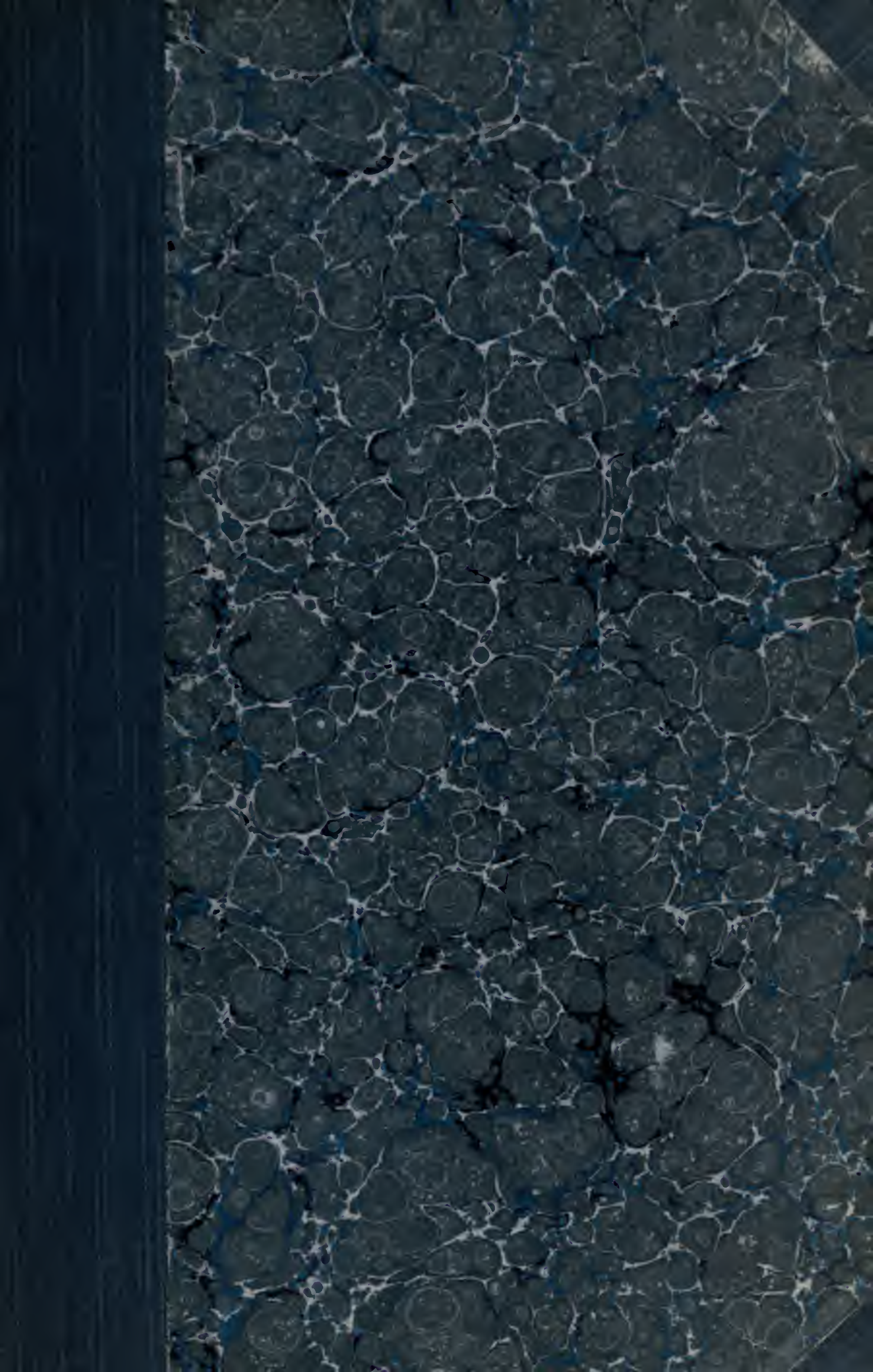








# ITALIENISCHE POLITIK

# PAPST INNOCENZ VI.

UND

# KÖNIG KARL IV.

IN DEN JAHREN 1353—1354.

VON

Dr. EMIL WERUNSKY.

WIEN, 1878.
WILHELM BRAUMÜLLER
K. K. HOF- UND UNIVERSITÄTSBUCHHÄNDLER.



# VORWORT.

Die gegenwärtige Arbeit bildet den Ausgangspunkt von Studien über die italienischen Verhältnisse zur Zeit der Regierung Kaiser Karl's IV. Die Angelegenheiten des Reichs und der Kirche sind es, die hier in erster Linie unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen. Eben deshalb ist eine ausführliche Einleitung vorangeschickt worden, die den Zweck hat, den politischen Zustand der italienischen Territorien des Reichs und der Kirche, wie er um die Mitte des 14. Jahrhunderts sich gestaltet hatte, im Allgemeinen zu kennzeichnen. Es ist ein Zustand gänzlicher Auflösung aller staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse, wie sie sich im eigentlichen Mittelalter auf italienischem Boden entwickelt haben, der uns hier entgegentritt, anderseits aber werden gleichfalls bereits im 14. Jahrhundert in politischer Hinsicht die Grundlagen der spätern neuzeitlichen Gestaltung Italiens gelegt. Eben diese Zersetzung aller Lebensverhältnisse des Mittelalters ist es zugleich, was dieser Uebergangszeit ein eigenthümliches Interesse verleiht, ein Interesse, das freilich grundverschieden ist von dem, welches das werdende und sich ausgestaltende Mittelalter besonders Italiens zu bieten im Stande ist. Die beiden Römerzüge Kaiser Karl's IV., dessen italienische Politik schon Sugenheim [1]) näherer Aufmerksamkeit gewürdigt und sehr richtig beurtheilt hat, wenn er gerade in ihr die überzeugendsten Belege für Karl's

[1]) Geschichte des deutschen Volks und seiner Cultur. 3. Band (Leipzig 1867) S. 324 ff.

eminent staatsmännisches Talent fand, die zahllosen Soldbanden, welche damals die hesperische Halbinsel überschwemmten, wohlorganisirte Raubstaaten bildeten und am augenscheinlichsten die sociale Wandlung documentirten, die mit eben so viel Kraft als List bewerkstelligte Wiedereroberung der kirchlichen Territorien durch den spanischen Cardinal Albornoz, den ein gefeierter moderner Geschichtsschreiber [1]) den „genialsten Staatsmann genannt hat, der je im Collegium der Cardinäle seinen Sitz gehabt", die erst durch Albornoz möglich gemachte Rückkehr der Päpste aus Avignon nach dem verödeten Rom, um die sich auch Kaiser Karl so sehr bemühte, sowie endlich der denkwürdige in mehr als einer Hinsicht bedeutungsvolle Krieg der Florentiner gegen Papst Gregor XI. („guerra degli otto santi"), in Bezug auf welchen Alessandro Gherardi [2]) ein reichhaltiges Material veröffentlicht hat — das sind die wichtigsten Episoden dieser Zeit des ausgehenden italienischen Mittelalters, denen wir eine eingehende Darstellung widmen wollen.

[1]) Gregorovius, Geschichte Roms, 2. Auflage, VI, 424.

[2]) Archivio storico italiano, serie 3, tomo 6, parte 1, pag. 208 ff.; parte 2, pag. 229 ff.; tomo 7, parte 1, pag. 211 ff.; parte 2, pag. 235 ff. und tomo 8, parte 1, pag. 260 ff.

Wien, 15. März 1877.

Emil Werunsky.

# Inhaltsübersicht.

Seite

I. Einleitung . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1

1. Die italienische Politik der römisch-deutschen Könige und Kaiser in der Zeit von 1250—1350 . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1

2. Zustand Reichsitaliens um die Mitte des 14. Jahrhunderts . . . . 17

3. Allmähliger Verfall des Herrschaftsgebietes der römischen Kirche in Italien und Zustand desselben um die Mitte des 14. Jahrhunderts 49

II. Thronbesteigung Papst Innocenz VI. — Sendung des Cardinals Albornoz — Unterwerfung des Präfecten de Vico . . . . . . . . . . . . . . . 58

III. Vorgeschichte des ersten Römerzugs König Karl's IV . . . . . . . 130

Anmerkungen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 164

Anhang bisher ungedruckter Urkunden . . . . . . . . . . . . . . 170



# EINLEITUNG.

## I.

### 1. Die italienische Politik der römisch-deutschen Könige und Kaiser in der Zeit von 1250—1350.

Mit dem Sturz der Staufer um die Mitte des 13. Jahrhunderts war das Kaiserthum nach fast 200jährigem gewaltigem Kampf mit dem Papstthum der aufs Höchste gestiegenen Macht des letztern erlegen. Die für das Papstthum so bedrohliche Verbindung Siciliens mit dem Kaiserreich war gelöst, der neue sicilische Lehenkönig dem französischen Königshaus entnommen worden. Französischer und deutscher Einfluss begannen nun auf der ganzen Halbinsel zu rivalisiren, denn die Rechte des deutschen Königs auf Italien und die Kaiserkrone blieben nach wie vor zwar vollkommen anerkannt, konnten jedoch nicht zu thatsächlicher Geltung gelangen, weil die Päpste zumeist jede Uebung derselben mit dem grössten Misstrauen beobachteten und den Einfluss der deutschen Könige in Italien möglichst zu beseitigen bemüht waren, natürlich um den ihrigen an die Stelle zu setzen.

Aber nicht die Päpste selbst ernteten die Früchte dieser ihrer Politik, vielmehr kam sie der von ihnen gehobenen Dynastie Anjou, ihrer weltlichen Stütze, zu Gute. Denn allmählig, systematisch, hatte König Karl I. von Sicilien und der Provence aus seine Herrschaft auch in Mittel- und Oberitalien zu befestigen gewusst; als Papst Gregor X. sein Pontificat antrat (1271), waren des Königs Bemühungen bereits so weit gediehen, dass er sich in vielen tuscischen und lombardischen Städten als unmittelbarer Herr anerkannt sah. Gregor X. allein erstrebte ernstlich eine Wiederherstellung des Kaiser-

thums auf der alten Grundlage, er wollte den römischen König Rudolf I. als Gegengewicht dem Anjou gegenüber benutzen, ermunterte ihn daher zum Antritt des Romzugs und war bereit, ihm die Kaiserkrone zu ertheilen, aber damals war Rudolf mit andern viel näher liegenden Dingen beschäftigt gewesen, deren glückliche Beilegung ihm einen weit reelleren Machtzuwachs versprach als das ideale Kaiserthum mit seinen zweifelhaften Gütern. Nachdem ihm dann die Gründung einer Hausmacht gelungen, war er wiederholt bestrebt in Oberitalien Einfluss zu gewinnen und mit Hilfe der lombardischen Ghibellinen die Romfahrt anzutreten, gewährte, um die Zustimmung des Papstes zur Kaiserkrönung zu erlangen, bereitwilligst alle Ansprüche, welche die Kirche in Bezug auf die italienischen Verhältnisse erhob, fühlte sich anderseits aber stets zu schwach seinen Wünschen und Ansprüchen den nöthigen Nachdruck zu verleihen, persönlich mit Kriegsmacht in die Gefilde der apenninischen Halbinsel herabzusteigen, um gegen Papst und König Karl I. als Usurpatoren der Reichsrechte in Italien aufzutreten. Die auf Gregor X. folgenden Päpste besonders Nicolaus III. und Martin IV. boten nämlich alles auf, das Kaiserthum der Deutschen für die Zukunft unmöglich zu machen, riethen dem römischen König im Interesse des Anjou zur Anbahnung eines freundlichen Einvernehmens mit dem letztern, sowie zu bedächtigem Aufschub der Romfahrt und Kaiserkrönung, um eine nachhaltige Einwirkung auf die italienischen Verhältnisse von dieser Seite her zu verhindern [1]). Uebrigens war schon an und für sich neben der planmässig aufgebauten Macht der französischen Dynastie Siciliens in Reichsitalien eine Restitution der Kaisermacht ebendaselbst absolut unmöglich; die Hauptgrundlage derselben, die deutsche Königsgewalt, war inzwischen auf's Tiefste erschüttert worden. Schon die Einbeziehung Siciliens, wo während Friedrichs II. Regierung der Schwerpunkt lag, in's Kaiserreich, hatte Deutschland zum Nebenland herabsinken lassen, die moralische Ordnung war während des Kampfs mit den Päpsten daselbst sehr verfallen, die Zeit des Interregnums sodann hatte den Einfluss des Trägers der deutschen Krone noch mehr geschwächt und die Unabhängigkeit der Grossen, die Ausbildung der fürstlichen Landeshoheit, vollendet.

[1]) Vgl. Lorenz, deutsche Geschichte im 13. und 14. Jahrhundert, II. 10 ff., 189 ff., 286 ff. und 552 ff. — Heller, Deutschland und Frankreich in ihren politischen Beziehungen vom Ende des Interregnums bis zum Tode Rudolfs von Habsburg. Göttingen 1874, S. 20 ff.

Die Könige Adolf und Albrecht I. kümmerten sich nicht einmal so viel wie Rudolf um die italienischen Angelegenheiten, zumal dieselben noch verwickelter geworden waren und der französische Einfluss nun erst recht allgewaltig, selbst dem Papst gegenüber, sich gestaltet hatte, wodurch der des römischen Königs so gut wie auf Null reducirt ward.

Aber wie, was dem Erlöschen nahe ist, noch einmal mit aller Kraft aufzuflackern pflegt, so war's auch mit der universellen Kaiseridee des Mittelalters. Wie viel nämlich auch das Kaiserthum im 14. Jahrhundert an materieller Macht verloren hatte, es gewann gerade um diese Zeit neue ideelle Bedeutung durch das wachsende Studium des römischen Rechts, welches die Erinnerung an das altrömische Imperium erneuerte und die Theorie von der Nothwendigkeit und der rechtlichen Suprematie des Kaiserthums erst recht ausbildete. Die von den Königen Rudolf, Adolf und Albrecht wenigstens thatsächlich eingeschlagenen Wege werden von ihren Nachfolgern wieder verlassen, die Kaiserideen treten wieder ganz in den Vordergrund, deutsche und italienische Verhältnisse abermals in enge Verbindung [1]).

Gleich König Heinrich dem VII. stand vom Moment seiner Wahl an das Project des Romzuges vor der ruhmesdurstigen Seele. Mit kühnerm Muthe als klarer Abwägung aller Verhältnisse wagte er den Versuch, die seit 60 Jahren erloschene Kaiserwürde in all' der Machtfülle wiederherzustellen, wie sie seinem Geist als Ideal vorschwebte, Italien mit Deutschland wieder zu vereinigen, das alte Reich der Staufer zu erneuern (1310) [2]). Der edelste Geist der Nation, Dante, entflammte ihn zu hohen Thaten, müde der endlosen Fehden des Feudaladels und der Städte, der Parteien unter einander in jeglicher Stadt, forderte er Heinrich auf, die Einheit und den Frieden Italiens wiederherzustellen, zu diesem Zweck das christliche Weltkaiserthum, das er als die Vollendung aller staatlichen Ordnung pries, von Neuem aufzurichten. Weder das siegende Papstthum noch die in Italien prädominirende Dynastie Anjou hatten es vermocht, die feindlichen Elemente zu einigen, die staatliche Ordnung herzustellen, die verfallene Kaisermacht zu ersetzen. Die anfangs so glücklichen Ver-

---

[1]) Ficker, deutsches Königthum und Kaiserthum. Innsbruck 1862, S. 117 ff. — Riezler, die literarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwig des Baiers. Leipzig 1874, S. 10 ff.

[2]) Pohlmann, der Römerzug Kaiser Heinrich VII. und die Politik der Curie, des Hauses Anjou und der Welfenliga. Nürnberg 1875.

suche des Hauses Anjou hatten keinen dauernden Erfolg errungen, weil die Lostrennung der Insel Sicilien und ihre Gestaltung zu einem selbstständigen Reich, mit dem die Anjou's langwierige Kämpfe zu führen hatten, ihre Kräfte gewaltig lähmte. Kein Wunder also, wenn Heinrich entschlossen war, die deutsche Herrschaft auf der Halbinsel neu zu begründen, sich über die Parteien zu stellen, sie alle den Zwecken kaiserlicher Universalherrschaft dienstbar zu machen. Dieser Gedanke erwies sich jedoch nur zu bald als völlig unausführbar. Denn obwohl als politischer Messias, als Arzt des von den Parteien zerrissenen Landes von den Ghibellinen dringend herbeigerufen und von denselben unterstützt, ist doch „sein Auftreten in Italien, so sehr es die ganze Halbinsel in die lebhafteste Erregung versetzt hat, ohne grosse geschichtliche Resultate fast spurlos vorübergegangen.“ Heinrich besass eben nicht staatsmännische Ueberlegung und Mässigung genug, der Schwierigkeiten Herr zu werden, die sich ihm weit mehr noch als seinen Vorgängern entgegenstellten. Zudem war gerade das Ideal, das er hegte, die ausschweifende Auffassung seiner hohen Stellung, womit er sich trug, ein Hauptgrund, weswegen er als Tyrann den freiheitliebenden Italienern so bald zum Abscheu wurde. Jedes auf freiem Willen beruhende Vertragsverhältniss verschmähend stellte er das unumschränkte Herrschergebot als die einzige Norm für Guelfen und Ghibellinen hin und nahm ausgedehntere Rechte in Anspruch als ihm auf Grund des Constanzer Friedens zustanden. Diese den Anschauungen des römischen Rechts entlehnten Ansprüche auf Anerkennung unbedingter Kaisermacht waren darnach angethan die ganze geschichtliche Entwicklung gewaltsam zurückzudrängen, sie genügten den äussersten Widerstand der Guelfen, der Florentiner an der Spitze, herauszufordern; mit Recht erwarteten die letztern, bei denen nach langem schweren Kampf das Bürgerthum die Kraft des Adels gebrochen, vom Siege Heinrichs Knechtschaft und Verlust der „altgewohnten süssen Freiheit.“

Aber so fieberhaft auch die Guelfenliga ihm deshalb entgegenarbeitete — Heinrich hatte gegen die Hauptorte derselben die Reichsacht verhängt [1]) — so wäre er bei längerem Leben mit ihr gewiss fertig geworden, aber schwerlich mit seinen andern Widersachern, dem König Robert von Neapel, dessen dynastische Politik Frankreich

---

[1]) Die Bannsentenz gegen Florenz vom 24. Dec. 1311 s. Mon. Germ., Leges II, 521 ff., gegen Lucca, Siena, Parma und Reggio (ebenda 526), gegen Pistoja und andere tuscische Städte (527), endlich gegen König Robert (545.)

unterstützte, sowie endlich mit dem Papst Clemens V., der ursprünglich den König mit aufrichtigem Wohlwollen begleitet hatte, in der Hoffnung, ihn den Interessen der Kirche besonders seiner Lieblingsidee eines allgemeinen Kreuzzuges dienstbar machen zu können. In dieser Hinsicht gab sich Clemens arger Täuschung hin, da er glaubte die unversöhnlichsten Interessen Heinrichs und Roberts versöhnen zu können, was ohne Beseitigung des Einflusses und der Macht der Anjou's in Reichsitalien rein unmöglich war. Als sich dann Clemens in Heinrich getäuscht sah, trat er alsbald mit den alten Prätensionen extrem päpstlicher Politik hervor; Heinrich im Vollgefühl kaiserlicher Machtfülle entwickelte gleichfalls die äussersten Consequenzen dieser seiner Anschauung, indem er durch sein Gebahren den ganzen historisch erwachsenen Rechtsbestand der Kirche in Frage stellte und sich kraft derselben kaiserlichen Vollgewalt zur Vernichtung bestehenden Rechts überhaupt befugt hielt. Eine Reihe nicht minder entschiedener rücksichtsloser Schritte folgte von Seiten des Papstes: Die Verleihung der römischen Senatorwürde und des Reichsvicariats in Italien an Robert von Anjou, die Annullirung der Strafsentenz des Kaisers gegen letzteren sowie die Erklärung, dass der von den römischen Königen dem Papste zu leistende Schwur ein Vasallen- oder Treueid sei [1]; diese Entscheidung bildet den folgerichtigen Abschluss aller bisherigen Prätensionen der Päpste, die jetzt ein Verfügungsrecht nicht blos über die Kaiserkrone, sondern auch über das Kaiserreich sich anmassten, namentlich die Verwaltung Italiens bei Erledigung des Kaiserthums beanspruchten, wobei sie auf dem Irrthum fussten, als ob die Krone Italiens nicht dem deutschen Könige, sondern dem Kaiser als solchem gebühre.

Mit unabänderlicher Nothwendigkeit also waren alle Bestrebungen Heinrichs gescheitert, welche die Wiederherstellung der Kaisermacht in Italien bezweckt hatten; „es fehlte eben die feste Basis der alten Kaisermacht: vor Herstellung der deutschen Königsgewalt auf die breite kaiserliche Stellung zurückgreifen hiess nur einen neuen Kampf mit dem Papstthum unter möglichst ungünstigen Verhältnissen hervorrufen“ [2]).

Kaiser Heinrichs verunglückter Romzug hatte den Kampf der Parteien Italiens von Neuem entzündet, so dass Guelfen und Ghibellinen jetzt erbitterter denn je einander gegenüberstanden. So gross die

[1]) C. j. can. Clementin. l. II. tit. IX. c. 1. t. XI. c. 2.

[2]) Ficker, a. a. O. S. 118.

momentane Verlegenheit war, in die die Ghibellinen durch Heinrich's Tod sich versetzt sahen, liessen sie doch den Muth nicht sinken, sondern waren darauf bedacht, ihre Machtstellung mit Aufgebot aller Mittel aufrecht zu erhalten. König Friedrich von Sicilien (Insel), Pisa, welches dem Grafen Ugo della Faggiuola die Herrschaft übertragen, Mailand unter dem von Kaiser Heinrich zum Reichsvicar bestellten Matteo Visconti und endlich Verona, wo die della Scala durch denselben Kaiser zu Vicaren bestellt worden waren: diese vier Mächte standen an der Spitze der Ghibellinen, während sich das übrige Italien dem Einfluss König Robert's beugte, der als Vicar über ganz Reichsitalien (mit Ausnahme Genua's) schaltete und den überdies die guelfischen Städte fast alle, Florenz an der Spitze, als Signoren anerkannten [1]).

Was aber das Wirken energischer Charaktere vermag, sieht man deutlich aus den Erfolgen, welche die Ghibellinen nach Heinrichs Tod und trotz des Verlustes der Stütze, die ihnen die Kaisermacht gegeben, errangen. König Friedrich wies den Angriff Roberts von Neapel siegreich zurück. In der Lombardei behauptete sich Matteo Visconti nicht bloss durch grosse Klugheit und kriegerisches Geschick gegen König Roberts Heere, es gelang ihm sogar durch Benützung günstiger Verhältnisse weiter erobernd vorzudringen. Noch glänzender für die Ghibellinen gestalteten sich die Dinge in Toscana, wo die gewaltige Umsicht und Energie Ugucciones della Faggiuola den epochemachenden Sieg bei Montecatini über die vereinigten Guelfen und Neapolitaner erfocht (1315 August 29). Jetzt nach diesen Siegen wäre die glücklichste Zeit gewesen, die Gewalt des deutschen Königs über Italien wieder zu begründen, aber dort kämpften die beiden Prätendenten Ludwig und Friedrich Jahre lang um die Krone, und König Robert von Neapel benützte seinen Einfluss auf Papst Johann XXII. dazu, den deutschen Thronstreit in die Länge zu ziehen, um jede Einwirkung auf Italien von dieser Seite her unmöglich zu machen, die Ghibellinen des Stützpunktes, den sie an dem deutschen König hatten, zu berauben und ihnen die Früchte des Sieges von Montecatini aus den Händen zu winden. Johann XXII. gebot in der That allen von Kaiser Heinrich in Italien eingesetzten Reichsvicaren diesen Titel bei Strafe der Excommunication abzulegen (1317 März 31) [2]).

---

[1]) Gregorovius, Geschichte Roms, 2. Auflage, Bd. VI. S. 95 ff. — Barthold, der Römerzug König Heinrichs von Lützelburg II. 471 ff.

[2]) Riezler, a. a. O. S. 7 ff.

Damit lenkte Johann in Bezug auf das Kaiserthum und auf Italien in die Politik seines Vorgängers ein, ja er sprach es mit aller Schärfe aus, präcisirter noch als sein Vorgänger, dass bei Erledigung des Imperiums die Jurisdiction des Reichs an den Papst übergehe, dem in der Person des hl. Petrus Gott selbst die Rechte des irdischen und himmlischen Imperiums zugleich verliehen habe. Zugleich schritt er zur practischen Anwendung des eben formulirten Rechtsprincips und arbeitete darauf hin, unter dem Vorwand der Verweserschaft der kaiserlichen Gerechtsame während des Thronstreites in Deutschland alle der Oberherrschaft des Reichs unterworfenen Städte und Landschaften Italiens theils dem apostolischen Stuhl, theils dem König von Neapel unterthänig zu machen. Im Jahre 1320 sandte Johann endlich den Grafen Philipp von Valois, der acht Jahre später König von Frankreich wurde, als Unterreichsvicar nach Italien und liess ihn, begleitet von seinen Nepoten, dem Cardinallegaten Bertrand de Poiet, mit Heeresmacht in Obertalien einrücken, um die dortigen Ghibellinen zu bekriegen. Alsbald loderte der Kampf der Parteien allenthalben in Italien mit neuer Heftigkeit auf; doch hielten die Ghibellinen anfangs den Angriffen des Legaten gegenüber vollkommen Stand, der letztere vermochte ihnen und besonders dem Matteo Visconti nichts anzuhaben. Der Sieg von Mühldorf (1322 September 28) überdies, welcher die Spaltung im Reich zu Gunsten Ludwig des Baiers entschied, gab ihnen neue Hoffnung und machte es genanntem König möglich, daran zu denken, ernstlich und zwar zunächst in der Lombardei die Reichsrechte geltend zu machen. Johann XXII. darüber erbost, dass Ludwig sich als König benehme, ohne von ihm bestätigt zu sein, bannte und entsetzte denselben (1324 März 23) und strebte nach Vereinigung aller Feinde Ludwigs, um diesen vom Thron zu stürzen. Der Schwerpunkt des Streites zwischen Johann und Ludwig lag gerade in den italienischen Verhältnissen [1]). Ludwig sah sich vor die Alternative gestellt, entweder unbekümmert um die päpstlichen Ansprüche die Rechte des Reichs in Italien zu wahren oder Robert von Neapel als Reichsvicar anzuerkennen, was einer völligen Preisgebung der Partei der Ghibellinen gleichkam, überdies musste natürlich ein Vicariat Roberts in Reichsitalien die Herrschaft des römischen Königs über dasselbe thatsächlich aufheben. Da Ludwig sich zu einem derartigen Verzicht auf die Herrschaft über Italien nicht entschloss, vielmehr die päpstliche Verleihung des Reichsvicariates ignorirte und

---

[1]) Riezler, a. a. O. S. 16 ff.

selbst einen Generalvicar über Lombardien, Tuscien und die Mark Treviso bestellte [1]), bot nunmehr Papst Johann Alles auf, um sich die Vortheile, die ihm durch die behauptete Erledigung des Thrones in Bezug auf die italienischen Verhältnisse zufallen mussten, nicht durch den König entreissen zu lassen. Wirklich sahen sich bald die Ghibellinen namentlich Toscanas von der Liga des Cardinallegaten, König Roberts, der Florentiner und der übrigen Guelfen auf's Aeusserste bedrängt, und nur Castruccio Castracani degli Antelminelli, Reichsvicar von Lucca, dem berühmtesten Tyrannen seiner Zeit, den die Guelfen weithin fürchteten, nur diesem genialen Führer war es zu danken, dass die Sache der Ghibellinen Toscanas noch aufrecht stand. Um die letzteren, die ihn immer dringender um Hilfe bestürmten, nicht der Verzweiflung anheim fallen zu lassen, erschien Ludwig als erklärtes Parteihaupt der Ghibellinen in Italien (1327 März). Eine demokratische Umwälzung in Rom bahnte ihm den Weg dahin, er nahm die Kaiserkrone vom römischen Volk, indem er die Autorität desselben als Quelle des Imperiums anerkannte, um die Ansprüche des Papstes niederzuschlagen. Da es ferner keinen von Kaiser und Reich anerkannten Papst gab, liess Ludwig einen solchen durch Clerus und Volk von Rom erwählen und gab damit den das geltende Staats- und Kirchenrecht bekämpfenden Theorien Marsiglio's und seiner Hofminoriten reellen Ausdruck. Aber gerade durch diese ostensiven Massregeln revolutionärer Natur ward Ludwigs Stellung nun immer schwieriger und verworrener [2]). „Indem er Jacob von Cahors beschuldigte, sich des Papstthums angemasst zu haben, ging er von dem Standpunkt aus, dass der bezügliche Wahlact als null und nichtig anzusehen sei, weil die Anerkennung des römischen Königs als Corrolar der Wahl niemals erlangt worden sei. Schon damit lenkte er in eine Rechtsanschauung ein, von der sich die Entwicklung einiger Jahrhunderte entfernt hatte. Wenn nun Ludwig Jacob von Cahors überdies als Irrlehrer unfähig zur päpstlichen Regierung erklärte, so lag hierin der Anspruch einer Entscheidung in theologisch-dogmatischen Fragen, die reine Rechtssphäre ward von Ludwig aufgegeben, aus dem staatsrechtlichen erwuchs ein innerkirchlicher Streit." Wäre Ludwig ein eminenter, klarer, einsichtsvoller Politiker gewesen, er hätte mit seiner Anklage gegen den Papst wegen

---

[1]) Sickel, das Vicariat der Visconti (Separatabdruck aus Sitzungsberichte der phil.-hist. Cl. der k. Akad. d. W. Bd. 30, 1859), S. 11 u. 12.

[2]) Vgl. Lorenz, drei Bücher Geschichte und Politik. Berlin 1876, S. 129—140.

Ketzerei gewiss zurückgehalten in Anbetracht der grossen Gefahr, die hierin lag, denn dass er auf diesem ureigenen Gebiet der Curie einen dauernden Erfolg werde erreichen können, war mehr als zweifelhaft für den, der sich über den Grad der geistlichen Autorität des Papstthums und über die ihm in dieser Hinsicht zu Gebote stehenden Mittel kein Hehl gemacht haben würde [1]). Den Angriff auf den Papst von der dogmatischen Seite her durch seine Hofminoriten hätte er allerdings als eine äusserst willkommene Unterstützung im Kampf gegen den ersteren betrachten können, weil das Ansehen desselben durch derartige Beschuldigung gewaltig untergraben werden musste, jedoch die Aufgabe eines besonnenen Staatsmannes wäre es gewesen, sich auf möglichste Förderung des Kampfs der Geister gegen das System der Curie zu beschränken, den Streit seinerseits nicht anders zu führen als mit rein politischen Mitteln. Denn die Ideen Marsiglio's eigneten sich vortrefflich dazu, vom Catheder aus die überwuchernden päpstlichen Ansprüche in dogmatischer und staatsrechtlicher Hinsicht zu bekämpfen, nicht aber dazu, dieselben zur Grundlage der Politik zu machen, die, wenn sie Erfolge erreichen will, den bestehenden Machtverhältnissen auf jede Weise Rechnung tragen muss. Statt in doctrinärer Weise das Staats- und Kirchenrecht einer vergangenen Zeit, in der das Kaiserthum auf dem Gipfel seines Ansehens gestanden, Päpste bestätigt ja ernannt hatte, als Norm für die seit dem Sieg des Papstthums veränderten Verhältnisse aufzustellen, hätte man besser daran gethan, vom rein politischen Standpunkt aus den Kampf gegen Avignon als blosse Machtfrage zu betrachten, die Prätensionen der weltlichen Oberherrschaft des Papstthums und des bevormundenden Einflusses auf die staatlichen Verhältnisse des Reichs mit dem Aufgebot aller Energie weltlicher Gewalt zurückzuweisen [2]). König Ludwig dagegen hatte in Rom Thatsachen von grandioser, weil principieller Tragweite vollzogen, ohne zu bedenken, ob er auch über die dazu nöthige Summe der Macht werde verfügen können, um die in jenen Facten enthaltene Umwälzung geltender Begriffe aufrecht erhalten zu können.

---

[1]) Auf die Theilnahme eines bedeutenden Theils der Kirche an dieser dogmatisch-staatsrechtlichen Bekämpfung des Papstes als Ketzers war ja doch nicht zu zählen, zumal die Ideen eines Marsiglio von Padua und der Minoriten nicht einmal Eigenthum des gesammten letztern Ordens, sondern nur verhältnissmässig weniger vorgeschrittener Geister waren. Vgl. Riezler a. a. O. S. 78 ff.

[2]) Vorsichtiger als Ludwig verfuhren später die deutschen Kurfürsten im Kurverein zu Rense (1338), indem sie den Streit nur von der politisch-rechtlichen Seite auffassten.

War dies letztere nicht der Fall, wie sich nur zu bald zeigte, so erschienen die Vorgänge in Rom für Jedermann als momentane machtlose Racheacte, die jedes Ernstes, jeder nachhaltigen Bedeutung entbehrten und deshalb wirkungslos bleiben mussten. Hätte sich Ludwig dagegen auf das Erreichbare beschränkt, wäre er bestrebt gewesen, die Anmassungen des Papstes einfach zurückzuweisen und die Unabhängigkeit des deutschen Königthums zu wahren, ohne seinerseits in das entgegengesetzte Extrem zu verfallen, hätte er, statt die doctrinären Prätensionen der Superiorität des Kaiserthums über das Papstthum zu erneuern, dem letztern möglichst viele politische Feinde zu erwecken gesucht und die Guelfen Italiens auf jede Weise zu bezwingen getrachtet, fürwahr die grössten Demüthigungen wären ihm erspart geblieben, denen er sich später als reuiger Sünder wiederholt unterziehen musste, weil er in Ermangelung der militärischen Thatkraft, die seinen kühnen Edicten allein den nöthigen Nachdruck zu verleihen im Stande war, von dem anfangs eingeschlagenen Verfahren gänzlich abzugehen sich gezwungen sah.

Nur durch die Eroberung Neapels hätte König Ludwig sich zum Gebieter Italiens aufzuschwingen vermocht; lebhaft beschäftigte ihn dieser Plan, aber charakterschwach wie er war, entbehrte er jener politischen Selbständigkeit und jenes energievollen Unternehmungsgeistes, der Angesichts der Hindernisse nicht verzagt. Es kam nicht dazu, zum Unglück starb noch Castruccio, dessen genialer Thatkraft der günstige Stand der ghibellinischen Sache in Toscana einzig zu danken war; mit dessen Tod war die Unternehmung Ludwigs als gescheitert zu betrachten, planlos zog er darauf von Stadt zu Stadt, verkaufte Vicariate und Ehren, erpresste Geld und machte sich sogar bei den Ghibellinen sattsam verächtlich. Die stärksten Bollwerke ghibellinischer Macht, die Visconti in Mailand und das Haus Castruccio's in Lucca half er aus ihrer damaligen Stellung verdrängen, und des Gegenpapstes wegen, der Johann XXII. überantwortet durch öffentliche Kirchenbusse und ewiges Gefängniss das Leben erkaufte, war arge Zerfahrenheit in die gesammte Ghibellinenpartei gekommen, da ein guter Theil derselben, darunter König Friedrich von Sicilien, ihn anzuerkennen sich geweigert hatten. Ungenützt hatte also Ludwig die günstigste Gelegenheit verstreichen lassen, die ghibellinischen Elemente, da sie sich im Bewusstsein ihrer aufstrebenden Macht in gehobener Stimmung befanden, zu einer gemeinsamen grossartigen Unternehmung zu vereinen, so ungeschickt hatte er sich unter den so politisch gewandten und mit allen Waffen der

Diplomatie kämpfenden Italienern betragen, dass ihm seine eigene Partei zum Theil feindlich gesinnt ward. „So endete die Romfahrt Ludwig des Baiern, erfolglos wie jene Heinrichs VII., aber bei weitem kläglicher. Ihre wirkliche Frucht war die Vernichtung des letzten Ansehens, welches das Kaiserthum genoss, und die gründliche Zerstörung jenes Traumes von Dante und den Ghibellinen, die vom römischen Kaiser das Heil Italiens erwartet hatten" [1]). Nicht Frieden und Ordnung hatte Ludwig der Halbinsel gebracht, im Gegentheil, es blieb der alte Fehdezustand: Tyrannen und Städte verfolgten allein ihre Sonderinteressen, usurpirten die Reichsrechte und suchten sich durch stets wechselnde Bündnisse, wie es eben der momentane Vortheil erheischte, in der Herrschaft zu befestigen und dieselbe beständig weiter auszubreiten. Dank den politischen Fehlern des deutschen Königs stand die Autorität Roberts von Neapel in Mittelitalien wieder grösser da als jemals, der letztere konnte sich rühmen, die Pläne zweier deutschen Könige zu Schanden gemacht zu haben. Ebenso ward das päpstliche Ansehen in Rom und im übrigen Italien in kurzer Zeit wieder vollkommen hergestellt; den Fortschritten der Florentiner und der andern Guelfen, die jetzt auf's Neue über die verlassenen Ghibellinen herfielen, war jetzt Thür und Thor geöffnet.

So verblieb denn Italien in der alten Anarchie, und ein Beweis der politischen Messiassehnsucht der Italiener jener Tage war der momentan so ausserordentliche Erfolg, welchen bald nach Ludwigs verunglücktem Zug der weit gewandtere König Johann von Böhmen bei seinem den Zeitgenossen so räthselhaften Auftreten in Italien erntete [2]). „Alles deutet darauf hin, dass er auf Erwerbung einer ausgebreiteten Herrschaft in Italien sann, die dann das Fundament bieten konnte, das dem luxemburgischen Hause vor 16 Jahren entgangene Kaiserthum wieder zu gewinnen." Der Kaiser, dessen Rechte er so dreist usurpirte, vermochte nicht ihn daran zu hindern. Der Papst, da er die merkwürdigen Erfolge des Königs sah, suchte ihn zum Werkzeug seiner Politik zu machen. Doch erlangte die Verbindung König Johanns mit dem Cardinallegaten Bertrand keinerlei

---

[1]) Gregorovius, a. a. O. 172 u. 174.

[2]) Vergl. darüber die erschöpfende Abhandlung Pöppelmann's, Johann von Böhmen in Italien, 1330—33 (Archiv für österr. Gesch. 35. Band). Wiederholt bemerkt P., dass das Auftreten Johanns in Italien Beweis dafür ist, wie unrichtig die Meinung sei, welche diesen König als blossen Haudegen und fahrenden Ritter betrachtet.

Bedeutung, weil König Johann ein Weiterstreben auf der eingeschlagenen Bahn dadurch unmöglich gemacht ward, dass die immer mehr erstarkenden oberitalienischen Tyrannen sich wie gegen den Cardinallegaten so auch gegen den König verbanden und die Auflösung seiner Herrschaft bewerkstelligten (1333). Schon zeigte sich's, welches politische Element die Herrschaft Italiens behaupten werde gegen allen deutsch-kaiserlichen, päpstlichen und jeden andern ausländischen Machteinfluss: die sich in dieser Zeit bildenden spätern Fürstendynastien, wie denn überhaupt König Johanns Unternehmung dazu beitrug, den republikanischen Geist in den Städten zu schwächen und die Macht der Gewaltherrscher zu stärken [1]).

Papst Johann XXII., der bei dieser Gelegenheit König Johann das Versprechen abgenommen hatte (1331), Parma, Reggio und Modena, drei Städte des Reichs, vom hl. Stuhl zu Lehen zu nehmen [2]), benutzte auch im Uebrigen ungemein energisch, aber mit verhältnissmässig wenig Glück die günstigen Umstände, um die traditionell päpstliche Politik zu erneuern, nämlich die weltliche Macht des apostolischen Stuhls auf Kosten der kaiserlichen zu verstärken. Sein Legat, der Bundesgenosse König Johanns, hatte zwar Jahre lang mit grosser Gewandtheit und militärischer Energie von Piacenza bis tief in die Romagna hinein zum Theil auf Kosten des Reichs die Herrschaft der Kirche neuzubegründen und auszubreiten verstanden. Als er aber 1333 sich Ferrara's zu bemächtigen suchte, welches seit dem glücklichen Feldzug des Cardinals de Pélagrue (1309) dem Namen nach im Besitz der Kirche von den Estensen mit dem Titel päpstlicher Vicare beherrscht wurde, war er von diesen und ihren zahlreichen Bundesgenossen auf's Haupt geschlagen worden. So schlimm die Einbusse war, die die päpstliche Autorität dadurch erlitt, es kam bald noch ärger. Papst Johann musste es noch erleben, dass der Legat ein halbes Jahr nach König Johanns, seines ehemaligen Verbündeten, Abzug aus Italien aus Bologna schmählich vertrieben wurde (1334 März 28) und zwar durch Zuthun derselben Este, die sich zu diesem Behuf mit unzufriedenen Bologneser Edelleuten verbunden hatten [3]). So war jetzt Alles verloren, was Bertrand seit so langer Zeit mühsam

---

[1]) König Johann verkaufte überdies mehrere Städte, die ihm die Signorie gegeben hatten, um schweres Geld an Tyrannen (Archiv f. österr. Gesch. 35, 436).

[2]) Riezler, a. a. O., S. 15, Anmerkg. [1]) Vergl. Lebret, Geschichte von Italien 3, 185 Note.

[3]) Pöppelmann, a. a. O. S. 438.

erkämpft hatte; an der aufstrebenden Macht der Alleinherrscher, der Tyrannen, scheiterte selbst der Versuch der Päpste, die Lahmlegung des kaiserlichen Einflusses in Italien zur Erhöhung ihrer Autorität und zur Ausbreitung ihrer Herrschaft zu benutzen. Dagegen erlangte Papst Johann noch vor seinem Tode die Unterwerfung Azzo Visconti's, des mächtigsten Tyrannen der Lombardei, der versprach, niemanden als Kaiser aufzunehmen, er sei denn zuvor vom Papst als solcher anerkannt worden [1]). Die Summe seiner italienischen Politik endlich hat dieser Papst gezogen, indem er die gänzliche Trennung Italiens vom Kaiserthum und Königreich der Deutschen decretirte; wahrscheinlich beabsichtigte er die Herrschaft über das abgetrennte Italien dem König von Frankreich zuzuwenden [2]). Die folgenden Päpste haben aber doch nicht gewagt, diese Verfügung, welche in der langen Reihe päpstlicher Bemühungen, die deutsche Herrschaft über Italien zu untergraben, die auffallendste ist, als rechtskräftig geltend zu machen. Benedict XII, obwohl ehrlicherer Natur und nicht so listig als sein gascognischer Vorgänger, benutzte aber doch gleichfalls und zwar nicht ohne Geschicklichkeit das Sinken des kaiserlichen Ansehens in Oberitalien. Dieselben Herren, die grösstentheils zur ghibellinischen Partei gehörig König Johann vertrieben und an der Verjagung des Cardinallegaten Bertrand die Hauptschuld gehabt hatten, liessen sich jetzt vom Papste Reichsvicariate verleihen, wofür sie ihm ansehnliche Summen zahlten [3]).

Soweit war es mit dem Reich und seinen Rechten in Italien gekommen, dass nur die avignonische Schatzkammer davon Nutzen zog. Kaiser Ludwig bestellte in Vergeltung dieses Vorgehens der Päpste die Stadttyrannen im ganzen Umfang der kirchlichen Provinzen zu kaiserlichen und Reichsvicaren, erneuerte also dadurch in noch viel ausgedehnterer und rücksichtsloserer Weise die alten Ansprüche der Kaiser auf alle die mittelitalienischen Besitzungen der Kirche als

---

[1]) Sickel, a. a. O. S. 20.

[2]) Vergl. hierüber Höfler, „Aus Avignon“ (Abhandlungen der k. böhm. Gesellschaft d. W. v. J. 1868), wo auch der Wortlaut der undatirten Bulle zu finden ist, und Riezler, a. a. O. S. 86—90. Bereits Nicolaus III. (1277—80) hatte den Plan gefasst, Italien vom Reich zu trennen, doch sollte K. Rudolf I. dafür entschädigt werden, s. darüber Lorenz, dtsche. Geschichte, II., 286 ff. u. Ficker, Forschungen zu Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens II. 461.

[3]) Raynald ann. ecclesiast. a. a. 1340, §. 58 und 1341, §. 20, sqq. Vergl. Reumont, Geschichte der Stadt Rom. II. 844.

usurpirtes Reichsland — eine Massregel, welche das Umsichgreifen der Tyrannengewalten ungemein beförderte und die völlige Auflösung des weltlichen Besitzthums der Kirche wesentlich beschleunigte.

Epochemachend für die politische Lage der Halbinsel war ferner der Tod König Roberts (1343 Januar 19): die Stütze, die die Päpste und das Guelfenthum Italiens bisher an der Dynastie Anjou gehabt, brach unter der erbärmlichen Regierung von Roberts Enkelin Johanna I. vollends zusammen, das von dem jetzt ungebundenen Feudaladel zerrissene Königreich gerieth in einen Zustand innerer Verwirrung, der durch die Ermordung des Gemahls der jungen Königin, Andreas von Ungarn (1345 September 18), auf den äussersten Gipfelpunkt gesteigert ward. Es war ein grosses Glück für die Päpste, dass damals Kaiser Ludwig des Baiern Versuch, im Juni 1346 von Tirol aus noch einmal in Wälschland vorzudringen und Ordnung daselbst herzustellen, scheiterte [1]), denn wären ihm die Visconti zugefallen, so war gar nicht abzusehen, welche Folgen derselbe hätte haben können, jetzt da die Stütze der Kirche und der gesammten Guelfenpartei dahin war, das Königreich Neapel überdies durch den zweimaligen Rachezug König Ludwigs von Ungarn auf's Gräulichste verheert ward.

So standen die Dinge in Italien, als es der Gewandtheit des Papstes Clemens VI. gelang, die bekanntlich durch des Kaisers eigene Schuld verstärkte Feindschaft des luxemburgischen Hauses zu dessen Verderben zu wenden. Zum grössten Theil dieselben Kurfürsten, die acht Jahre früher deutsche Königswahl und deutsches Königsrecht dem päpstlichen Einfluss zu entziehen versucht hatten, gaben jetzt willig der päpstlichen Aufforderung Gehör und vollzogen die blosse Ceremonie der im Voraus verabredeten Wahl Karls von Luxemburg, des Markgrafen von Mähren (1346, Juli 11), nachdem bereits am 22. April d. J. zu Avignon die Vertragspunkte festgestellt worden waren, auf Grund deren ihn der Papst zum König machen wollte. Gerade in Beziehung auf die Rechte des Reichs über Italien unterzog sich Karl bei dieser Gelegenheit den demüthigendsten Stipulationen, wodurch principielle Fragen des mittelalterlichen Staatsrechts definitiv zu Gunsten des Papstthums entschieden wurden; es anerkannte nämlich Karl den Grundsatz, dass der gewählte römische König erst nach erfolgter Bestätigung durch den Papst die Reichsrechte in Lombardien und Tuscien ausüben dürfe und leistete anderseits abermals Verzicht auf die Oberhoheit in jenen Gebieten, die der

---

[1]) Sickel, a. a. O. S. 22.

Papst entweder unmittelbar oder mittelbar (wie die Lehenskönigreiche Sicilien, Sardinien, Corsica) seiner Herrschaft unterstehend betrachtete. Consequenterweise musste er natürlich alle dem widersprechenden Verfügungen seines Grossvaters Kaiser Heinrich VII. und alle Acte seines von der Kirche nie anerkannten Vorgängers cassiren und also ein seit des erstern Tod durch 33 Jahre rechtlich geübtes Vicariat der Päpste in Italien anerkennen. Indem Karl überdies noch dem Papst versprach, alle Processe seines Grossvaters Heinrich VII. gegen König Robert, Florenz und andere Guelfen zu widerrufen und Clemens VI. auf ein Jahr Vollmacht zu geben, allen Städten und Personen in Italien die Strafen ihrer Vergehungen gegen das Reich nachzulassen — indem er endlich noch zu geloben nicht verschmähte, in Rom nur einen Tag lang zur Krönung zu erscheinen, dann aber wie ein Gebannter die Stadt zu verlassen und kein Land der Kirche jemals wieder zu betreten, — vollendete er die tiefste Entwürdigung der Reichsautorität zu einem leeren Titel und machte die deutsche Herrschaft über Italien geradezu illusorisch [1]).

Die Versuchungen, die an Karl später wiederholt herantraten, diesen Gelöbnissen, die er zum Zweck der Erlangung der Königskrone gethan, untreu zu werden, bestand er ohne viel Ueberwindung, einerseits weil er einen nutzlos aufreibenden Kampf mit dem Papst scheute, anderseits weil er von seinem ersten Aufenthalt in Italien als Statthalter seines Vaters in den Jahren 1331 bis 1333 einen ungemeinen Widerwillen gegen jedwede Herrschaft in dem turbulenten Italien gefasst hatte. Endlich war Karl von Natur viel zu nüchtern und praktisch, als dass er durch die Träume Cola di Rienzo's des phantastischen Apostels der Einheit Italiens und Petrarca's des für das classische Alterthum glühend begeisterten Dichters seine politischen Entschlüsse hätte beeinflussen lassen. Als ersterer im Juli 1350 in Prag zu erscheinen wagte, war Karl zwar neugierig, den Römer zu sehen, welcher die ganze Welt von sich reden gemacht, die Italiener mit dem Gedanken der Einheit und Unabhängigkeit ihrer Nation bezaubert, im Gegensatz zu Dante die Usurpation des römischen Reichs durch Barbaren verurtheilt und König Karl selbst vor sein Tribunal zu laden gewagt hatte; mit Erstaunen hörte Karl die wunderbaren Reden Cola's an, der ihn zum Romzug aufforderte und als sein Vicar das Regiment in Rom zu führen begehrte, ihm aber dazu

[1]) Huber, Reg. Nr. 228; Höfler, Aus Avignon, Prag 1868, S. 3 ff.; Weech, Kaiser Ludwig der Baier und König Johann. München 1861, S. 101 ff.

statt praktischer Mittel nur prophetische Träume bot. Cola's politisches Programm in Bezug auf die Nationaleinheit Italiens lief auf Herstellung einer Conföderation der italienischen Städte und Völker mit dem Haupt Rom unter einem durchs römische Volk gewählten Kaiser hinaus. Die Briefe, welche er aus seinem Gefängniss Schloss Raudnitz an König Karl, Erzbischof Ernst und andere Männer richtete, enthalten vortreffliche Auslassungen über die italienischen Verhältnisse, besonders über die Stellung des Papstes zu denselben, den er als das Hinderniss der Einheit Italiens bezeichnet, da dessen Politik gegenüber der des Kaisers naturgemäss die Spaltung zwischen Guelfen und Ghibellinen, das Schisma Italiens, begünstige, und wie wir aus einem Brief Cola's an den Kanzler der Stadt Rom erfahren, suchte Karl auch wirklich in jenen Unterredungen möglichst viele Vortheile aus der Kenntniss Rienzi's über Italien zu ziehen [1]. In seiner Antwort auf den „libellus tribuni ad Caesarem," worin Cola dem König wieder bedeutende Aussichten für Italien eröffnet hatte, tadelte Karl dessen Irrlehren und Ausfälle gegen den Papst und ermahnte ihn, sich der phantastischen Träume zu entschlagen [2].

In gleicher Weise wie Cola beherrschte auch Petrarca tiefe Trauer über die jammervollen Zustände seines Vaterlandes und das heisse Verlangen, die Grösse Roms, welche beide aus den Schriftstellern des Alterthums kennen gelernt, wieder erstehen zu sehen [3]. Deshalb appellirten Beide an den römischen König und künftigen Kaiser, für dessen Pflicht sie es ansahen, das römische Volk und Italien aus dem Elend der politischen Zersplitterung emporzuheben und ihnen die welthistorische Bedeutung zurückzugeben. Petrarca versuchte in beredter Weise die Seele des Königs mit den grossen Vorbildern des Alterthums zu erfüllen und die Erinnerung an seine eigenen Vorfahren, besonders an Kaiser Heinrich VII., in ihm wachzurufen, um ihn zu bewegen, nach Italien zu kommen, das politisch kranke Land zu heilen, zu ordnen und mit aller Kraft das römische Kaiserthum in seiner antiken Machtfülle und weltbeherrschenden Bedeutung wieder herzustellen [4]. Auch Petrarca würdigte Karl einer

---

[1]) Papencordt, Cola di Rienzo, Urk. Nr. 24. Vgl. Gregorovius, VI. 339 ff,

[2]) Papencordt, Urk. Nr. 13.

[3]) Geiger, Petrarca. Leipzig 1874. S. 193 ff. — Friedjung, K. Karl IV. und sein Antheil am geistigen Leben seiner Zeit, Wien, 1876, S. 279 ff.

[4]) Mehrmals schrieb Petrarca an Karl: am 24. Februar 1351 (Epistolae de rebus Famil. et variae ed. Fracasetti, Flor. 1859 ff., lib. X. 1), dann wahrscheinlich im April oder Mai 1352 (l. c. XII. 1), endlich 23. Nov. 1353 (XVIII. 1)

Antwort: wie Cola's enthusiastischem Drängen verhielt sich Karl auch Petrarca's idealer Begeisterung gegenüber ablehnend, ja zurechtweisend. In milder Weise jedoch hielt er ihm den Irrthum vor, worin sich seine Anschauungen bewegten. „Wohl sei der Name des römischen Reichs geblieben, allein der Macht nach sei die Kaiserkrone tief gesunken. Auch jenen alten Helden würde der Muth sinken, wenn sie jetzt die Herrschaft der Welt erringen sollten [1]". Die Sorge um Italien lag Karl offenbar noch so ferne, dass er es nicht einmal der Mühe werth hielt, den Dichter mit Versprechungen hinzuhalten: die Angelegenheiten in Deutschland waren eben noch nicht völlig geordnet. Sobald jedoch dies gelungen war, wies Karl den Gedanken an einen Zug nach Rom nicht mehr so schroff von sich.

## 2. Zustand Reichsitaliens um die Mitte des 14. Jahrhunderts.

Während des späteren Mittelalters vollzieht sich auf dem politisch vielbewegten Boden Ober- und Mittel-Italiens eine sehr wichtige Verfassungsveränderung: der Uebergang von der autonomen Freiheit der Communen zur sogenannten Stadttyrannis, die Begründung einherrlicher Dynastien, erblicher dynastischer Gewalten. Fast überall in Lombardien und Tuscien, den beiden wichtigsten Provinzen des Reichs, war seit dem Sturz der Hohenstaufen der Popolo, die niedere Volksclasse, aus dem Kampf mit der bis dahin allein berechtigten Bürgerschaft, dem Commune, hervorgegangen. Bald aber nachdem das ersehnte Gut errungen war, erschlaffte der Freiheitssinn zunächst in Lombardien, und bereits gegen Ende des 13. Jahrhunderts sehen wir in fast allen lombardischen Städten Machthaber aufkommen, die vereint gegen diejenigen Gemeinwesen standen, welche sich noch frei erhalten hatten. Die verschiedensten Ursachen waren thätig, diese Veränderung hervorzubringen. Die ausserordentliche Blüthe des Handels und der Gewerbe, der dadurch erworbene Reichthum, verleitete zu bequemerem Genuss der erlangten Freiheit und machte einen Zustand wünschenswerth, wobei die errungenen Rechte gegen den Gewaltsinn des Adels ohne beständige ängstliche Sorge der Einzelnen gesichert

---

wo er den König durch das Beispiel Cola's ermuntert und meint, wenn der blosse Name des Tribunen Italien in Bewegung und Europa in Staunen zu setzen vermocht habe, welche Wirkungen würde erst der des Cäsar hervorbringen!

[1]) Pelzel, Karl IV., Prag 1780, 1. Band, Urkdbuch S. 160 ff., Nr. 161.

eins konnten. Die Eidgenossenschaft des Volkes sah sich deshalb nach Männern um, denen sie das Amt des „Capitano del popolo" übertrug, meist waren es kriegsberühmte abtrünnige Adelige, Männer von Geist und Kraft, die sich dem Popolo genähert und dessen Gunst erworben hatten, denen als besoldeten Beamten die ausübende Gewalt und zwar anfangs nur auf bestimmte Zeit übertragen ward. So lange dies der Fall war, that der Capitano in der Regel sein Möglichstes, um dem Popolo auf jede Weise zu schmeicheln: er hielt die öffentliche Ruhe aufrecht, bestrafte den Uebermuth des Adels und verjagte die Ghibellinen, wenn der Popolo entschieden guelfische Gesinnung hegte, die Guelfen, wenn der letztere ghibellinisch war. Für solch' wirksamen Schutz bestätigte das Volk dem Capitano diese Würde auf mehrere Jahre, übertrug ihm auch noch die gesetzgebende Gewalt und stufenweise ward so aus einem freigewählten Volkshaupt ein Zwingherr („signore generale"), der nur noch durch die äussern Formen der republikanischen Stadtverfassung beschränkt war. Um einen unanfechtbaren Rechtstitel für die Usurpation der Signorie zu erhalten, liessen sich die Capitani zu Vicaren des römischen Reichs in ihren Städten ernennen, wofür sie den geldbedürftigen römischen Königen und Kaisern schwere Geldsummen zahlten. Natürlich hatte die Hoheit des Reichs über solche dynastische Herrschaften wenig zu bedeuten, lagen doch in der bisherigen Entwicklung überhaupt bereits die Keime des spätern unabhängigen Fürstenthums eingeschlossen. In dem Streben nach Selbstständigkeit und souverainer Gewalt kamen diese Dynastien namentlich dadurch um einen wesentlichen Schritt weiter, dass es ihnen gelang, ihre Herrschaft allmählig über m e h r e r e städtische Gebiete auszudehnen. Besonders war es der italienische Zug Johanns von Böhmen, der in dieser Hinsicht epochemachend geworden ist, da sich so viele Städte zugleich diesem König als Signoren unterworfen hatten. Das Beispiel war gegeben und bald gelang es auch den mächtigern von den Signoren, ihre Herrschaft in mehreren Städten zugleich fest zu begründen. Eben dadurch erlangten sie eine grössere Unabhängigkeit von jeder einzelnen der ihnen untergebenen Städte; wollte sich eine solche ihrer Gewalt entziehen, so wurde sie nun mit Hilfe aller übrigen zum Gehorsam zurückgenöthigt; der Signore eroberte jetzt nicht mehr für die Stadt, deren Capitano er ursprünglich gewesen, sondern für sich [1]). Die

[1]) Leo, Geschichte der ital. Staaten. 3, 313 ff. Barthold a. a. O. 1, 14 ff., Ricotti, Storia delle compagnie di ventura (Torino 1844). 2, 95.

Päpste weilten damals im fernen Avignon, die Kaiser erschienen nur selten auf italienischem Boden; beides trug gleichfalls dazu bei, dass diese dynastischen Gewaltherrschaften in Ober- und Mittelitalien, in den Gebieten des Reichs und der Kirche, sich immer selbstständiger und unabhängiger gestalten konnten, zumal die zahllosen Söldnerbanden [1], welche damals unter der Leitung kühner Condottieri ganz Italien überschwemmten, jedem unternehmenden Mann, der ihnen Lohnung und Beute in Aussicht stellte, stets zu Diensten bereit waren.

So hatte zunächst das Geschlecht der Visconti eine ausgedehnte fürstliche Herrschaft oder besser eine Militärdespotie gegründet, die bereits um die Mitte des 14. Jahrhunderts beim Regierungsantritt Giovanni's (24. August 1349), der zugleich Erzbischof von Mailand war, ausser Mailand noch folgende Städte und Stadtgebiete Lombardiens umfasste: Bergamo, Brescia, Cremona, Crema, Lodi, Parma, Piacenza, Bobbio, Como, Novara, Vercelli, Asti, Alba, Alessandria und Tortona. In Pavia herrschten seitdem König Johann von Böhmen, der 1330—32 die Signorie daselbst innegehabt hatte, durch Azzo Visconti's Ränke aus derselben verdrängt worden [2]), Glieder der angesehensten Familie der Stadt, der Beccaria [3]), als „capitani generali," später als „principi [4])." Luchino Visconti, Herr von Mailand, Erzbischof Giovanni's Bruder und Vorgänger in der Regierung, hatte 1342 die Pavesen gezwungen, eine viscontische Besatzung in die Stadt aufzunehmen und ihm das Recht einzuräumen, den Podestà in

[1]) Ricotti, l. c. 1, 223 ff. 2, 17ff.; Gregorovius 6, 406 ff., eine kurze Uebersicht über die Geschichte der Söldnerbanden in Italien bietet Sugenheim, Geschichte des Kirchenstaats, Leipzig 1854, S. 262 ff. Bekanntlich bedienten sich aber nicht bloss die Tyrannen, sondern auch die Republiken der Söldnerheere, wozu die mit dem steigenden Wohlstand zunehmende Entlastung der Bürger vom Kriegsdiens. nöthigte. Betreffs Florenz, welches 1351 seine Bürger gegen eine Abgabe vom Kriegsdienst entband, vgl. Ricotti 2, 100.

[2]) Robolini, notizie appartenenti alla storia della sua patria (Pavia). IV. 1, 293 ff.

[3]) Seit 1353 Castellino Beccaria.

[4]) Diesen Titel nahm bereits Musso Beccaria an, der Vorgänger Castellino's, der 1332—43 die Signorie inne hatte, die meisten übrigen Stadttyrannen nannten sich damals „Dominus generalis" der Städte und Gebiete, die sie beherrschten (betreffs der Visconti Sickel a. a. O. S. 10, Note 2, S. 22, Note 2), libri Pactorum V, 294 b. (Copie des Wiener Staatsarchivs), wo Cangrande dieser Titel gegeben wird; Corthus. hist. bei Murat. script. XII. 889 A. von den Carrara, Johann de Vico, den Tyrannen im Patrimonium betreffend vgl. Gregorovius, a. a. O. VI. 353, Note 2).

Pavia einsetzen zu dürfen [1]). Damit nicht zufrieden, versuchte Erzbischof Giovanni im Januar 1354 die Herrschaft über Pavia vollständig an sich zu reissen, doch vergebens, sein Versuch scheiterte an dem Hass der Pavesen gegen die gewaltsame viscontische Herrschaft [2]).

Andere auf ähnliche Weise wie die Visconti emporgekommene lombardische Dynastengeschlechter waren die Della Scala [3]), welche damals (seit 1262) über Verona und Vicenza, die Carrara [4]), die (seit 1318) über Padua, und die Gonzaga [5]), welche über Mantua (seit 1328) und Reggio, welches ihnen von der Beute des Königs Johann von Böhmen zufiel (1335), militärische Willkürherrschaft übten. Was die alten Herrschaftsgebiete betrifft, die zum Königreich gehörten, so sah sich zunächst das Patriarchat Aquileja, wozu das Herzogthum Friaul gehörte, von seinen Nachbarn, besonders den Venetianern, die 1338 die Mark von Treviso erworben hatten, und den Grafen von Görz in seinem Besitzstand immer mehr angefeindet und gefährdet [6]). Die Markgrafen von Este [7]) beherrschten ausser ihren Stammbesitzungen Modena (seit 1288) und als päpstliches Lehen Ferrara und Argenta. Im westlichen Oberitalien waren die Markgrafschaft Montferrat, die Markgrafschaft Saluzzo, sowie das Fürstenthum Piemont und die Grafschaft Savoyen die bedeutendsten aus älterer Zeit stammenden fürstlichen Herrschaften. Die Hoheit des Reichs über Genua war thatsächlich erloschen, besonders seitdem daselbst die lebenslängliche Dogenwürde eingeführt worden war (1339) [8]).

Gehen wir nun über zur Betrachtung der inneren politischen und Verfassungsverhältnisse des andern Reichslands, Toscana's.

---

[1]) Robolini, l. c. p. 304 ff.

[2]) l. c. p. 310.

[3]) Seit 1351 regierte Can II. Grande.

[4]) Nach Jacopo Carrara's Tod (1350, Dez. 20) waren dessen ältester Sohn Francesco und jüngerer Bruder Giacomino zu Signoren ausgerufen worden (Corthus. hist. ap. Mur. script. XII., 933 E).

[5]) Es herrschte um 1350 daselbst noch der alte Luigi, der 1328 die Herrschaft der Buonacossi gestürzt hatte, jedoch auch seine Söhne Filippino, Feltrino und Guido besassen Antheil an der Regierung (vergl. Lebret, Geschichte von Italien, 3, 425).

[6]) Lebret, a. a. O. 4, 354.

[7]) Damals regierte Aldrovandino III. (seit 1351).

[8]) Leo, 3, 484.

In Toscana war die Städtefreiheit später erblüht als in Lombardien, während sie sich aber in den oberitalienischen Städten, wie wir sahen, bald überlebte, und die Demokratie der Tyrannis Platz machte, blieb in Toscana das Bewusstsein bürgerlicher Freiheit weit länger lebendig und hatte sich hier eine starke Partei zur Aufrechthaltung der italienischen Nationalfreiheit gegen die Anfeindungen der kaiserlichen Gewalt gebildet. Zum Haupt dieser Partei hatte sich im 14. Jahrhundert Florenz, damals die erste und bedeutendste Stadt Italiens aufgeschwungen, es dominirte durch sein politisches Genie, die geistige Bildung, Regsamkeit und materielle Arbeitskraft seiner selbstbewussten Bürger, kurz es war um diese Zeit die wahre Vertreterin des italienischen Nationalgeistes; vollends verdunkelte es das Rom der avignonischen Zeit [1]). Mit fieberhafter Sorge liess es sich die Behauptung der Volksfreiheit gegen jedwede ihr feindliche Macht, des Kaisers sowohl als der Tyrannen Italiens, angelegen sein; in Wahrung der gleichen Interessen standen ihm die beiden andern tuscischen Städte, Siena und Perugia, zur Seite, von denen die erstere wie Florenz nominell zum Reich gehörte, die letztere die Oberhoheit der Kirche anerkannte. Alle guelfisch-republikanisch-demokratischen Bestrebungen fanden in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts an Florenz und seinen beiden Schwesterstädten den ausgiebigsten Halt, die regste Unterstützung und Förderung.

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts hatte F l o r e n z all' die Verfassungskämpfe hinter sich, durch welche zunächst der Adel („i grandi“) dann die angesehenen bürgerlichen Patriziergeschlechter (der „popolo grasso“) aus dem Alleinbesitz der obersten Aemter und des Stadtregiments verdrängt worden waren. Der naturgemässe Gang politischer Entwicklung führte zur Demokratie. Nicht lange vor der Mitte dieses Jahrhunderts war es dem Popolo minuto, den niederen Handwerkszünften, gelungen, auch ihrerseits Antheil an den höhern Aemtern, namentlich dem der Prioren, welchen die Leitung der Politik, Gesetzgebung und Verwaltung der Stadt zustand, zu erlangen. Den Anlass dazu gab eine in der florentinischen Geschichte epochemachende Begebenheit, deren wir kurz Erwähnung thun wollen.

Florenz strebte, nachdem es zwei Kaisern, Heinrich VII. und Ludwig dem Baier, Trotz geboten und innerlich erstarkt, mächtig

---

[1]) Vergl. Giov. Vill. VIII. 36: „considerando che la nostra città di Firenze figliuola e fattura di Roma era nel suo montare e a seguire grandi cose, siccome Roma nel suo calare“.

und gefürchtet als Haupt der Guelfen Mittelitaliens dastand, nach der Hegemonie, ja nach der Tyrannis über die kleineren toscanischen Städte. Es erwarb wirklich die Schutzherrschaft („guardia“ auch „balia“ genannt) in Arezzo und Pistoja, und legte in dem feindlichen Gebiet des ghibellinischen Adelsgeschlechtes der Ubaldini nach Art der alten Römer die Colonie Firenzuola zum Schutz gegen Angriffe und zur Anbahnung neuer Eroberungen an (1332). Wiederholte Anstrengungen machten darauf die Florentiner, um die Herrschaft über eine so wichtige Stadt wie Lucca zu erwerben; in diesem Bestreben fanden sie jedoch an den Pisanern glücklichere Rivalen, die ihnen im offenen Kampf um diese Stadt eine entscheidende Niederlage beibrachten (1341) und dadurch die Herrschaft über Lucca an sich rissen. Die Florentiner hatten nach dieser Niederlage abermals dem frühern Stellvertreter ihres 1328 verstorbenen letzten Signoren (des Herzogs Karl von Calabrien, Sohnes König Roberts von Neapel), Walter von Brienne, Herzog von Athen, die Signorie ihrer Stadt übertragen (1341). Dieser strebte bald mit allem Ernst darnach, seine Herrschaft über Florenz und Gebiet dauernd zu begründen, gleich den Tyrannen in den übrigen Theilen Ober- und Mittelitaliens.

Um diesem Streben desto erfolgreicher obliegen zu können, schloss er Frieden mit Pisa und liess es seine hauptsächliche Sorge sein, das ungemeine Ansehen, welches die mächtigen Geschlechter des Popolo grasso bis dahin besessen hatten, zu untergraben, denn gerade diesen erkannte er mit Recht als die wichtigste Stütze der republikanischen Staatsform. Zu diesem Behuf stützte er sich einerseits auf den Adel, der durch den Popolo grasso, die bürgerliche Nobilität, sich gänzlich zurückgesetzt sah, und anderseits auf den Popolo minuto, dem der Uebermuth der reichen Kaufleute schwer fiel und der überdies jeder politischen Geltung bis dahin entbehrte. Wirklich gelang es ihm durch Zuthun dieser beiden Stände zum Signoren auf Lebenszeit ausgerufen zu werden. (1342, August). Der Adel sah sich allerdings bald getäuscht, desto mehr buhlte der Herzog um die Gunst des niedern Volks und nahm zu diesem Behuf auch Leute aus dem Popolo minuto in das von ihm erneuerte Priorencollegium auf. Zum Sturz der Tyrannis verbanden sich nun aber wie einst in Altgriechenland die Aristokraten, die sich vom Herzog nur als Werkzeug zur Erreichung seiner Pläne gebraucht sahen, aber nicht den gehofften Vortheil geerntet hatten, mit dem herrschenden Stand der vornehmen Popolanen, der unter der Tyrannis direct zu leiden hatte, zum gemeinsamen Handeln: wirklich gelang es ihren

vereinten Bestrebungen, bereits im folgenden Jahr (1343 Juli 26) den Herzog zu vertreiben, worauf seine Anordnungen abgeschafft wurden. Aber während der Herrschaft des Herzogs hatte der Popolo minuto die Gewalt fühlen gelernt, die in seiner Anzahl lag, und die Berufung von Mitgliedern dieses Standes zu den unter dem Regimente des Herzogs freilich bedeutungslosen Priorenstellen hatte demselben zu dem Bewusstsein verholfen, zu öffentlichen Geschäften ebenso geschickt und befugt zu sein, wie der Adel und der Popolo grasso. So sehr daher die letzteren beiden Stände darnach trachteten, die alte Verfassung zu restituiren, wornach der Popolo minuto abermals von den höhern Aemtern ausgeschlossen sein sollte, so liess sich doch der letztere die einmal errungene Theilnahme an der Regierung nicht so ohne weiters wieder entreissen. Ein Aufstand, den das niedere Volk deshalb im September 1343 erhob, zwang mehrere Adelsgeschlechter zur Flucht, worauf eine Neuordnung der Regierung vorgenommen ward. Man setzte acht Prioren ein, zwei aus jedem Viertel, und einen Gerichtsbannerherrn („Gonfaloniere della giustizia"), der wie bisher den Vorsitz im Priorencollegium zu führen hatte; das letztere sollte in der Weise zusammengesetzt werden, dass zwei Mitglieder aus dem Popolo grasso, drei aus den mittlern Zünften [1]) und ebenso drei aus dem Popolo minuto genommen würden [2]), das Amt des Gonfaloniere sollte zwischen allen drei Abtheilungen des Popolo der Reihe nach wechseln. Der Adel, die Granden, wurden so gänzlich von der Regierung verdrängt, nur die herabgekommenen Geschlechter desselben und die es bei den letzten Kämpfen mit dem

[1]) Die Gesammtzahl der Zünfte in Florenz war damals 21, sie repräsentirten die eigentliche Volksgesammtheit, die florentinische Nation und alle Adelsgeschlechter, sofern sie am Stadtregiment Antheil haben wollten, mussten in irgend eine Zunftgenossenschaft als Mitglieder eingeschrieben sein. Leo a. a. O. IV., 142, Note 2, hält die mittlern („mediani") Zünfte für „die 5 (oder damals gar 7) später zu den ersten 7 Zünften des Popolo grasso hinzugekommenen". Diese hatten schon bald nach dem Zustandekommen der Reform von 1282 Antheil an der Besetzung der Priorenstellen erlangt, und nur der eigentliche popolo minuto, der wahrscheinlich in den letzten 7 Zünften enthalten war, wurde 1343 zum ersten Mal zur Besetzung der Priorenstellen herangezogen. Doch ist auch von 14 „arti minori" zusammengenommen die Rede im Gegensatz zu den 7 maggiori. Wegen der vielen Sterbefälle, welche das entsetzliche Wüthen der grossen Pest des Jahres 1348 verschuldete, wurden die 21 Zünfte auf 14 reducirt, im Jahre darauf 1349 aber ward die frühere Normalzahl 21 wiederhergestellt (s. Gino Capponi, storia della repubblica di Firenze, Fir. 1875, I., 249).

[2]) Capponi, l. c. 214.

Volk gehalten wurden für popular und amtsfähig (doch das letztere erst nach fünf Jahren) erklärt. Noch andere Umstände gereichten in der nächstfolgenden Zeit zum Vortheil des Popolo minuto und halfen die Demokratie befördern. Durch grosse Geldverluste, welche um diese Zeit mehrere reiche florentiner Bankhäuser in Folge des englich-französischen Kriegs erlitten, verlor der Popolo grasso viel an Ansehen, abgesehen davon, dass dadurch eine grössere Ausgleichung der Vermögensumstände bewirkt ward. Um nun den aufstrebenden Popolo minuto, der grösstentheils aus eingewanderten fremden Arbeitern und Handwerkern bestand [1]) wenigstens einigermassen zurückzudrängen, ward 1346 durch die „Guelfengesellschaft" [2]), eine Corporation, vermöge welcher der Adel und der Popolo grasso grossen Einfluss zu üben im Stande war, die Ausschliessung aller Fremden von den städtischen Aemtern durchgesetzt. Durch ein ferneres Gesetz vom 26. Januar 1347 gelang es den Capitanen der Guelfenpartei noch weitere Ausschliessungen ihnen misliebiger Personen von den Aemtern vorzunehmen: kein Ghibelline sollte ein städtisches Amt bekleiden dürfen und sechs Zeugen hinreichend sein, jemanden geheimer ghibellinischer Gesinnung anzuklagen; es war dies natürlich nur ein Vorwand, um so manchen Handwerker als Ghibellinen zu brandmarken und von Bekleidung städtischer Aemter fernzuhalten [3]).

Indess zu offenem Kampf kam es vor der Hand noch nicht: den Populo minuto ganz von der erlangten Theilnahme an den Aemtern zu vertreiben, gelang den Granden und dem Popolo grasso nicht, so sehr sie den Einfluss der „Parte guelfa" zu heben trachteten, was sie auch wirklich zu Stand brachten. Dann drohte Florenz in

---

[1]) Vergl. die Aeusserungen der Villani über das Aufkommen der Handwerker (Giov. Vill, XII., 72; M. Vill. II,, 2; IV., 29).

[2]) Diese Corporation („parte Guelfa" genannt) bestand seit 1267, wo sie nach Verjagung der Ghibellinen eingesetzt worden war; es wurde ihr damals die Verwaltung der eingezogenen Güter der letzteren übertragen, deren Einkünfte sie zur Förderung guelfischer Interessen zu verwenden hatte. Vorsteher dieser Corporation gab es früher sechs, „Capitani di parte guelfa" genannt, welche alle zwei Monate neu gewählt wurden, 3 Granden und 3 Popolanen, in der Zeit von 1335—58 aber nur 4, 2 grandi, 2 popolani (s. Leo, IV., 27 u. 28, Capponi, I., 245 ff.),

[3]) Den Vorwand zu Ausschliessung der angeblichen Ghibellinen gab nach Giov. Vill. XII., 78 die Erwählung Karls IV. zum römischen König, dessen Grossvater Florenz mit der Reichsacht belegt und dessen Vater einst eine grosse Herrschaft die bis in die nächste Nähe von Florenz reichte, begründet hatte, deren Sturz die Florentiner im Verein mit den oberitalienischen Tyrannen bewirkt hatten

der nächsten Zeit grosse Gefahr von Aussen her und es wirkte dieselbe einigend auf die eifersüchtigen Bestandtheile der florentinischen Bevölkerung, so dass nun für einige Zeit ein ruhigerer Zustand im Innern eintrat.

Der Erzbischof Giovanni Visconti von Mailand strebte, so bald er die Herrschaft überkommen (1349), den viscontischen Staat noch weiter zu vergrössern. Geschickt benützte er die Gelegenheit, Bologna zu erwerben (1350). Um auch in Mittelitalien das guelfisch-republikanische Princip zum Falle zu bringen, daselbst für seine Herrschaft den Boden zu bereiten, knüpfte er vielfach Verbindungen an mit den kleinen Tyrannen des mittleren Italiens, mit dem ghibellinischen Landadel Toscanas, um diese Elemente vorerst gegen die tuscischen Guelfenstädte zu unterstützen, welche letzteren die ärgsten Feinde aller monarchischen Dynastenherrschaft waren: gelang es die wenigen noch aufrecht stehenden Säulen städtisch autonomen Lebens zu brechen, dann hätten bald auch die kleinen Machthaber dem grossen gewaltigen Herrn Oberitaliens weichen müssen. Den Florentinern blieben diese Bestrebungen des Herrn von Mailand nicht verborgen, sie trafen vielmehr alle Anstalten, um ein Umsichgreifen desselben in Toscana zu verhindern. Es musste ihnen zu diesem Behuf ungemein daran gelegen sein, die kleineren Städte und Ortschaften sich zu unterwerfen, um dadurch einerseits über eine compactere Macht gebieten zu können und anderseits um durch Unterjochung dieser hilflosen kleinen Gemeinwesen dem Visconti und den übrigen Tyrannen es unmöglich zu machen, an denselben Stützpunkte ihrer Herrschaft in Toscana zu gewinnen. In der That gelang es ihnen, die Städte, welche bereits früher ihre Schutzherrschaft anerkannt, aber bei Gelegenheit der inneren Unruhen des Jahres 1343 sich wieder selbstständig gemacht hatten, neuerdings zu unterwerfen, so im Lauf des Jahres 1349 Colle di Valdelsa und San Gimignano, 1351 Prato und Pistoja [1]): ja sie suchten diese früher nur ihrer Obhut („guardia") unterworfenen Orte durch Verleihung des florentinischen Bürgerrechts in unterthänige zu verwandeln, was ihnen im genannten Jahr mit Prato, bald darauf mit San Gimignano gelang (1352).

---

[1]) Ueber die Formen der Annexion handelt Reumont (histor. Zeitschrift, 1868. 1. Abthlg. S. 361 ff.) in der Recension von „i capitoli del commune di Firenze. 1866, wo die territorialen Staatsverträge der Republik in Form von Regesten publicirt sind. Betreffs der oben genannten Gemeinden vgl. p. 11, 30, 257 und 294 dieses Werks.

Im Sommer des Jahres 1351 war der grosse Kampf des Erzbischofs und der ihm verbündeten Tyrannen gegen die noch freien städtischen Gemeinwesen Toscanas losgebrochen, der eine ungemeine Verzweigung erlangte. Florenz, Siena und Perugia suchten einen grossen Bund gegen den Visconti aufzustellen, namentlich den Papst, selbst für das Project einer Liga zu gewinnen, welche alle durch die Eroberungssucht des Visconti bedrohten Herren und Städte, namentlich auch die kleinern Tyrannen Oberitaliens, die von zwei Seiten aus sich jetzt gefährdet sahen, umfassen sollte. Zur Ausführung eines so umfassenden Projects kam es nun allerdings nicht, der Papst, statt sich für die Florentiner sonderlich anzustrengen, schloss Frieden mit dem Todfeind derselben, dem Visconti, weil ihm dies weit vortheilhafter war, und dadurch eine Berufung des römischen Königs zum Zweck der Bekämpfung des Erzbischofs entbehrlich gemacht werden konnte (1352 April 27). So sahen sich denn Florenz, Siena und Perugia auf sich selbst angewiesen, stellten ein gemeinsames Heer auf und vertheidigten sich mit grosser Energie gegen all' die Anfeindungen des Visconti und der Ghibellinen Toscanas. Der zweimalige Feldzug der Truppen des Erzbischofs in den Jahren 1351 und 52 verlief in der That resultatlos; das erste Mal wollten dieselben Pistoja den Florentinern entreissen, als dies nicht gelang, war das Heer sengend und brennend bis vor die Thore von Florenz gezogen und hatte endlich ebenso fruchtlos Scarperia belagert, das zweite Mal gewann man an den ghibellinischen Städten Borgo San Sepolcro und Cortona wichtige Waffenplätze, suchte darauf die Stadt Bettona im Herzogthum Spoleto, südöstlich von Perugia, wo Streitigkeiten zwischen den ersten Bürgern der Stadt Gelegenheit zur Einmischung boten, unter die Herrschaft des Erzbischofs zu bringen, um auch in dieser Gegend einen Stützpunkt für weitere Eroberungen zu gewinnen. In solcher Gefahr rafften sich jedoch die Peruginer zu energischer Gegenwehr auf, nahmen eine Menge aus Apulien kommender Söldner in Dienst und zwangen die Schaaren des Erzbischofs, unverrichteter Dinge abzuziehen [1]).

So sahen die tuscischen Communen ihre Feinde bald wieder auf den Punkt zurückgebracht, wo dieselben vor dem Krieg gewesen. Aber es hatte ihnen die Bekämpfung des Visconti so grosse Anstrengung gekostet und sie fürchteten derart eine Erneuerung dieser aufreibenden Kämpfe, dass ihnen die Friedensvorschläge des Erz-

[1]) Lebret. a. a. O. V., 5 ff. Capponi. I, 228 ff.

bischofs sehr gelegen kamen, zumal nachdem die Unterhandlungen mit dem römischen König wegen eines Zugs nach Italien behufs Demüthigung des Visconti resultatlos verlaufen waren, wovon noch weiter unten die Rede sein wird.

Siena hatte in letzter Zeit die alte Verbindung mit Florenz immer fester geschlossen: sein Gebiet war damals ein weithin ausgedehntes, es gehorchten seiner Oberhoheit von bedeutenderen Städten dieser Gegend Montepulciano, Montalcino, Massa (maritima) und Grosseto, weit im Umkreis war der gesammte Landadel dieser Stadt unterworfen, nach langen Fehden hatte sie auch die aldebrandeschi'sche Grafschaft ihrem Gebiet einverleibt. Die Verfassungsverhältnisse Sienas waren in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts weit weniger veränderlich als die von Florenz: während dieser ganzen Zeit stand es unter dem Regiment der „Neun" („i nove governatori e difensori del comuno e popolo di Siena"). In Siena war einst noch früher als in Florenz der fehdelustige und gewaltthätige Adel gänzlich von den städtischen Aemtern ausgeschlossen, und 15 Popolanen an die Spitze der Stadt gestellt worden (1280), bald darauf aber ward dieser regierende Rath der Fünfzehn auf Neun beschränkt (1285) [1], um mehr geschlossene Einheit in die Beschlüsse desselben und die Weise ihrer Ausführung zu bringen. Wie die Prioren in Florenz wechselten die „Neunherrn" alle zwei Monate im Amte und erhielten auf öffent-

[1]) Malavolti, Historia de fatti etc. de' Sanesi. In Venetia 1599, p. 50 b berichtigt die Angabe, als ob bereits 1283 diese Aenderung vorgenommen worden sei, und spricht sich dahin aus, dass dieselbe erst Ende 1285 oder zu Anfang 1286 stattgefunden haben kann. — „I nove" war schon vorher ein Parteiname in Siena gewesen, der sich von der Verfassungsreform des Jahres 1233 herschrieb; in die zu diesem Behuf damals niedergesetzte Commission erhielten zum ersten Mal neben den adeligen und schöffenbarfreien auch nicht schöffenbarfreie Bürger, ehemals hörige Leute Zutritt. Diese Commission setzte ein Regierungscollegium von 24 ein, wovon 12 Nichtadelige ohne Rücksicht auf schöffenbarfreie Geburt Theil haben sollten. Gegner dieser neuen Verfassung waren die Freunde der alten, wonach nur schöffenbarfreie Leute vom Adel- und Bürgerstand und zwar vom erstern 9 Guelfen und ebenso 9 Ghibellinen, sowie 9 schöffenbare Popolanen zur Theilnahme berechtigt waren. Deshalb hiess die letztere Partei, die der reichen Kaufleute, des wohlhabenden Mittelstandes, der Bourgeoisie, die der „Nove" (Neun), während die erstere reformfreundliche, die eigentliche Volkspartei, welche auch nicht schöffenbarfreie Leute in die Zahl der 12 nicht adeligen Mitglieder des Raths zuliess, die Partei der „Dodici" (Zwölfer) genannt ward (vgl. Leo IV., 6—9). Diese Parteinamen erlangen gerade bei Gelegenheit des Römerzugs Kaiser Karls IV., wie wir sehen werden, allerdings in etwas veränderter Weise, abermalige Bedeutung.

liche Unkosten ihren Unterhalt. Ursprünglich sollte jeder tüchtige würdige Popolane in den Rath der Neun wählbar sein, aber im Lauf der Zeit bildete sich aus gewesenen Mitgliedern dieser Regierungsbehörde eine oligarchische Clique reicher Bürger, welche es allmählig dahin brachte [1]), dass nur die ihr Angehörigen, gegen neunzig, in der Bekleidung des obersten Amtes abwechselten, welche also einen geschlossenen Stand der Regierungsfähigen („l'ordine de' nove"), eine Art von Amtsadel, der sich selbst ergänzte, bildeten.

Ueberdies hatte diese Oligarchie den exclusiven Besitz der Herrschaft dazu benützt, in den Angelegenheiten der Commune so zu schalten, wie es ihnen beliebte, und sich nebenbei ansehnliche Reichthümer zu erwerben; eben deshalb konnte es jedoch nicht ausbleiben, dass sie sich dadurch bei einem grossen Theil ihrer adeligen Mitbürger und ebenso bei dem eigentlichen Volk, das sich von den obersten Aemtern ausgeschlossen sah, sehr verhasst machten. Zu wiederholten Malen hatten die Unzufriedenen sich verschworen in der Absicht, dieser herrschenden Corporation das mit so viel Uebermuth gehandhabte Regiment gewaltsam zu entwinden; aber immer war es der Clique gelungen, solche Aufstände der Missvergnügten bei Zeiten niederzuschlagen und auch die letzte Verschwörung im Jahr 1346 war vereitelt worden, worauf die Gewalt dieser plutokratischen Oligarchen unangefochtener denn je fortbestand [2]).

Perugia, um diese Zeit so oft mit Florenz und Siena im Bunde war in allem ein Abbild von Florenz; ausgezeichnet durch die gleichen guelfisch - republikanischen Bestrebungen, durch den

---

[1]) Matt. Vill. (ed. Dragomanni in Collezione di Storici e Cronisti Italiani, Firenze 1844 t. 5) lib. IV. c. 61 bemerkt „sotto certo industrioso inganno", der darin bestand, dass diese Clique vor den jedesmaligen Neuwahlen in einer Kirche zusammenkamen und da eidlich unter sich ausmachte, wen sie zum Amt der „Neun" zulassen wollte; da es nun nur einer kleinen Zahl Gegenstimmen bedurfte, um einem neuen Bürger den Beitritt zur Signorie zu verweigern, dagegen eine grosse Mehrheit erfordert wurde, um den Namen eines Bürgers, der schon eingezählt („insaccato ne' bossoli") war, aus den Beuteln auszuschliessen und überdies die abtretenden Neunherrn für sich allein die Befugniss in Anspruch nahmen die Stimmen zu sammeln und das Scrutinium zu überwachen, so war es der Clique leicht gemacht, alle Missliebigen durch einmüthige Verwerfung von der Wahl auszuschliessen und dadurch die Zahl der zum Magistrat der Neun überhaupt wählbaren Bürger beliebig einschränken zu können. (Vgl. Sismondi, Geschichte der italienischen Freistaaten im Mittelalter, 6, 219).

[2]) Malavolti, p. 111 b. — Leo, IV. S. 149 und 157.

gleichen Eifer für Erhaltung der Volksherrschaft und den Hass gegen alle Tyrannengewalt war es in ganz ähnlicher Weise rastlos bestrebt, sein bereits ansehnliches Herrschaftsgebiet auch über grössere entferntere Gemeinden (Spoleto, Borgo San Sepolcro, Orvieto etc.) auszudehnen; wahrscheinlich seit 1302 wurde die Stadt von zehn Prioren der Zünfte, welche immer nur zwei Monate lang im Amte waren, regiert. Mit Vorliebe nannten sich die Peruginer „uomini di santa chiesa,“ räumten aber auch der letzteren durchaus nichts mehr ein als die bloss nominelle Oberherrschaft [1]).

Abseits von den genannten drei tuscischen Städten stand seit Jahrhunderten die getreueste Tochter des Reichs im wälschen Süden, das ghibellinische Pisa da, isolirt und auf sich selbst angewiesen, besonders seitdem der Guelfismus im übrigen Toscana zu dauernder ununterbrochener Herrschaft gelangt war. Die Zeiten der grossartigsten Kraftentfaltung waren längst entschwunden, seit der furchtbaren Niederlage bei der Insel Meloria (1284), die ihm durch die Genuesen beigebracht worden war, konnte sich Pisa überhaupt nicht mehr zu dem Glanz und Ansehen emporschwingen, das es einst, als eine der drei Seemächte Italiens behauptet, zumal die guelfischen Städte Toscanas eifersüchtig im Vereine mit den Genuesen jedes Aufstreben Pisas zu unterdrücken bestrebt waren.

An der Spitze der Stadt standen bereits seit 1254 zwölf Anzianen des Volks, der Vorsteher dieses Collegiums war der „Capitano del Popolo,“ in Zeiten wo man keinen Capitano berief, der Podestà. Seit dem Sturze Uguccione's della Faggiuola, des berühmten Kriegshelden und Signoren von Pisa und Lucca, hatten von 1316—47 die Grafen della Gherardesca di Donoratico [2]) die Signorie von Pisa fast ununterbrochen in Händen gehabt [3]). Während der Graf Bonifazio Novello aus diesem Hause die Schutzherrschaft in Pisa übte (1329—40), handelte es sich wiederholt darum, die auf Erwerbung des so wichtigen Lucca gerichteten Bestrebungen der Florentiner zu vereiteln,

---

[1]) S. Archivio storico italiano, tomo XVI., parte 1. prefazione. p. LIII u. ff.

[2]) Donoratico war die Stammburg dieses weit verzweigten berühmten Geschlechts in der Maremma zwischen Pisa und Piombino, weshalb all die verschiedenen Zweige mit diesem gemeinsamen Namen bezeichnet werden (s. Litta, Famiglie celebri d'Italia, Conti della Gherardesca di Pisa, Tav. I.).

[3]) Litta l. c. Tav. VI. Die Reihe der Signoren Pisa's aus diesem Hause: Gaddo 1316—20, dessen Oheim Ranieri bis 1326, dann Gaddo's Sohn Bonifazio Novello 1329—40, endlich dessen Sohn Ranieri Novello 1341—46. S. auch die Karte „Terre Gherardesche“ ebendaselbst.

denn der Machtzuwachs, den der Besitz Luccas dem ohnedies in vollster Kraft blühenden Florenz noch hinzubringen musste, konnte nur dazu gereichen, der Freiheit und Selbstständigkeit des altersschwachen Pisa desto eher ein Ende zu bereiten. Bereits mit den Söldnern Kaiser Ludwigs, die wegen rückständigen Soldes denselben verlassen hatten und Lucca besetzt hielten, hatten sich die Florentiner in Unterhandlungen bezüglich des Kaufs dieser Stadt eingelassen (1329), weil sie aber dieselben wegen Uneinigkeit in dieser Sache nicht sogleich abschlossen, boten die besorgten Pisaner obschon mit äusserster Anstrengung schnell 60,000 Goldgulden; die Florentiner jedoch, entrüstet über den Plan der Pisaner, störten das Kaufgeschäft mit Waffengewalt und zwangen Pisa zu dem Versprechen, sich fürder in die lucchesischen Angelegenheiten nicht einzumischen. Trotzdem geschah aber auch in der Folgezeit in Florenz von Staatswegen nichts, um Lucca käuflich an sich zu bringen, weshalb sich einige reiche florentinische Bürger mit dem Project des Kaufs auf eigene Rechnung trugen, woraus jedoch abermals nichts wurde, vielmehr verstand sich ein genuesischer Ghibelline, Gherardino degli Spinoli dazu, Lucca den Söldnern endlich einmal abzukaufen. Da dieser nun natürlich von den Florentinern, die den Besitz dieser Stadt zu erwerben wiederholt unterlassen hatten, aber ihn doch niemand anderem vergönnten, heftig angefeindet wurde, wandte er und die Lucchesen sich an König Johann von Böhmen, der gerade damals in Italien Triumphe feierte, übertrugen ihm die Signorie und baten ihn am Beistand. Johann nahm von der Herrschaft über Lucca Besitz (1330), setzte seinen Sohn Karl als Vicar daselbst ein und behauptete es bis 1333, wo er das Vicariat von Lucca den Brüdern Rossi von Parma verkaufte, weil er einsah, dass der Niedergang seiner gesammten italienischen Herrschaft unaufhaltsam sei. Als sich die Florentiner mit den oberitalienischen Signoren zum Sturz der letzteren verbanden (1332), hatten sie sich's ausbedungen, dass die tuscische Besitzung des Königs, Lucca nämlich, ihnen zum Lohn zu Theil werden solle. Mastino della Scala, Herr von Verona, Vicenza, Padua, Bassano, Treviso, Feltre, Belluno, Brescia und Parma, sowie Oberlehensherr von Reggio und Modena, der der Haupterbe König Johanns geworden, suchte dem Vertrag mit den Florentinern zum Trotz auch noch den Besitz von Lucca für sich selbst zu erwerben, was ihm in der That gelang, indem er den Vicar des Königs Johann zum Verkauf Lucca's zwang (1335) [1].

---

[1]) S. Pöppelmann, a. a. O. S. 299 ff., 366 u. 413. 434, 450 u. ff.

Als nun aber die Nachbarn Mastino's, die Republik Venedig und all' die Herren Oberitaliens durch die immer weiter um sich greifende Uebermacht des Hauses della Scala sich bedroht sahen und zum Sturz desselben verbanden, trat dem Bunde abermals die Republik Florenz bei und liess sich wieder das Versprechen leisten, dass Lucca nach dem Siege ihr zufallen sollte (1337). Nachdem die Verbündeten die Macht der della Scala auf einen angemessenen, ihnen ungefährlichen Umfang zurückgeführt und mit Mastino gegen bedeutende Abtretungen Friede geschlossen hatten, wollten auch die Florentiner den Krieg allein nicht fortsetzen und begnügten sich im Frieden mit Pescia und einem Theil des lucchesischen Gebiets (1339). Lucca selbst entging ihnen abermals [1]). Mastino aber wollte jetzt selbst Lucca gern verkaufen, weil es ihm wegen der grossen Entfernung von den dem Hause della Scala noch verbliebenen Besitzungen wenig von Nutzen war. Wieder boten darauf Florentiner und Pisaner, die ersteren verbanden sich zu diesem Zweck mit den Guelfenstädten Toscanas. Mastino selbst begünstigte sie; die Pisaner dagegen erhielten Hilfe von Luchino Visconti, dem Herrn von Mailand. Am 2. October 1341 kam es zwischen beiden Rivalen zu einer Schlacht in der Nähe von Lucca, in welcher die Florentiner eine entschiedene Niederlage erlitten; nichts nützte es ihnen, die Signorie über Lucca dem König Robert, der darauf alte Ansprüche erhob, gegen das Versprechen ausgiebiger Hilfe übergeben zu haben, dieser unterstützte sie nicht, und am 6. Juli 1342 endlich nahmen die Pisaner von Lucca Besitz [2]), nachdem sie zuvor (4. Juli) mit den Lucchesen eine Uebereinkunft auf anscheinlich sehr gemässigte Bedingungen hin geschlossen hatten [3]). Diesen zufolge gingen die beiden Städte ein Offensiv- und Defensivbündniss auf 15 Jahre ein, die Pisaner erhielten für diese Zeit das ausschliessliche Besatzungsrecht in der Stadt und Burg von Lucca, der „Agosta;“ im Uebrigen wurde der Stadt die ihr eigenthümliche Verfassung, Gerichtsbarkeit und Verwaltung gewahrt, ausdrücklich versprachen die Pisaner, sich aller Eingriffe in dieser Hinsicht zu enthalten. Die Lucchesen behielten das Recht der freien Wahl des Podestà und der Anzianen, welche ein die Gesetze vorbereitendes

---

[1]) Leo, III. 74 ff. und Tommasi, Sommario della Storia di Lucca (Archiv. stor. ital., tomo X., p. 205).

[2]) Leo IV., 126 ff.; Tommasi 206 ff.

[3]) Tommasi 208 bemerkt: „A leggerle (le condizioni), si crederebbe che i conquistatori avessero receduto da ogni pretensione di dominio.“

Collegium bildeten und zugleich zum grössten Theil die Executivgewalt, finanzielle und polizeiliche Befugnisse besassen; nur sollten die Lucchesen zu diesen und den übrigen Aemtern der Republik keine den Pisanern verdächtige Individuen wählen [1]). Das Besatzungsrecht jedoch bot eine Handhabe, mit deren Hilfe es den Pisanern ein leichtes war, ihren Willen durchzusetzen, da sie jederzeit militärischen Druck auf die ihnen gegenüber wehrlosen Lucchesen üben konnten. Bald brachten es die schlauen Sieger in der That dahin, dass der wichtigste Artikel der Uebereinkunft, die Garantie der städtischen Autonomie, rein illusorisch ward. Die Lucchesen mussten den Pisanern in einem neuen Vertrag vom 14. August 1342 den Bezug der Einkünfte und Steuern ihrer Stadt für die Dauer des Kriegs der letzteren mit den Florentinern zugestehen, und nur eine geringe Summe durften sie sich zur Bestreitung der jährlichen Kosten der städtischen Verwaltung vorbehalten [2]). Ueberdies finden wir bereits am 1. August desselben Jahres (1342) den damaligen Signoren und Capitano generale von Pisa, den Grafen Ranieri di Donoratico, zugleich als „Capitano generale“ von Lucca [3]). Es fehlen uns nähere Nach-

---

[1]) S. den Wortlaut der Verträge in „Memorie e documenti per servire all' istoria del principato Lucchese,“ 1813 tomo I. p. 321 ff. Die Artikel XI. und XII. sind die wichtigsten, deshalb mögen sie hier stehen; Artikel XI.: „Item quod comune Pisanum vel ejus officiales vel stipendiarii per se vel alios directe vel per obliquum non debeant nec possint se in aliquo intromittere vel immiscere aliquo modo vel causa in aliquo dominio iurisdictione vel regimine civitatis Lucanae eiusque comitatus districtus et fortiae, nec in gabellis, introitibus oneribus et proventibus dicti comunis Lucani vel in exitu et expensis dicti comunis et civitatis Lucanae eiusque comitatus districtus et territorii et fortiae. S e d s o l a m h a b e a n t c u s t o d i a m c a s t r i A u g u s t a e L u c a n a e c i v i t a t i s e t c u s t o d i a m i p s i u s c i v i t a t i s etc. Ebenso Artikel XII. „Item quod civitas Lucana eiusque comitatus districtus et fortia possit et debeat gubernari et regi ad comune solummodo per Antianos cives Lucanos et per Potestatem eligendum per comune Lucanum et per alios officiales eligendos per ipsum comune Lucanum pro ut dicto comuni Lucano seu dictis Antianis Lucani comunis pro tempore existentibus placuerit, dummodo electio praedictorum officialium fiat de personis non suspectis comunis Pisani sed amicis.“

[2]) Mem. Lucch. I, 335 u. 36. Nur die Pisaner sollten über die Einkünfte Luccas verfügen dürfen in der Höhe von 35.000 Gulden, der Commune Lucca waren von den Pisanern nur 9000 fl. ausgesetzt; dieselben betrachteten sich als Eigenthümer der sämmtlichen Einkünfte Luccas und liessen sie selbst eintreiben. Nur wenn die Einkünfte über 64.000 fl. hinausgingen, sollte die Commune Lucca das Uebrige für ihre Zwecke verwenden dürfen.

[3]) Memorie etc. p. 349.

richten darüber, wie es die Pisaner in so kurzer Zeit vermocht haben die Signorie an sich zu reissen, da sie doch kaum einen Monat vorher beim Abschluss des Vertrags sich nur das militärische Besatzungsrecht in Stadt und Burg Lucca ausbedungen und in Bezug auf die Regierung und Verwaltung der Republik sich aller Eingriffe zu enthalten versprochen hatten. Im November finden wir den Grafen Ranieri mit einem noch ausgezeichneteren Titel an der Spitze der Republik Lucca, nämlich als „Capitaneus Protector et Gubernator pacifici et boni status Lucanae civitatis eiusque comitatus fortiae et districtus [1].“ Der Signore hatte natürlich auch die Befugniss sich durch einen Vicar vertreten zu lassen, als welchen wir seit 1. August 1342 Dino della Rocca, der in Lucca residirte, erwähnt finden [2]. Die Rechte desselben finden sich in einigen Statuten präcisirt, und wir wollen nun die dadurch geregelte Stellung des Vicars zu den autonomen städtischen Behörden, zunächst zum Collegium der Anzianen, in Betracht ziehen. Die Weise der Einsetzung der letzteren war eine sehr complicirte. Der Vicar erkor in Gemeinschaft mit den ausscheidenden Anzianen je zwei wenigstens 40 Jahre alte Bürger aus jedem der fünf Bezirke Luccas [3], also zusammen zehn, und mit diesen im Verein wählten Vicar und Anzianen je zwanzig wenigstens 30 Jahre alte Bürger aus jedem Bezirk, also zusammen hundert. Darauf erst schritten der Vicar, die ausscheidenden Anzianen und die eben erwähnten hundert Männer, also im Ganzen hundert und eilf zur Wahl der neuen Anzianen; Vorbedingung der passiven Wahlfähigkeit in's Anzianencollegium war ein Alter von wenigstens 30 Jahren, unbewegliches Vermögen im Werth von mindestens 1000 Lire und endlich dass der Betreffende seit einem Jahr dies Amt nicht bekleidet habe. Jeder der genannten 111 Wahlmänner machte einen Bürger seines Bezirks namhaft, worauf über den Betreffenden

---

[1]) Mem. Lucch. I. p. 352. Vielleicht schloss dieser neue Titel eine noch vollkommenere Uebertragung der Signorie in sich, die auf etwa 5 Jahre geschehen sein mag, da wir später nichts von Erneuerung derselben hören und einige Jahre nach Ranieri's Tod die Anzianen von Pisa dieselbe Würde gleichfalls auf 5 Jahre übertragen erhalten.

[2]) Auch Vice-Vicare, die den Vicar wahrscheinlich in Abwesenheit zu vertreten hatten, werden in Urkunden dieser Zeit wiederholt erwähnt. s. Memorie Lucchesi I. 351 u. 52 Anmerkg. 183).

[3]) Diese fünf Bezirke waren nach den Stadtthoren benannt, wie dies auch z. B. in Mailand der Fall war, sie hiessen: Porta di Borgo, San Frediano, San Donato, S. Pietro und S. Gervasio (Mem. Lucch. I, 359).

abgestimmt wurde; der Vicar allein oder zusammen mit zwei Mönchen war zur Vornahme des geheimen Scrutiniums befugt: wessen Name zwei Dritttheile sämmtlicher Stimmen erlangt hatte, der blieb in der Zahl derer, aus denen endlich die zehn neuen Anzianen durch's Loos hervorgingen [1]). Wie man sieht, übte der Vicar den mannigfachsten Einfluss auf die Wahlen der Anzianen, der complicirte Wahlmodus war nicht viel mehr als Formsache, und es konnte keine den Pisanern missliebige Person in's Regierungscollegium gelangen. Bald erhielt der Vicar auch legislative Vollmacht, so dass er nach Gutdünken Gesetze und Verordnungen erlassen konnte. Diese gegen den ursprünglichen Vertrag erworbenen Befugnisse des pisanischen Vicars in Lucca hatten zur Noth ein loyales Gepräge, da dieselben auf Grund von Beschlüssen der Anzianen von Lucca geschahen, was aber diese unter solchen Umständen zu bedeuten hatten, ist klar: die Aemter der Republik bestanden kaum mehr als dem Namen nach fort, es kamen nur den Pisanern genehme Leute in dieselben und diese sahen sich natürlich gezwungen, wenn sie die Gunst der Herrn nicht verscherzen wollten, denselben in Allem und Jedem ihren Willen zu thun. Es kam den Pisanern bei ihren Bemühungen, die Herrschaft über Lucca zu befestigen, sehr zu Statten, dass Florenz den Krieg wegen Luccas nicht fortsetzte. Der Herzog von Athen, damals Herr von Florenz, schloss bereits anfangs October 1342 Frieden mit Pisa, um desto sicherer und ungestörter in Florenz herrschen zu können; in demselben begab er sich all' der Ansprüche, die die Florentiner einst auf Lucca erhoben hatten, nur ein Podestà, dem aber aller Einfluss abgeschnitten war und der im Grunde nur Ehren halber Titel und Einkünfte hatte, sollte florentinischerseits, d. h. durch den Herzog, für Lucca ernannt werden und zwar immer für sechs Monate während des Zeitraumes von 15 Jahren, auf welche sich der Vertrag der Pisaner und Lucchesen vom 4. Juli 1342 erstreckte; zugleich ward das Besatzungsrecht der Pisaner in Lucca für diese ganze Zeit anerkannt; doch sollten die letzteren dem Herzog 150.000 Goldgulden im Laufe der genannten 15 Jahre zahlen, um die Florentiner für das verlorene Kaufgeld von Lucca zu entschädigen [2]). Dieser Friedensschluss mit Pisa ward nach Verjagung des Herzogs von Athen vom florentiner Volk erneuert (1343 November 15). Die Ernennung eines florentinischen

---

[1]) Die Ausloosung selbst geschah acht Tage vor Ablauf der zweimonatlichen Amtsdauer der Anzianen.

[2]) Mem. Lucch. I. 338 ff.

Podestà ward aufgehoben, und nur 100.000 Goldgulden sollten die Pisaner binnen 14 Jahren in jährlichen Raten den Florentinern zahlen [1]). Ungestört konnten nun die Pisaner Lucca als Geldquelle ausbeuten; in der That verstanden sie es, namentlich in finanzieller Beziehung an die Unterworfenen immer grössere Anforderungen zu stellen und mit den gänzlich abhängigen jeder Freiheit des Handelns beraubten lucchesischen Behörden für sie selbst sehr vortheilhafte, aber für Lucca desto nachtheiligere Verträge zu schliessen. So kam am 14. October 1345 eine neue Uebereinkunft zwischen Pisanern und Lucchesen zu Stande, wodurch der Bezug der Einkünfte Luccas auf drei weitere Jahre den Pisanern bewilligt, die Summe von 9000 Gulden, die für den Unterhalt der Anzianen und der Beamten der Republik bestimmt war, auf nur 5000 Gulden herabgesetzt wurde und die Lucchesen sich zur Zahlung eines Drittels der den Florentinern zu leistenden Entschädigungssumme verpflichten mussten [2]). Drei Jahre darauf, als Lucca durch die Pest fürchterlich gelitten hatte, und die Pisaner auf grosse Schwierigkeiten beim Exequiren der vielen Rückstände trafen, hielten sie es mit Recht für weit vortheilhafter die Verwaltung der Einkünfte den Lucchesen zu überlassen und sich selbst nur eine fixe jährlich zu leistende Abgabe von 35.000 Goldgulden auszubedingen; es geschah dies durch einen abermaligen sogenannten Vertrag vom 28. October 1348 [3]). Die Lucchesen mussten nun selbst dafür sorgen, diese Summe aufzubringen und die Pisaner

[1]) Mem. Lucch. I, 354. Tommasi 216.

[2]) Mem. Lucch. I, 354. Tommasi 217.

[3]) Mem. Lucch. I, 364 ff. Wie die Pisaner den äusseren Schein gesetzlichen Vorgehens zu wahren bestrebt waren, dafür ist dieses Actenstück charakteristisch, in demselben heisst es nämlich, dass nachdem man über einen Monat lang verhandelt habe, die lucchesischen Behörden, die ja in allem und jedem den Pisanern den Willen thun mussten, den Anzianen von Pisa als Inhabern der Signorie von Lucca (nach des Grafen Ranieri Tod) die Vollmacht („omnem potestatem, auctoritatem et bayliam") übertragen hätten, über diesen Gegenstand zu beschliessen und anzuordnen, was ihnen angemessen erschien. Sodann heisst es daselbst weiter: „Ideo domini antiani Pisani populi omnes unanimes et concordes dictam potestatem auctoritatem et bayliam ei concessam per dictum consilium acceptantes, ipsa baylia et potestate in his utentes et ex omni alia baylia via, iure et modo quibus melius potuerunt, volentes pro bono et pacifico statu utriusque communium praedictorum praedictam compositionem ducere ad effectum, providerunt statuerunt et ordinaverunt omnia infrascripta, etc." (Mem. Lucch. I, 365). Das kommt aber im Wesentlichen auf dasselbe hinaus, dass die Pisaner den Lucchesen ihren Willen ganz eigentlich als Gesetz vorschrieben.

waren der Mühe und der Kosten, die ihnen das Exequiren der Einkünfte bereitete, nun gänzlich überhoben.

Bald darauf (am 19. November 1348) erliessen die Anzianen von Pisa [1]) eine Verordnung, der zufolge von nun an die Rechtstreite, welche Pisaner gegen Lucchesen führten, vor lucchesischen Gerichten ausgemacht werden sollten, solche dagegen die Lucchesen gegen die Pisaner führten, vor pisanischen Gerichten zur Entscheidung zu kommen hatten [2]). Natürlich durfte ein Angehöriger des herrschenden Volks von den gänzlich abhängigen lucchesischen Aemtern und Gerichten auf keine Weise benachtheiligt werden, während ein lucchesischer Bürger sich der reinsten Willkür unterworfen und im vorhinein jeder Aussicht auf unparteiische Entscheidung beraubt sah, wenn er in einem Streit mit einem pisanischen Bürger sein Recht bei den Landsleuten des Gegners, den despotischen Herren Luccas, zu suchen gezwungen war. Jedes Amt von einiger Bedeutung wussten die Pisaner mit Leuten ihrer Wahl zu besetzen, so dass die Einrichtungen der Republik Lucca wohl dem Namen nach fortbestanden, aber nur zu dem Zweck, um den rechtlichen Usurpationen der Pisaner zur Noth ein loyales Gepräge zu verleihen und ihnen behülflich zu sein, ihre Herrschaft über Lucca immer unumschränkter zu gestalten. Als im Jahr 1349 die Wahl des Kanzlers des Anzianen-Collegiums stattfand, schlugen die Anzianen von Pisa gleich einen Pisaner dazu vor, der natürlich auch sofort gewählt werden musste; jetzt hatten die Anzianen von Lucca einen Aufpasser an ihrer Seite, der bei jeder Sitzung zugegen war und alles nach Pisa berichten konnte [3]).

Zu demselben Zweck, dem alle diese Bestrebungen der Pisaner dienten, nämlich um den Einfluss ihrer Behörden in Lucca auf die Wahlen zu den Aemtern dieser Stadt gesetzlich zu sichern und den bereits errungenen zu vergrössern, geschah wohl auch die Veränderung, die im Jahre 1350 in Bezug auf die inneren Einrichtungen

---

[1]) Nach dem Tod des Grafen Ranieri da Donoratico, des Signoren von Pisa und Lucca (1347 Juni 5), nahmen die Anzianen von Pisa bezüglich Luccas einen ähnlichen Titel an, wie ihn Ranieri Novello geführt, „domini Antiani Pisani populi capitanei, gubernatores et defensores civitatis Lucanae eiusque comitatus fortiae districtus“ etc. Es geschah dies auf Grund einer formellen Uebertragung der Signorie auf fünf Jahre von Seite der Anzianen Luccas; im September 1352 lief die den pisanischen Anzianen so übertragene Regierungsgewalt ab. S. Mem. I. 362, Anm. 198.

[2]) Mem. l. c. 370.

[3]) Mem. l. c.

Luccas vorgenommen wurde. Ausser dem Collegium der Anzianen und dem Generalrath („consiglio generale") sollte in Lucca ein Rath von 20 Bürgern bestehen (4 aus jedem Stadttheil) und ein anderer Rath von 50 (10 aus jedem Bezirk), ferner der erstere, der Rath der Zwanzig einen Theil des letzteren, des der Fünfzig, bilden, so zwar, dass um diesen zu constituiren noch 30 andere Bürger hinzutraten (6 aus jedem Stadttheil). Die Erwählung der Mitglieder dieser Rathscollegien, die auf 6 Monate geschah, stand den Anzianen von Lucca im Verein mit den jedesmaligen Rectoren und Vicaren der Pisaner [1]) in Lucca zu. Erfordernisse der zu Wählenden waren: Aufenthalt in der Stadt durch wenigstens 6 Jahre, Indigenat und ein Alter von wenigstens 25 Jahren, dann ein Vermögen von mindestens 200 Lire. Der Rath der Zwanzig hatte in Gemeinschaft mit den Anzianen jährlich im November oder December den Generalrath [2]) zu wählen, sowie die Vicare, d. h. die Vorsteher der neun Provinzen („Vicarien"), in die das Gebiet der Stadt zerfiel, endlich die anderen Subalternbeamten der Republik [3]). Wenn es Dinge von grosser Wichtigkeit zu berathen galt, musste neben dem Anzianencollegium der verstärkte Rath der Fünfzig einberufen werden. Bei jeder Wahl und jeder Berathung der genannten Collegien mussten die pisanischen Rectoren Luccas gegenwärtig sein, und überdies für alle Wahlen und Beschlüsse die Ratification der Anzianen von Pisa eingeholt werden [4]). Dadurch war nun

[1]) Nach dem Tod des Grafen di Donoratico (5. Juni 1347) nahmen die pisanischen Castellane der Burg Agosta den Titel von „Rectoren der Stadt Lucca" an; es waren ihrer in der Regel drei, manchmal auch nur zwei, und verbanden dieselben mit ihrer Eigenschaft als militärische Befehlshaber der pisanischen Besatzungstruppen auch zumeist die Würde von Vicaren der Anzianen Pisas, der „Gubernatoren und Defensoren" Luccas.

[2]) Der Generalrath bestand aus 250 Bürgern (50 aus jedem Stadttheil).

[3]) Nach der früheren Verfassung war der Generalrath zur Vornahme der Wahl der Beamten befugt. Natürlich musste es aber für die Pisaner weit vortheilhafter sein, wenn die so wichtige Erwählung der Verwaltungsbeamten einer viel kleineren Corporation zustand, weshalb eben die erwähnte Aenderung vorgenommen wurde, denn die bedeutend geringere Anzahl der Mitglieder eines bei weitem kleinern Collegiums liess sich doch um vieles leichter controliren und beeinflussen als die grosse wenig übersehbare Zahl derer des Generalraths.

[4]) Doch darf man deshalb nicht glauben, dass die Anwesenheit der pisanischen Rectoren bei den Sitzungen des Anzianencollegiums bisher nicht gebräuchlich gewesen, im Gegentheil es war dies durchaus nichts Neues, nur wurde diese thatsächliche Anmassung der Pisaner jetzt erst durch ausdrückliche Verordnung zum strengen Gesetz gemacht.

die bevormundende Beaufsichtigung der Pisaner zur nothwendigen Bedingung der Gültigkeit der Wahlen und Beschlüsse der lucchesischen Rathscollegien gemacht, der pisanische Einfluss überhaupt in erdrückender Weise gesetzlich festgestellt. Durch die bei Berathung fast aller wichtigeren Geschäfte gebotene Beiziehung der neugeschaffenen Rathscollegien musste endlich die Bedeutung und das Ansehen des Anzianencollegiums, dieser aus den reichsten und geachtetsten Bürgern Luccas bestehenden Corporität, nothwendigerweise geschmälert werden, zumal den pisanischen Rectoren Einfluss auf die Zusammensetzung der neuen Rathscollegien durch dasselbe Gesetz ausdrücklich gewahrt war [1]).

Die Pisaner konnten sich Glück wünschen zu den Erfolgen, die sie in Bezug auf ihre Herrschaft über Lucca in verhältnissmässig kurzer Zeit erreicht hatten. Keinerlei Widerstand regte sich daselbst gegen ihre stets um sich greifenden Usurpationen, waren doch die Aemter der Republik stets nur mit ihnen genehmen Personen besetzt, die sich beflissen zeigten, den pisanischen Behörden auf jede Weise zu Willen zu sein. Als daher im Jahre 1352 die fünfjährige Periode ablief, während welcher die Anzianen von Pisa die Würde von Capitani generali etc. von Lucca bekleidet hatten, stiess die Verlängerung der ihnen übertragenen Gewalt nicht nur auf keinerlei Schwierigkeiten, vielmehr bestätigten die Anzianen von Lucca in Gemeinschaft mit dem Rath der Fünfzig und acht anderen speciell dazu geladenen Bürgern die Anzianen von Pisa in den devotesten Ausdrücken auf's Neue als „capitanei generales gubernatores et defensores dictae civitatis Lucanae eiusque comitatus fortiae et districtus“ auf fünf weitere Jahre zugleich mit Einräumung der Befugniss Vicare zu bestellen, wie oft, wie lange und auf welche Weise sie dies angemessen finden würden. Endlich übertrugen die servilen lucchesischen Behörden den pisanischen Anzianen und ihren Vicaren in aller Form die gesammte Civil- und Militärgewalt in Stadt, Grafschaft, Gebiet und Burg von Lucca und überdies noch ganz besonders und ausdrücklich das Recht willkürlich Gesetze zu geben und Verfügungen zu treffen, wie es ihnen für den geordneten und ruhigen Zustand der Stadt Lucca geeignet und förderlich scheinen werde [2]).

[1]) Mem. 373. — Bei Gelegenheit der Erneuerung des Vertrags zwischen Pisanern und Lucchesen in demselben Jahre (1350) wurde die von letzteren den ersteren zu zahlende jährliche Summe um 1000 fl. (von 35.000 auf 36.000 fl.) erhöht.

[2]) „Et habeant dicti domini antiani in praedictis et circa ea et eorum occasione et causa iurisdictionem merum et mixtum imperium et gladii potestatem,

Auch an strenger polizeilicher Ueberwachung hatten es die Pisaner während dieses Decenniums ihrer Herrschaft über Lucca natürlich nicht fehlen lassen [1]). Doch erfahren wir andererseits nichts von rein willkürlichen Erpressungen und Gewaltsamkeiten, die sie sich sonst noch etwa gegen einzelne Personen oder Familien hätten zu Schulden kommen lassen. So perfid sie auch jede Spur von Freiheit und Unabhängigkeit der Lucchesen verfolgten und austilgten im directen Widerspruch mit dem ursprünglichen Capitulationsvertrag, so suchten sie doch bei allem wenigstens den äussern Schein gesetzlichen Vorgehens zu wahren. Durch solch' berechnete Schlauheit vermochte die Politik der Pisaner die Nachbarcommune vollständiger zu unterjochen als ihr dies auf dem Wege offener Gewalt gelungen wäre. Die Lucchesen, welche die obersten Aemter ihrer Republik nur Schleppträgern der Pisaner zugänglich und die Autonomie ihrer Commune auf diese Weise untergraben sahen, warteten nur auf eine günstige Gelegenheit, um sich mit fremder Hilfe der immer erdrückender sich gestaltenden Pisanerherrschaft zu entziehen.

Mittlerweile hatten sich die Zustände in Pisa selbst recht unerquicklich gestaltet. So lange der Graf Bonifazio della Gherardesca die Signorie dieser Stadt inne hatte (1329—40), war dieselbe von Bürgerzwist und inneren Unruhen verschont geblieben; aber Graf Fazio war auch ein Mann von seltenem Talent und grosser Friedensliebe, ganz dazu angethan, ohne tyrannisches Verfahren nicht bloss in der Stadt Ruhe und Ordnung zu erhalten, sondern auch den Frieden mit den Nachbarstädten. Durch seine weise Verwaltung hatte er sich das Vertrauen seiner Mitbürger in hohem Grade erworben [2]).

---

eorum arbitrio in civitate comitatu districtu et fortia Lucana contra omnia et singula communia universitates terras ac etiam singulares personas etc. et possint per se seu cui commiserint, praedicta exercere et facere seu fieri facere et arbitrium etiam habeant ipsi et eorum vicarius vel vicarii mandandi statuendi providendi ordinandi et firmandi, quidquid eis vel eorum vicario vel vicariis videbitur utile et conveniens sive necessarium pro bono statu seu custodia dictae civitatis etc." (S. Memorie 376).

[1]) Einer pisanischen Polizeiverordnung zufolge musste jeder Bewohner Luccas bei einbrechender Nacht nach dreimal wiederholtem Glockenzeichen sich zu Hause halten, und nur gegen ganz besondere Erlaubniss war ein Verlassen des Hauses gestattet. Ueberdies liessen die Pisaner jede Nacht die Herbergen in der Stadt durchsuchen, um zu sehen, was für Fremde sich daselbst aufhielten und um die ihnen verdächtigen Individuen zu verhaften, damit durch dieselben die Lucchesen nicht zum Aufstand gegen die Fremdherrschaft verleitet würden. (Memorie 352.)

[2]) Beweis dessen ist das uneingeschränkte Lob, das ihm die Cron. di Pisa

Als er starb (1340 December 22), hinterliess er einen erst elfjährigen Knaben, Ranieri Novello zubenannt, welchen die Pisaner trotz seiner grossen Jugend in Anbetracht der Verdienste seines Vaters in der Signorie [1]) bestätigten: sein Vater hatte ihm sterbend einen pisanischen Edlen, Tinuccio della Rocca, zum Verweser der Geschäfte beigegeben. Während der Signorie Ranieri's wurden die Pisaner in einen heftigen Krieg mit Luchino Visconti, dem Herrn von Mailand, verwickelt [2]), der erst 1345 durch einen Friedensschluss beendet ward, welcher Pisa 80,000 Gulden kostete, die es Luchino zahlen musste, um nur Ruhe zu bekommen, da es unfähig war, dem Herrn von Mailand länger zu widerstehen, um so mehr, als dieser alle Feinde Pisas aufwiegelte und ermunterte, so u. A. die Nachkommen des unglücklichen Grafen Ugolino della Gherardesca [3]), welche sich

(Mur. XV. c. 1003 E ff.) ertheilt, wo es u. A. heisst: „ciascuno lo pianse come se fusse stato suo padre o suo figliuolo" und „al parere d'ognuno egli ebbe ogni bontà senza alcuna macula cioè al reggimento die Pisa; perocchè tutto lo tempo, che elli fu signore, a nessuno cittadino era fatta in comuno nessuna ingiuria etc."

[1]) Die Würde, die er und sein Vater bekleideten, war die des „Capitano generale delle Masnade („custodiae et masnadarum Pisani comunis capitaneus generalis." (Mem. Lucch. I, 339 und öfter), des Feldhauptmanns der Republik, die in Pisa aus älterer Zeit stammte, im 14. Jahrhundert aber den Grundstein zur Signorie abgegeben hatte (vgl. Leo 4, 127 Note 1 und S. 9), indem zur obersten Militärgewalt noch andere Befugnisse, namentlich in Bezug auf die Executivgewalt hinzukamen. Diese Würde des Capitano generale oder delle masnade ist wohl zu unterscheiden von der des „capitano del popolo," des vom Volk erwählten Hauptmannes und Parteiführers. Zwischen den Befugnissen des Signoren von Pisa und denen eines Signoren einer lombardischen Stadt war natürlich ein grosser Unterschied. In Pisa verfügte Commune und Volk noch über die gesetzgebende Gewalt, während dieselbe in Lombardien durchaus oder zum grössten Theile bereits in die Hände der Signoren gekommen war.

[2]) Roncioni, delle istorie Pisane im Archivio stor. ital. VI. 1. 792 ff.

[3]) Ugolino's Schicksale sind aus „Dante's divina commedia" bekannt, wo im 33. Gesang des Inferno der Hungertod desselben und seiner Söhne und Enkel erzählt wird. Ugolino war der erste aus der genannten Adelsfamilie, der die Signorie über Pisa übertragen erhalten hatte, er suchte seine Gewalt zu einer unumschränkten zu machen, verband sich daher, als man ihm die Signorie genommen, mit den Feinden seiner Vaterstadt, um zur Zeit der Noth abermals an die Spitze derselben gestellt zu werden; da er aber nach erfolgter Wiedereinsetzung in die Signorie den Tyrannen spielte, brach gegen ihn ein Aufstand aus unter der Leitung des Erzbischofs von Pisa, Ruggiero Ubaldini, welch' letzterer den Grafen mit zwei seiner Söhne und zwei seiner Enkel in einem Thurm den Hungertod erleiden liess. (1288).

„Grafen von Montescudaio und Guardistallo [1])“ hiessen; diese wollten die Gelegenheit benutzen, sich zu Herren der Maremma und von Pisa unabhängig zu machen; es gelang ihnen dies jedoch nur vorübergehend, und als Pisa mit Luchino Frieden schloss, sahen sie sich gezwungen, den Pisanern sich wieder zu unterwerfen und die ihnen entrissenen festen Plätze in der Maremma zurückzugeben. Sei es nun, dass Graf Ranieri in dieser Rebellion so naher Verwandter seines Hauses Absichten derselben erblickt haben mag, ihm die Signorie über Pisa zu entreissen, und dass er deshalb misstrauisch und vorsichtig ward, oder war es zugleich auch die Wiederaufnahme der Exilirten in Pisa, die Besorgnisse erregte, oder endlich der Umstand, dass man ihn auf die üble Gesinnung aufmerksam gemacht hatte, welche gewisse adelige und popolane Geschlechter gegen ihn hegten, kurz bald nach Beendigung des Kriegs nahm Graf Ranieri eine Leibwache für sich persönlich in Sold und erschien öffentlich nie anders als mit einem Gefolge von mindestens 500 Reitern und einigen Fähnlein Fussvolk. Solche Anmassung missfiel den Pisanern und seine Feinde deuteten dies Auftreten als Streben nach unumschränkter Tyrannengewalt. Durch das Gegenmittel, das er ergriff, indem er die Missvergnügten auf jede Weise kränkte und zurücksetzte, ward das Uebel ärger und seine Todfeinde schafften ihn, wie man glaubt, durch Gift aus der Welt (1347 Juni 5) [2]).

Der Tod des Grafen Ranieri gab Anlass zu grossem Unheil, nämlich zu einer Spaltung der gesammten Bürgerschaft Pisas. Die Grafen Tinuccio und Dino Rocca in der Maremma wurden von den Anhängern des Verstorbenen verdächtigt, dass sie denselben hätten vergiften lassen. Die Partei des Grafen nahmen jetzt besonders die Söhne des Bacarozzo da Monte Scudajo di Maremma, sowie gewisse

[1]) Damals lebten sechs Brüder, die alle diesen Titel führten, es waren dies Söhne des 1334 verstorbenen Giovanni Bacarozzo (so genannt wahrscheinlich, weil er klein von Person war), der einst vom Grafen Gaddo Gherardesca, Signoren von Pisa (1316—20), zum Vicar in der ganzen Maremma von Pisa bestellt worden war. Nach seinem Tode nannten sich seine sechs Söhne (Giovanni, Gabriello, Arrigo, Biagio, Ugo und Jacopo) sämmtlich „Vicarii di Maremma“ (s. Litta, Famiglie celebri, Gherardesca di Pisa, tav. IX, und Roncioni a. a. O. 795).

[2]) Cron. di Pisa 1018 E. Nach dieser ging er am Tag des heiligen Justus (28. Mai) aus der Stadt, liess eine starke Besatzung in Pisa zurück und genoss darauf in einem Dorf, wo er vom Pferde stieg, vergiftete Kirschen, einige Tage darauf erkrankte er und starb plötzlich. Vgl. Tronci Annali Pisani, Pisa 1828 ff. III, 191 ff. Irrig setzt Leo IV. 147 Ranieri's Tod in's Jahr 1346.

Adelige und angesehene reiche Popolanen, darunter namentlich Andrea Gambacorta [1]) und Ser [2]) Cecco Agliata, überhaupt scheint der Popolo grasso die Hauptstärke dieser Partei ausgemacht zu haben. Andrea Gambacorta war bald das anerkannte Haupt dieser Partei, die man als die mehr guelfisch gesinnte bezeichnen kann, die andere Partei, die der früheren als die mehr ghibellinisch gesinnte gegenüberstand, hatte besonders viele Adelsgeschlechter [3]) aber auch eine grosse Zahl Popolanen namentlich den Popolo minuto zu Anhängern, an ihrer Spitze stand Dino della Rocca nebst seinen Geschlechtsgenossen.

Wie dies immer in solchen Fällen zu geschehen pflegt, so fanden sich auch bald Namen für die beiden Parteien, die wie einst Guelfen und Ghibellinen einander schrecklich anfeindeten und um die Herrschaft in Pisa stritten. Die Partei der Gambacorta hiess bald die der „Bergolini [4])," die der della Rocca erhielt den Spottnamen „Raspanti [5])." Die Bergolini sorgten nun zunächst dafür, dass Ser Ascharlatto, den man nach dem Tode des Grafen Ranieri zum „Conservatore per lo pacifico stato" der Commune Pisa bestellt hatte, abgesetzt wurde, weil er dem Streben nach unbeschränkter Herrschaft ihrer Partei im

---

[1]) s. Litta, Gambacorta di Pisa, Tav. I. Sie waren ein popolares Geschlecht, seit 1297 erscheinen Angehörige desselben im Anzianencolleg. Das Verwandtschaftsverhältniss der Glieder dieses Geschlechts, die uns weiter unten begegnen werden, ist nach Litta a. a. O. folgendes:

Gherardo Gambacorta
- Coscio † 1353
  - Francesco
  - Bartolomeo
  - Lotto
- Andrea † c. 1351
  - Gherardo
  - Pietro

[2]) Ueber den Titel „Ser" s. die Note Uberto Benvoglienti's in Murat. Script. XV. 146, wornach derselbe (eine Abkürzung von „signor") kurz vor 1300 in Toscana aufgekommen sein soll und in dieser Form Leuten niederen Standes, einfachen Priestern und Notaren beigelegt wurde, während der Titel missere, messer Richtern, Doctoren etc. gegeben ward.

[3]) Cron. di Pisa 1018 B. zählt auf die Bonetti, Scaccieri, Scarsi, Rave, Pandolfini, Botticella, Lambertucci, Rossermini, Casalei, während die Gualandi, Orlandi, Buzzacarini, Aiutamicristo, Gaetani etc. auf Seite der Bergolini standen.

[4]) Cron. di Pisa l. c. Die Missvergnügten pflegten noch bei Lebzeiten des jungen Grafen Ranieri diesen „bergo" (= bergolo, leichtgläubig, einfältig, leichtsinnig, also etwa „Einfaltspinsel", weil er ja kaum erst dem Knabenalter entwachsen war) zu heissen, um sich nicht zu verrathen, worin der Grund für obigen Parteinamen zu suchen ist.

[5]) Diese Benennung erläutert die Cron. di Pisa 1018 C. selbst, indem sie Raspanti mit „arraffatori" (Räuber, Plünderer) identisch sein lässt, weil unter ihnen angeblich Leute waren, denen man vorwarf, dass sie sich mit dem Geld und Gut der Commune über Gebühr bereichert hätten.

Wege stand; es wurde auch kein neuer Conservatore bestellt und die beiden Parteien thaten nun was jeder von ihnen gefiel. Getheilt in zwei Fractionen, wie nun die Bürgerschaft war, verging kein Tag, an dem nicht Uebelthaten von der einen oder von der andern Seite geschahen. Nächtliche Raufereien und Strassenkämpfe waren nichts Seltenes. Die Häupter der Parteien sowie der ganze Schwarm ihrer Anhänger herrschten nach Faustrecht in der Stadt und kümmerten sich um keine Verordnungen und Gesetze, die gegen sie erlassen wurden. Als es bald darauf zur Wahl des Kanzlers der Commune kam, — ein Amt von grosser Wichtigkeit, strengte sich natürlich jede der beiden Parteien ungemein an die Wahl in ihrem Sinn durchzusetzen. Die Bergolini wollten dass der frühere Kanzler bestätigt werde, weil er von ihrer Partei war, die Raspanti verlangten aber einen von ihren Parteigängern. Der Podestà citirte nun beide Parteien vor sein Tribunal, um den Streit zu schlichten. Aber der war wieder ein heimlicher Freund der Gambacorta und schickte daher vermittelst Urtheilspruchs den Lodovico della Rocca einen der rührigsten Raspanti in's Exil nach Lucca. War den Bergolini die Freundschaft des Podestà derart von Nutzen gewesen, so sahen sich nun auch die Raspanti nach einer gleichen Stütze um, und es gelang ihnen den damaligen Capitano del Popolo, Gianotto d'Aviano, zu gewinnen; dieser nahm nun an der Partei der Bergoloni grausame Rache. Ein gewisser Marco da Casciana hatte ein Spottgedicht auf die Partei der Raspanti gemacht. Deshalb liess ihn der Capitano gefangen nehmen, mit Schand und Spott auf einen Karren gebunden durch die Stadt führen und befahl, dass ihm die Zunge zur Strafe des Spotts über die Raspanti ausgeschnitten werde. Als nun die Wahl der Anzianen stattfand (December 21), gingen aus den Wahlbeuteln acht Bürger von der Partei der Raspanti und nur vier von der der Bergolini als gewählt hervor. Was nützte es, dass nach neuen Händeln durch die Vermittlung der Anzianen ein Vertrag zwischen beiden Parteien zu Stande kam, wobei man gegenseitig den Schwur leistete, einander nicht mehr zu befehden. Es halfen der entfesselten Parteiwuth gegenüber weder Eide noch sonstige Veranstaltungen zum Behuf der Versöhnung, wie die Knüpfung verwandtschaftlicher Verbindungen [1].

In kürzester Zeit darauf wurde der Friede wieder zu Schanden, die beiden Parteien wurden abermals handgemein; die Bergolini

---

[1]) Cron. di Pisa 1019 C. „E con tutte le parentezze e sacramenti l'uno non si fidava dell' altro."

hatten nämlich alles aufgeboten, das bisherige Uebergewicht der Raspanti zu brechen und ihrer Partei das Stadtregiment zu verschaffen: es erfolgte ein äusserst heftiger Strassenkampf, der mit der Niederlage der Raspanti und totalem Sieg der Bergolini endigte. Die Sieger achteten dabei keine Obrigkeit, kein Gesetz. Sie brachten dem Capitano del Popolo, der ihnen zu raspantisch gesinnt war, viele Wunden bei, setzten einen neuen Kanzler von ihrer Partei ein und jagten alle Glieder der Familie della Rocca und andere Adelige von der Partei der Raspanti aus der Stadt (December 24)[1]. So waren die Bergolini an's Regiment gelangt, ihr Parteihaupt Andrea Gambacorta erhielt die Würde des „difensore“ und „capitano delle masnade“ und damit die Signorie in der Form, wie sie die Grafen Gherardesca inne gehabt hatten. Den Raspanti's, die man in der Stadt duldete, wurde eine Steuer von 60.000 Goldgulden auferlegt und die Häuser der Exilirten zerstört[2]. Den Eroberungsgelüsten des Erzbischofs von Mailand gegenüber, denen er durch seinen Kriegszug nach Toscana 1351 Ausdruck gab, befolgten die Gambacorta und ihre Anhänger eine vernünftige vorsichtige Politik. Denn so sehr Francesco Gambacorta, der seinem Oheim in der Signorie folgte, dem Erzbischof befreundet war, so schlug man doch den Antrag desselben, gemeinsam mit ihm die Florentiner zu bekriegen, ab, obgleich der ghibellinisch gesinnte Popolo minuto vollkommen dafür war[3]. Man sah ein, dass für Pisa nichts vortheilhafter sei als mit Florenz Frieden zu halten, da man erst vor wenigen Jahren erfahren hatte, welche Anstrengungen ein Krieg mit der mächtigsten Stadt Tusciens erheische; man war froh, Lucca zu besitzen und durch den Frieden mit Florenz sich dessen versichert zu haben; auch sah man ein, dass der Erzbischof von Mailand in seiner Schlauheit die Pisaner nur als Mittel zum Zweck gebrauchen wolle: gelänge es ihm über Florenz obzusiegen, dann würde er auch bald über Pisa Signore werden wollen; diese richtige Anschauung der politischen Verhältnisse bewahrte Pisa vor solch' einem gefährlichen Bund[4].

---

[1]) Cron. di Pisa 1019 D. — G. Vill. XII, 118. — Vgl. auch Roncioni p. 802—7.

[2]) Ein Act, den der anonyme Autor der Cron. di Pisa 1022 A offen tadelt („e questo era malfatto, perocchè guastamento e disfacimento della città. Sarebbe stato meglio assegnarle al comune di Pisa e appigionarle ad altri, o venderle e li denari assegnarli al comune di Pisa).“ Vgl. Roncioni 812 (a. a. 1350).

[3]) M. Vill. II, 87.

[4]) Cron. di Pisa c. 1023 u. 1024. Vgl. Roncioni 812—17.

Auch in administrativer Hinsicht war das Regiment der Gambacorta und ihrer Parteigänger ein lobenswerthes, ganz besonders wird ihre Finanzverwaltung gerühmt. Durch Klugheit und grosses kaufmännisches Geschick gelang es ihnen, die jährlichen Einkünfte der Commune Pisa auf 250.000 Goldgulden zu bringen [1]). Dennoch besassen sie viele Feinde besonders an dem Popolo minuto, der durchaus ghibellinisch gesinnt war [2]) und die Bourgeoisie als den Interessen der Vaterstadt feindlich verdächtigte, weil sie den Frieden mit den guelfischen Nachbarn aus Rücksicht auf ihre mercantilen und industriellen Interessen um jeden Preis zu erhalten bestrebt war. Ferner war aber auch der Einfluss der Gambacorta in der That ein derart dominirender, dass man ohne ihre Gunst nichts erlangen, zu nichts kommen konnte, was natürlich bei den Zurückgesetzten stets wachsende Erbitterung erzeugte. Die Missvergnügten warteten nur auf schickliche Zeit und Gelegenheit, das ihnen verhasste Regiment zu stürzen. Doch so lange sich kein auswärtiger Bundesgenosse zeigte, verhielt man sich ruhig und keiner der Unzufriedenen hatte den Muth, etwas zu sagen oder zu thun, was den Gambacorta und der herrschenden Partei missfällig gewesen wäre [3]).

Die kleineren Städterepubliken Toscanas wie Samminiato, Volterra, Pistoja, Arezzo sahen sich bereits in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts durch die immer weiter um sich greifenden grossen Communen, namentlich durch die wiederholte Einmischung der Floren-

---

[1]) Cron. di Pisa 1025 E. Das bei Dönniges Acta Henrici VII., Berol. 1841, II. 95 u. 96 gedruckte undatirte Verzeichniss der Einkünfte und Ausgaben der Commune Pisa, wornach sich die jährlichen Einnahmen auf 246.400 Goldgulden beziffern, setzt Repetti, Dizionario corografico del granducato di Toscana, Milano 1855 p. 947 nicht in die Zeit Heinrichs VII., sondern in eine weit spätere, wo nämlich nicht mehr die ganze Insel Sardinien den Pisanern gehörte (also nach 1325) und der Goldgulden 3 Lire und 2 Soldi galt, wie dies ungefähr seit 1331 der Fall war, während der Werth des Goldguldens noch zu Anfang des 14. Jahrhunderts 52 Soldi = 2 Lire und 12 Soldi war. Repetti setzt daher obiges Verzeichniss in die Zeit von 1331—42, womit die erwähnte Angabe der Cronica di Pisa vollkommen stimmt, so dass die Gambacorta die Jahreseinnahmen der Commune um einige tausend Goldgulden vermehrt hätten. Es ist also ein offenbarer Copistenfehler, wenn die von der Cronica di Pisa abhängige Cron. Sanese (Murat. Script. XV. 143 B.) 150 000 Goldgulden als die Einkünfte Pisas angibt. Florenz bezog bekanntlich um 1339 nach G. Vill. (XI. 92) 306.400 Goldgulden an jährlichen Einnahmen.

[2]) Matt. Vill. II, 87 und IV. 35.

[3]) Cron. di Pisa 1025 E. 1026 A

tiner bei Gelegenheit innerer Wirren in diesen Gemeinden in ihrer autonomen Selbstständigkeit bedroht; schon 1329 hatte sich Pistoja, welches von einem Gonfaloniere di Giustizia und zwölf, später (seit 1330) acht Anzianen regiert ward [1]), der florentinischen Schutzherrschaft ergeben müssen; durch die inneren Unruhen jedoch, die der Sturz des Herzogs von Athen in Florenz erregte, ermuntert, fiel diese Stadt zugleich mit andern zwar wieder ab (1343), da jedoch die Parteiungen der beiden mächtigsten Geschlechter dieser Stadt der Cancellieri (Guelfen) und Panciatichi (Ghibellinen) nicht aufhörten, vielmehr um 1350 einen noch acuteren Charakter annahmen, so war den Florentinern abermals Grund zur Einmischung geboten. In besagtem Jahr wollte sich Riccardo Cancellieri zum Herrn von Pistoja machen, das freie Stadtregiment stürzen und die Anzianen davonjagen, jedoch des Cancellieri Todfeind, Giovanni Panciatichi, hatte den Anzianen hilfreichen Beistand geleistet und so war es gelungen, Riccardo mit seinem Anhang in die Flucht und in's Exil zu jagen. Der geleistete Schutz hatte Giovanni Panciatichi das Ansehen und die Geltung eines factischen Stadthauptes verschafft, was den Argwohn der Florentiner im höchsten Grade rege machte, zumal gerade um diese Zeit der Erzbischof von Mailand den Krieg gegen die freien Communen Tusciens begann. Es kam ihnen daher sehr erwünscht, dass der verjagte Cancellieri sich an sie mit der Bitte wandte, ihm eine Anzahl Kriegsvolk zu geben, um Pistoja dem Einfluss des Panciatichi zu entreissen. Bereitwilligst willfahrten die Florentiner diesem Ansuchen in eigenem Interesse, ja sie zogen selbst gegen Pistoja zu Felde und zwangen es durch Belagerung, sich abermals ihrer Schutzherrschaft zu unterwerfen (1351 Mai 6) [2]).

Arezzo hatte von 1337—43 ebenfalls unter florentinischer Signorie gestanden, war aber in letzterm Jahr bei Gelegenheit der Unruhen in Florenz wieder abgefallen [3]), worauf es abermals eine in jeder Hinsicht freie Commune bildete, in der jedoch die Guelfen

[1]) Fioravanti, memorie storiche della città di Pistoja. Lucca 1758, p. 21.

[2]) Fioravanti l. c. p. 315 ff. — I capitoli del comune di Firenze p. 11, welcher Uebereinkunft zwischen Florenz und Pistoja zufolge die erstere Stadt für einen Zeitraum von 15 Jahren befugt sein sollte eine Besatzung von 200 Reitern und 300 Mann Fussvolk in die Citadelle von Pistoja zu legen, jedoch auf eigene Kosten und unter der Bedingung, dass sich die beiden Capitani der Besatzung nicht in die communalen Angelegenheiten Pistojas einmischen.

[3]) Rondinelli, relazione sopra lo stato antico e moderno d'Arezzo. Arezzo 1758. p. 49.

nunmehr entschieden die Oberhand hatten und wie in Florenz strenge Gesetze gegen die Ghibellinen erliessen [1]).

Auch Samminiato del Tedesco, welches von 12 „difensori e governatori" regiert ward und wo die Adelsfamilien der Malpigli und Mangiadori sich um die Herrschaft stritten, war im Februar 1347 auf 5 Jahre unter florentinische Schutzherrschaft gekommen und blieb auch nach Ablauf derselben dem florentinischen Einfluss ohnmächtig preisgegeben [2]).

In Volterra hatte um 1340 Attaviano aus der reichen und mächtigen Familie der Belforti die Herrschaft an sich zu reissen versucht, da er sich jedoch in derselben nicht zu halten vermochte, leistete er darauf zu Gunsten seines Neffen Filippo Verzicht, der aber auch nichts ausrichtete, da die Volterraner am 25. December 1342 den Herzog von Athen als Signoren anerkannten; als aber dessen Stellung in Florenz erschüttert war, verjagte auch Volterra die Beamten desselben und entzog sich überhaupt dem florentinischen Einfluss. Bald darauf (1344) schritt man zur Neuordnung des Stadtregiments, der allgemeine Volksrath ward von 110 auf die Hälfte reducirt, das Amt des Capitano del Popolo aufgehoben und das Regiment sechs Stadthäuptern übertragen; der Familie Belforti ward die Vergünstigung zugestanden, dass einer der genannten sechs Stadtregenten stets aus dieser Familie genommen werden solle, sowie man auch die vom Herzog von Athen in Volterra erbaute Citadelle den Belforti zur Bewachung übergab [3]).

Auch eigentliche Tyrannenherrschaften waren von ghibellinischen Aristokraten in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts vorübergehend oder bleibend im östlichen Toscana gegründet worden. Besonders war es Messer Piero Saccone, das Haupt des damals so mächtigen ghibellinischen Adelsgeschlechtes der Tarlati von Pietramala, welcher in Borgo San Sepolcro im Tiberthal die Signorie an sich riss (1328) zur Zeit, wo er bereits Herr von Arezzo, Città di Castello, von Massa Trabaria und vielen anderen kleinern Orten war. Diese Eroberungslust des Tarlati, der im Begriff war, in Toscana einen ghibellinischen Tyrannenstaat zu gründen, brachte ihn aber bald

---

[1]) Leo 4, 118 und 146.

[2]) Repetti dizionario geografico fisico storico della Toscana. Firenze 1833 p. 5, 86.

[3]) Repetti l. c. 5, 807. Vgl. auch Cecina notizie istoriche di Volterra, Livorno 1758, p. 121 ff.

selbst mit ghibellinischen Rivalen in Conflict, so mit Neri della Faggiuola, des berühmten Kriegshelden Uguccione Sohn, dessen Güter in der Gegend von San Sepolcro Messer Piero gleichfalls an sich gerissen hatte. Neri, dessen Vater den Florentinern einst die Niederlage von Montecatini beigebracht, wandte sich jetzt an eben dieselben um Hilfe gegen seinen Feind und — Parteigenossen (1332): ein Beweis wie sehr damals das Parteibewusstsein geschwunden, die Gegensätze der beiden feindlichen Principien verwischt und das Streben nach vermehrtem Besitz und dominirender Stellung nunmehr das allein massgebende war. Die Florentiner, die damals keinen Castruccio mehr zu fürchten hatten, gingen gern auf dieses Bittgesuch ein, weil es ihnen eine Handhabe bot, die stattliche Macht des Tarlati zu brechen und alle von daher drohende Gefahr zu beseitigen: sie erklärten daher, San Sepolcro sei rechtlicher Besitz Neri's und Tarlati habe seinen Ansprüchen darauf zu entsagen. Der letztere antwortete mit der Wegnahme zweier ferneren Besitzungen der Faggiuolanen. Den Peruginern jedoch, die sich ebenfalls durch Messer Piero's Eroberungslust in ihrem Besitzstand gefährdet sahen und daher nun Neri kräftig unterstützten, gelang es sich San Sepolcros zu bemächtigen (1335 April): sie legten eine ständige Besatzung hinein, um die Wiedereroberung durch die Tarlati zu hindern. Trotzdem gelang es dem alten Piero zur Zeit als die Peruginer in Händel mit dem Tyrannen von Gubbio verstrickt waren, Borgo San Sepolcro abermals an sich zu reissen (1351 November 20). Der Friede, den der Erzbischof von Mailand und sein Anhang mit den Guelfenstädten Toscana's zu Sarzana schloss (1353 April 1), machte der tarlatischen Herrschaft ein baldiges Ende, indem er San Sepolcro als freie Commune beliess, thatsächlich besass jedoch das mächigste ghibellinische Geschlecht dieser Stadt, das der Bogognani, die den Tarlati befreundet waren, massgebenden Einfluss auf das Stadtregiment. Dies war der Grund, wesshalb die missvergnügten Guelfen von San Sepolcro, die sich den Bedingungen des Friedens von Sarzana gemäss mit Florenz und Perugia nicht einigen durften, sich abermals Neri della Faggiuola näherten und ihn zum capitano del popolo mit eingeschränkter Gewalt annahmen (1353 Juli), mit dessen Hilfe sie sodann die Bogognani mit den Ghibellinen ihres Anhangs aus der Stadt jagten [1]).

Endlich gab es noch in Cortona eine ghibellinische Tyrannen-

[1]) Repetti, dizionario corografico della Toscana, p. 1226.

herrschaft, die der Casali, zu deren Signorie die Verleihung des Reichsvicariats über genannte Stadt sammt Gebiet den Grund gelegt hatte; Kaiser Heinrich VII. war es, der Guglielmo de' Casali im Jahre 1313 die genannte Würde ertheilte [1]). In ähnlicher ja weit ungünstigerer Lage als die tuscischen Communen zweiten Rangs [2]) befand sich den Städten ersten Rangs gegenüber der Landadel Toscanas, wovon ein Theil, zumeist der in nächster Umgebung der herrschenden Stadtgemeinden sesshafte, bereits unterworfen war und in irgend einer Weise die städtische Hoheit anerkannte, während auch dem andern baldige Annexion seiner Gebiete drohte, denn haltlos und auf sich selbst angewiesen konnte er auf die Dauer unmöglich der gebieterischen Nothwendigkeit widerstehen, sich den in unaufhaltsamer Fortentwicklung begriffenen grösseren Staaten einzufügen.

So hatten sich die inneren politischen und Verfassungsverhältnisse Reichsitaliens und besonders Toscanas gestaltet, als es der Stand der Dinge in Deutschland König Karl IV. erlaubte, an die italienischen Angelegenheiten und an Unternehmung eines Römerzugs behufs Erlangung der Kaiserkrone zu denken.

## 3. Allmähliger Verfall des Herrschaftsgebiets der römischen Kirche in Italien und Zustand desselben um die Mitte des 14. Jahrhunderts.

Aeusserst folgenschwer ist der Tod des gewaltigen Kaisers Heinrichs VI. (1197 Sept. 28) für die Gestaltung der Machtverhältnisse des Reichs in Italien geworden: durch geschickte Ausbeutung der Nothlage des Reichs während der nun folgenden schweren Zeiten gelang es der Kirche die Abtretung bis dahin anerkannter Reichslande in Mittelitalien zu erzwingen. Die entscheidende Grundlage für den späteren Umfang des Kirchenstaats ist durch die Anerkennung dieser Erwerbungen von Seiten König Ottos IV. (1201 Juni 8 und 1209 März 22) gewonnen worden. Hatte letztere nur eine persönliche Verpflichtung begründet, so erlangte die Kirche gelegentlich der Bestätigungen König Friedrich II. (1213 Juli 12 und 1219 September) eine feste Rechtsgrundlage für ihre Ansprüche auf

[1]) Um die Mitte des 14. Jahrhunderts wurde Cortona von Bartolomeo, dem Haupte des genannten Geschlechts beherrscht. Repetti p. 297.

[2]) Die bedeutenderen Städte, über die Siena die Schutzherrschaft erlangt hatte, sind bereits oben (S. 27) namhaft gemacht worden.

das Herzogthum Spoleto und die Mark Ancona, da diesmal die Reichsfürsten ihre Zustimmung gegeben hatten. Allerdings ward die Kirche durch denselben Kaiser Friedrich II. aus dem thatsächlichen Besitz der abgetretenen Reichslande wieder verdrängt, und erst der gänzliche Untergang des staufischen Hauses hat in dieser Hinsicht die endgiltige Entscheidung herbeigeführt: die Kirche verblieb in Besitz der genannten ausgedehnten Gebiete. Die Bildung des Kirchenstaats in seinem spätern Umfang ward endlich vollendet durch die Erwerbung der Romagna vermöge der Verzichtleistung König Rudolfs I. (1279 Februar 14), wozu die Kurfürsten ihre Willebriefe gaben. (März d. J.) [1]. Den so erwachsenen Länderbesitz der römischen Kirche hat dann König Heinrich VII. in detaillirter Weise bestätigt (1310 Oktober 11) [2]. Wenn nun auch das absolute Besitzrecht der Kirche über jeden Zweifel erhaben feststand, so war dem thatsächlichen Besitz derselben mittlerweile von anderer Seite her, nämlich aus dem Aufkommen der Stadttyrannen die grösste Gefahr erwachsen.

Es soll nun unsere Aufgabe sein, die Entwicklung dieser städtischen Einherrschaften mit besonderer Rücksicht auf das Herrschaftsgebiet der Kirche zu verfolgen.

Wie Rom und alle Städte Ober- und Mittelitaliens hatten auch die in den Provinzen der Kirche aus Anlass des Streites zwischen Kaiser- und Papstthum die Parteien der Guelfen und Ghibellinen innerhalb ihrer Mauern entstehen und allmählig immer tiefere Wurzeln schlagen gesehen. Durch die ewigen innern Kämpfe der letzteren unter einander hatte die communale Freiheit unendlich gelitten, war auf jede Weise verletzt worden, denn die siegende Partei erkannte

[1]) Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens II, 284 ff.

[2]) Theiner, Codex diplomaticus dominii temporalis sanctae Sedis I, n. 607. Als Bestandtheile des Kirchenstaats werden hier angeführt, zunächst die recuperirten Länder: 1. Die Mark Ancona und die Pentapolis, welch' letztere damals zum grössten Theil in der erstern inbegriffen war, 2. das Exarchat Ravenna, die Grafschaft Bertinoro und die Romagna sammt der Stadt Bologna, 3. das Herzogthum Spoleto mit den Städten Perugia und Città di Castello, sowie Massa Trabaria (ein Strich Landes im Appenin zwischen Borgo San Sepolcro und Città di Castello, welches dem Rector der Mark Ancona unterstand, vgl. Lebret, 4, 302). 4. das Patrimonium des heiligen Petrus in Tuscien sammt den Städten Todi, Narni, Orvieto und Rieti, 5. die Grafschaft Sabina mit der Stadt Terni und den arnolfischen Gütern (deren Hauptort Cesi ist), 6. die Grafschaft Campagna und Maritima (die Städte Rom und Ferrara mit ihren Gebieten, sowie Benevent werden nicht erwähnt). — Vgl. was Pöhlmann a. a. O. Seite 17 über die Form dieser Bestätigung bemerkt.

jederzeit nur ihren Willen als Gesetz und herrschte in der Stadt nach Tyrannenart. So rieben sich die Factionen unter einander auf, und dies benützten herrschsüchtige Grosse dazu, gestützt auf die Volksgunst, in den einzelnen Städten das Regiment an sich zu reissen. Der so im Allgemeinen geschilderte Gang der Dinge bereitete der dauernden Begründung der wirklichen Herrschaft der Päpste im Kirchenstaate, die ja bisher zumeist den Charakter einer blossen Schirm- und Schutzherrschaft gehabt, ungleich grössere Hindernisse, als aus dem Fortbestehen einer noch so bedeutenden Anzahl republikanischer Gemeinwesen innerhalb desselben ihr früher erwachsen war. Diese mächtigen kriegsgeübten Zwingherren waren als Alleinherrscher, denen Alles zu Gebote stand, viel schwerer in Gehorsam zu erhalten, als noch so viele von Factionen zerrissene Stadt-Republiken, wo man die eine Partei gegen die andere benützen konnte. Am frühsten ist dieser Uebergang der Gewalt an ein kräftiges Oberhaupt in Ravenna, Rimini, Camerino und Urbino erfolgt, wie denn auch die in diesen Städten zur Herrschaft gelangten Geschlechter solche am festesten begründet und in der Nachbarschaft am weitesten ausgedehnt haben. Den Polenta von Ravenna war es 1275 gelungen, die Herrschaft in dieser Stadt zu erlangen, ganz um dieselbe Zeit ebenso den Montefeltro von Carpegna in Urbino: ungefähr um 1280 machten sich die Malatesta von Verucchio in Rimini zu Herrn [1]. Das Geschlecht der Varano hatte sich seit den Zeiten Papst Alexander des IV. in Camerino zur Herrschaft über diese Stadt und die Umgegend aufgeschwungen [2]; das Geschlecht der Simonetti endlich hatte ungefähr um 1282 die Signorie von Jesi an sich gerissen; ungefähr um 1305 gelang dasselbe dem Geschlecht der Trinci in Foligno. Johann XXII. schwieg zu dieser Usurpation, weil dieselben stets guelfisch gesinnt gewesen [3]. Im Laufe des 14. Jahrhunderts ging die Ausbildung dieser Tyrannenherrschaften noch weiter von Statten: 1315 bemächtigten sich die Ordelaffi der Signorie über Forlì [4], 1329 die Prefetti de Vico der Herrschaft über Viterbo [5], 1335 das Geschlecht Alidosio der über Imola [6], 1337 die Pepoli der über Bologna [7] etc. Alle

[1]) Sugenheim, a. a. O. S. 185 u. ff.

[2]) Litta, Famiglie celebri d'Italia, Varano di Camerino. Tavola I.

[3]) Litta, Trinci di Foligno.

[4]) Zefirino Re, Vita di Cola, Forlì 1828, p. 122.

[5]) Bussi, Istoria di Viterbo, p. 190.

[6]) Litta, Alidosio d'Imola. Tav. I.

[7]) Ghirardacci, storia di Bologna, II. p. 12, 136 und 199.

diese Dynastengeschlechter strebten die Entfernung ihrer rechtmässigen Oberherren, der Päpste, zu dem Behufe auszubeuten, auf Kosten derselben ihre eigene Gebieterschaft im Patrimonium des heiligen Petrus auszudehnen. Eben weil diese Absicht ihnen allen gemein war, geriethen sie mit einander in häufige Collision. Die Politik der Päpste zu Avignon sowie ihrer Legaten in Italien schlug daraus Capital, indem dieselben diese kleinen Gewalthaber gegen einander gebrauchten, um die Macht des einen durch die des andern zu paralysiren und unschädlich zu machen. Ueberdies war es die innige Verbindung, die zwischen dem König Robert von Neapel (1309—43) und den avignonischen Päpsten herrschte, welche allen guelfischen Elementen der Halbinsel zum Stützpunkt und Rückhalt diente, und ebenso dem Fortgang der Usurpationen von Seiten ghibellinischer Geschlechter hindernd in den Weg trat. Endlich kam der Machtstellung der avignonischen Päpste noch ein Umstand zu Gute, nämlich die Feindschaft zwischen den noch frei gebliebenen Communen und den Dynastengeschlechtern, welche in den meisten Städten das Regiment bereits an sich gerissen hatten. „Die damaligen Kämpfe der Ghibellinen und Guelfen hatten in ihrer Tiefe, in ihren letzten Gründen, vorherrschend d i e s e Bedeutung, und da der bereits zu fürstlicher Macht und Herrschaft emporgestiegene Adel, sowie der nach ihr gierende an den deutschen Kaisern einen Rückhalt, bei ihnen bereitwillige Unterstüzung gefunden, war es sehr natürlich, dass die ihrer Unabhängigkeit sich noch erfreuenden, sowie die sie zurückwünschenden Bürgerschaften solche bei deren Antipoden, den Päpsten, suchten“ [1]. Dieser nothgedrungene Anschluss der noch freien Communen an die Kirche ist der Grund, weshalb die avignonischen Päpste trotz ihrer langwierigen Abwesenheit immerhin noch Macht und Einfluss in Italien zu behaupten vermochten. Während die Päpste der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts offene Feinde der Städtefreiheit gewesen, waren die avignonischen klug genug, sich als Freunde der letztern zu bethätigen. Sie hatten nichts dagegen, wenn eine oder die andere der grösseren Städte ihre Gebieterschaft auf Unkosten des apostolischen Stuhles erweiterte, ja sie bestätigten ihnen wohl gar eine derartige Ausdehnung ihrer Herrschaft über kleinere Gemeinden des Kirchenstaats, zumal wenn das solche traf, die vorher durch hartnäckig ghibellinische Haltung sich ausgezeichnet [2]. Und anderseits

---

[1]) Sugenheim, S. 217.

[2]) Sugenheim, S. 222.

offenbarte sich in gar manchen Communen des päpstlichen Herrschaftsgebiets grosse Geneigtheit, die Herrschaft ihrer Tyrannen mit der vermeintlich mildern der päpstlichen Legaten und Rectoren zu vertauschen [1]. Wäre diese stadtefreundliche Politik von den avignonischen Päpsten und ihren Legaten in Italien consequent durchgeführt worden, so hätten dieselben von dieser so überaus wichtigen politischen Verbindung noch ganz andere Vortheile für ihre Machtstellung ernten können, als dies wirklich der Fall gewesen, denn bei der ganz ungemeinen Kraftentwicklung der italienischen Communen des 14. Jahrhunderts hätte den Päpsten als Verbündeten der letzteren, wenn es ihnen gelungen wäre, dieselben dauernd an ihr Interesse zu fesseln, die Begründung einer festern Herrschaft im Kirchenstaate nicht schwer fallen können, während sie bisher zum grössten Theile nur Schirm- und Schutzherren der Städte des Patrimoniums gewesen; abgesehen davon, dass ihr Einfluss in Bezug auf die staatlichen Verhältnisse der Halbinsel durch die consequente Befolgung einer solchen Politik ganz ungemein gewachsen wäre. Aber eben daran liessen es die Päpste zu Avignon und noch mehr ihre Legaten fehlen und es kam daher nur zu vorübergehendem Aufschwung der Macht und des Einflusses der Päpste in Bezug auf Italien und ihr Dominium daselbst. Der Hauptfehler, den sie in dieser Hinsicht begingen, war der, dass die Wahl ihrer Stellvertreter und sonstigen Beamten in Italien fast stets eine verfehlte gewesen ist. Denn zu ihren Legaten und Statthaltern ernannten sie meistens Franzosen, weil sie diesen mehr trauten, und diese liessen sie eben auch aus Misstrauen, dass sie sich nicht eine eigene Herrschaft gründeten, nicht lange im Amte, was der Grund war, wesshalb dieselben ihre kurze Amtsdauer zu schamlosen Erpressungen und sonstigen Excessen benützten [2]. Dies übte natürlich den nachtheiligsten Einfluss auf das Verhältniss der Päpste zu den italienischen Communen und besonders zu den Städten ihres Herrschaftsgebietes. Oefters kam es zu gewaltsamer Erhebung der hasserfüllten Bürgerschaften dieser Städte gegen die päpstlichen Legaten und Rectoren, und zur schmählichen Verjagung der letzteren, von denen die Vertreibung von Johann XXII.

---

[1]) Ebenda, S. 229 ff.

[2]) Vgl. Theiner II. n. 70 (vom 21. Mai 1339), wo Papst Benedict XII. sich in heftigem Tadel über die Schlechtigkeiten und vielen verbrecherischen Handlungen der päpstlichen Rectoren und Beamten ergeht, sowie das Mandat Clemens VI. vom 8. Mai 1352 (Theiner II. n. 222).

Legaten Bertrand de Poiet aus Bologna (1334) die bekannteste ist. Aber nicht nur dieser Umstand war es, welcher dem Ansehen und der Machtstellung des apostolischen Stuhles ungemein schadete, der so lange und überaus heftige Streit Johanns XXII. und seiner Nachfolger mit Kaiser Ludwig dem Baier und namentlich die italienische Politik des Letzteren thaten das Ihrige, den Päpsten die Behauptung ihrer weltlichen Herrschaft in Italien immer schwerer zu machen. Bekanntlich sandten Johann XXII., Benedict XII. und Clemens VI. ihre Vicare in die Orte und Gebiete des Reichs in Italien, weil sie bei Vacanz des Kaiserthums das Reichsvicariat in Italien für sich in Anspruch nahmen. Dagegen ging die italienische Politik Kaiser Ludwigs darauf hinaus, möglichst viele Städte und Territorien des Kirchenstaats unter die Herrschaft ghibellinischer Adelsfamilien zu bringen, sowie jene, die in demselben eine solche bereits erworben, durch Verleihung des Titels und der Rechte von „kaiserlichen Vicaren" im Besitz derselben zu befestigen. Zu diesem Behufe erneuerte er eigenmächtig die Reichsrechte über die den Kirchenstaat bildenden Landschaften, auf welche Kaiser und Reich längst und für immer Verzicht geleistet hatten. Auf diese Weise hoffte er das Herrschaftsgebiet der Päpste in eine Menge selbstständiger Gebiete zu zerreissen [1]), und so thatsächlich zu vernichten. So entstanden auf Ludwigs Veranlassung zahlreiche neue Dynastengeschlechter, von denen sich einige, wie die sogenannten Präfecten de Vico [2]), die Manfredi, die Ordelaffi (ab-

---

[1]) In welch' zerrüttetem Zustande die päpstliche Herrschaft in der Mark Ancona bereits i. J. 1341 sich befand, ersicht man aus den „Excerpta ex processu de statu Marchiae Anconitanae" bei Theiner II. n. 128.

[2]) Das mächtige Geschlecht der Prefetti de Vico war im Norden von Rom ansässig, benannt nach dem Orte dieses Namens, welcher gegen 37 Miglien von Rom hinter Ronciglione liegt. Der Präfect der Stadt hatte bis zum Anfang des 13. Jahrhunderts den Blutbann in Rom ausgeübt; K. Friedrich I. hat das Ernennungsrecht desselben P. Alexander III. eingeräumt. Mit der Entwicklung der städtischen Freiheit ging auch diese Gerichtsbarkeit an den Senat über und der Titel des Präfecten ward ein leerer Name. Seit Mitte des 13. Jahrhunderts war die Würde in dem Geschlechte derer von Vico erblich, welche aus Viterbo stammten. Der Gründer der Macht des Hauses war Pietro de Vico, ein eifriger Ghibelline zu den Zeiten Konradins, durch Wildheit und Grausamkeit berüchtigt. Gleichen Sinns waren seine Nachkommen, Raubritter der wildesten Art, die von ihrem Wohnsitz, in Vico, aus sich der tuscischen Besitzungen der römischen Kirche zu bemächtigen suchten. Giovanni de Vico brachte die Macht seines Hauses auf den höchsten Punkt; durch Ermordung seines illegitimen Bruders Faziolo (1338)

gesehen von den bereits früher mächtigen Malatesta) zu besonderer Macht emporschwangen [1]). Durch diese Vermehrung der im Kirchenstaate regierenden Dynastengeschlechter wurde dies ghibellinisch-aristokratische der päpstlichen Herrschaft so feindliche Element auf Kosten des derselben geneigten guelfisch-städtischen ungemein gekräftigt. Ein Ereigniss ferner, welches den Niedergang der päpstlichen Macht in Italien ungemein beschleunigte, war der Tod des Königs Robert von Neapel (19. Januar 1343), der bisher die Säule des Guelfenthums auf der Apenninenhalbinsel gewesen. Dies führte zu einer nothgedrungenen Veränderung der päpstlichen Politik. Denn die nach König Roberts Tode in diesem päpstlichen Lehenskönigreiche herrschenden Wirren machten es den Päpsten unmöglich, sich in ihrer italienischen Politik auf Neapel zu stützen, und von dorther Hilfe zu erlangen, was ihnen seit so langer Zeit stets von grösstem Vortheil gewesen.

Der päpstliche Einfluss und die päpstliche Herrschaft in Italien, durch alles dies bereits sehr geschwächt, ward endlich beinahe auf Null reducirt, durch die Folgen der Erhebung des Tribunen Cola di Rienzo in Rom. Allerdings hatte des letztern phantastisches Unternehmen, eine Restauration des Alterthums, wie er es sich zurecht legte, durchzuführen, nur kurze Dauer, aber nach dem Sturze Cola's

---

bahnte er sich den Weg zur Gewaltherrschaft über Viterbo, die er 1343 an sich riss, eroberte dann auch Vetralla, Bieda, Rispampani u. a. Orte (Papencordt, Cola di Rienzo. S. 23—25).

[1]) Raynaldus, Annal. ecclesiast. a. a. 1350 §. 6 nach dem Ms. Vat. n. 2040 und Bzovius annal. ecclesiast. a. a. 1353 §. III. Vgl. Lebret, Geschichte von Italien. 4. Theil. S. 302 u. ff. Das bei Bonincontrius Historia Sicula (bei Lami, deliciae eruditorum 8. 320—21) sich findende anscheinend genauere Verzeichniss dieser Vicare ist durch die äusserst fehlerhafte Interpunktion ganz sinnlos. Vgl. auch Reposati, della Zecca di Gubbio e delle gesti de' Conti e duchi di Urbino. In Bologna 1772. I. p. 103, der es für sehr unwahrscheinlich hält, dass der bei Bonincontrius erwähnte damals noch sehr junge Antonio di Montefeltre zum Vicar von Urbino ernannt worden sei, denn damals lebten noch dessen Vater, Grossvater und Oheim, welch' letzterer nach der Chronik des Fra Filippo da Bergamo zum Vicar von Urbino bestellt worden sein soll; nach Reposati aber findet sich bis 1359 Nolfo, Grossvater Antonios, wenigstens als Signore von Urbino; es ist nicht wahrscheinlich, dass einer, der nicht die Signorie über Urbino besass, zum Vicar darüber bestellt worden sei. — Gentile Varano von Camerino widerstand den Verlockungen Ludwig des Baiern, ihn zum kaiserlichen Vicar zu machen, da die guelfischen Sympathien in diesem Geschlechte traditionell waren, deshalb ernannte ihn Clemens VI. kurz vor seinem Tode (1352) zum päpstlichen Vicar von Camerino.

schwoll von Neuem den Baronen und aristokratischen Machthabern der Trotz, und sie benützten die nächstfolgende Zeit dazu, ihre Macht immer weiter auszudehnen. Giovanni de Vico, Tyrann von Viterbo, der sich einst vor dem Tribunen hatte demüthigen müssen, bemächtigte sich in der Zeit von 1348—1353 noch der Städte Toscanella, Civitavecchia, Narni, Terni, Amelia, Orvieto, Corneto u. a. Ebenso bemächtigten sich die Malatesten von Rimini in den Jahren 1348—50 theils durch Gewalt theils durch Verrath der Städte Sinigaglia, Ascoli, Osimo. Ancona, Jesi und noch einiger anderer, endlich bahnten sich neue Adelsgeschlechter den Weg zu unbeschränkter Tyrannenherrschaft, wie z. B. das der Gabrielli 1351 die Herrschaft über Gubbio an sich riss. Beim Beginn des Jubiläumsjahres 1350 sah die Kirche das Gebiet, welches ihre weltliche Hoheit noch anerkannte, auf einen verschwindend kleinen Theil reducirt. Im genannten Jahre (1350 Ende Februar) selbst ging endlich auch noch Faenza in der Romagna durch Usurpation des Giovanni Manfredi für die Kirche verloren. Alle Bemühungen der päpstlichen Legaten und Statthalter einerseits, der Guelfencommunen Tusciens anderseits, der Florentiner und Peruginer insbesondere, das fernere Aufkommen von Tyrannen zu verhindern, waren vergeblich, weil dieselben an dem mächtigsten Herrn Oberitaliens Giovanni Visconti, Erzbischof von Mailand, einen gewaltigen Rückhalt und Verbündeten fanden. Deshalb nahmen auch die Usurpationen der kleineren Tyrannen des mittleren Italiens ihren ungestörten Fortgang, und Papst Clemens VI. veranstaltete in Anbetracht dieser kläglichen Lage der päpstlichen Herrschaft in Italien einen Feldzug zunächst gegen das soeben verloren gegangene Faenza [1]). Doch lief derselbe ganz erfolglos ab und führte nur dazu, auch Bologna aus den Händen der Brüder Pepoli, die bisher als päpstliche Vasallen diese Stadt sammt Gebiet beherrscht hatten, in die des Erzbischofs Giovanni Visconti von Mailand zu bringen (28. October 1350) [2]). Clemens VI., welcher desshalb den Erzbischof in den Bann that, musste ihm doch bald darauf Bologna auf zwölf Jahre als päpstliches Lehen unter dem Titel eines Vicariats gegen einen Jahreszins von 12.000 Goldgulden überlassen (1352 April 28) [3]), um nur wenigstens ein noch

[1]) Sugenheim, S. 232—53; Palm, Italienische Ereignisse in den ersten Jahren Karl IV., Göttingen 1873. S. 13 ff.

[2]) Palm, a. a. O. S. 16 ff.

[3]) Der Vicariatstitel verdeckte natürlich nur nothdurftig eine vollkommen unabhängige Gewalt, wie sie die Visconti bereits in Mailand übten (vgl. Sickel, Vicariat, S. 22).

weiteres Umsichgreifen desselben zu verhindern, aber Giovanni Visconti setzte seine Verbindungen und Einverständnisse mit den Dynasten des Kirchenstaats fort, ja es gestalteten dieselben sich noch intimer und weit verzweigter denn früher [1]), alle diese Tyrannen fühlten sich ermuthigt durch das kriegerische Vorgehen des Erzbischofs gegen die freien Guelfencommunen, besonders gegen Florenz und Perugia. Die hauptsächlichsten Tyrannenherrschaften, welche zur Zeit dieses grössten Verfalls der weltlichen Macht der Kirche auf dem Gebiete derselben bestanden, waren folgende: 1. Das Geschlecht der Prefetti de Vico beherrschte Viterbo, Orvieto, Toscanella, Corneto, Civitavecchia, Rispampano, Terni, Narni, Amelia, Marta, Canino, Vetralla, Bieda etc., kurz den grössten Theil des Patrimoniums des hl. Petrus in Tuscien; 2. die Malatesten von Rimini beherrschten ausserdem noch Fano, Pesaro, Fossombrona in der Romagna, dann in den Marken Sinigaglia, Ascoli, Osimo, Ancona, Jesi etc.; 3. das Geschlecht der Montefeltro Urbino sammt Gebiet und Cagli; 4. die Familie Chiavelli herrschte in Fabriano; 5. die der Ismeducci in San Severino; 6. die Varano in Camerino; 7. die Familie da Montemilone hatte den Ort gl. N. und Tolentino in der Mark an sich gebracht; 8. die Familie della Cima besass die Signorie in Cingoli; 9. die Simonetti in Jesi; 10. die Familie Mulucci in Macerata; 11. die Gabrielli in Gubbio (in Umbrien); 12. die Trinci in Fuligno; 13. die Ottoni in Matelica; 14. die de Mogliano in Fermo; 15. die Alidosi in Imola (in der Romagna); 16. die Manfredi in Faenza; 17. die mächtigen Ordelaffi in Forli, Forlimpopoli, Cesena, Meldola, Bertinoro, Castrocaro u. a.; 18. die Familie Polenta in Ravenna, Cervia etc. Endlich besassen 19. die Visconti (Erzbischof Giovanni) Bologna und Gebiet. Nur die letztern, sowie die Varano in Camerino [2]), die Alidosio in Imola [3]) und endlich die Markgrafen von Este als Herren von Ferrara [4]) waren vom Papste in ihrer Herrschaft anerkannt und erfreuten sich des Titels „päpstlicher Vicare [5]).“ Alle übrigen wurden als Usurpatoren angesehen. Man sieht, dass unter solchen Verhältnissen das Herrschaftgebiet der Kirche in Italien den Zustand völligster Auflösung erreicht hatte.

---

[1]) Wovon z. B. das Instrument des Friedens von Sarzana von 1353 (bei Ughelli, Italia sacra, ed. Coleti IV, 222—48) Zeugniss ablegt.

[2]) Litta Varano, Tav. I. (seit 1352).

[3]) Ebenda, Alidosio Tav. I. (seit 1346).

[4]) Muratori, Antichità Estensi II, 80. (seit 1329).

[5]) Vgl. Lebret, Geschichte von Italien. 4. Theil. S. 302 ff.

## II.

## Thronbesteigung Papst Innocenz VI. — Sendung des Cardinals Albornoz. — Unterwerfung des Präfecten de Vico.

Am 6. December 1352 starb Papst Clemens VI. [1]) Er hatte sich stets von den Ideen der weltlichen Oberherrschaft des Papstthums erfüllt gezeigt und mit Erfolg darnach gestrebt, denselben realen Ausdruck zu geben. Noch einmal hatte die Welt das Schauspiel gesehen, wie ein Kaiser vom Papste für ehr- und rechtlos erklärt und dem deutschen Reiche auf Betreiben desselben ein neues Haupt gesetzt ward. Die Gefahr, die dem päpstlichen Regiment in Rom durch das Treiben des Tribunen Cola di Rienzo gedroht, war glücklich abgewendet, die neapolitanischen Verwicklungen, die Clemens lange Zeit grosse Sorgen bereitet hatten, waren ebenfalls in befriedigender Weise erledigt worden, und daraus dem apostolischen Stuhl noch der Vortheil erwachsen, die Stadt Avignon sammt Gebiet als Eigenthum erworben zu haben. Aber die sonstige italienische Politik Clemens VI. war, wie bereits bemerkt, in den letzten Jahren keineswegs glücklich gewesen: der Versuch zur Wiederherstellung der päpstlichen Autorität in der Romagna war gescheitert, Bologna an des Papstes und der Guelfen gefürchtetsten Gegner verloren worden.

---

[1]) Nicht wie Sismondi, histoire des républiques italiennes du moyen âge VI. 131 und Abbé Christophe, histoire de la papauté pendant le XIV. siècle, II. 220 angeben „am 5. December,“ wogegen das Kalendarium Joannis Jofrevi Episcopi Aniciensis bei Baluz. Vitae Pap. Aven. II. 752, das Ms. Vat. n. 3765 bei Raynald. a. a. 1352 n. 21, dann die vier ersten Viten Clemens VI. bei Baluz I., (welche mit Ausnahme der ersten noch „in festo S. Nicolai“ hinzusetzen), die II. vita Innocentii VI. l. c. p. 345, sowie die bez. Chroniken bei Muratori Script. rer. Ital. sprechen (vgl Chron. Estense, XV. col. 473 A; Chron. Mutinense „die Jovis VI. Decembris,“ l. c. col. 618 A.; Chron. Regiense XVIII. 71. E). Henric. de Diessenhoven (Böhmer Fontes rer. german., IV, 86); Henric. Rebdorf l. c. 563. — Matteo Villani lib. III. cap. 43 hingegen gibt als Zeitpunkt des Todes Clemens VI. an „la notte vegnente la festa di Santo Nicola a dì V. di Decembre.“ ebenso die hist. Cortusiorum 918 D.: V. Dec. doch so vielen noch genaueren Zeugnissen gegenüber können die eben erwähnten kaum aufkommen; höchstens konnte man die Angaben etwa so ausgleichen, dass Clemens in der Nacht vom 5. auf den 6. December, aber in der zweiten Hälfte derselben nach Mitternacht, also bereits am 6. December gestorben ist, welcher letztere Tag auf jeden Fall festzuhalten sein wird.

Völlig eigenmächtig schalteten die Signoren in den Städten der kirchlichen Provinzen und kümmerten sich nicht im Geringsten um die Souverainetätsrechte der Kirche und des Papstes.

Als es sich darum handelte, einen Nachfolger zu erwählen, schien ein Augenblick der Gedanke an die nöthige Reform sich eines Theils der Cardinäle zu bemächtigen; unter dem prachtliebenden, verschwenderischen Clemens VI. war die Curie von üppigen Lastern erfüllt gewesen, ihr Ruf in dieser Hinsicht hatte viel gelitten. Deshalb sollen einige daran gedacht haben, den im Rufe der Heiligkeit stehenden Generalprior der Karthäuser, Jean Birel, zum Papst zu erheben. Die Geschichte des Pontificats weist allerdings oft die directesten Gegensätze unmittelbar auf einander folgend nach: das letzte Mal war es Peter Morrone gewesen, der aus der Einöde des Monte Majella auf den ersten Thron der Christenheit war berufen worden, aber jeder Fähigkeit zum Regieren ermangelte, dem war der zum Herrschen geborne Bonifaz VIII. gefolgt. Aber diesmal ward aus der Wahl eines Karthäusers nichts: wahrscheinlich fürchteten die des Wohllebens bereits so gewöhnten Cardinäle, der rücksichtslose Reformeifer eines Asketen könnte ihnen selbst den grössten Schaden bringen [1]; sie

[1]) Der Cardinalbischof von Albano, Taleyrand de Perigord, soll das Conclave auf andere Ideen gebracht haben, indem er seine Collegen darauf aufmerksam machte, dass die gänzliche Reform, die Wiederherstellung der Einfachheit der Sitten dem Comfort ihres Lebens ein plötzliches Ende bereiten würden. Vgl. Petri Dorlandi Diestensis († 1507) Chronicon Carthusiense, ed. Theodor. Petraeus. Colon. Agripp. 1608. p. 231 und 32. — Brevis historia Carthausiorum ap. Martène et Durand, script. vet. ampliss. collectio, t. VI. p. 187. Die letztere erzählt zugleich, der Cardinal Taleyrand habe nach dem Tode Jean Birel's, als dieser angeblich Wunder wirkte, bereut, verhindert zu haben, dass die Kirche denselben zum Oberhaupt erhalten; deshalb habe der Cardinal den Karthäusern seine besondere Zuneigung geschenkt, ihnen bei Perigord in seiner Heimat ein stattliches Kloster erbaut und (wie es bei Petr. Dorlandus „Elucidationes" p. 82 heisst) verordnet, dass für sein Seelenheil der Karthäuserorden in allen seinen Klöstern jährlich am 17. Januar ein Tricennarium feiere. Diese Angabe wird allerdings bestätigt durch das Martyrologium der Karthause von Paris. (Duchesne, Histoire de tous les cardinaux, t. II. Preuves de l'histoire p. 314, vgl. auch 315 und 319), aber es kann ja die Einsetzung der Gedächtnissfeier seines Todestags vom Orden selbst ausgegangen sein, der zum Zeichen der Dankbarkeit dies angeordnet. Aus Duchesne I. 470 ersieht man in der That, dass Cardinal Taleyrand die von seinem Bruder Archambaud erbaute Karthause zu Vauclair (domus vallis clarae) durch prächtige Gebäude erweitert und mit grossen Einkünften ausgestattet hat. Falsch ist der Name der Karthause, wie man ihn bei de Sade, Mémoires pour la vie de Pétrarque (III. 278 a) liest: „la Chartreuse de Vavelete."

beschlossen vielmehr ihren Vortheil bei der Neuwahl allein im Auge zu behalten, die Gelegenheit zu benützen, das Ansehen des Cardinalats zu erhöhen und die päpstlichen Machtbefugnisse einzuschränken. Zu diesem Zwecke setzten einige unter ihnen eine Art Compromiss auf, welchen alle Cardinäle zu beschwören gehalten sein sollten; in demselben hatte man etliche Bestimmungen getroffen, die zum Vortheil des Collegiums gereichten, auf welche eben der zu erwählende Papst wie auf eine Wahlcapitulation verpflichtet werden sollte. Nicht eher dürfe derselbe, hiess es darin, Cardinäle creiren, bis die Zahl derselben auf sechszehn herabgeschmolzen sei; die Zahl zwanzig dürfe überhaupt nie überschritten werden; das ganze Collegium oder wenigstens zwei Drittel desselben müssen beigestimmt haben, wenn eine Cardinalcreation vom Papste vollzogen wird; der letztere solle auch keinen Cardinal absetzen, excommuniciren, Sitz und Stimme im Collegium ihm entziehen dürfen, ohne solche Zustimmung; dieselbe solle ferner erforderlich sein, dass der Papst Ländereien, Städte oder Burgen der römischen Kirche zu Lehen, in Pacht etc. geben könne, sodann sollte dem Collegium der Cardinäle die Hälfte sämmtlicher Einkünfte der römischen Kirche gewahrt bleiben. Betreffs der höheren Aemter der Curie sowie aller höheren Beamten der Kirche in temporalibus sollte ebenfalls das Cardinalscollegium um Rath gefragt werden, wenn es sich um Ein- oder Absetzung dieser Beamten handle, alle Verwandten des Papstes sollten von den Aemtern des Hofmarschalls der römischen Curie, sowie der Rectoren der kirchlichen Provinzen ausgeschlossen sein. Ohne Bewilligung der Cardinäle solle der Papst endlich nicht das Recht haben, einem König oder Fürsten Zehnten oder Subsidien zu bewilligen; noch am Tage der Wahl habe der künftige Papst zu schwören, diese Bestimmungen genau zu beobachten. Die päpstliche Machtvollkommenheit wäre dadurch gar sehr reducirt worden. Dass es indess nur ein Theil der Cardinäle war, von dem dieser Plan ausgegangen, geht daraus hervor, dass nicht alle Cardinäle den Compromiss unbedingt beschworen, etliche behielten sich einen Ausweg vor, indem sie beim Eid die Clausel hinzufügten, „wenn sie sich dabei auf Fug und Recht stützen könnten“ [1]).

Auf die Nachricht vom Tode Clemens VI. beeilte sich indess König Johann von Frankreich nach Avignon zu kommen, um einen Papst nach seinem Willen einzusetzen, was ihm nicht fehlen konnte, denn er hatte ja so viele unter den Cardinälen aus seinem Reiche.

[1]) Raynaldus, Annal. eccles. a. a. 1352, §. 25 und 26.

die ihm alle ergeben waren, da sie die Cardinalswürde zumeist auf seinen Wunsch erhalten hatten. Das Gerücht von einer derartigen Absicht des Königs von Frankreich drang alsbald zu den Ohren der Cardinäle; so sehr nun allerdings das französische Interesse bei ihnen überwog [1], wollten sie doch vor Allem die Freiheit der Wahl sichern, und deshalb beeilten sie sich, noch bevor der König käme, einen Papst nach ihrem Willen zu wählen [2]; deshalb vereinigten sich die Stimmen der Cardinäle früher als man hätte erwarten sollen, bereits am 18. December, [3]) und wurde Stephan Albert oder Aubert [4]), der Cardinal-Bischof von Ostia und Velletri, zum Papst erwählt; er nannte sich Innocenz VI. Wie sein Vorgänger Clemens VI. war er aus dem Limousin gebürtig, stammte jedoch nicht gleich diesem aus vornehmer Familie, sondern war nur mittelmässiger Herkunft, gebürtig aus dem Dorfe Mont [5]) bei Beyssac in der Nähe des Schlosses Pompadour. Sein erstes Studium war das der Rechte, wie er denn auch früher die Rechtswissenschaft lehrte [6]), darauf bekleidete er das Amt eines Grossrichters der Landvogtei Toulouse [7]); aber diese Stelle hatte er nicht lange inne, war er nicht schon früher Cleriker, so muss er dies jetzt geworden sein, denn bereits im Jahre 1337 wurde er Bischof von Nismes, welches Bisthum er 1340 mit dem von Clermont vertauschte [8]); 1341 wurde er von König Philipp VI. von Frankreich in Geschäften an den Papst Benedict XII. geschickt [9]), durch Clemens VI.

---

[1]) Unter 28 waren 25 Franzosen, 2 Italiener und 1 Spanier (s. Ciacconius, Vitae et res gestae Pontif. Rom. et S. R. E. Cardinalium, recognitae ab August. Oldoino. Romae 1677, II. 521 sqq.

[2]) Matt. Villani III. 44.

[3]) Dieses Datum haben die besten Quellen, so die 3 ersten Viten bei Baluz. I. 321, 345, 357 und Joannes Jofrevi Episcopus Aniciensis in suo Kalendario, ebenda Notae col. 918: XV. Kal. Jan.; Henric. de Diessenhoven 86.

[4]) Die I. und II. vita bei Baluz. I. 321 u. 345 haben Stephanus Alberti, bei Froissart (I. 153) heisst er Aubert.

[5]) I. vita l. c. col. 321 u. notae 918. Nicht aus Malmont oder Maumont war er gebürtig, wie Gregorovius, Geschichte Roms VI, 330 und Huber, Regesten Karls IV., Päpste, p. 507 n. 34 b. angeben, auf welchem Schlosse Clemens VI. geboren worden war.

[6]) Baluz. Notae I. col. 923 sqq. Im Jahre 1335 war er legum professor zu Toulouse nach den daselbst citirten urkundlichen Zeugnissen.

[7]) Judex maior senescalliae Tolosanae, I. vita l. c. col. 321.

[8]) Baluz. Notae col. 924 u. 25. Henric. de Hervordia, liber de rebus memorabilibus, ed. Potthast, p. 286.

[9]) Raynald a. a. 1341 §. 9.

bald darauf im Jahre 1342 zum Cardinalpriester mit dem Titel St. Johannes und Paul creirt: derselbe Papst übertrug ihm 1345 in Gemeinschaft mit dem Cardinal Hannibal de Ceccano eine ehrenvolle Gesandtschaft an die einander bekriegenden Könige von Frankreich und England [1]). Am 13. Februar 1352 erhob ihn endlich Clemens VI. zum Cardinalbischof von Ostia und Velletri und zum Gross-Pönitentiar der römischen Kirche. Am 30. December ward der Neuerwählte nach der Sitte der römischen Kirche von dem ersten Cardinaldiacon Gaillard de la Motte gekrönt [2]).

Innocenz VI. war das Gegentheil seines Vorgängers Clemens VI.; war dieser ein Glanz und Pracht liebender Weltmann gewesen, so war der neue Papst ein alter, rauher, einfacher Mann, ohne hohe Ideen, durchwegs practischen Gesichtspunkten ergeben, geldgierig, doch im Uebrigen untadelhaften Wandels und von seinen Collegen recht geachtet [3]). Wenn unter Clemens VI. die päpstliche Curie in

---

[1]) Freilich war es ihnen nur gelungen, einen Waffenstillstand von 2 Jahren zu Stande zu bringen (s. Raynald a. a. 1345 n. 11 u. 12).

[2]) Die penultima dicti mensis sagt das Manusc. Vatic. bei Raynald a. a. 1352, §. 27. Henric. de Diessenhoven 87. Die literae encyclicae an die Bischöfe der Christenheit sind datirt II. Kal. Jan. (also 31. Dec.) Vgl. Ciacconius-Oldoinus, Vitae et res gestae Pont. Rom. 521.

[3]) Matt. Vill. III. 44. Hier heisst es von ihm u. A.: „huomo . . . di non grande scienzia:“ nun war er, wie erwähnt, früher Professor des canonischen Rechts in Toulouse gewesen, was allerdings kein Beweis für seine intellectuelle Tüchtigkeit ist, aber seine politische Einsicht war keine geringe, wie wir nach den von ihm ergriffenen Massregeln sehen werden. Es muss etwas Wahres daran sein, dass er Petrarca einen Magier genannt, weil dieser den Virgil läse, denn der letztere stellt sich in einem Briefe an den Cardinal Taleyrand (rer. senil. lib. I. ep. 3., Opera II. 817 u. 18, Basileae 1554 fol.) über diese Meinung des Papstes sehr gekränkt, spielt den Beleidigten und schlägt die ihm von Innocenz VI. durch den Cardinal Talleyrand angebotene Ehrenstelle eines päpstlichen Secretärs aus, indem er sich über die Massen darüber erstaunt zeigt, wie er, den Innocenz nicht bloss für einen Zauberer halte, sondern den er auch so zu nennen pflege, bei demselben Papste nun so zu Ehren kommen solle. Der Papst habe, sagt Petrarca, diese seine Meinung über ihn bisher gegen den Cardinal Talleyrand und viele Andere, die ihm das ausreden wollten, zäh fest gehalten, doch tröstet ihn jetzt der Gedanke, dass Innocenz, da er ihn zu seinem Secretär zu machen wünsche, nun doch nicht mehr für einen Zauberer halten werde. Demnach dürfte die Aeusserung des Papstes denn doch mehr als ein blosser Scherz gewesen sein, da Petrarca den ganzen Brief hindurch in der verschiedensten Weise davon redet, immer und immer sich beleidigt haltend, da er sagt „parcat autem illi Deus, qui false illius opinionis auctor fuit“ etc., endlich dem Papst „pro tali errore deposito“ danken lässt.

Ueppigkeit geschwelgt hatte, so wurde dies nun anders. Es war der feste Entschluss des neuen Papstes, gleich nach seiner Krönung mit der Reform des gesammten päpstlichen Hofes zu beginnen; deshalb widerrief er durch die Bulle vom 18. Mai 1353 viele Reservationen seines Vorgängers, ebenso die sogenannten Commenden [1], ferner befahl er, dass jeder Prälat oder sonstige Benefiziat, der sich damals am päpstlichen Hofe aufhielt, sogleich an Ort und Stelle seines Beneficiums sich begäbe bei Strafe der Excommunication — eine überaus heilsame Verordnung, wodurch er die römische Curie von einer Menge von Müssiggängern und Intriguanten reinigte, die nur darauf bedacht gewesen, ihre Habsucht in Avignon zu befriedigen. Den zahlreichen Hofstaat Clemens VI., dessen Dienerschaft und Hausbeamten, beschränkte er auf die nothwendigste Zahl, verminderte die Ausgaben seines Hofs und zwang die Cardinäle desgleichen zu thun [2]. Die Bezüge der Auditoren der von Johann XXII. gestifteten „Rota Romana" unterwarf er ebenfalls einer Regelung, streng verboten wurde der bis dahin herrschende Missbrauch, Mördern für Geld die Absolution zu ertheilen, sowie ferner die Erpressung gewisser Taxen von Seite der päpstlichen Hofbeamten [3]. In Verleihung von kirchlichen Beneficien und sonstigen Gnadenbezeigungen zeigte er sich sehr sparsam [4]; verschiedene seiner Zeitgenossen bemerken seinen Gerechtigkeitssinn [5]. Die Reform, die Innocenz sogleich nach seiner Thronbesteigung in Angriff nahm, war in der That sehr nöthig: einige junge vornehme Cardinäle hatten durch ihr zügelloses Leben die Curie bereits in üblen Ruf gebracht; es waren dies solche, welche Clemens VI. erhoben hatte, theils weil sie seine Verwandten waren, theils weil der König von Frankreich sie empfohlen

---

[1]) Raynald. a. a. 1353. §. 31.

[2]) Baluze, vitae I. 357.

[3]) Raynald. a. a. 1353, §. 32. S. die Constitution Innocenz VI. bei Theiner Codex dipl. dominii temp. S. Sedis II. n. 247, dass in den Provinzen der Kirche nicht mehr, wie es bisher geschehen, Mörder zur Bezahlung einer Geldbusse für verübten Mord von den Beamten der Kirche zuzulassen seien, sondern dass alle dergleichen Bussen null und nichtig sein sollen, und die Betreffenden, die solche geleistet, den diessbezüglichen Strafgesetzen nach wie vor unterworfen seien, da hiedurch nur die Menge der Verbrechen wachse.

[4]) III. vita Innoc. VI. ap. Baluz. I. 357; MS. Vat. bei Raynald. a. a. 1353 §. 31.

[5]) III. vita l. c. — Cont. Mathiae Nüwenburg. (Böhmer Font. IV. 281. Rebdorff Annal. Ebenda p. 563.)

hatte [1]). Auch war Papst Innocenz nicht im Geringsten gesonnen, sich eine Einschränkung der päpstlichen Machtvollkommenheit gefallen zu lassen: am 30. Juni 1353 hob er die von den Cardinälen getroffenen Vereinbarungen gänzlich auf, „da es offenbares Unrecht sei, die von Gott schrankenlos verliehene Gewalt, durch menschliche List in gewisse Grenzen eindämmen zu wollen", und es durch die Constitution Gregor X. und Clemens V verboten sei, dass die Cardinäle während der Sedisvacanz des päpstlichen Throns sich mit etwas anderem als mit der Papstwahl beschäftigen [2]). Schon vorher hatte er gegen das Statut der Cardinäle gehandelt, da er am 15. Februar den Sohn seines Bruders Guido, Audoin (oder Andoin) Albert (Aubert), Bischof von Maguelonne [3]), zum Cardinal mit dem Titel von St. Johann und Paul, den er selbst einst geführt, ernannte [4]).

Das Augenmerk eines derart energischen Papstes musste natürlich bald auch auf die trostlose Lage fallen, in der sich die Herrschaft der Kirche im Patrimonium befand, die dort kaum mehr dem Namen nach bestand. Trostlos waren vor Allem die Zustände in Rom selbst, Empörung und wilde Gräuel waren da an der Tagesordnung. Gleich zu Beginn der Regierung Innocenz VI. führte der verwilderte römische Pöbel wieder einmal solch' ein Meisterstück seiner Wuth aus, indem er am 15. Februar 1353 den Senator Bertoldo Orsini (der beschuldigt wurde, mit seinem Collegen Stefanello Colonna für Geld die Getreideausfuhr erlaubt und desshalb die herrschende Theuerung veranlasst zu haben) auf dem Capitol mit einem Hagel von Steinen empfing, worunter dieser todt zusammensank [5]).

---

[1]) Matt. Villani III. 43. In Bezug auf die Cardinäle kann all sein Reformeifer nichts genützt haben, Beweis dessen, was Villani IV. 86 erzählt, dass nämlich die Ausschweifungen dieser jungen Cardinäle und ihr zuchtloses Leben im März des Jahres 1356 den Papst bewogen, dieser Sache wegen ein eigenes Consistorium zu halten, in welchem er die betreffenden Cardinäle ausschalt, ihren Uebermuth zu zügeln und den Hof nach Rom zurückzuverlegen drohte. Aber die leichtsinnigen jungen Kirchenfürsten kümmerten sich nicht viel darum.

[2]) Raynald a. a. 1353. n. 32.

[3]) Maguelonne ist der spätere Bischofsitz Montpellier.

[4]) I. vita Innoc. VI. bei Baluz. I. vol. 321. 322; Notae 925 sqq.

[5]) „Più prete e sassi li fioccavano de sopra, como fronni, che cascano da li arvori l'autunno." Hist. Rom. Fragmenta (vita di Cola di Rienzo) l. II. c. 4 bei Murat. Antiquit. Ital. t. III. col. 491. — Matt. Vill. III. 57. Der gleichzeitige Autor der Vita ist geneigt, in dem schrecklichen Tode des Senators Bertoldo Orsini ein Gottesgericht zu erblicken: darauf deuten die Worte: „Como Papa Innocentio fò creato, Dio li mostrao granne vennetta de quelli, che li haveano

Solchen Zuständen gegenüber, wie sie in Rom und in den Territorien der römischen Kirche herrschten, war Papst Innocenz VI. fest entschlossen, mit Energie und Aufgebot aller Mittel ein Ende zu machen, die Herrschaft aller dieser Provinzen und Städte der Kirche wieder zu gewinnen und von Neuem fest zu begründen, endlich Ruhe, Frieden und Ordnung daselbst wieder herzustellen. Deshalb nahm Innocenz den Plan seines Vorgängers wieder auf, mittelst förmlicher Eroberung die blos nominelle päpstliche Herrschaft zu einer Thatsache zu machen. Ob und wie diese aber den schlauesten Gewaltherrschern gegenüber, wie sie früher nur das alte Griechenland gesehen, möglich und durchführbar sein werde, hing davon ab, welche Persönlichkeit der neue Papst mit der Lösung dieser schwierigen Aufgabe betrauen werde, denn über grosses kriegerisches und politisches Talent musste der gebieten, der diesen päpstlichen Entschluss zur That machen sollte. Wirklich fand sich im Collegium der Cardinäle selbst der Mann, der Staatsmann und Krieger und beides in ganz vorzüglicher Weise war, — es war der Cardinal Aegidius Albornoz. Mag nun Papst Innocenz mit eigenem Scharfblick diese Eigenschaften in dem genannten Cardinal entdeckt haben, mag er von Andern auf ihn aufmerksam gemacht worden sein, genug, er traf mit vielem Glück diese Wahl und übertrug die schwierigste aller Legationen dem genannten Cardinal (1353 Juni 30) [1]. Aegidius Albornoz aus Cuença in Neu-

---

tuoito lo senato;" die beiden Senatoren regierten nämlich ohne Bestätigung des Papstes, ja sie waren von dem Vicar desselben, Ponzio Perotto, Bischof von Orvieto, als Räuber von Kirchengut sogar excommunicirt worden (Theiner II. n. 237), wie denn der Autor der Vita auch ausdrücklich bemerkt: „Là lo Conte passao de quessa vita scommunicato." Dann wo er die Ursache dieses schrecklichen Wuthausbruchs des Volks erörtert, fügt er hinzu: „Anco potera essere la cascione, che Dio non conzente, che le cose de la Chiesa siano violate," und erzählt zum Beispiel dessen nach Valerius Maximus („de religione" cap. I.) eine Anekdote vom Tyrannen Dionys, wie auch dieser für seinen Frevel gegen die Götter gestraft worden sei. Der schreckliche Mord hat nach seiner Meinung noch eine ganz wunderbare Wirkung gehabt, denn auf die Kunde davon soll die Theuerung im Lande ringsumher plötzlich aufgehört und wieder Kornzufuhr den Markt gefüllt haben.

[1]) Theiner Codex etc. II, n. 242 u. 243. — Von der Unternehmung gegen den Präfecten Johannes de Vico wissen wir, dass sie schon beinahe zwei Monate vorker am päpstlichen Hofe beschlossene Sache war. S. den Brief des Papstes Innocenz VI. an Giovanni Visconti, Erzbischof von Mailand vom 16. Mai 1353 in Theiner, Codex II. n. 241. Darin sagt der Papst, er habe sich früher alle Mühe gegeben, „den Präfecten von Rom," wie sich Johann nenne, in Güte auf den

Castilien gebürtig [1]), soll durch seinen Vater Don Garcia Alboroz, einen angesehenen Granden, mit dem königlichen Hause von Leon verwandt gewesen sein, auf der Schule zu Toulouse sich gründliche Kenntnisse besonders im canonischen Recht erworben haben, endlich an den Hof König Alfons XI. von Castilien gekommen sein. Daselbst muss er sich bald durch seine grossen militärischen Talente bemerklich gemacht haben, er erhielt die Ritterwürde und gewann durch seine Tapferkeit die goldenen Sporen, ja König Alfons ernannte ihn zu seinem Gonfaloniere, auch die Würde eines Archidiacons von Cuença ward ihm zu Theil [2]). 1339 ward er von demselben Könige, der ihn so sehr liebte und schätzte, zum Erzbischof von Toledo befördert [3]): als solcher war er die erste und einflussreichste Person nach dem Könige in ganz Castilien und begleitete denselben auf den Feldzügen in Andalusien gegen die afrikanischen Saracenen; damals (1340) ward von den Königen von Castilien und Portugal jener vielbesungene Sieg am Flusse Salado (oder bei Tariffa) erfochten, wodurch die Macht der Mauren gebrochen ward. In dieser Schlacht soll Albornoz viel zu dem glorreichen Sieg beigetragen haben, dadurch, dass er die ungestüme Tapferkeit des Königs Alfons durch weise Rathschläge leitete, ihn vom Eindringen in die dichtgedrängten Reihen der Feinde zurückhielt. Auch bei der denkwürdigen Belagerung der hochwichtigen Seestadt Algesiras, welche König Alfons im August 1342 begann, soll er sich rühmlich hervorgethan haben, nachdem er durch geschickte Unterhandlungen als Gesandter des Königs Alfons bei König Philipp von Frankreich von letzterem sehr bedeutende

---

rechten Weg zurückzubringen, auch der Erzbischof habe das gethan durch Boten und Briefe an Johann de Vico, wofür ihm Innocenz Dank sagt; aber derselbe achte nicht darauf und fahre fort, immer neue Unbilden aller Art der römischen Kirche, ihren Unterthanen und Getreuen zuzufügen. Desshalb habe er (der Papst) beschlossen, auf den besondern Beistand des Erzbischofs bauend, nicht bloss „spiritualiter, sed et temporaliter procedere" gegen Johann de Vico, und zu diesem Zwecke bittet er den Erzbischof, „non solum servicium trecentorum militum in pecunia praestare," (wozu der Erzbischof als Lehensmann des Papstes von wegen Bolognas verpflichtet war, vgl. Cron. d'Orvieto, Mur. XV. 675 B.), sondern auch mit noch grösserer Hilfe der Kirche beizustehen.

[1]) Hist. rom. fragmenta, ap. Mur. Antiqu. ital. t. III. lib. III. c. 5. — Vgl. Jo. Gen. Sepulveda, Aeg. Albornotii Vita, Basil. 1542. —

[2]) Hist. rom. fragm. l. c.; Lescale, Vie du card. Alb. p. 5 hat Archidiacre de Calatrave.

[3]) Vgl. Gams, Series Episcop. p. 81.

Geldmittel als Unterstützung zum Krieg gegen die Mauren erwirkt hatte und eben dadurch den Lieblingsplan des Königs von Castilien, die Eroberung von Algesiras, ermöglichte (März 1344)[1]. Aber bereits im Jahre 1350 starb König Alfons und es folgte ihm sein Sohn Peter, ein erst 16jähriger Jüngling von leidenschaftlicher Gemüthsart. Obwohl Peter, später „der Grausame“ zubenannt, im Anfange seiner Regierung doch einiges Gewicht auf Albornoz zu legen schien, ward er doch bald der Vorstellungen und Ermahnungen, die ihm der Erzbischof von Toledo über sein ausschweifendes Leben[2]) zu machen wagte, überdrüssig und warf seinen ganzen Zorn und Hass auf ihn. Ein Anschlag auf sein Leben, der ihm zu Ohren kam, jedenfalls aber der Umstand, dass er sich dessen nicht mehr sicher halten konnte, war der Grund, wesshalb er sein Heimatland verliess und nach Avignon flüchtete, wo er von Clemens VI. mit grossen Ehren empfangen wurde. Hier leistete er Verzicht auf sein Erzbisthum und ward am 17. December 1350 zum Cardinalpriester von S. Clemens ereirt[3]).

Dies nun war der Mann, dem, wie bereits bemerkt, auf den Rath und mit Zustimmung aller Cardinäle Papst Innocenz VI. das Amt eines Legaten a latere für Italien mit Ausnahme des Königreichs Sicilien (Neapel) und der Inseln Sardinien und Corsica übertrug[4]). „Wenn wir,“ so drückte sich der Papst in der Ernennungs-

[1]) Vgl. Franc. Taraphae de regib. hispan. apud Schotti Hispania illustrata tom. I.

[2]) I. vita Innoc. VI. ap. Baluz. I., 324. — Froissart Chroniques de France I. 230.

[3]) Von dieser grossen Cardinalscreation Clemens VI. sprechen die vier Viten dieses Papstes (bei Baluz. I, 1. vita c. 259. II. vita c. 277. III. c. 295. IV. col. 307) — er wird da stets zuerst unter den damals creirten 12 Cardinälen genannt.

[4]) Als die Territorien, Gegenden und Orte, wo der Cardinal alle aus den Befugnissen eines Legaten a latere fliessende Amtsgewalt unbeschränkt ausüben soll, werden in der Bulle vom 30. Juni 1353 im Besondern genannt: Die Lombardei, die Patriarchate von Aquileja und Grado, die Erzbisthümer Mailand, Ravenna, Genua, Pisa, Spalato, Ragusa, Antivari (in Albanien) und Zara, sowie die bezüglichen Kirchenprovinzen, d. h. die diesen Erzbisthümern untergebenen Suffraganbisthümer, ferner die Städte und Diöcesen von Pavia, Piacenza, Ferrara, Perugia, Orvieto, Trient, Rieti, Terni, Narni und Città di Castello; weiter die Provinzen von Tuscien und der Mark Treviso, und die Ländereien der römischen Kirche, nämlich die Mark Ancona, Massa Trabaria, Stadt, District und Diocese Urbino, die Romagna, das Herzogthum Spoleto, die Sabina, das Patrimonium des

bulle aus, „den Zustand der Gegenden Lombardiens und Tusciens, sowie der ringsumliegenden Provinzen und Länder und besonders den der römischen Kirche mittelbar oder unmittelbar unterworfenen, bekümmerten Gemüthes betrachten, so gewahren wir, wie verjährte Feindschaft sie seit undenklichen Zeiten zerrissen hat, wie fortwährende Kriegsunruhen die Seelen steter Gefahr ausgesetzt haben, welche unendliche Verluste an Menschenleben, Hab und Gut es daselbst gegeben, wie desshalb der Gottesdienst vernachlässigt, die kirchlichen Rechte, das kirchliche Eigenthum freventlich geraubt, die kirchliche Freiheit mit Füssen getreten worden, wie endlich, was noch schlimmer ist, Ketzereien und Schismen hervorgewuchert und die Einheit des Glaubens verletzt haben. Wenn nun auch an manchen Orten doch einigermassen grössere Ruhe zurückgekehrt ist, so sei doch unter vielen Grossen und Edlen, Communen und Ortschaften der verschiedenen Provinzen und Länder sehr viel Zündstoff des Haders und so viel Same gewohnter Zwietracht zurückgeblieben, woraus nothwendigerweise alle die obgenannten und andere schwere zahllose Nachtheile und Gefahren für Leib und Seele, Ruin des Vermögens etc. entsprängen.“ „Indem dies vor unsere Augen tritt,“ sagt der Papst weiter, „ängstigt uns dies ungemein, versinken wir in reifliches Nachsinnen, das Feuer väterlicher Liebe entbrennt in uns sowie der Eifer, unserer Pflicht genüge zu thun, nämlich dafür Sorge zu tragen, dass in diesen Provinzen und Ländern Friede und Eintracht baldmöglichst wiederhergestellt würden, dass die Bewohner dieser Provinzen ruhig und einmüthig geworden und des Friedens, des höchsten aller Güter, geniessend mächtig und männlich sich wiedererheben zur Wiederherstellung eigener Wohlfahrt und zum Schutz wie zur Ehre der römischen Kirche.“ Wegen der vielen und schwierigen Angelegenheiten in diesseitigen Landen sei er (der Papst) den ihm in jenen Gegenden obliegenden Pflichten persönlich zu genügen nicht im Stande, deshalb habe er sein Augenmerk auf ihn (Albornoz) gerichtet, den der Geber der Gnaden mit hoher Weisheit, Liebe zu rastloser Thätigkeit und vielen anderen Tugenden geschmückt habe, dessen Streben auf Einigung der Entzweiten und Friedensstiftung

hl. Petrus in Tuscien, Campanien und die Maritima, sowie die dazwischen liegenden Territorien, seien sie nun der römischen Kirche mittelbar oder unmittelbar unterworfen. — (Vgl. die Bulle Clemens VI., womit derselbe dem Cardinal Wilhelm Kurtil die Legatenvollmacht überträgt v. 19. Juli 1342 bei Raynald. a. a. 1342 §. 17. Die für sich ausdrücklich genannten Bisthümer sind exemte).

stets gerichtet gewesen; und „so senden wir dich," heisst es wörtlich, „Starken in Wort und That zum Werk eines Starken, indem wir der Kraft deiner Schultern Grosses aufladen. So ungern wir dich hier missen, wo deine Anwesenheit uns und der römischen Kirche überaus nützlich sein würde, so senden wir dich doch wegen der drängenden und ausserordentlichen Nothwendigkeit als einen Engel des Friedens in jene Provinzen, indem wir hoffen, dass du mit Gottes Beistand und vermöge deiner Umsicht ihren Uebeln abhelfen wirst." Die Befugnisse der Legatengewalt werden in dieser Bulle näher dahin bestimmt: In den darin genannten Provinzen, Städten und Diöcesen habe er zwischen geistlichen und weltlichen Personen, Fürsten und Edlen, Gemeinden und Volk, so viel ihrer immer durch Zwietracht entzweit seien, Frieden zu stiften, Alles zu veranlassen und zu fördern, was immer zur Ehre des apostolischen Stuhls, der Heilighaltung der kirchlichen Satzungen, zur Aufrechthaltung der Kirchenfreiheit und zur Begründung eines ruhigen und glücklichen Zustandes der Provinzen gehören mag; in geistlichen und weltlichen Dingen soll der Legat mit päpstlicher Autorität bessern und ordnen, was immer geistlich oder weltlich, der Besserung und Ordnung bedürfen wird; alle Widersacher und Rebellen soll er durch Excommunication und Interdict, durch Entsetzung von Amt und Würden strafen, und zwar ohne Giltigkeit irgend welcher Appellation an den hl. Stuhl, auch sollen alle wie immer lautenden und wem immer verliehenen päpstlichen Privilegien die freie Machtvollkommenheit des Legaten keineswegs beeinträchtigen. Alle Urtheilssprüche und Strafen, welche der Legat rechtmässiger Weise über Rebellen verhängen wird, wird der Papst bestätigen und dafür sorgen, dass darnach geachtet wird [1]. Von selbem Datum existirt aber noch eine zweite Bulle, welche die Befugnisse und Vollmachten aufzählt und auseinandersetzt, welche dem Legaten als Generalvicar des Papstes in temporalibus in den der römischen Kirche mittelbar oder unmittelbar unterworfenen Ländern zustehen. Während nämlich in der ersten Bulle die Legatenvollmacht, die Befugniss zur Stellvertretung des Papstes in geistlichen und weltlichen Dingen ertheilt wird und in Bezug auf ihre ganze territoriale Ausdehnung skizzirt ist, bezieht sich die zweite ganz besonders auf die dem Legaten als Generalvicar des Papstes in temporalibus zu-

---

[1] Bulle Innocenz VI. vom 30. Juni 1353 bei Theiner, Codex diplom. dominii temporal. S. Sedis, II. Nr. 242.

stehende, also weltliche Gewalt [1]) in den der römischen Kirche untergebenen Gebieten; die gesammte Administration der letzteren wird ihm hier übertragen. Wieder setzt der Papst in die glänzende Begabung und die bisher in schwierigen Angelegenheiten erprobte Thatkraft des Cardinals, sowie in die Reife seiner Entschlüsse das grösste Vertrauen, indem er hofft, es werde ihm das grosse Werk der Pacification der kirchlichen Provinzen gleichfalls glücklich gelingen. In den Gebieten der römischen Kirche soll der Cardinallegat die volle Jurisdiction besitzen, Civil- und Criminalprocesse selbst oder durch einen andern untersuchen und die Entscheidung andern überlassen oder auch sich allein vorbehalten können, alle, welchen Standes sie auch immer sein mögen, soll er, wenn die Gerechtigkeit es erheischt, ihrer Würden, Länder, Lehen und Rechte, ihrer beweglichen und unbeweglichen Habe berauben und die letztere zu Gunsten der römischen Kirche einziehen dürfen; in den Provinzen und Städten der römischen Kirche soll er die Macht haben, Rectoren, Podestà's, Capitäne, Vögte und Richter und was immer für andere weltliche Beamte ein- und abzusetzen, unter Fürsten und Edlen, Gemeinden und Volk in besagten Provinzen der Kirche, wo immer Streit und Zwietracht sie trennen mag, Frieden und Eintracht zu stiften, zwischen ihnen Waffenstillstand anzusagen, zur Beobachtung dieser Verordnungen die Widerstrebenden mit allen möglichen Strafen zu zwingen, ferner die Verbindungen und Verträge, welche gegen die römische Kirche oder gegen den öffentlichen Friedenszustand in diesen Provinzen geschlossen worden sind oder noch geschlossen werden könnten, vollständig aufzuheben, das ungerecht in Besitz Genommene denen, die den Besitz desselben sich anmassen, zu entreissen, die aus ihrem Besitzthum wegen welcher Verbrechen immer Vertriebenen, sowie Communen, welche Rebellion begangen, von den dafür verdienten Strafen zu absolviren, um sie so in den früheren Zustand und zum Gehorsam der römischen Kirche zurückzuführen; endlich soll er Heere zur Hilfe der Kirche und zum Schutz des

---

[1]) Es wird hier z. B. da, wo von den Strafen für Rebellen und Feinde der Kirche die Rede ist, nicht von Excommunication und Interdict, sondern nur von „amotionis, privationis, depositionis etc. sententiae“ gesprochen; dann wird in der ersten Bulle nur auf päpstliche Privilegien Bezug genommen, die wenn sie der dem Legaten ertheilten Vollmacht widersprechen, ungiltig sein sollen, in der zweiten dagegen wird von solchen Privilegien nicht bloss der Päpste, sondern auch der Kaiser gesprochen.

Friedenszustandes in ihren Provinzen gegen die Feinde derselben und die Störer des öffentlichen Friedens, oder auch aus andern Ursachen, wann immer es ihm nothwendig schiene, anwerben dürfen. Schliesslich befiehlt der Papst noch allen Rectoren, Podestà's und übrigen Beamten der kirchlichen Provinzen, geistlichen und weltlichen, strenge, dem Cardinallegaten zu gehorchen [1]). Man sieht, mit den ausgedehntesten Vollmachten ward der Mann ausgerüstet, welcher Italien beruhigen und die Herrschaft der Kirche in den ihr rechtlich zukommenden Gebieten wieder herstellen sollte. Wenn auch in den erwähnten Bullen nicht ausdrücklich die Niederwerfung der Tyrannen und die Rückeroberung der Länder der Kirche als das Ziel der Sendung des Cardinallegaten bezeichnet war, so deuten doch die Worte der zweiten Bulle (in der die gesammte Verwaltung der Staaten der Kirche dem Cardinal übertragen wird), „dass nämlich der Legat die Macht haben soll, alles ungerechter Weise in Besitz Genommene denen, die den Besitz desselben sich anmassen, zu entreissen," ganz unzweifelhaft auf eine derartige Absicht. Da übrigens das Regiment der meisten dieser Signoren in der That ein tyrannisches, die Rechte und Gewohnheiten der Communen arg verletzendes war, und sie sich nur durch Unterdrückung der Volksfreiheit zu halten vermochten, so konnten die unter dem Druck der Gewaltherrschaft schmachtenden Communen von der Legation des Cardinal Albornoz die Möglichkeit ihrer Befreiung mit Recht hoffen. In dieser Beziehung hatte die Sendung des Cardinallegaten einen demokratischen Charakter, und nachmals ist es in vielen Städten gerade die Unterstützung des demokratischen Elements gewesen, welcher sich der Cardinallegat gegen die verhassten tyrannischen Signoren bediente, und die ihm wesentlich den Erfolg gesichert hat.

Damit der Cardinallegat in der ihm übertragenen Mission, so weit sie Rom selbst betraf, von einer bei dem römischen Volke beliebten Persönlichkeit unterstützt, desto leichter die Neuordnung der sehr zerrütteten politischen Verhältnisse in der ewigen Stadt vorzunehmen im Stande sei, beschloss Papst Innocenz auch den in Avignon gefangen gehaltenen Tribunen Cola di Rienzo freizulassen, ihn von allen frühern Verurtheilungen und Censuren loszusprechen und Albornoz zum Gehilfen zuzugesellen, damit der Tribun dem Legaten in Rom die Wege ebne, ihn mit Rath und That bezüglich der römischen Verhältnisse beistehe, der Kirche durch seinen Einfluss auf die Römer

[1]) Bulle vom 30. Juni 1353, bei Theiner, Codex diplom, etc. Nr. 243.

nütze. So sollte Cola Gelegenheit gegeben werden, mitzuarbeiten an dem grossen Werke, Italien von der Vielherrschaft der Tyrannen zu befreien, ihm, der einst König Karl IV. gegenüber seine Neigung zu guelfischer Politik zu erkennen gegeben hatte, indem er geäussert, eine Einigung des zerrissenen Italiens sei unter dem Schutz und der Autorität der Kirche und des Papstes leichter durchzuführen als unter der des Kaisers [1]). In der That konnte der demokratische Charakter der Sendung des Cardinals durch nichts mehr beglaubigt und die Herzen der Römer durch nichts anderes mit grösserem Vertrauen erfüllt werden, als dadurch, dass sie den Tribunen in Begleitung des Legaten sahen, ihn, ihren Mitbürger, der für die Befreiung des römischen Volkes vom Druck des übermüthigen Adels, für die Erneuerung des Glanzes und Ruhms des alten Roms nicht bloss geschwärmt, sondern für kurze Zeit in der That Ruhe, Frieden und Ordnung, seit längster Zeit dort nie gesehen, herzustellen vermocht hatte: nach seinem Sturz hatten sich die Römer nach ihm zurückgesehnt, sein Regiment, die Sicherheit und Ruhe, die sie damals genossen, zurückgewünscht, zumal als jetzt der wilde Kampf der Adelsparteien von Neuem wüthete, und vollständige Anarchie, Raub und Mord in den Strassen der Stadt abermals allgemein geworden!

Wie wir aus einem Briefe des Papstes an den apostolischen Internuntius, Canonicus von Rhodez, Hugo Arpaion in Rom vom 15. September 1353 ersehen [2]), versprach sich der Papst in der That von der Rücksendung des Tribunen nach Rom viel Gutes für die Beruhigung der letztern Stadt. Hugo Arpaion muss ihm von den verwilderten Zuständen, den fortwährenden Kämpfen der Factionen in und ausser Rom Nachricht gegeben haben [3]), weil der Papst sagt,

---

[1]) In der brieflichen Abhandlung „über den Spruch der Liebe“ (super eloquio caritatis), deren Inhalt s. bei Papencourdt, Cola di Rienzo S. 226 ff. bes. 232.

[2]) ap. Rayn. a. a. 1353, §. 5.

[3]) Diese Wirren, von denen der Papst durch besagten Internuntius benachrichtigt worden ist, können nur die Kämpfe des Luca Savelli, der Colonnesen und eines Theils der Orsini gegen den andern Theil dieses Geschlechts sein, von denen uns Matteo Villani III. 78 berichtet. Denn von der Erhebung des Baroncelli zum zweiten Tribunen, die erst am Feste der Kreuzerhöhung (14. September 1353) stattfand, konnte der Papst noch keine Kunde haben. Es ist demnach Raynaldus a. a. 1353 §. 5 zu berichtigen, der die Erhebung der Baroncelli durch den Internuntius Hugo Arpaion dem Papst berichtet werden und dies die Ursache sein lässt, weshalb derselbe den Entschluss der Freilassung Rienzi's gefasst habe.

„indem wir besorgt nach einem Heilmittel dafür (für diese Zustände, wie sie ihm Arpaion geschildert) suchen, glauben wir in Cola di Rienzo ein solches gefunden zu haben, den wir daher, freigesprochen von allen Sentenzen, baldigst nach Rom senden werden in der Hoffnung, dass derselbe durch die erlittene Prüfung die Einsicht wieder erlangt und seine früheren phantastischen Neuerungen gänzlich abgelegt habe, jetzt durch seine Thätigkeit und Klugheit, die immerhin gross ist, den gottlosen Bestrebungen der Uebelthäter und der dem Gemeinwesen so schädlichen Anmassung gewisser Uebermächtiger entgegenwirken, Ruhe und Frieden, wonach sich Edle und Volk Roms so sehr sehnen, wiederherstellen werde."

In dem Briefe vom 16. September 1353, worin der Papst die Freilassung Rienzi's dem römischen Volke anzeigt, äussert er sich ebenfalls in diesem Sinne: „obgleich seinem Vorgänger Clemens VI. und ihm viel Uebles von Cola berichtet worden, und obwohl die Cardinalbischöfe Bertrand (de Deux) von Sabina und Hannibal (de Ceccano) von Tusculum, damals Legaten des apostolischen Stuhls in Italien, Processe wider ihn verhängt, so habe er ihn doch freigesprochen von allen diesen Sentenzen, und schicke ihn zu ihnen zurück, in der Erwägung, dass, obschon er in vielen Dingen Ausschreitungen begangen, doch immerhin manches Gute und des Lohnes Würdige vollbracht habe; weil ferner die Römer einmüthig, wie so Viele berichtet hätten, sich nach ihm sehnten und seine Rückkehr in die Stadt wünschten [1]); auch werde er, der solchen Eifer für Handhabung der Gerechtigkeit ohne Rücksicht auf die Person während der Zeit seines Regiments bewiesen, die tyrannischen Gelüste so Mancher, die im Schaden des römischen Volks ihren eigenen Gewinn finden, bezähmen, Hass und Zwietracht austilgen, die Wunden des römischen Gemeinwesens heilen, Frieden und Ruhe demselben zurückgeben." Die Römer ermahnt der Papst, ihn in diesem Bestreben einmüthig zu unterstützen, um so vereint den Uebermuth der allzu mächtigen Mitbürger und Nachbarn zu brechen [2]).

Dem war in der That so; es war betreffs der verwilderten Zustände in Rom gar kein Ende abzusehen. Nur ungern und aus

[1]) „Considerantes, quod omnium vestrum unanimis voluntas et concors affectio liberationem et reductionem ejus ad Urbem summo desiderio appetebant . . ." und „. . quem tanto desiderio expetistis." Die Römer müssen den Papst demnach direct um Freilassung des Tribunen gebeten haben.

[2]) Theiner, Codex II. n. 257.

Rücksicht auf die einstige Grösse der Stadt berichtet Matteo Villani von den unerquicklichen Vorgängen daselbst [1]).

Nach jenem Tumult, in welchem das Volk den Senator Bertoldo Orsini gesteinigt, war es, ohne etwas Anderes zu unternehmen, auseinander gelaufen, dann wurden wieder Giovanni Orsini und Pietro Sciarra Colonna zu Senatoren gemacht, welche schon den 14. März als im Amte seiend, vorkommen [2]). So war der Senat nochmals getheilt unter die beiden alten Hauptfactionen; das Volk blieb unzufrieden wie vorher, die Adelsparteien befehdeten einander auf das Heftigste. Luca Savelli, die Colonna und ein Theil der Orsini hatten sich vereint, einen Theil des letztern Geschlechtes aus Rom zu vertreiben. Sie hatten ihre Wohnungen verschanzt und lieferten einander täglich Strassengefechte. In der Verzweiflung mögen einige römische Adelige, wahrscheinlich Ghibellinen, daran gedacht haben, den Präfecten, Giovanni de Vico, herbeizurufen, damit derselbe diesen Parteifehden mit starker Hand ein Ende machen möchte; es musste ihnen ein Tyrann natürlich immer noch erwünschter sein, als ein demokratisches Regiment, welches ihre Existenz in Rom bedrohte, von dem sie Verbannung und Ausrottung zu befürchten hatten. Denn in einem Briefe vom 25. August, worin der Papst den Römern die Sendung des Cardinals Egidius als Legaten a latere meldet, sagt er, Johannes de Vico habe sich in Verbindung mit römischen Grossen gesetzt, zu dem Zwecke, die Herrschaft über Rom zu erlangen, seine Tyrannis, die ohnedies schon bis vor die Thore Roms reichte, auch auf die ewige Stadt selbst auszudehnen [3]).

Da die Verwirrung auf diese Weise kein Ende nahm, so ver-

[1]) Matteo Villani III. 78, die bekannte Stelle, die so charakteristisch uns lehrt, wie man über Rom damals in der geistigen Metropole Italiens dachte.

[2]) Gregorovius VI, 334.

[3]) In diesem Briefe heisst es u. a. „nec latere vos credimus, qualiter idem dei et ecclesiae predictorum ac vester hostis et emulus (Joh. de Vico) . . . superba cervice ad dolosas et fraudulentas artes . . . convertat se, ac eis quosdam ex nobilibus concivibus vestris, adeo concitavit, quod ipsi beneficiorum ab eadem ecclesia perceptorum immemores et patrie persecutores effecti, cum memorato Johanne consiliis et tractatibus multis prehabitis, ad vestram et ipsius civitatis vestrae exterminium aspirantes, prefate civitatis usurpare dominium temptaverunt, ut in vobis possint solitam exercere tirannidem“ . . , . . ; S. Raynald a. a. 1353 n. 4., Theiner Codex etc. II. n. 254. — Auch vom Erzbischof Giovanni Visconti von Mailand erzählt die Istor. di Parma Mur. XII. 748 C. D., dass ihn damals einige Römer zum Signoren von Rom machen wollten.

einigte sich das Volk, das am meisten darunter litt, nochmals zum Sturz des verbrecherischen Adels; eine bewaffnete Menge bemächtigte sich des Capitols, vertrieb die von den römischen Grossen daselbst eingesetzten Gewaltvögte und begab sich darauf im festlichen Zuge, voran das Banner der hl. Jungfrau, des römischen Volks und der Regionencapitäne (Caporionen), zur Wohnung eines Römers aus altem Popolanengeschlecht [1], Francesco Baroncelli: die Volksmenge zwang ihn mit ihr das Capitol zu besteigen, und erwählte ihn einmüthig zum Herrn und Rector der Stadt (1353 September 14, am Feste der Kreuzerhöhung). Dieser war ehedem Gesandter Cola's in Florenz gewesen, dann Schreiber des Senats; in Erinnerung an den ersten Tribun legte er sich den Titel „zweiter Tribun der Stadt und erlauchter Consul der Römer“ bei [2]. In der That war auch sein Regiment eine schwache Nachahmung desjenigen Cola's. Als ehemaliger Gesandter Rienzi's in Florenz [3] mag er die Staatseinrichtungen der Florentiner hochschätzen gelernt haben, und es ist ein Zeichen von politischer Einsicht, dass er statt wie Rienzi die Einrichtungen des Alterthums gewaltsam wieder in's Leben zurückzurufen, die Satzungen der Republik Florenz, dieser damals in ganz Italien hochangesehenen Mustercommune zum Vorbilde nahm und darnach die Verfassung Roms neu zu organisiren bestrebt war [4]. Seine sonstigen Einrichtungen scheinen gleichfalls löblich gewesen zu sein. Er führte Ordnung im Finanzwesen ein, setzte andere Verwalter der städtischen Einnahmen ein, wahrscheinlich Popolanen, handhabte Gerechtigkeit ohne Ansehen der Person und bestrafte strenge alle Uebelthäter [5].

Es ist uns über Baroncelli's Regiment fast gar nichts weiter

---

[1] S. Papencordt, Cola, S. 273 Anmkg. 1 und Gregorovius Geschichte d. St. Rom 6, 334 Anmkg. 1.

[2] Diese Erzählung von der Erhebung Baroncelli's gibt er selbst in einem Brief an die Republik Florenz vom 29. September (bei Papencordt, Cola, Anhang Urkunde n. 31.)

[3] Vgl. Zefirino Re. Vita di Cola. p. 381 sqq.

[4] So liess er namentlich die Mitglieder des Raths durch das Loos erwählen, indem er die Namen der besten und rechtschaffensten Bürger in die Wahlbeutel werfen und am Ende von zwei Monaten stets acht von diesen herausziehen liess, welche dann mit ihm den Rath der Gemeinde bildeten, und mit denen er alle Angelegenheiten der letzteren berieth. Matt. Vill. III. 78.

[5] M. Vill. l. c.

bekannt [1]; auch über seinen Sturz erwähnen die Geschichtsschreiber der Zeit nichts [2]: nicht einmal ganz fest steht es, dass ihn der Papst nicht bestätigt hat, obgleich dies sehr wahrscheinlich ist [3].

[1]) Am 29. Sept. u. 7. Oct. schrieb Baroncelli an die Florentiner, zeigte ihnen seine Erhebung an und bat sie um einen ihrer Beamten, den sie als Gesandten an ihn schicken möchten, dem er seine Absichten und Pläne eröffnen könne. Dies geschah auch wirklich, s. Papencordt. Cola. Urkunde Nr. 31 u. 32.

[2]) Die Erzählung des Bzovius, annales ecclesiast. 1353 l. 59 ist ein Auszug aus zwei späten Handschriften in italienischer Sprache, welche eine „historia delli fatti di Fr. Baroncelli“ enthalten, die der „vita di Cola di Rienzo“ nachgebildet sein soll, und gewiss apokryph ist (s. Papencordt Cola 273 1) und Gregorovius VI. 350 2). Den Inhalt dieser Erzählung bei Bzovius von Baroncelli's Erhebung und Sturz gibt ziemlich ausführlich Zefirino Re, la vita di Cola di Rienzo, Forli 1828, p. 274—76. Bereits Monaldo Monaldeschi, dessen „Comentari historici“ 1584 erschienen, muss eine solche oder derselben wesentlich ähnliche Erzählung über Baroncelli vor sich gehabt haben. Bei Monaldo Monaldeschi p. 110 a) liest man u. a.: „Il Papa quando seppe questo accidente temendo di peggio prese per consiglio di trarre di prigione quel Nicolò di Renzo, e mandollo a Roma contra il Baroncello per trarre, come si suol dire, chiodo con chiodo.“ Dieselbe Auffassung der Freilassung Rienzi's wie bei Bzovius. Ausserdem dürfte die hier gebrauchte Phrasis „trarre chiodo con chiodo“ in gewisser Analogie stehen mit der bei Bzovius a. a. O. zweimal angewandten „cuneus cuneum trudit.“ Wahrscheinlich ist die letztere Redensart freie Uebersetzung der ersteren italienischen, und Monaldo Monaldeschi dürfte die Erzählung bereits einer solchen apokryphen Handschrift entnommen haben. Nur lässt die Erzählung, der Monaldeschi gefolgt ist, den Baroncelli durch Cola „in piazza“ getödtet werden, während Bzovius sich vorsichtiger ausdrückt und nur sagt: „mox Nicolao urbem ingresso a populi furore interiit.“ Schon dieser Umstand ist es, der, abgesehen von allen übrigen auf den ersten Blick diese Erzählung verdächtigt, die in Bezug auf alle Einzelheiten sich anscheinend so genau unterrichtet zeigt und endlich mit einer so nichtssagenden, ganz allgemein gehaltenen und ungenauen Phrase über das Ende Baroncelli's schliesst.

[3]) Aus Raynaldus Annal. ecclesiast. a. a. 1353 n. 5 geht hervor, dass der Papst über ihn von seinem Internuntius Hugo Arpaion unvortheilhaft unterrichtet, Baroncelli nicht bestätigte. Worin aber das „tum etiam plura in pontificiam authoritatem novavit,“ wie man ebenda liest, bestanden haben mag, darüber lassen uns die Quellen völlig im Stich. Bei Raynaldus findet man hiefür Matteo Villani III. 78 angeführt, doch dort findet sich nicht die geringste Spur davon, dass der Papst mit den Neuerungen des Baroncelli unzufrieden gewesen wäre. Uebrigens hat wie bereits bemerkt S. 72 Note 3 Raynald fälschlich dem Brief Innocenz VI. an den Internuntius Arpaion vom 15. Sept 1353 eine Beziehung auf die tumultuösen Scenen gegeben, von denen Baroncelli's Erhebung begleitet war. Raynaldus l. c. lässt ihn eine viermonatliche Tyrannei ausüben, dadurch die Volksgunst verlieren und ohne Angabe eines Datums „die Ehrenzeichen der von ihm an sich gerissenen

Nach dem 4. November 1353 wird er nicht mehr erwähnt [1]), bald darauf im Laufe des Winters 1353 auf 54 muss sein Regiment ein Ende genommen haben, wie — vermögen wir nicht zu sagen [2]). Cola di Rienzo, der zur Zeit, als Baroncelli Tribun war, zum Cardinallegaten nach Italien geschickt ward, mag vielleicht durch seine Anhänger im römischen Volk dessen Sturz betrieben haben, so dass die Volkspartei, auf die sich Baroncelli's Ansehen allein stützte, und deren Creatur er war, ihm ihre Gunst entzog und seinem Regiment eben dadurch ein Ende bereitet ward [3]).

---

Würde mit seinem Blute beflecken," ohne sich dabei auf eine Quelle zu beziehen. Man sieht, wie sehr die Darstellung des Raynaldus in der Luft schwebt. — Eine angebliche Grabschrift Baroncelli's hat zuerst Ameyden in seiner handschriftlichen Geschichte der römischen Familien, dann Vitale (storia diplomatica dei senatori di Roma, I, p. 279) u. a. mitgetheilt, von der Vendettini, del Senato p. 298 versichert, dass sie in einer Handschrift von San Pietro della Valle sich copirt finde, wo zugleich bemerkt sei, dass der Grabstein, auf dem sie gestanden, in der Kirche „S. Stefano in piazza di Pietro" vorhanden und auf demselben die Figur eines Mannes in Senatorskleidung sichtbar gewesen sein soll; später sei der Stein selbst als Altartisch verwendet worden. Sie lautet:

„Continet haec ossa Francisci condita fossa
Stirpe Baroncelli Urbisque scriba senatus
Romanorumque consul tribunusque secundus
Papa confirmavit ipsum populusque creavit
Annis millenis tricenis bisque vicenis
Quindecim a Christo nato migravit ab isto
Aprilis mense fuit ista conditus aede
Ultimo transacto sancto sic fine peracto."

Es wird hier also angegeben, dass ihn der Papst bestätigt habe, dann wann er gestorben. Hier nun lesen einige z. B. (Vendettini l. c.) „quardecim (statt quatuordecim) a Christo nato migravit ab isto," andere (Vitale) quindecim etc. was mit dem vorangehenden „annis millenis tricenis bisque vicenis" im ersten Fall das Jahr 1354, im letztern das Jahr 1355 gibt. Im April 1354 oder 1355 soll er bestattet worden sein, ohne dass ein Tag angegeben wird, was abgesehen von allem Uebrigen schon an und für sich Verdacht gegen den gleichzeitigen Ursprung der Grabschrift erregt. Gregorovius (VI. 350, 2) hält sie „ihrer Incorrectheit wegen" für unächt.

[1]) Gregorovius a. a. O. VI., 350, 2, Anmerkg.

[2]) Vgl. Reumont, Gesch. d. Stadt Rom II, 907.

[3]) Aber dass er dabei, wie Gregorovius VI. 350 meint, erschlagen worden sei, ist doch wenig wahrscheinlich; denn „wenn auch die Vita Cola's defect ist und kein Wort von Baroncelli enthält," so hätte doch M. Villani gewiss davon etwas angemerkt, er, der unmittelbar vorher den Unterschied des alten Roms und des Roms seiner Zeit so charakteristisch hervorgehoben und bemerkt hat, dass er

Um den Cardinallegaten Aegidius Albornoz in den Stand zu setzen, ein so wichtiges Project, wie es die Unterwerfung der Tyrannen in den Territorien der Kirche war, auszuführen, befahl Innocenz VI. die Erhebung des Zehnten in der ganzen christlichen Welt; aber die Mächte Europa's waren zu sehr in Krieg verwickelt und durch denselben zu erschöpft, um der Geldnoth des apostolischen Stuhls zu Hilfe zu kommen; Deutschland allein antwortete der Aufforderung des Papstes, indem es Subsidien anstatt des Zehnten leistete [1]). Das war freilich nicht hinreichend, nur eine unbedeutende Anzahl Söldner konnte mit so geringen Mitteln gewonnen werden. In Briefen vom 1. August empfahl der Papst den Legaten den Grossen und Herren Italiens, dem Erzbischof Johann Visconti von Mailand, Cangrande della Scala Herrn von Verona, den Markgrafen Aldobrandino von Este und Johann von Montferrat, Jacob von Savoyen, Herrn von Turin, Franz und Jacob von Carrara, Herrn von Padua, den Dogen Andreas Dandulo von Venedig und Johannes de Valente von Genua, dann den Communen von Florenz, Pisa, Siena und Perugia, denen allen gleichlautende päpstliche Empfehlungsbriefe übersandt wurden. Sie alle sollten dem Legaten bei Ausführung seiner Mission aus Ehrfurcht vor dem apostolischen Stuhl alle Art von

die in dieser einstigen Herrin der Welt stattfindenden Veränderungen in ihrem Leichtsinne und ihrer Niedrigkeit kaum erwähnenswerth doch nicht unerwähnt lassen werde, und zwar aus Ehrfurcht vor dem Namen Roms, wird doch wohl seinem Versprechen treu geblieben sein. Kein anderer gleichzeitiger Schriftsteller weiss etwas von Baroncelli, ebenso nichts von dessen Ermordung. Aber ein gewaltsamer Tod des zweiten Tribunen wäre denn doch aufgefallen mehr als dessen Erhebung, so sehr man im damaligen Rom an Ermordung der obersten Magistratspersonen gewöhnt war. Er dürfte verjagt worden sein, vergessen und ruhmlos geendet haben, ohne einen gewaltsamen Tod zu erleiden. Nur so scheint sich mir das absolute Schweigen der Zeitgenossen, besonders Villani's, zu erklären. — Für die Aeusserung von Gregorovius, Geschichte Roms VI. 350: „In offener Feindschaft mit dem Kaiser suchte sich Baroncelli durch die ghibellinischen Parteien und ein Einverständniss mit dem Präfecten zu behaupten," fehlt jeder quellenmässige Beleg.

[1]) Henricus de Hervordia 286. — II. vita Innocentii VI. ap. Baluz. I., 345. Daselbst findet sich auch angemerkt: „Pro quo missus fuit Dominus Philippus Episcopus Cavallicensis (von Cavaillon), postea Cardinalis." Es ist dies jener Philipp de Cabassoles, der Freund Petrarca's, der als Cardinalbischof der Sabina und Legat in Italien unter Gregor XI. im Aug. 1372 zu Perugia starb (Duchesne Histoire de tous les Cardinaux françois I. p. 597 u. 98).

Hilfe und Beistand leisten, sowie allen seinen Berichten unbedingten Glauben schenken [1]).

Der Legat brach in der zweiten Hälfte des August 1353 von Avignon auf [2]) und langte in der ersten Hälfte des September zu

---

[1]) Raynald. a. a. 1353, §. 2; Theiner Codex dipl. II., n. 249. Hier ist ausdrücklich von dem Hauptzweck der Sendung des Legaten die Rede: „Italiae statui, quam praeteritorum malicia temporum in plerisque partibus illis quiete sublata et guerris et commotionibus suscitatis multipliciter conturbavit, utiliter providere ac terrarum nobis et ecclesie Romane immediate subiectarum, quarum magnam partem insatiabilis tirannorum ambitio, fidelibus et devotis ipsius ecclesiae dura et diversa gravamina inferens, dei timore postposito, occupavit, reparationi consulere cupientes etc. consulta et provida deliberatione decrevimus etc. Auch in dem Schreiben vom 25. Aug. (Theiner Codex II. n. 254), worin der Papst dem römischen Volke die Sendung des Cardinallegaten anzeigt, ist ausdrücklich von dem vorzüglichsten Zweck derselben die Rede: „ut repressis conatibus tirannorum terras ipsius ecclesie, quas penarum gravamine, quibus subsunt propterea, reiecto, motu (proprio) occupaverant de ipsorum eripere manibus et ad ipsius ecclesiae ius et proprietatem reducere domino annuente possemus etc. In demselben Schreiben weist der Papst ferner auf die Bekämpfung des „Belialsohnes," Giovanni de Vico hin und erinnert die Römer daran, dass „ihr Mitbürger Cato" den Kampf für's Vaterland zu den ersten Pflichten gezählt. — Der Bischof von Castro im Patrimonium und der Rector des Spitals von San Spirito in Rom wurden angewiesen, das päpstliche Breve zu veröffentlichen und das Volk zur Betheiligung an dem Unternehmen zu ermuntern (Theiner Codex II. n. 255 gleichfalls d. d. 25. Aug. 1353.)

[2]) Joann. Genesius Sepulveda's „Aegidii Albornotii vita, Basel 1542, (auch im IV. Bande der Opera Sepulveda's) enthält vieles Detail, doch ist eine Controle nur selten möglich, es kann aber kein Zweifel sein, dass Sepulveda Urkunden des spanischen Collegs in Bologna, das Albornoz gestiftet, benützt hat, wie wir noch sehen werden. — Ende Juni (30. Juni) ward ihm die Legation übertragen, beinahe einen Monat dauerte nach Sepulveda I. 5 die Truppenwerbung, wobei, wie dieselbe Vita erzählt, der Legat zum grössten Theil unterstützt wurde durch seinen Neffen Gomez Albornoz, den Sohn seines Bruders Alvaro Garsia Albornoz der ein tapferer, im Kriegswesen wohl erfahrener Mann war. Eine kurze annalistische Notiz im Chron. Estense (Mur. XV. 475 C) besagt, dass der Legat am 19. August nach Italien gekommen sei. Dieses Datum wäre für den Tag der Abreise von Avignon ganz passend, weniger für die Zeit seiner Ankunft in Italien, weil er erst Mitte September in Mailand eintraf. Der Vita zufolge reiste der Legat Ende August mit einigen Söldnertruppen, Abenteurern zumeist, Leuten der verschiedensten Nationen, Franzosen, Burgundern, Engländern, Deutschen und Spaniern von Avignon nach Italien ab. Ihn begleiteten von seinen Vertrauten: Lopez von Luna, Erzbischof von Sarogossa und der Bischof von Badajoz, Alfons von Toledo; ersterer war ein Mann von grosser Weisheit; ihn hatte Albornoz sich durch viele

Mailand an [1]). Er nahm seinen Weg über diese Stadt, um mit dem Erzbischof Giovanni Visconti, Herrn von Mailand, dem mächtigsten Gebieter Oberitaliens sich in's Einvernehmen zu setzen, dessen Gesinnungen auszuforschen, denn dieser hatte ja in letzter Zeit dem Hof in Avignon viel Aerger verursacht, Bologna, die Perle der kirchlichen Besitzungen, hatte man ihm zum Raube lassen müssen. Dem Erzbischof Giovanni war der Entschluss des Papstes, die Territorien der römischen Kirche zurückerobern zu wollen, durchaus nicht neu. Schon im Mai 1353 war der päpstliche Caplan, Canonicus v. Rhodez, Hugo Arpaion als Internuntius an ihn gesandt worden, der dem Erzbischof diesen päpstlichen Entschluss wenigstens betreffs des Präfecten de Vico enthüllt hatte [2]).

Wohlthaten verbunden und sich oft seines Rathes bedient; dem letzteren soll er durch seine Verwendung beim Papste das Bisthum Badajoz verschafft haben. Noch ein portugiesischer Bischof begleitete ihn, Laurentius von Aegitanium = Idaña, d'Idranne bei de Sade III. 318. (Das jetz. Bist. Guarda, s. Gams Series episc. p. 100). Er versah die Stelle eines Kanzlers des Cardinal-Legaten. Seinen Namen erfahren wir aus dem Briefe Petrarca's an seinen Freund Franc. di Nello in Florenz (v. 18. Sept. 1353, varior. lib. ep. 28), in Theiner II, n. 303 wird er als Zeuge genannt. Von seinen Verwandten begleiteten ihn jener oben genannte Neffe des Cardinals, dann Garcia d'Albornoz und Fernando Blasco. (Der erstere wird im Testament des Cardinals von 1364 in Sepulveda's Opera t. IV, p. 87 ff. nicht mehr genannt, da er früher in einer Schlacht gegen Bernabò umkam (Sepulveda lib. III cap 24). An letzterer Stelle wird er „Aegidii nepos ex fratre" genannt. Cardinal Albornoz hatte zwei Brüder, wie man aus dem Testament bei Sepulveda Opera t. IV, p. 87, §. 7 ersieht, Alvaro Garcia und Fernan Gomez „commendator Montis Albani." Ein Sohn des ersteren war der Nepot Gomez, ein Sohn des letzteren muss Garcia d'Albornoz gewesen sein, wenn er überhaupt Neffe des Cardinals war. Was Fernan Blasco de Belviso betrifft, so nennt ihn die Cron. di Bologna (Murat. XVIII. 452 C.) „nipote di monsignor cardinale," im Testament des Cardinals (Sepulveda a. a. O. IV. p. 92) liest man „Garsiae Fernandi de Belviso" etc. ohne nähere Angabe der Verwandtschaft, woraus man schliessen kann, dass er nicht Neffe, sondern ein weiterer Verwandter des Cardinals gewesen ist, denn bei den Legaten an den wirklichen Neffen Gomez Garcia findet sich stets „nepoti meo" ausdrücklich bemerkt, und auch sonst werden die nächsten Verwandten Brüder, Neffen und eine Nichte, im Testament als solche bezeichnet. — Garcia d'Albornoz und Fernan Blasco hatten sich beide gleich dem Cardinal im Maurenkrieg hervorgethan und waren deshalb von König Alfons VI. zu hohen Ehren befördert worden.

[1]) Chron. Estense Mur. XV. 476 und die daraus abgeleiteten Quellen Cronica di Bologna XVIII. 431 und Polistore XXIV. 833 geben den 7. September an, Sepulveda I. 6 gibt den 14. Sept.

[2]) Theiner, Codex II. n. 241.

Der Zweck der Mission des Cardinals musste ihm natürlich durchaus missfallen, da er ja als Haupt der Ghibellinen und als Alleinherrscher mit den übrigen Tyrannen besonders Mittelitaliens dieselben Interessen hatte, ja mit manchen von ihnen in geheimen Verbindungen stand. Wie Johannes Visconti Bologna die Besitzung der Kirche an sich gerissen, ganz ebenso war es auch mit den Tyrannen der Fall welche in den übrigen Territorien der Kirche die Herrschaft über so viele Städte und Gegenden usurpirt hatten. Der Erzbischof sah, welche Gefahren die Mission des Cardinals für ihn in sich schloss, mit Recht musste er befürchten, dass der Legat, wenn es ihm gelänge, die andern minder mächtigen Tyrannen zu bezwingen, auch an ihn die Forderung stellen werde, Bologna herauszugeben, ohngeachtet des Vertrags, der ihm diese Stadt auf 12 Jahre überlassen hatte. Man urtheilt daher gewiss richtig, wenn man meint, der Erzbischof habe vor Allem die Ereignisse abwarten wollen; denn wenn Albornoz Erfolg ärntete, so gebot ihm sein Interesse, sich an ihn anzuschliessen; hätte aber der Legat nichts ausgerichtet, dann hätte ihn auch Giovanni Visconti gewiss nicht nur im Stiche gelassen, sondern gegen ihn sich gewendet. Sobald daher der Legat in die Staaten der Visconti gekommen, schickte ihm Giovanni eine glänzende Suite entgegen, die ihn und sein Gefolge nach Mailand geleiten sollten. Innerhalb des weiten Gebiets des Erzbischofs wurde der Legat mit seinem ganzen Gefolge frei gehalten und mit vieler Pracht bewirthet. Johann Visconti ging ihm selbst mit seinem Neffen Barnabò und Galeazzo zwei Miglien weit entgegen [1]). Einige Tage hielt sich der Legat daselbst auf [2]), setzte dem Erzbischof des Papstes Absichten

[1]) Chron. Estense l. c.; Matteo Villani III. 84. — Sepulv. I. 6 gibt 2000 Schritt an, was ungefähr auf dasselbe hinauskömmt.

[2]) Petrarca, der sich damals am Hofe des Giovanni Visconti aufhielt und mit im Gefolge des Galeazzo Visconti war, als der Legat in Mailand einzog (Petrarca, Opera, Basileae 1581, t. II. Variarum liber, ep. 28), sagt in einem Briefe vom 18. September an seinen Freund, Francesco Nelli, Prior der h. Aposteln zu Florenz, der Legat werde morgen von Mailand abreisen; der letztere verliess Mailand demnach wahrscheinlich am 19. September. Petrarca erzählt von einem Unfall mit dem Pferde, der ihm beim Empfang des Legaten auf der Landstrasse begegnete und der leicht üble Folgen hätte haben können, aber glücklich abgewendet ward. Dem Cardinal wurde der Dichter vorgestellt, und der erstere forderte ihn auf, sich eine Gnade von ihm zu erbitten. Petrarca erbat nichts für sich, sondern für seinen Freund, den genannten Prior (Variar. 28). Vgl. Mémoires pour la vie de Pétrarque par l'abbéde Sade, t. III. p. 316—19.

und Willen auseinander, und wie derselbe von ihm (Giovanni Visconti) erwarte, dass er der Unternehmung für die Wiederherstellung der kirchlichen Rechte und Besitzungen und zur Verjagung der Usurpatoren des Kirchenguts seine Hilfe nicht versagen werde[1]. Diese muss ihm der Erzbischof in der That zugesagt haben, mag ihn aber zugleich, wie die Vita berichtet, auf die grosse Schwierigkeit des Kampfes gegen die streitbaren und mächtigen Tyrannen aufmerksam gemacht haben[2]. Albornoz musste von einer Verbindung der Tyrannen mit dem Erzbischof alles fürchten. Der Erzbischof aber fürchtete seinerseits wieder eine Verbindung der mächtigen Guelfenstädte Toscanas mit dem Papste, an der in letzter Zeit gearbeitet worden[3], die aber nicht zu Stande gekommen war, weil es dem Erzbischof gelang, Frieden mit Avignon zu schliessen, worauf der Papst Clemens VI. die tuscischen Communen in Stich liess. Aber jetzt gab's einen andern Papst, von dem sich erwarten liess, dass er zur Wiederherstellung des Besitzes der römischen Kirche Alles aufbieten werde, dem gewiss auch ein Bund mit den tuscischen Guelfencommunen gegen die Tyrannen erwünscht sein werde. Giovanni Vis-

---

[1]) Wenn wir der Vita Sepulveda's glauben wollen, so war der Erzbischof anfangs noch unschlüssig, er erbat sich vom Legaten einen Tag Bedenkzeit. Sepulveda lib. I. cap. 7.

[2]) Um dieselbe Zeit soll der Erzbischof mit Abgesandten der durch die Mission des Legaten bedrohten Tyrannen unterhandelt haben. Wenige Tage vor Ankunft desselben sollen Abgesandte des Markgrafen Franz von Este, sowie der Malatesta von Rimini Mailand verlassen haben, und die von den Tyrannen Giovanni de Vico, Ordelaffi von Forlì, Giovanni Manfredi von Faenza und Bernardino da Polenta von Ravenna an den Erzbischof entsandten geheimen Boten ebendaselbst angekommen sein, um den Beistand des letztern gegen die ihnen vom Legaten drohende Gefahr zu erlangen (Sepulveda I. 7). Der hier zuerst genannte Franz von Este war der Sohn des Markgrafen Bertoldo von Este; s. über ihn Chron. Estens. XV. 470 A. B., 475 C., 509 A., M. Vil. III., 109. Nach Petr. Azar. XVI. 333 C. ward er wegen Umtrieben aus Ferrara verbannt und ging an den viscontischen Hof nach Mailand, wo er am 13. Dec. 1384 starb. Das verwandtschaftliche Verhältniss zum regierenden Markgrafen Aldrovandino III. von Este, s. bei Muratori, delle antichità Estensi ed Itaiiane, parte I. tavola IX. u. X.

Obizo II.

| Aldrovandino II. | Francesco |
|---|---|
| Obizo III. | Bertoldo |
| Aldrovandino III. | Francesco. |

[3]) S. Palm, Italienische Ereignisse S. 17 ff.

conti's klarer politischer Blick muss erkannt haben, dass es ihm, wenn er Frieden mit dem Papste halte, vor der Hand nützlicher sei, der Besitz Bolognas ihm ungefährdeter bleibe, als wenn er sich abermals in einen Krieg gegen die Kirche und die guelfischen Communen stürze, zumal sein letztes Unternehmen gegen die besagten Communen ihm keine dauernden Erfolge gebracht hatte. So soll er denn, als der Legat ihn fragte, weshalb die Abgesandten der Tyrannen nach Mailand gekommen, die wahre Ursache verschweigend, gesagt haben, die Abgesandten der Herrn von Faenza und Forli seien hieher gekommen, um mit ihm, dem Legaten, zu verhandeln. Darauf hätten die genannten Abgesandten wirklich erklärt, dass ihre Herren bereit seien, das ihnen Aufgetragene zu thun, wenn nur billige Bedingungen, worunter sie nicht allzusehr Schaden litten, ihnen geboten würden. Es konnte dem politisch gewandten Cardinal kein Geheimniss sein, was die Absicht dieser Tyrannen war: nämlich das Ungewitter, das gegen sie losbrach, aufzuhalten, mit geheuchelten Unterwerfungsanträgen den Legaten zu beruhigen, indessen Zeit zu Rüstungen zu gewinnen, um dann desto hartnäckiger den occupirten Besitz vertheidigen zu können [1]). Es war überhaupt von nicht geringer Bedeutung, dass sich der Legat nicht verleiten liess, auf Friedensunterhandlungen mit den Tyrannen einzugehen, so nahe ihm dies lag, denn auf die ihm vom Visconti zugesagte Hilfe konnte sich ein Mann wie Albornoz nicht verlassen (die jüngsten Ereignisse hatten die Utilitätspolitik Giovanni's in's hellste Licht gestellt), und seine eigenen Mittel zur Kriegführung gegen so überaus streitfertige und mächtige Signoren waren ja doch ungemein geringe. Denn dass die letzteren, die aus dem Kriege ein tägliches Handwerk machten und mit der grössten List, Schlauheit und Treulosigkeit, die die Politik der Italiener dieses Jahrhunderts ganz besonders kennzeichnet, dabei verfuhren, zudem über eine grosse Anzahl kriegsgeübter Söldner und Unterthanen geboten, unendlich schwer zu bezwingen sein würden, dessen musste der Legat gewiss sein. Die klare politische Einsicht des Cardinals widerstand jedoch der Verlockung, die ihm das zu erstrebende Ziel sogleich ohne grosse Anstrengung erreichbar darstellte. Aus der Biographie des Cardinals erfahren wir weiter, was auch gar nichts Unwahrscheinliches enthält, dass es ursprünglich die Absicht des Legaten gewesen, zunächst nach Bologna zu gehen: da er aber merkte, dass der Erzbischof Be-

---

[1]) Sepulv. I., 7. Der Legat soll ihnen Hoffnung auf Frieden gemacht, sich jedoch nicht weiter mit ihnen abgegeben haben.

sorgnisse hege, die Ankunft des Legaten in Bologna, wo nur geringe Besatzung lag, könne für seine noch so junge Herrschaft über diese Stadt insofern gefährlich werden, als die mit dem viscontischen Regiment Unzufriedenen davon Anlass zu einer Schilderhebung nehmen könnten, stand er davon ab, zumal der Erzbischof ihm gerathen haben soll, er möge nicht über Bologna seinen Weg nehmen, da dies für ihn selbst höchst gefährlich sei, denn mit so geringer Macht gleich in die ganz von so mächtigen Feinden der Kirche besetzten Gegenden einzudringen, sei doch gewiss nicht rathsam; überdies lagere Malatesta, Herr von Rimini, mit Heeresmacht nicht weit von Ferrara [1]). Albornoz musste sich selbst sagen, dass der Weg über Bologna in der That gefahrvoller sei; denn in der Romagna besass ja die römische Kirche keinen einzigen festen Platz mehr, im Patrimonium des heil. Petrus in Tuscien aber wenigstens das durch seine vortheilhafte strategische Lage wichtige Montefiascone. Ueberdies machte er sich den Erzbischof noch mehr zum Freund, — wenn überhaupt bei Giovanni Visconti davon die Rede sein konnte — wenn er nicht nach Bologna ging. Diess soll denn auch der Legat dem Herrn von Mailand versprochen und ihm die Absicht eröffnet haben, zunächst nach Pisa aufzubrechen [2]). In der That kann man diesen Entschluss des Legaten nicht anders als billigen. Der Weg, den er jetzt einschlug, führte ihn durch die Guelfenstädte Toscanas und es war für ihn von grossem Vortheil, mit diesen sich in's Einverehmen zu setzen, um wo möglich Hilfe von ihnen zu erlangen. Der Legat verlangte noch vor seiner Abreise von Mailand von Johann Visconti, dass er ihm zwei angesehene Männer als Bürgschaft seines guten Willens, seiner aufrichtigen Gesinnung gegen den Papst mitgebe,

[1]) Die Herren Malatesta von Rimini bekriegten damals (seit März 1353) den Gentile da Mogliano Herrn von Fermo; die Ersteren hätten in der That Fermo in ihre Gewalt bekommen, wenn nicht der Erzbischof von Mailand, der seine Nachbarn, die Malatesta, nicht allzu mächtig werden lassen wollte, sich eingemischt und einen Waffenstillstand zwischen beiden unterhandelt hätte, nach dessen Ablauf im August dieses Jahres die Fehde wieder losging, doch auf einige Zeit durch die Expedition der Malatesta gegen Ferrara unterbrochen ward, wozu sie sich von dem Marchese Francesco d'Este hatten verleiten lassen, in der Absicht, den Markgrafen Aldrovandino Ferrara und Argenta zu rauben; doch scheiterte dieselbe an der Umsicht des Markgrafen und nahm ein klägliches Ende. S. Chron Estense XV. 474 B., 475 und die davon auf verschiedene Weise abhängigen Chroniken Cronica di Bologna XVIII., 430 C. sqq. und Polistore XXIV. 830 B.

[2]) Dieses Detail gibt Sepulveda I. 7.

deren er sich auch als Abgesandter an Johannes de Vico bedienen konnte. Dem kam auch der Erzbischof nach und gab ihm Octinus [1]) de Manliano seinen geheimen Rath und den rechtskundigen Wilhelm de Arimondis von Parma [2]), legum doctor, mit, beide ausgezeichnete Männer [3]).

Von Mailand begab sich der Legat über Piacenza und Parma [4]), wahrscheinlich auch über Pisa nach Florenz.

Die Sache der römischen Kirche war auch die der Florentiner und zwar liefen die beiderseitigen Interessen nach zwei Seiten hin zusammen. Einmal hatte der gewaltige Erzbischof und Herr von Mailand die Republik in den letzten Jahren hart bedrängt, und dieselbe fürchtete noch immer ein weiteres Umsichgreifen desselben; ein Bündniss mit der Kirche kam so den Florentinern sehr gelegen; anderseits war ja diese Perle der italienischen Communen bisher

---

[1]) Occinus heisst er bei Sepulveda I. 7. Die Namen beider erfahren wir aus einer Urkunde bei Gualterio, Cronica degli avvenimenti d'Orvieto e d'altre parti d'Italia di Francesco Montemarte. Torino 1846, II. p. 306.

[2]) Guglielmo degli Arimondi stand bei Giovanni Visconti im höchsten Ansehen. 1352 hatte ihn derselbe nach Avignon gesandt, woraus man schliessen kann, dass er ein sehr gewiegter Diplomat gewesen. Lange hielt er sich daselbst auf, um die Abtretung Bolognas unter dem Titel eines Vicariats zu betreiben. Vergleiche über ihn Pezzana, Storia di Parma, I. 29, Anmerkung 32).

[3]) Dem Legaten selbst soll der Erzbischof bei der Abreise noch 3 Becher von grossem Werthe, 2 silberne und einen goldenen zum Geschenk gegeben haben. (Sep. l. c.)

[4]) Chron. Placent. Mur. Script. XVI. 499 C. In Piacenza celebrirte er eine Messe im Dom und ward mit grossen Ehren empfangen. Auch hier bringt die ofterwähnte Vita näheres Detail. Der Legat nahm seinen Weg über Borgo San Donino, Parma und Fornovo nach Pisa; in Borgo S. D. traf er die vom Markgrafen v. Este an ihn geschickten Abgesandten, welche im Namen ihres Herrn versprachen, dem Legaten in Allem gewärtig zu sein und ihn entschuldigten, dass er die dem päpstlichen Internuntius Hugo von Arpajon versprochene Hilfe, da man ihn darum ersucht, nicht geleistet habe; sie legten dem Legaten dar, dass es nicht an gutem Willen bei ihrem Herrn gefehlt, sondern dass ihn die Gefahr, die ihm von Malatesta von Rimini gedroht, abgehalten hätte, seinem Versprechen nachzukommen. (S. oben p. 82. Anmerkung 2). Als der Legat dann weiter nach Fornovo im Gebiete von Parma gelangt war, kamen ebendahin auch Gesandte von Malatesta Herrn von Rimini. Diese richteten aus, dass ihr Herr es ungern gesehen, dass der Legat einen andern Weg genommen, liessen aber nichts von Zurückgabe des usurpirten Besitzes verlauten; desshalb entliess der Legat die Abgesandten Malatesta's, indem er ihnen Hoffnung auf friedliche Auseinandersetzung machte. Sepulveda I. 8.

allezeit die ärgste Feindin aller Tyrannen gewesen, und schon aus Princip wegen Verhütung des üblen Beispiels musste sie gegen die Befestigung und Ausbreitung der Tyrannenmacht ringsum Alles aufbieten. Der Empfang des Legaten, der in Florenz am 2. October [1]) eintraf, war in der That ein glänzender. Die Bewohner führten ihn unter dem Geläute der Glocken aller Kirchen in die Stadt, der Legat ritt unter einem seidenen, goldgestickten Baldachin, die Zügel und die Spitzen der Decke seines Pferdes hielten Florentiner Edelleute, man sang ein Te Deum, einlogirt wurde er Casa gli Alberti: die Commune brachte ihm Früchte, Wachs, Getreide in Fülle und drei Stück scharlachrothes Tuch zum Geschenk; aber am erfreulichsten war für den Legaten, dass ihm die Commune 150 Reiter mitzugeben beschloss zur Unterstützung für die demnächst zu beginnende Unternehmung. Am 11. October verliess er Florenz und zog nach Siena [2]).

---

[1]) M. Vill. III. 84. Vgl. die Stelle aus dem Brief des Francesco Nelli an Petrarca, die de Sade, Mémoires de Pétrarque (III., 319) anführt, wodurch der 2. October als Tag der Ankunft des Cardinals bestätigt wird.

[2]) Spätestens am 17. October muss er in Siena angelangt sein, wahrscheinlich schon etwas früher, denn am 17. Oktober zahlt Angelo Taverini, Thesaurar des Patrimoniums Petri in Tuscien, dem Ser Bascho de Gomi geschickt durch den Rector des Patrimoniums n a c h S i e n a z u m L e g a t e n, um ihn zu bitten, dass er schleunigst in's Patrimonium komme, für dessen Auslagen 4 fl. S. Theiner Codex II. p. 379 a (1. Columme). Dieser urkundlichen Angabe widerspricht die Notiz in der Cronica Sanese des Neri di Donato (Murat. XV. 138) a. h. a. „uno legato del papa venne in Siena di Novembre. El comuno di Siena li fe' grande onore: spese fiorini 390.“ Mit der obigen urkundlichen Notiz dagegen stimmt überein die Zeitangabe, welche die Cronica d'Orvieto (Mur. XV. 677 D.) gibt, wonach der Legat von Siena kommend Montesfiascone noch im October erreichte. Der späte Biograph des Cardinals sagt (1, 10), Albornoz habe vernommen, dass die Parteien in Siena in argem Hader lagen, die eine soll dem Präfecten Johannes de Vico, die andere der römischen Kirche angehangen haben, also die eine ghibellinisch, die andere guelfisch gesinnt gewesen sein; durch seine Mühe und die des Bischofs von Siena soll es dahin gebracht worden sein, dass Alle für das Interesse der Kirche gewonnen wurden, auch soll ihm die Commune 100 Reiter als Hilfstruppen gestellt haben. Diese Vorgänge, die Sepulveda in Siena stattfinden lässt, werden uns sonst nicht berichtet, möglich, dass er sie irrigerweise dahin versetzt hat, denn das, was er von den Parteien in Siena erzählt, passt nicht recht für diese Stadt. Von Perugia wissen wir, dass der Präfect es seiner Herrschaft einverleiben wollte („bussava per corrompere Peroscia,“ Vita di Cola l. c. III. 5), nicht aber von Siena, was ja auch ganz undenkbar wäre, Siena lag ja so weit ab vom Gebiet des Präfecten, Perugia aber war den Besitzungen des Präfecten sehr nahe gelegen und hätte einen trefflichen Stützpunkt für dieselben abgegeben. Dass die Commune Siena dem Legaten ein Hilfscorps gestellt hat, kann keinem Zweifel unterliegen,

Auch hier ward er ehrenvoll aufgenommen und bekam gleichfalls eine Anzahl von Reitern für die bevorstehende Unternehmung gegen den Präfecten. Von Florenz aus [1]) hatte er die zwei obgenannten Räthe des Erzbischofs von Mailand an Giovanni da Vico gesandt, um ihm des Erzbischofs Zustimmung zu der Unternehmung, mit der er beauftragt war, kund thun und den päpstlichen Befehl ausrichten zu lassen, alle Städte, Flecken, Burgen, was immer er vom Besitzthum der Kirche sich angeeignet, derselben ohne Verzug zurückzustellen. Im Falle des Gehorsams wurde ihm vom Papst Verzeihung alles begangenen Uebels verheissen, im Weigerungsfall sollten ihm die beiden Räthe allsogleich als offenem Feind der Kirche und des Papstes den Krieg erklären [2]). Es lässt sich vermuthen, dass der diplomatisch gewandte Legat absichtlich nicht Leute aus seinem Gefolge, sondern die Räthe des Erzbischofs von Mailand an den Präfecten entboten hatte, um auf den letzteren eine desto grössere Pression auszuüben: gewiss musste diesem der Muth sinken, wenn er jetzt erfuhr, dass auch der Erzbischof und Herr von Mailand, dieses Haupt der Ghibellinen und bisheriger Feind der Kirche, nunmehr auf Seiten der letzteren gegen ihn stehe.

Von Siena aus eilte der Legat nach Montefiascone, um diesen noch treugebliebenen festen Ort des Patrimoniums des heil. Petrus in Tuscien zum Stützpunkt seiner Unternehmungen zu machen.

Noch im October [3]), wahrscheinlich gegen Ende desselben,

denn in der Vita di Cola l. c. III, 5 ist ausdrücklich davon die Rede, dass Siena nebst Florenz und Perugia dem Legaten bei der Unternehmung gegen den Präfecten Hilfe leistete. Vgl. den Brief Innocenz VI. an die Communen von Florenz, Siena und Perugia vom 17. März 1354, wo er ihnen für die der römischen Kirche gegen den Präfecten Johann de Vico geleistete Hilfe dankt und sie bittet, dem Cardinallegaten auch fürder hilfreichen Beistand zu leisten (Theiner II. n. 261).

[1]) Die Cron. d'Orvieto (l. c. 677 D.) sagt: „E queste paci si cominciaro a trattare, quando il legato giunse a Siena, prima che giungesse a Monte Fiascone." Nach der Vita Sepulveda's I. 10 soll der Legat die besagten Räthe bereits von Florenz aus an de Vico abgeschickt haben; diese Angabe stimmt sehr wohl mit der der Cron. d'Orv., denn als sie an ihren Bestimmungsort kamen, wird der Legat schon in Siena gewesen sein, und von da aus mag man dann die Unterhandlungen mit dem Präfecten geführt haben.

[2]) S. die Urkunde bei Gualterio, Cronica degli avvenimenti d'Orvieto di Francesco Montemarte, Torino 1846, II. 306. Vgl. auch Cron. d'Orvieto 677 D. (nochmals abgedruckt bei Gualterio, l. c. I. 613).

[3]) S. die oben erwähnte Notiz bei Theiner Codex II. p. 379 a., Cron. d'Orvieto, XV. 677 D.

langte er an diesem Orte an, der mit Bolsena und Aequapendente [1]) fast allein in den Staaten der Kirche noch die Autorität des Papstes anerkannte; von Perugia abgesehen, dessen Stellung zur Kirche eine fast völlig unabhängige war, das aber doch wenigstens die Oberhoheit derselben anerkannte, war es sonst nur noch Montefalco im Herzogthum Spoleto, woselbst die Herrschaft der Kirche noch bestand. Nur mehr einen solch winzigen Fleck Erde besass die römische Kirche in Italien. So arg hatte es sich der Legat denn doch nicht vorgestellt [2]). In Montefiascone also nahm er sein Hauptquartier.

„Der Ort war klein, seine Befestigungen unbedeutend. Aber die ragende Lage auf der Hochebene, welche zwischen dem See von Bolsena und dem Berge von Viterbo so die Abdachung nach dem Meere gegen Toscanella, Montalto, Corneto zu wie das Tiberthal von Orvieto und von der Mündung der Chiana bis zur Grenze der römischen Campagna beherrscht, dabei die offene Verbindung mit Toscana machten das Städtchen zum sichern Mittelpunkt politisch-militärischer Unternehmungen“ [3]).

Zunächst sollte also der Präfect Giovanni da Vico gedemüthigt und ihm die usurpirten Ländereien der römischen Kirche genommen werden. Nach dem erfolglosen Zuge der Römer gegen ihn und die ghibellinischen Viterbesen [4]), war er von Clemens VI. in den Bann gethan worden (1352 Juli 9) [5]), weil er Viterbo, Toscanella und andere der römischen Kirche gehörige Orte besetzt halte. Aber dieser hörte

---

[1]) Diese drei Plätze übergaben sich dem Legaten bei dessen Eintritt in's Patrimonium sogleich. Vita di Cola III. 5. Der Präfect hatte diese Orte nie in seine Gewalt zu bringen vermocht, vgl. Theiner, l. c. II. 377 b.

[2]) Vita di Cola III 5: „Lo Legato trovanno si poche Terre, forte li parze.“ — I. vita Innoc. VI. ap. Baluz. I. col. 323: „Qui cum ad partes praedictas pervenisset, non invenit in omnibus terris et dominiis dictae Ecclesiae loca sub regimine ejus consistentia in quibus caput suum tute posset reclinare nisi in patrimonii provincia locum et castrum Montisfiasconis, et in ducatu Spoletano locum de Montefalco.“

[3]) Reumont, Geschichte der Stadt Rom, II. 902.

[4]) Matt. Vill. III. 18. Im Juni 1352 unternahmen die Römer unter ihrem Kriegscapitän Giordano del Monte degli Orsini im Verein mit dem Rector des Patrimoniums des heiligen Petrus in Tuscien Niccola della Serra von Gubbio mit grosser Heeresmacht (1200 Reitern und 12.000 an Fussvolk) einen Verwüstungszug gegen Viterbo, um dem Präfecten diese Stadt zu entreissen. Aber der Tod des erwähnten Rectors des Patrimoniums war Ursache, dass nichts Erhebliches geschah und die Römer unverrichteter Dinge nach Haus zogen.

[5]) S. Theiner, Codex dipl. II. n. 229.

nicht auf geistliche Censuren und wusste sich am 19. August, also einen Monat später, zum Herrn des von Parteiungen zerrissenen Orvieto zu machen [1], und im Juni 1353 bemächtigte er sich auch noch Corneto's [2]. Innocenz VI. hatte ihn durch den Rector des Patrimoniums des heil. Petrus in Tuscien, Jordan Orsini [3], von demselben Montefiascone aus bekriegen lassen [4], das jetzt Albornoz zum Stutzpunkt seiner Operationen wählte. Zu diesem Zwecke hatte Orsini einige Truppen angeworben, dann standen ihm Hilfsvölker von Perugia [5] und des Erzbischofs von Mailand, der 300 Reiter als Vasall der Kirche von wegen Bologna's stellen musste [6], zu Gebote; auch Siena [7] und vielleicht auch Florenz [8] hatten ihm Milizen gestellt. Auch Söldner unter dem so berüchtigten Fra Moreale von Albarno aus der Provence, einem fahrenden Johanniterritter, welcher früher unter den Fahnen des Königs Ludwig von Ungarn in Neapel gedient hatte [9], waren Jordan Orsini dabei behülflich gewesen. Als

---

[1]) Cron. d'Orvieto, l. c. 671 D., 672 C. Aus den Excerpta ex rationum libris Angeli Taverini in provincia patrimoni B. Petri in Tuscia thesaurarii bei Theiner II. 372—77 ersieht man den Gang des Krieges zwischen dem Rector des Patrimoniums und dem Präfecten de Vico.

[2]) Cronica d'Orvieto XV. 674 D.

[3]) Er bekleidete dies Amt seit 10. Sept. 1352, s. Theiner, Codex II. pag. 371.

[4]) Brief Innoc. VI. vom 13. Mai 1353 an die Florentiner (Arch. stor. ital. Append. VII., 394), worin er ihnen mittheilt, dass seine wiederholten Ansuchen nichts gefruchtet, die er an Giovanni de Vico, der sich Präfect von Rom nenne, gerichtet, um ihn zu bewegen, von den Unbilden, die er der Kirche zufüge, abzustehen, weswegen er sich gezwungen finde, geistliche und weltliche Mittel in Anwendung zu bringen, um ihn zu bändigen. Vgl. den Brief Innocenz VI. an den Eb. von Mailand vom 16. Mai 1353, Theiner II. n. 241.

[5]) S. Theiner Cod. II. p. 373, 378, sowie n. 261, Cron. d'Orvieto, 675 D.

[6]) Theiner, n. 241, Cron. d'Orv. 675 B.

[7]) Theiner l. c. p. 374 und n. 261.

[8]) Florenz that früher weniger für diesen Zweck, erst vom October 1353 an mehr. Vgl. Archivio stor. ital. Append. VII. p. 392: Die Signorie von Florenz entschuldigt sich bei den Peruginern, dass sie dem Giordano Orsini, Rector des Patrimoniums des heil. Petrus in Tuscien, desshalb nicht Hilfe schicken konnte, weil sie 100 Reiter zur Unterstützung des Königs von Sicilien entsandt habe (Briefe vom 26. und 27. April 1353).

[9]) Vgl. über ihn und sein Vorleben Ricotti, a. a. O. II. 74 ff. Er erscheint in den Rechnungbüchern des Angelo Taverini nur im Juni und August 1353 als im Sold der Kirche stehend. Theiner II. p. 378 und 79. — Am 23. Juni schickt der Rector des Patrimoniums einen Boten in die Sabina an Fra Moreale, „capi-

der Legat nach Montefiascone kam, hatte der letztere bereits den päpstlichen Dienst verlassen [1]). Der Grund war, dass er die Zahlung des ganzen ausbedungenen Soldes nicht erlangen konnte [2]).

Nun war Gefahr vorhanden, dass ihn der zu bekriegende Feind, der Präfect Johannes de Vico, in Sold nehme. Und wirklich ging Fra Moreale mit 400 Reitern zum Präfecten über [3]), den er bisher bekriegt hatte; dieser, da er sich nun vor den unbedeutenden Streitkräften des Jordan Orsini sicher sah, fühlte sich ermuthigt, mit Fra Moreale und den zu ihm gekommenen Chiaravallesen [4]) gegen Todi zu ziehen unter dem Schein, die Chiaravallesen als Ghibellinen gegen die Guelfen, welche das Stadtregiment in Todi damals in Händen hatten, in Schutz zu nehmen und dahin zurückzuführen, in der wahren Absicht jedoch, sich zum Herrn von Todi zu machen [5]). Die Exilirten bauten auf die vielen Verwandten und Freunde in der Stadt, sie glaubten, wenn sie mit solcher Macht in der Nähe wären, dass dann die Ihrigen drinnen ihnen durch List oder Gewalt Eintritt in die Stadt verschaffen würden. Aber sie fanden sich getäuscht, vielmehr schickten sich die Bürger von Todi aus Furcht vor der Tyrannei des Präfecten und ihrer verbannten Mitbürger zu energischer Vertheidigung ihrer Stadt an. Die Belagerung

---

taneus guerrae et vexillifer ecclesie," der daselbst verweilte, mit Briefen, dass derselbe nach Montefiascone komme, das damals in grosser Gefahr war (p. 378). Um diese Zeit stand er also bereits in Diensten der Kirche. Innocenz VI. beglückwünschte ihn für seine im Dienst der letzteren geleisteten Waffenthaten und ermahnte ihn zur Beständigkeit (ad constantiam), weil nämlich solch ein Bandenführer heute auf dieser, morgen auf jener Seite kämpfte, ganz wie es der Vortheil mit sich brachte. Raynald. a. a. 1353. §. 5.

[1]) Am 2. Sept. schickt der Rector an Fra Moreale und Rugher einen deutschen Bandenführer, die mit der grossen Compagnie im Gebiete von Orvieto lagerten, um sie fragen zu lassen, ob sie in den Sold der Kirche treten wollen, und wenn sie dessen nicht Willens wären, dass sie nicht in den Sold des Joh. de Vico treten mögen (p. 379). Also muss er bereits damals den Dienst der Kirche verlassen gehabt haben.

[2]) M. Vill. III. 81. Nach Cron. d'Orvieto 675 D. bestand damals die Compagnie des Fra Moreale aus 500 Reitern und 112 Fussknechten (Fanti).

[3]) M. Vill. III. 81.

[4]) Die Glieder des ghibellinischen Geschlechts der Chiaravalle von Todi, die von den herrschenden Guelfen exilirt worden waren.

[5]) Am 4. September lässt der Rector des Patrimoniums den Bischof von Todi benachrichtigen, dass Fra Moreale in den Dienst der Exilirten von Todi getreten. Vgl. Theiner, Codex etc. II., p. 379.

ging dem Präfecten nicht von statten; die Bürger Todi's hatten Unterstützung von Perugia erhalten, ebenso von Florenz, der Präfect gab daher bald die Hoffnung auf die Einnahme auf, nachdem er die beiden Monate September und October gegen Todi zu Felde gelegen, begnügte sich damit, das Gebiet rings um die Stadt zu verwüsten und zog endlich gegen Ende October schmählich von Todi ab. Da Moreale sah, dass ihn auch der Präfect nicht mehr gehörig besolden konnte, so hielt er es für das Vortheilhafteste, auf eigene Faust das Kriegshandwerk zu treiben und eine Compagnie, nachher „die grosse" genannt, zu stiften [1]) — eine nicht unbedeutende Schwächung der Macht des Präfecten. Dieser letzere befand sich bei der Ankunft des Legaten, die eben um diese Zeit erfolgte, im factischen Besitze beinahe des ganzen Patrimoniums des heil. Petrus in Tuscien und suchte eben um diese Zeit seine Herrschaft auch auf Perugia auszudehnen, weil dort die Bürger in argem Zwist sich befanden, und dieser Umstand Gelegenheit bot, auch dort die Signorie an sich zu reissen [2]).

Dies wird auch der Hauptgrund gewesen sein, weshalb der Legat sich von Montefiascone nach Perugia begab, wo sein Aufenthalt in der ersten Hälfte des November urkundlich nachweisbar ist [3]).

---

[1]) Matteo Villani lib. III. cap. 81, 89.

[2]) Vita di Cola III. 5. Die Zwietracht der Perusiner wird bestätigt durch einen Brief des Papstes Innocenz VI., den Raynaldus a. a. 1353 §. 3 dem Inhalte nach anführt: der Papst habe den Perusinern, heisst es dort, darin vorgestellt, in welche Gefahr sie ihr Gemeinwesen durch ihre Zwietracht brächten.

[3]) Vgl. Theiner II. p. 379 a. (aus den Rechnungsbüchern des Angelo Taverini): „Am 4. November zahlte ich dem Petrucio Flasche de Urbe, den der Rector des Patrimoniums nach Perugia geschickt hat, um dem Legaten anzuzeigen, dass die rocha Abbatie ad Pontem" vorlängst durch den Präfecten besetzt, dann aber für die Kirche wiedergewonnen, abermals durch Giovanni de Vico in Besitz genommen worden ist, weswegen der Legat seine Reise in's Patrimonium beschleunigen möge, 3 fl." — „Am 19. November zahlte ich dem Boten, den der Herr Rector an die Soldner, die in Bolsena, San Lorenzo und apud castra Griptarum sich aufhielten, mit einem Brief geschickt hatte, auf dass sie ad castrum Plebis dem Legaten entgegenziehen, damit derselbe sicher in's Patrimonium gelange, 15 Soldi." Um diese Zeit scheint der letztere also bereits auf der Rückreise von Perugia nach Montefiascone begriffen gewesen zu sein. Der Aufenthalt des Legaten zu Perugia in der ersten Hälfte des November unterliegt demnach keinem Zweifel. Da der Legat am 17. October in Siena weilend vom Rector gebeten wird, seine Reise in's Patrimonium zu beschleunigen (Theiner II. 379 a.), und die sonst in chronologischen Daten sehr verlässliche Chronik von Orvieto l. c. XV, 677 D.

Es musste dem Legaten natürlich Alles daran gelegen sein, die Uneinigkeiten zwischen den Bürgern Perugia's zu schlichten, weil dieselben leicht üble Folgen in Bezug auf die der Kirche zu leistende Hilfe gegen den Präfecten äussern konnten. Denn wenn die letztere ausblieb, so war das ein empfindlicher Schaden für den Fortgang der Unternehmung des Legaten. Der Empfang des letzteren in dem allezeit getreuen Perugia war ein glänzender, man brachte ihm Ehrengeschenke, veranstaltete Tourniere und Spiele [1]). Die Wirren in dieser Commune waren kurz vorher sehr bedenklicher Natur gewesen [2]),

---

ihn wirklich noch im October nach Montefiascone kommen lässt, so wird man in der That annehmen müssen, er sei noch im Laufe des October unmittelbar von Siena nach Montefiascone gekommen. Aber nur sehr kurz kann er sich hier aufgehalten haben, weil er bereits, wie erwähnt, am 4. November in Perugia ist. Was der Zweck seiner Reise nach Perugia war, darüber wird uns zwar nichts ausdrücklich berichtet, aber wir haben Anhaltspunke, die uns die Ursache derselben klar in's Licht stellen. Perugia jetzt erst zur Hilfsleistung in dem Kriege gegen den Präfecten zu bewegen, kann nicht der Grund gewesen sein, denn es hat, wie wir aus den Rechnungsbüchern des Thesaurus der römischen Kirche im Patrimonium des heil. Petrus in Tuscien, Angelo Taverini wissen, in den Jahren 1352 und 1353 der Kirche stets Hilfe gegen den Präfecten geleistet (vgl. Theiner II., p. 373) und noch kurz vorher im April 1353 Hilfsvölker gegen die Stadt Narni geschickt, welche es mit dem Präfecten hielt. Vgl. Theiner l. c. p. 378 a. Der Zweck seiner Reise mag vielmehr gewesen sein, der Hilfsleistung Perugia's namentlich unter den dort obwaltenden Zwistigkeiten auch für die Zukunft sich zu versichern.

[1]) Diario del Graziani (Arch. stor. ital. tom. 16, part. 1. p. 170), eine zwar sehr späte nicht zu verachtende perusinische Chronik, die zumeist aus alten Aufzeichnungen compilirt ist.

[2]) Nachdem die Peruginer mit dem Erzbischof von Mailand Friede geschlossen, stellten sich in dieser Commune bürgerliche Zwistigkeiten ein, namentlich Reibungen zwischen den Nobili und den Popolanen wegen des Besitzes des Stadtregiments. Das Diario d. G. l. c. p. 169 gibt darüber folgenden Bericht: Am 15. August 1353 thaten sich einige Nobili zusammen, gingen in den Palast der Prioren, beklagten sich da über die mangelnde Handhabung der Gerechtigkeit in der Stadt und gebrauchten dabei für die Würde des obersten Magistrats wenig ziemliche Worte; besonders tadelten sie die Prioren, dass sie nicht unparteiisch die Verbrechen bestraften und die Vollziehung von Strafmassregeln gegen gewisse Personen unterliessen. Natürlich wollten sie nur einen Vorwand haben, ihrem Hass gegen die demokratischen Prioren Ausdruck zu geben. Die Prioren erriethen, worauf es die Nobili abgesehen hatten, sie fassten Verdacht und allgemein befürchtete man, dass die Nobili eine dem Volke schädliche Neuerung planen könnten. Wirklich kam man einer Verschwörung derselben gegen das Volk auf die Spur, die dahin abzweckte, das Regiment den Popolanen zu entreissen, welche

eine ghibellinische Schilderhebung hätte den Präfecten leicht festen Fuss in Perugia fassen lassen. Der Legat versicherte sich der ferneren Hilfsleistung von Seiten Perugia's und vielleicht wurden erst durch seinen Einfluss die daselbst herrschenden Streitigkeiten zwischen Nobili und Popolanen beigelegt. Von Perugia eilte er sodann nach Montefiascone zurück, um von hier aus seine schwierige Aufgabe zu beginnen.

Nach Montefiascone zum Legaten wurde auch der freigelassene und von allen Censuren losgesprochene Tribun Cola di Rienzo geschickt [1], wahrscheinlich noch unter Gewahrsam. Wir wissen,

---

dasselbe schon so lange behauptet hatten, und einen der Ihrigen, Messer Alessandro di Messer Vinciolo Vincioli zum Haupt der Republik zu machen. Da die Verschworenen ihren Plan so aufgedeckt und verrathen sahen, entfernten sie sich heimlich aus der Stadt, die meisten begaben sich nach Montemelino, die andern auf ihre Besitzungen, und hielten sich da beinahe einen Monat auf; neun von ihnen, die man besonders in Verdacht hatte, die Verschwörung angestiftet zu haben, wurden zu einer Geldstrafe verurtheilt. Weitere Nachforschungen ergaben, dass der Podestà von Castel de la Pieve, Franceschino de Petruccio de Meser Alardo degli Oddi, und Nicolò de Meser Simone degli Oddi die genannte Besitzung der Commune Perugia zur Empörung verleiten wollten und dass sie dabei mit den vornehmsten Bürgern Perugias einverstanden gewesen seien, weswegen Franceschino degli Oddi plötzlich gefangen genommen und in den Kerker geworfen ward; am 24. September liess der Capitano del Popolo Messer Rodolfo de gli Ciaccione da San Miniato den Cecchino im Stall des Palastes der Prioren insgeheim hinrichten, und des Morgens sogleich den Leichnam entfernen, was in Perugia grosse Sensation erregte. Am 15. October (Diario p. 170) endlich sollen die vornehmen Bürger, welche bei der Secession des August betheiligt gewesen, nach Perugia zurückgekehrt sein. Möglich, dass auch diese Zeitangabe unrichtig ist, wie die frühere (p. 170), welche die Ankunft des Legaten auf den 12. October ansetzt, und dass diese Rückkehr erst in Folge einer Friedensvermittlung des Legaten erfolgte. Das letztere ist die Meinung der Vita I. 15, die ihm auch 200 Reiter von der Commune bewilligt werden lässt. — Nach Guernerio Berni, Chronicon Eugubinum Mur. XXI. 926 B—D) hatten bei diesen Wirren der Tyrann Giovanni di Cantuccio von Gubbio und die gesammten Ghibellinen dieser Gegenden ihre Hände im Spiel. Der Tyrann soll, um Geld zur Unterstützung der missvergnügten Ghibellinen Perugia's zu bekommen, Silberzeug und andere Gegenstände, ja selbst Kreuze aus den Kirchen, in Perugia haben verpfänden lassen und eben durch den Diener eines Abts von Gubbio, den er damit beauftragt, soll dieser Plan verrathen worden sein.

[1]) Denn dies ist weit wahrscheinlicher, als dass man ihn dem nach Italien ziehenden Cardinallegaten beigegeben, denn (wie schon de Sade, Mémoires pour la vie de Pétrarque III. 371 a) bemerkt hat), in dem Briefe an den Internuntius Hugo Arpajon in Rom vom 15. Sept. 1353 sagt Innocenz VI.: „dilectum filium

dass der Papst den Römern die Freilassung Cola's förmlich in einem Briefe vom 16. September 1353 ankündigte und sie aufforderte, im Verein mit ihm an die Wiederherstellung ihrer in tiefen Verfall gerathenen städtischen Verhältnisse einmüthig Hand anzulegen und gegen innere und äussere mächtige Feinde auf der Hut zu sein [1]). Es kann übrigens kein Zweifel sein, dass die Art der Verwendung Cola's ganz dem Gutdünken des Legaten überlassen ward, weswegen er ja eben nach Montefiascone zu letzterem gesandt wurde; der überlegenen politischen Einsicht des Legaten fügte sich selbst der Papst. Albornoz liess Cola nicht gleich nach Rom aufbrechen, wahrscheinlich wollte er sich zuerst überzeugen, ob Rienzi wirklich von seinen Phantastereien geheilt sei, und dann beabsichtigte er wohl, ihn als Mittel zu benützen, von den Römern, die sich so sehr nach ihm sehnten, bevor er ihnen denselben übergebe, Dienste und Hilfsleistung gegen den Präfecten in Anspruch zu nehmen, so dass die Rückgabe Cola's gewissermassen erst der Preis und Lohn für die Anhänglichkeit der Römer gegen die Kirche sein sollte.

Die Gesandten des Erzbischofs von Mailand, jene beiden Räthe, von denen wir sprachen, die sich Albornoz von ihm erbeten und an Giovanni da Vico geschickt hatte, brachten es sehr bald dahin, dass der letztere von Orvieto sich aufmachte, um den Legaten des Papstes,

---

nobilem virum Nicolaum Laurentii militem Romanum ab omnibus poenis et sententiis quibus erat ligatus absolvi fecimus, et a vinculis liberum cito ad eandem Urbem, dante Domino remittemus;" es wäre dies doch ein sehr ungenauer Ausdruck, wenn Cola mit Albornoz von Avignon bereits im August abgegangen wäre, und der Papst am 15. September noch sagte: „wir werden ihn bald nach Rom schicken." Entscheidend aber ist, wie ich glaube, dass dann doch auch Petrarca, der beim Empfang des Legaten in Mailand im viscontischen Gefolge war, gewiss des Cola Rienzi in dem oben erwähnten Briefe an Franc. di Nello Erwähnung gethan haben würde, wenn er ihn in Begleitung des Legaten gesehen, wie sich dies von einem so enthusiastischen Verehrer der Ideen des Tribunen nicht anders denken liesse. Wenn Zefirino Re Vita di Cola, Forlì 1828 p. 272 bemerkt hat, man könne es sehr gut zusammenreimen, dass der Papst seinem Internuntius schreiben konnte, „er werde Cola bald nach Rom schicken," weil derselbe noch mit dem Legaten auf der Reise dahin war, so bliebe dies doch immerhin ein sehr unrichtiger Ausdruck, denn das blosse Absenden ist doch unabhängig davon, ob das abgeschickte Object schon am Orte der Bestimmung angelangt sei oder nicht. Entscheidend ist diese Aeusserung des Papstes allerdings nicht in Bezug auf die Frage, ob Cola mit Albornoz zugleich abgesandt worden ist, jedenfalls aber Petrarca's Schweigen über Cola.

[1]) s. oben S. 73.

als derselbe auf dem Weg nach Montefiascone sich befand, seine Ehrerbietung zu bezeugen; der Präfect versprach dem Cardinal bei dieser Gelegenheit, dem päpstlichen Befehl zu gehorchen und alle Städte und Burgen zurückzugeben, die er der Kirche entrissen hatte. Allgemein herrschte darüber grosse Freude, denn jedermann glaubte, man sei im Begriff Frieden zu schliessen, es werde daher nicht zum Kriege kommen. Nach wenigen Tagen reiste der Präfect abermals von Orvieto nach Viterbo, um wie er vorgab, mit dem Legaten den definitiven Frieden zu schliessen. Auch von Orvieto ging ebendahin eine stattliche Gesandtschaft ab, geführt vom Syndicus der Commune, um im Namen derselben gleichfalls Frieden mit der Kirche zu schliessen, denn in den Augen der letzteren galten die Orvietaner, weil sie sich dem Präfecten unterworfen hatten, als Rebellen, die sich auf Gnade oder Ungnade zu unterwerfen hatten. Während man nun zu Viterbo allseits der Meinung war, es werde der definitive Friede zu Stande kommen, weigerte sich plötzlich der schlaue Präfect, dem Legaten, der von ihm verlangt hatte, nach Montefiascone zu kommen, Folge zu leisten. Der Legat wünschte nämlich die Friedensunterhandlungen zu Montefiascone vorzunehmen, wo er verweilte und wo das Centrum seiner Macht war, zumal er dem Präfecten durchaus nicht traute: in Montefiascone hatte er ihn in seiner Gewalt, da musste der Präfect gehorchen, widrigenfalls sich der Legat seiner Person mit Gewalt hätte bemächtigen können; in Viterbo dagegen waren die Unterhändler des Legaten den treulosen Chicanen Johann's von Vico preisgegeben. Es mag dies nur eine der Ursachen gewesen sein, weswegen die Friedensunterhandlungen scheiterten, noch andere uns unbekannte Umstände werden dazu beigetragen haben. Im Allgemeinen ist gewiss die Treulosigkeit des Präfecten Grund des nun ausbrechenden Krieges gewesen, denn nur um den Legaten in Sicherheit zu wiegen, hatte er sich scheinbar unterworfen, nicht aber je im Ernst daran gedacht, auch nur eine Burg gutwillig zurückzugeben [1]). Sobald er wieder in seinem Gebiete war, widerrief er alle Versprechungen, zu denen er sich erst vor Kurzem auf's bereitwilligste herbeigelassen hatte [2]).

[1]) Cronica d'Orvieto, Mur. XV. 677 sqq. — Vita di Cola III. 5. — Matt. Villani III. 98. Nach Villani soll der treulose Präfect, nachdem er sich bereits unterworfen und Rückgabe des usurpirten Besitzes versprochen, dem Legaten bei günstiger Gelegenheit zwei Burgen weggenommen haben.

[2]) Anschaulich und drastisch und im Wesentlichen gewiss wahrheitsgetreu erzählt der Autor der Vita di Cola di Rienzo die Vorgänge, welche, wie wir

Erbittert über diese Treulosigkeit Giovanni da Vico's entschloss sich der Legat mit rücksichtsloser Energie gegen denselben vorzugehen; er soll ihn nicht einmal für würdig gehalten haben, von einem Kreuzheer befehdet zu werden [1]), obgleich die Macht der Kirche sehr gering war und der Cardinal vom pästlichen Hof nicht gehörig unterstützt ward, auch scheinen die Metropoliten und Bischöfe Italiens, über deren Provinzen sich die Legation des Cardinals erstreckte, sich nicht besonders für den Zweck der letztern interessirt zu haben [2]).

---

so eben gesehen, den Ausbruch des Krieges gegen den Präfecten zur Folge hatten. Wenn auch die Einzelheiten, die Aeusserungen des Legaten und des Präfecten, in anekdotenhafter Weise erscheinen, befinden sich doch in dieser Erzählung der verschmitzte treulose Charakter des Präfecten und die furchtlose Energie des Legaten sehr treffend gezeichnet. S. Vita di Cola III. 5. „Lo legato trovando si poche terre, forte li parze. Niente dimeno voize parlamentare colo prefietto. Mannao per esso e fuoro inziemmora. Havea lo prefietto in se una mala natura, che ciò che homo li dommannava, de subito li ammetteva e diceva. Fatto sarà. Bene. Ce piace. Alla fine non servava le promesse, Quanto più te prometteva, pejo te atteneva. Pe la moita usanza quessa connitione servava a lo legato. Non se ne seppe astenere. Como fuoro inziemmora, lo legato disse: prefietto che vuoi tu? Lo profietto disse: Ciò che piace a te. Lo legato disse: Voglio che renni a la chiesia lo sio e tengate lo tio. Lo prefietto disse: Voglio fare volentieri: so' contiento: e'n ciò pose lo sio sijello ne la carta co li capitoli scritti, e deo la voita in reto a Vitervo. De le promesse niente servava. Diceva: Non ne voglio fare cobelle. Ajogneva: lo legato hao cinquanta prieti fra compagni e cappellani. Li miei ragazzi vastano a contrastare a li prieti sii. Quessa parola non se poteo celare, che non pervenesse a le recchie de lo legato. A ciò respose lo legato e disse: Bene; se vederao che miei prieti serraco più valorosi che lo prefietto con suoi ragazzi."

[1]) Vita di Cola III, 5: freilich war auch der Erfolg einer Kreuzpredigt in damaliger Zeit nicht mehr so vielverheissend wie etwa noch ein Jahrhundert zuvor.

[2]) Huber a. a. O. Reichssachen nr. 549 n. 190 theilt einen Auszug aus einem Schreiben des Cardinals Egidius an Bertrand Cardinalbischof von Sabina mit, welches nur vom 14. Februar ohne Jahreszahl datirt ist; dass es dem Jahre 1354 angehört, daran kann kein Zweifel sein; schon Sepulveda hat dies Schreiben gekannt, aber irrig „episcopus Tudertinus" (von Todi) statt „Tridentinus" gelesen. Albornoz beklagt sich über die schwierigen Verhältnisse, in denen er sich befinde; die herkömmlichen Leistungen würden nicht entrichtet, namentlich komme ihm aus der Kirchenprovinz Aquileja nichts zu, da sich der Patriarch, der Bischof von Trient und andere Suffragane von dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg angefeindet sehen und deshalb nichts leisten können. Der Patriarch von Aglei war nämlich 1351 mit dem Grafen Heinrich von Görz in Fehde gerathen, der sich an Ludwig Markgraf von Brandenburg und Graf von Tirol wandte, welcher letztere auch wirklich auf des Grafen von Görz Seite trat und den Patriarchen anfeindete. Vgl. Lebret a. a. O. 4, 354.

Drei Monate lang [1]) sah sich Albornoz deshalb gezwungen, hinter den Mauern der Festung Montefiascone in der Defensive zu verbleiben, denn die Hilfe der drei tuscischen Städte Perugia, Florenz und Siena war nicht ausreichend, um mit ihr allein der bedeutenden Macht des Präfecten begegnen zu können. Der letztere war ziemlich sorglos, verhöhnte den Legaten seiner geringen Streitkräfte wegen [2]); seinen Sohn Francesco sandte er nach Orvieto, wo derselbe alle kriegerischen Massregeln treffen sollte, während er selbst in Viterbo blieb, um von da aus den Krieg gegen den Legaten zu führen.

Orvieto war es zunächst, welches die Leiden des Krieges im höchsten Maasse empfinden musste. Um die Parteiverhältnisse, wie sie damals in dieser Stadt herrschten, zu verstehen, müssen wir einen Blick auf die frühere Geschichte dieser damals noch immer bedeutenden Commune werfen, deren Glanzzeit aber bereits vorüber war [3]).

Ein mächtiges Adelsgeschlecht in Orvieto waren die Grafen Montemarte oder Bovacciani. Sie stammten eigentlich aus Todi, weil sie aber guelfisch gesinnt waren und Todi ghibellinisch, so verliessen sie um 1170 (1171 leisteten sie den Huldigungseid der Commune Orvieto) diese Stadt und zogen nach dem Todi feindlichen guelfischen Orvieto, das damals bereits ziemlich bedeutend ihnen auch sonst mehr Spielraum und Gelegenheit sich hervorzuthun gewährte, abgesehen davon, dass ihre guelfischen Sympathien sie dorthin zogen [4]).

---

[1]) In der zweiten Hälfte des November 1353 kam der Legat nach Montefiascone zurück und erst im März 1354 ergriff er die Offensive. Richtig gibt auch die Vita I, 16 (des Sepulveda) drei Monate als Dauer der Defensive an.

[2]) Vita di Cola l. c.

[3]) Diese erlebte Orvieto in der 2. Hälfte des 12. und namentlich im 13. Jahrhundert, wo es als eine feste Stütze des tuscischen Guelfenthums weithin bekannt war, ein studium generale und jener herrliche Dom daselbst begründet wurden, an welchem ersteren u. a. berühmten Männern Thomas von Aquin einige Zeit lehrte und welches letztere Bauwerk bis auf den heutigen Tag eines der berühmtesten Italiens ist. Vgl. Gualterio, Cronica degli avvenimenti d'Orvieto, discorso preliminare, I. p. XLIII. sqq.

[4]) Gualterio, Discorso preliminare, I. p. XXXI sqq. Die Grafen Montemarte besassen ursprünglich Ländereien und Burgen auf der Grenzscheide der Stadtgebiete von Orvieto und Todi; Grenzstreitigkeiten entstanden dadurch, dass beide Communen stets weiter um sich griffen, die Burgen der benachbarten Herren an sich rissen und so endlich als Rivalen einander gegenüberstehend eine der andern nicht weichen wollten, gaben den Anlass zu der nachher permanent gewordenen Feindschaft der Orvietaner und Tudertiner. Die unbedeutende Burg Monte-Marte

Ein zweites guelfisches Adelsgeschlecht in Orvieto waren die Monaldeschi; im Kampf der guelfisch gesinnten Popolanen Orvieto's gegen die ghibellinischen Adelsgeschlechter waren sie Stützen der ersteren, wodurch sie zu bedeutendem Ansehen und grosser Macht gelangten: nachdem die Römerzüge der Kaiser Heinrich von Lützelburg und Ludwig des Baiers erfolglos vorübergegangen, der kaiserliche Einfluss auf Italien überhaupt aufgehört hatte, seitdem waren auch die Guelfen in Orvieto unbestritten im Besitze der Herrschaft geblieben. Die beiden berühmten Adelsgeschlechter daselbst, welche durch Jahrhunderte das ghibellinische Banner vertheidigten, die Filippeschi und nach deren Aufreibung und Vernichtung zur Zeit des Römerzugs Heinrich VII., die Baschi, konnten jetzt nicht mehr im Entferntesten an eine ihnen günstige Umwälzung denken [1]). Aber als die durch den Ruin ihrer Gegner auf den Gipfel des Ansehens gestiegene Familie der Monaldeschi ungefähr um die Zeit nach dem Römerzug Ludwig des Baiers übermüthig dastand, begannen auch Zerwürfnisse innerhalb des zahlreichen Geschlechte die seben erlangte Stellung zu untergraben. Der mächtigste Zweig der Monaldeschi war der „del Cervio" [2]) zubenannte, sein Repräsentant „Messer Ermanno." Die grösseren Reichthümer desselben, die mächtigen Verbindungen, der bei weitem bedeutendere Einfluss, den die del Cervio in den letzten Momenten des Streits mit den Ghibellinen ausgeübt, hatten die Eifersucht der anderen Zweige der Familie wachgerufen, von denen einer repräsentirt war durch Napoliuccio und in der Folgezeit „del Cane" zubenannt wurde, der andere von den Söhnen des Messer Bonconte abstammte und in der späteren Zeit den Beinamen „di Vipera [3])" führte, endlich die übrigen kleinen unter dem Namen „dell' Aquila" inbegriffen wurden; wenn diese sich nun nicht nur unter einander, sondern noch überdies mit den mächtigen Grafen von Montemarte verbanden, war es ihnen möglich, den ungemeinen Ehrgeiz des

---

der Grafen gl. N., gelegen auf dem unwirthlichen Gipfel eines steilen Berges, mit winzig kleinem Gebiet, das noch dazu aus Wäldern und Schluchten bestand, war der von beiden Communen bereits um 1210 so lebhaft begehrte Besitz und gab Ursache genug, sich zu hassen, ja zu tödten. Vgl. Gualterio, l. c. II. Note storico-critiche p. 3—5.

[1]) Der Hass der beiden Adelsgeschlechter, der Monaldeschi und Filippeschi war ein sprichwörtlicher und es wird ihm von Dante nur der der Montechi und Cappelletti von Verona an die Seite gestellt. (Purgatorio Canto VI. v. 106—108).

[2]) oder „della Cervara."

[3]) Von der Viper, die sie als Helmzier zu tragen pflegten.

Messer Ermanno del Cervio zu paralysiren. Ein zufälliges Ereigniss, wie die Tödtung eines Sohnes des Bonconte Monaldeschi durch die Montemarte in einem Streit, brachte Zwietracht unter die bisher Verbündeten. Messer Ermanno machte sich dies zu Nutzen, zog die Söhne des Bonconte mit Versprechungen an sich, schmeichelte ihrem Ehrgeiz mit einer mächtigen Verbindung — er brachte durch seine Bemühungen eine Heirat zwischen Benedetto di Bonconte mit Violante Orsini zu Stande — liess den Napoliuccio, der Ermanno's wachsender Grösse sich entgegenstemmte, aus dem Wege schaffen, und machte sich zum Herrn der Stadt unter dem Titel „gonfaloniere perpetuo della giustizia e capitano generale del popolo" (1334), achtete aber doch die äusseren Formen des bisherigen Stadtregiments. Der Tod des Messer Ermanno, dieses mächtigen Mannes, dem die Parteien hatten weichen müssen (1337), liess auf's Neue zwischen seinen Söhnen und Nachkommen einerseits und den übrigen Monaldeschi sowie den Montemarte anderseits Factionen entstehen (1338), deren gegenseitige Erbitterung im steten Wachsen begriffen war, besonders seitdem die Söhne des Messer Ermanno sich von ihren Gegnern schmählich überlistet sahen und auch ihre bisherigen Verbündeten, die Söhne des Messer Bonconte, sie im Stich gelassen hatten [1]).

Die einzige politische Beschäftigung der Bürger Orvietos, mit

[1]) Diese wollten den Söhnen des Messer Ermanno nicht nachstehen, und verbanden sich daher mit den andern gleichfalls missvergnügten Monaldeschi und den Montemarte (Corbara zubenannt). — Da diese Adelsfactionen durch die beständigen Kämpfe, zu denen ihre gegenseitige Eifersucht Anlass gab, das Gemeinwesen zerrütteten, so beschloss das Volk, dieselben zu zwingen auf so lange die Stadt zu verlassen, bis das Stadtregiment und die öffentlichen Zustände neu geordnet wären: die Monaldeschi della Cervara sollten durch das eine Thor, die Monaldeschi del Cane durch ein anderes, und die Descendenten des Buonconte Monaldeschi della Vipera genannt sollten durch ein drittes in's Exil ausziehen. Als aber die Monaldeschi della Cervara von der Stadt sich bereits weit entfernt hatten, gelang es den andern Monaldeschi durch den mit ihnen einverstandenen Conte Petruccio di Corbara in die Stadt wieder hineinzukommen, deren Thore sie versperrten, und so sahen sich die Monaldeschi della Cervara als die „Geprellten, Gefoppten, beffata" (sc. parte), wie sie auch von den andern Monaldeschi und vom Volke Orvieto's genannt wurden. Dies war der Anfang abermaliger hitziger Parteikämpfe, die mehr als 100 Jahre dauerten und Orvieto und Gebiet spalteten (Historie di Ciprian Manente da Orvieto. In Venezia 1561. p. 235 ff. — Monaldo Monaldeschi della Cervara, Commentarii Historici. In Venetia 1584 p. 91 u. ff. Beide setzen dies Ereigniss und die daraus resultirende Spaltung in's Jahr 1337, irrthümlich, wie man aus Gualterio II. p. 27 (Note storico-critiche) ersehen kann.

der sie die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts hinbrachten, war, nothgedrungen Theil zu nehmen an diesen Geschlechterfehden, die kein Ende nahmen, und für die es kein Heilmittel gab, als Verbannung des heissblütigen Adels oder Tyrannenherrschaft. Eine Oligarchie, derzufolge die momentan mächtigere der beiden Parteien die ausschliessliche Herrin in der Stadt spielte, war in der nun unmittelbar folgenden Zeit an der Tagesordnung, bis die allgemeine Corruption seit 1342 eine Reihe einander folgender Tyrannenherrschaften zeitigte: des Matteo Orsini, des Angelino Salimbeni, des Benedetto della Vipera (1345), des Grafen Guido di Soana [1]), der Peruginer [2]), des Bonconte della Vipera und des Pepo del Cane, zuletzt des Erzbischofs von Mailand [3]) und des Präfecten de Vico [4]); das gegenseitige Morden und Wüthen, die allgemeine Verwüstung und Verödung ebnete den Weg dem Aufkommen dieser Tyrannen, die mit Hilfe fremder Söldner, wie es in Orvieto bereits Messer Ermanno gethan, die Herrschaft über die einander gegenseitig aufreibenden Parteien an sich rissen, ein Volk durch Schrecken zu regieren begannen, das keine andere Herrschaft mehr verdiente, weil die allgemein gewordene Corruption ein dem Volkswillen entsprechendes, von demselben getragenes Regiment

---

[1]) Von diesem heisst es in Cronica d'Orv. Mur. XV. col. 652 C zum Jahre 1347: „Fu chiamato Signore e Difenzore e Conservatore del Communo e della città di Orvieto."

[2]) Vom 1. Mai 1348 bis 12. März 1351 (Gualterio, Note II., 172).

[3]) Da es den Perugineru gelungen war, im September des Jahres 1351 (s. Cronica d'Orv. col. 663 C.) die Signorie über Orvieto abermals auf 5 Jahre zu erhalten, gab sich der Erzbischof alle Mühe, den ersteren, seinen Feinden, mit denen er sich eben im Kriege befand, dieses Mittel, ihre Macht auszudehnen, zu entreissen, und sich selbst zum Herrn über Orvieto zu machen, was ihm 1352 Ende April auch gelang (Cronica d'Orvieto l. c. col. 666 D., Cronica di Montemarte I. p. 25).

[4]) Da der Erzbischof die Signorie über Orvieto nur mit Hilfe einer grossen Besatzung aufrecht erhalten konnte, weil er als Haupt der Ghibellinen bei der guelfischen Bevölkerung Orvieto's verhasst war, er ferner mit Perugia in Fehde begriffen all sein Kriegsvolk zu diesem Zwecke benöthigte, so verkaufte er die Signorie über Orvieto an den Präfecten Giovanni de Vico, welcher am 19. August 1352 mit Heeresmacht in Orvieto einzog, die Bürger entwaffnete (Cronica d'Orv. 671 D., 672 C.) und wenige Tage später vom grossen Rath (consiglio generale) der Commune von Orvieto zum Signoren über Stadt und Gebiet gleichen Namens auf Lebenszeit proclamirt ward, natürlich aus Furcht vor dem Gewaltherrn, dem gegenüber die Orvietaner vollkommen machtlos waren. (Cron. d'Orv. Mur. XV. 671, Cronica di Franc. Montemarte ed. Gualterio I. p. 26. — Matt. Vill. III. 32.)

nicht mehr zuliess. Der Zustand dieses ehedem so blühenden Gemeinwesens, das einst Friedrich Barbarossa zu widerstehen vermocht, wurde immer trauriger, öde war jetzt die einst so volkreiche Stadt; ihr früher so bedeutendes Gebiet, namentlich die aldobrandinische Grafschaft, die sie seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts besass, rissen die Nachbarn stückweise an sich, besonders machten sich die Sanesen die Wehrlosigkeit der Orvietaner zu Nutzen, die ihre Unfähigkeit, das Verlorene zurückzuerlangen einsahen [1]. Als Unterthanen des Präfecten hatten sie jetzt den Krieg, den dieser mit Albornoz führte, mitzumachen. Die angesehenen Geschlechter Orvieto's waren entweder verbannt, oder es war ihr Ansehen auf Null herabgesunken, sie durften sich nicht rühren, der Präfect war ein Gewaltherr schlimmsten Schlags; offen unterstützte daher der exilirte orvietanische Adel jetzt den Legaten in seiner Unternehmung gegen den Präfecten in der Hoffnung, mit des Ersteren Hilfe nach Orvieto zurückkehren und wieder zu dem frühern Ansehen und Einfluss gelangen zu können. Das Volk Orvieto's war müde des ewigen blutigen Spieles, wobei es immer und immer die Rolle des Schlachtopfers spielen musste, es hatte in der That keinen andern Wunsch mehr als den nach Frieden [2].

Auf die Nachricht von der Ankunft des Legaten begaben sich zunächst die Söhne des Pepo (Abkömmlinge vom Zweige der Monaldeschi, welcher „del Cane" zubenannt ward), zu demselben, um mit dem Heere der Kirche gegen Orvieto und den Präfecten zu Felde zu ziehen [3].

[1]) Der Verfall dieser Commune war ein sehr rascher: ein Verzeichniss der von Orvieto abhängigen Gemeinden und ihrer Leistungen und Abgaben aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts findet man bei Monaldo Monaldeschi p. 68 b und 69 a.

[2]) Vgl. Gualterio. l. c. Discorso preliminare, p. LIII. sqq. (—LVII.).

[3]) Cronica d'Orvieto (Mur. XV. 678 B). — Sie hiessen Petruccio, Nerone, Nicolò und Monaldo, s. Cronica d'Orv. 672 A, 674 B u. C. Die „figlioli di Pepo di Messer Pietro" waren kaum in die Stadt vom Präfecten zurückgerufen worden (8. September 1352), als sie von demselben abermals exilirt wurden (20. November 1353), weil sie sich mit ihren Anhängern der Parteiumtriebe nicht enthielten. Vgl. Cronica d'Orv. 673 C. Darauf kehrten sie mit Erlaubniss des Präfecten im Anfang Januar 1353 allerdings wieder nach Orvieto zurück, aber nur um abermals im Februar d. J. exilirt zu werden. Dann hatten sie auf Seiten des Rectors des Patrimoniums Giordano Orsini den Präfecten befehdet (Cron. d'Orv. l. c. 675 B—D). Fortwährende Parteikämpfe bildeten damals derart das Lebenselement dieser heissblütigen Leute, dass sie auf keine Weise auch nicht die kürzeste Zeit

Die Orvietaner hatten eine Gesandtschaft an den Legaten geschickt, welche ihm im Namen des Präfecten Johannes, seines Sohnes Franz, sowie der Commune und des Volkes von Orvieto Friedensvorschläge unterbreitete; es muss dies vor dem 11. December 1353 geschehen sein, denn von diesem Tage existirt ein Actenstück, welches uns Kunde davon gibt, dass der Legat die Vorschläge dieser Gesandtschaft nicht annahm und dieselbe unverrichteter Sache den Heimweg antreten musste. Zu dieser Gesandtschaft an den Legaten zur Unterhandlung des Friedens hatten die Gesandten des Erzbischofs von Mailand gerathen, jene Räthe desselben, die wir bereits kennen gelernt; ein doctor legum Bonaventura war als Syndicus der Commune Orvieto das Haupt dieser Gesandtschaft gewesen; derselbe nun referirte im grossen Rath der 200 Bürger und in Gegenwart der 24 Weisen und 7 Prioren der Commune über die Anträge, die man dem Legaten gemacht, nämlich alle Aergernisse und Streitigkeiten, jedweden Art des Ungehorsams und der Zwietracht mit der Kirche und deren Rectoren, oder was sonst die Commune und das Volk von Orvieto sich haben zu Schulden kommen lassen, gänzlich aufzuheben und zu beseitigen, dann hatte man sich erboten, dem Legaten zu versprechen, alles zu leisten und zu beobachten, wozu die Commune und das Volk von Orvieto der römischen Kirche verbunden sei, wie das allgemein gebilligte Gewohnheit oder rechtliche Satzung vorschreibe. Aber, wie bereits erwähnt, wollte der Legat die Gesandten und den Syndicus auf diese Form der Unterwerfung hin nicht aufnehmen, auch keine Erklärung darüber abgeben, wozu denn eigentlich die Commune und das Volk von Orvieto der römischen Kirche nach dem Herkommen und von Rechtswegen verbunden sei, obgleich die Gesandten und der Syndicus, wie es in der Relation heisst, bereit gewesen seien, zu geloben, alles dies mit schuldiger Ehrfurcht zu leisten und zu beobachten. Deshalb sei anzunehmen, meinte Bonaventura, dass der Legat die Stadt Orvieto und ihr Gebiet wider alles Recht und Herkommen unterjochen, das Volk in Knechtschaft bringen, und ebenda wie auch in anderen Gegenden des Patri-

---

hindurch sich derselben zu enthalten vermochten; wenn eine Aussöhnung der Parteien geschehen war, so dauerte es kaum ein paar Tage und dieselben lagen einander abermals mit all dem alten Ingrimm in den Haaren, so dass es nöthig wurde, sie wieder zu exiliren, um das Gemeinwesen vor totalem Ruin zu bewahren und doch nützte auch dies wenig, indem die Umtriebe der Exilirten auch dann nicht aufhörten.

moniums Neuerungen einführen wolle, wie sie nie erhört waren und nie rechtliche Giltigkeit hatten. In eben dieser Versammlung am 11. December ward darüber Rath gehalten, was nun zu thun sei, damit die Freiheit, die Rechte der Commune und des Volks von Orvieto erhalten blieben, und der Stadt nicht ein allzu hartes Joch gegen die bisherige Gepflogenheit und über ihre Schuldigkeit hinaus auferlegt werde. Da machte denn einer der Räthe, die in dieser Versammlung zugegen waren, den Vorschlag, dass die Prioren der Commune im Einvernehmen mit Francesco, dem Sohne des Präfecten — denn diesem hatte Giovanni da Vico die Vertheidigung Orvieto's anvertraut, während er selbst nach Viterbo gegangen war — sich die Männer, welche sie wollten, mit Zustimmung des Präfecten beigesellen sollten, diese hätten sodann dafür zu sorgen, was zu geschehen habe, damit die Stadt und ihre Freiheit erhalten bliebe. Was sie verordnen und thun würden, solle unverbrüchlich feststehen [1]).

Aus diesem urkundlichen Zeugniss könnte man schliessen, dass die Commune und der Rath von Orvieto, obgleich seit Alters her guelfisch gesinnt, denn doch nicht so ganz der Kirche ergeben und dem Präfecten abgeneigt gewesen seien [2]), da wir sie mit ihm gemeinschaftliche Sache machen sehen; es ist jedoch sehr wahrscheinlich, dass diese Anträge, die die Gesandtschaft der Commune Orvieto dem Legaten machte, vom Präfecten beeinflusst waren, dass derselbe der Commune verbot, den Frieden mit dem Legaten auf andere Weise zu machen, und überhaupt Terrorismus von Seite des Präfecten im Spiele war; die Orvietaner an und für sich, unbeeinflusst, hätten sich gewiss bedingungslos der Kirche ergeben, wohin sie schon ihr Hass gegen die Ghibellinen zog, wenn nicht der Präfect mit seiner Kriegsmacht es gehindert und sie gezwungen hätte, mit ihm gemeinschaftliche Sache zu machen [3]). Der Legat wies die Gesandtschaft ab, wahrscheinlich hielt er die Unterwerfung der Orvie-

[1]) Urkunde bei Gualterio l. c. II. p. 305—307.

[2]) Vgl. Cron. d'Orvieto XV. 675 A.

[3]) Immerhin ist es möglich, dass die Orvietaner auch deshalb sich zu unbedingter Uebergabe nicht verstanden, weil sie vielleicht fürchteten, ihrer Freiheiten, ihrer „carta del popolo“ gänzlich beraubt zu werden; in der That hatten sich die früheren Legaten der Kirche dergleichen nicht selten zu Schulden kommen lassen; doch wäre diese Besorgniss sicher eine ungegründete gewesen, weil der Legat auch später, nachdem er Orvieto erobert, die „carta del popolo“ in Orvieto respectirte.

taner für zu unbestimmt und zweideutig, und schon deshalb weil dieselben nichts von Verjagung des Präfecten hatten verlauten lassen, konnte er darauf nicht eingehen. Daraus, dass Albornoz keine Erklärung über das Maass der rechtlichen Abhängigkeit Orvieto's von der Kirche abzugeben gewillt war, lässt sich deutlich ersehen, dass er schon damals, als noch keine Kriegserfolge seinen Namen gefürchtet machten, nur eine bedingungslose Unterwerfung anzunehmen gewillt war.

Den Legaten muss die Weigerung der Commune, sich unbedingt der Kirche zu unterwerfen, sehr aufgebracht haben: in Folge dessen schleuderte er den 19. December 1353 das Interdict über Orvieto und befahl den Söhnen des Messer Ormanno [1]), den Präfecten und die Stadt Orvieto zu befehden bei Strafe der Excommunication und des Verlustes ihrer Güter, welche sie im Patrimonium hatten. Die Söhne Messer Ermanno's wollten aber durchaus nicht feindlich gegen den Präfecten vorgehen, sondern sie gaben sich Mühe irgend einen Modus ausfindig zu machen, den Präfecten mit der Kirche auszusöhnen. Aber dieser traute nicht, wollte nichts davon wissen, weil er wohl erkannte, dass er als Treubrüchiger es eher auf das Aeusserste werde ankommen lassen müssen, so dass den Söhnen Messer Ermanno's nichts anderes übrig blieb, als dem Befehl des Legaten nachzukommen, Orvieto und den Präfecten zu befehden; und damit ihm die Hilfe des gesammten Geschlechts der Monaldeschi zu Gute

[1]) Diese waren wie alle exilirten Parteimänner durch den Präfecten, bald nachdem derselbe sich Orvieto's bemächtigt, aus dem Exil zurückberufen worden und um seine Herrschaft zu sichern, hatte der Präfect zwischen ihnen und ihren Feinden Frieden geloben lassen und sie zur Stellung von Bürgen für die Einhaltung desselben verpflichtet. (Cron. d'Orvieto XV. col. 672 und 73). — Bei Monaldo Monaldeschi p. 110 a liest man: „et fu (sc. il legato) a Monte Fiascone, et andò alla Cervara (Burg der Monaldeschi della Cervara), dove fu ricevuto da Monaldeschi: che il Conte Ugolino di Corbara, che haveva preso conoscenza, et s'era assoldato col Legato, s'intromise di fare che li Monaldeschi della Cervara dovessero lasciare il Prefetto, e seguitare il Legato; was man weder in der Cron. d'Orv., noch in der Cronica di Franc. Montemarte, welche letztere an dieser Stelle benützt ist, liest. Dieser Ugolino Montemarte, Graf von Corbara, der Bruder des Chronisten Francesco war Kriegshauptmann der Florentiner seit Mai 1353. Albornoz hatte ihn bei seinem Aufenthalte in Florenz im October d. J. kennen gelernt und lieb gewonnen, da er in ihm einen tüchtigen und brauchbaren Feldhauptmann erkannte, er bat ihn sich von der Commune aus und erhielt wirklich die Zusage, sich der Dienste desselben bedienen zu dürfen. Vgl. Cronica di Francesco Montemarte, ed. Gualterio I. p. 26 sqq.

komme stiftete der Legat Frieden zwischen den Söhnen des Messer Ermanno und den Söhnen des Pepo vom Zweige der Monaldeschi del Cane und mit Boncconte di Gulino (della Vipera), so dass die Monaldeschi nun alle gegen den Präfecten vereint waren und gegen Orvieto zu Felde zogen, wodurch diese Stadt in grosse Bedrängniss gerieth [1]). Der Präfect war aus diesem Grunde natürlich über die Söhne Messer Ermanno's, welche noch immer der angesehenste und einflussreichste Zweig der grossen Adelsfamilie der Monaldeschi waren [2]), höchst erbittert, das bisherige gute Einvernehmen der Monaldeschi mit dem Präfecten machte der ärgsten Feindschaft Platz.

Am 29. Jänner 1354 kehrte der Präfect von Viterbo nach Orvieto zurück, wo er an den Freunden der Söhne des Messer Ermanno Rache zu nehmen beschloss: er liess in Orvieto die Geisseln in Haft nehmen, welche die Söhne Ermanno's damals gestellt hatten, als der Präfect zwischen ihnen, den Söhnen des Pepo und denen des Bonconte di Gulino (della Vipera) Frieden hatte vermitteln lassen [3]), um so wenigstens ihren Freunden die Strafe, die sie selbst für ihren Abfall zum Legaten verdient hatten, entgelten zu lassen; darauf liess er die Gefangenen so lange fest halten, bis sie die Summe gezahlt, die er von ihnen verlangte, dann jagte er sie aus der Stadt heraus. Am selben Tage liess der Präfect auch noch andere Orvietaner, Freunde der Söhne des Messer Ermanno, in Fesseln legen, weil er sie beschuldigte, dass sie mit denselben insgeheim sich verabredet hätten, ihnen mit Gewalt den Eintritt in die Stadt zu verschaffen und den Präfecten und seine Anhänger zu stürzen; sie wurden

---

[1]) C. Manente l. c. p. 260 hat eine genaue Angabe über die Begleiter des Legaten: ob er sich dabei auf gute gleichzeitige Berichte stützt, lässt sich nicht entscheiden, (da unsere Chroniken nur im Allgemeinen sagen, dass guelfische Adelige und Popolanen zum Legaten übergingen, und nur die Söhne des Messer Ermanno und die des Pepo speciell als solche anführen); „havendo il Conte Ugolino Monte Marte, Conte Nicola di Soana, Signor Ranuccio de Nicolò Farnese, Signor Catalano die Bisenzo, li Signori Monaldeschi della Cervara, et altri fideli, e seguaci di S. Chiesa pose l'assedio a Orvieto etc.“

[2]) Cron. d'Orv. l. c. 672 C.

[3]) Es werden dies die 34 angesehenen Popolanen sein, welche die figlioli di Messer Ermanno bei der erwähnten Friedensvermittlung als Bürgen gestellt hatten. Diese Friedensvermittlung zwischen den figlioli di Messer Ermanno, dem Bonconte di Gulino di Messer Bonconte und anderen Orvietanern, deren Anhängern, geschah am 26. August 1352, wenige Tage darnach, nachdem der Präfect sich Orvieto's bemächtigt hatte. Cronica d'Orvieto l. c. col. 672.

mehrere Male gefoltert, bis sie durch die Pein der Folter auch wirklich das bekannten, was der Präfect wollte; es war übrigens diese Beschuldigung durchaus nicht erwiesen [1]).

Doch die Rache des Präfecten war noch immer nicht zufriedengestellt.

Am 15. Februar Morgens liess er fünf der theuersten Freunde der Söhne des Messer Ermanno, eben die, welchen er den geplanten Verrath beimass, auf die grausamste Weise hinrichten [2]).

Allgemeinen Schrecken verbreitete die Kunde dieser tyrannischen Massregel in und ausser Orvieto, sowie im Lager des Legaten; die Fehde nahm mit jedem Tage eine stets ernstere Gestalt an, weil das Vorgehen des Präfecten den Legaten und die Seinigen höchlichst erbittert hatte [3]).

Viele Bewohner Orvieto's verliessen jetzt die Stadt, nicht ein Drittel derselben blieb daselbst, wer sich von den Zurückbleibenden ausserhalb der Stadt blicken liess, wurde gefangen, ausgeplündert, ja

---

[1]) Cron. d'Orv. 678.

[2]) Er liess ihnen den Mund zuleimen, weil sie hinsichtlich des ihnen vorgeworfenen Verraths sich nicht hatten entschuldigen können; unser Chronist bringt col. 679 die Namen, merkt an, dass alle fünf Guelfen waren, dass dieser Justizmord am Fuss der piazza maggiore vollstreckt ward; er wird gewiss Augenzeuge des ganzen Vorgangs gewesen sein.

[3]) Ist die Notiz bei Matt. Vill. III. 98 richtig, dass der Legat im Februar 1354 über den Präfecten die Excommunication schleuderte, so dürfte dies vielleicht von einer Verschärfung der kirchlichen Censuren zu verstehen sein oder von einer feierlichen Erneuerung der Excommunication, denn dass der Präfect aus Anlass des Waffenstillstandes, den der Rector des Patrimoniums in Tuscien mit ihm zwischen dem 26. September und 6. October 1352 geschlossen und den der päpstliche Internuntius Hugo Arpaion vom 1. April bis 1. Juni 1353 hatte verlängern lassen (Theiner II. 377 und 78), vom Banne gelöst und jetzt erst wieder excommunicirt worden sei, ist sehr unwahrscheinlich, zumal am 19. December 1353 bereits das Interdict über Orvieto verhängt worden war. Wenn es also damit seine Richtigkeit hat, dass der Legat den Präfecten um diese Zeit „durch ganz Italien" mit dem Fluch der Excommunication belegen liess, so dürfte die Ursache in dem grausamen Vorgehen gegen die fünf Guelfen Orvieto's am 15. Februar zu suchen sein. Auch stimmt die Bemerkung Villani's, „der Legat habe erkannt, dass ein anderes Mittel nöthig sei, den Präfecten zu Paaren zu treiben, als Glocken und Rauch von Kerzen," und deswegen habe er, ohne etwas vorher merken zu lassen, jetzt die Offensive gegen den Präfecten auf möglichst energische Weise ergriffen, mit der Angabe der Cronica d'Orvieto l. c. col. 679 überein, dass seit der Hinrichtung der fünf Guelfen der Krieg jeden Tag erbitterter geführt ward.

getödtet. Das Kriegsvolk des Legaten verstärkte sich mit jedem Tage, der Präfect dagegen sah täglich seine Schaaren geringer werden, eine Burg nach der andern wurde ihm genommen [1]).

Der Legat liesst jetzt die Offensive gegen Giovanni da Vico ergreifen. Am 10. März Morgens unternahm er mit den Monaldeschi den Angriff auf die Stadt Orvieto. Das Kriegsvolk des Legaten nahm das Kloster San Lorenzo delle Donne unterhalb Petroio in der Nähe von Orvieto mit Sturm, der Präfect mit seinen Söldnern und den Orvietanern gingen dem Heere des Legaten entgegen und lagerten sich auf dem Hügel von San Giorio; den ganzen Tag bis in die Nacht hinein gab's Scharmützel zwischen beiden Theilen; schliesslich begab sich das Kriegsvolk des Legaten nach dem Kloster San Lorenzo zurück, und legte dort eine Verschanzung an, wohl deshalb, weil man die strategische Wichtigkeit dieses Platzes erkannt hatte, indem von da aus Orvieto mit Erfolg angefeindet werden konnte; die bei San Lorenzo angelegte Redoute wurde am folgenden Tage durch Graben und andere Verpalissadirungen fester und sicherer gemacht und eine genügende Anzahl Leute als Bedeckung hineingelegt; so war man Orvieto um ein Bedeutendes näher gerückt und begann es von hier aus regelrecht zu belagern [2]).

Aber nicht bloss gegen Orvieto als das Centrum der Macht des Präfecten richtete sich der Angriff des Legaten, auch nach anderen Richtungen hin liess derselbe sein Kriegsvolk vordringen und es gelang ihm in demselben Monat März die erste wichtige Eroberung, die von Toscanella [3]).

---

[1]) Cron. d'Orv. 679 A. B.

[2]) Cron. d'Orv. l. c. 679 C. D.

[3]) Matt. Vill. III., 109. Vgl. das Gratulationsschreiben Innocenz VI. an den Legaten vom 10. April, worin es von Vico heisst: „qui se extollit adversus omne quod colitur, aut quod dicitur Deus“ etc. — Bereits am 14. März 1354 hatte Papst Innocenz VI. abermals die Processe gegen Johannes de Vico eröffnet; Innocenz setzte ihm einen peremtorischen Termin auf den 20. Juni d. J., an welchem Tage er vor dem Papste zu erscheinen und sich zu verantworten habe wegen der begangenen Verbrechen gegen die römische Kirche, sowie um die Sentenz des Papstes zu vernehmen. Damit Johannes de Vico sich nicht damit entschuldigen könne, dass er nur in Ermanglung sicheren Geleits an den päpstlichen Hof zu kommen verabsäumt habe, befiehlt der Papst zugleich allen Prälaten und weltlichen Obrigkeiten, ihn und die Seinigen auf der Reise an den päpstlichen Hof und ebenso während seines Aufenthalts daselbst, endlich auch auf der Rückreise auf keine Weise zu hindern oder an Leib und Leben, Hab und Gut irgend-

Dem Präfecten ward nun immer ärger zugesetzt; er hatte kein Geld, Söldner anzuwerben, und auf die Orvietaner wollte er sich nicht verlassen, da er wusste, dass sie leicht zum Feinde übergehen könnten, da sie sich so sehr nach dem Frieden sehnten. Doch der Tyrann war nicht um einen Ausgang verlegen, wenn es galt, Geld für den Krieg zu erlangen. Am 25. April liess der Präfect eine Anzahl angesehener Popolanen Orvieto's zur Rathsversammlung berufen, es waren das lauter Freunde des Bonconte, der Söhne des Pepo, lauter Guelfen, reiche Mitglieder der Zünfte; die so Herbeigelockten liess er gefangen nehmen und legte allen eine Kopfsteuer auf, die er nach den Vermögensumständen der Einzelnen verschieden bemass, quälte sie überdies durch Entziehung der Nahrung und sonstige Martern, so dass die Orvietaner alle auf's Höchste gegen den Präfecten erbittert in heftige Schmähreden ausbrachen und die Stadt heimlich verliessen, so viel ihrer dies nur immer vermochten [1]). Der Präfect wusste übrigens, dass Friede um jeden Preis der einzige Wunsch des Volkes sei, weshalb er zugleich seinem Hass gegen die Häupter desselben in dieser Weise Luft machte.

Hatte sich der Legat bisher nur der Untersützung der drei guelfischen Communen Tusciens [2]) zu erfreuen gehabt, so erlangte er jetzt noch überdies die des römischen Volkes.

Das Regiment des zweiten Tribunen der Römer Francesco

---

wie zu schädigen oder zu beunruhigen. Der Papst zeigt sich ungemein erbost gegen Vico. Gleich im Eingang wird er genannt: „dampnacionis filius ac abhominacionis et perdicionis alumpnus Johannes de Vico, domicellus Viterbiensis" etc.; dann fährt der Papst fort: „nequeuntes igitur et nolentes ipsius Johannis de Vico virulentam nequiciam, que serpit et mordet ut coluber, pungit ut scorpio, rodit ut cancer, demolitur ut tinea, et inficit ut venenum, ulterius sub nocive ac periculose connivencie pallio preterire, imo sic ipsius notam fieri et omnino conteri pravitatem, ut nulli sub pelle ovina de cetero lateat lupus rapax, sed ipsus ecclesie iuste sentencie censura collisus velut opprobrium hominum et plebis abiectio ab omnibus confutetur, ipsum ... citamur" etc. Theiner, II. n. 259. In dem Briefe an die Römer vom 24. März 1354 wird das bekannte biblische Bild von Joh. de Vico gebraucht: „Et quoniam ad conterendum bestiae monstruose de putheo fetoris egresse, videlicet Johannis de Vico, elata cornua, in quibus blasfemiae nomina scripta sunt," etc. —

[1]) Cron. d'Orv. 680 A. B.

[2]) In einem Brief vom 17. März 1354 an die Commune von Florenz, Siena und Perugia, dankt Innocenz VI. für die der römischen Kirche gegen den Präfecten Joh. de Vico geleistete Hilfe und bittet sie, dem Cardinallegaten wie bisher auch fürder hilfreichen Beistand zu leisten (Theiner Codex II. 261).

Baroncelli muss im Winter des Jahres 1353 auf 54 ein Ende genommen haben [1]), wie — vermögen wir nicht zu sagen. Um diese Zeit nun sandten die Römer Abgeordnete an den Legaten nach Montefiascone, welche sich bemühen sollten, einen Vertrag mit der Kirche zu Stande zu bringen. Genau können wir den Zeitpunkt, wann dies geschah, nicht bestimmen, es ist zwar nicht nothwendig anzunehmen, dass damals schon die Römer dem Cardinal die Signorie für den Papst angeboten haben [2]), oder dass beide Acte, der Vertragsschluss der Römer mit dem Legaten und die Uebertragung der Signorie Roms verbunden gewesen seien, zu einer und derselben Zeit stattgefunden hätten. Indess spricht die grössere Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Vertrag der Römer mit dem Legaten zu Montefiascone erst gegen das Ende des Winters 1354 im Februar oder März dieses Jahres stattgefunden hat, und die Römer zugleich die Signorie dem Legaten für den Papst anboten, dem sie die Senatorswürde auf Lebenszeit übertrugen, mit der Befugniss, dieselbe durch Stellvertretung verwalten zu lassen [3]). Der Legat nahm die Unterwerfung der Römer

---

[1]) S. oben Seite 77.

[2]) Wie wir aus einem Briefe des Papstes an den Legaten, der erst vom 21. März 1354 datirt ist, erfahren: „Das römische Volk," schreibt Innocenz, „die Ergebenheit gegen die Kirche durch die That bezeugend, habe die Signorie über Rom, die Würden und Aemter des Senators, des Capitano del Popolo, des Syndicus ihm (dem Papste) jüngst auf Lebenszeit einstimmig übertragen." Er ertheilt dem Cardinal-Legaten deshalb die Vollmacht, die Aemter des Senators, Capitäns und Syndicus der Stadt Rom für die folgenden 6 Monate vom Osterfest an geeigneten Personen zu übertragen. Alle, welche dem widersprechen, was der Legat in dieser Beziehung anordnen werde, soll derselbe durch kirchliche Censuren strafen, wobei Appellation an den päpstlichen Stuhl unstatthaft sei.

[3]) Am 24. März schrieb der Papst in dieser Angelegenheit an das römische Volk selbst. (Theiner, Codex. II. n. 264.) „Die freie Uebertragung der Signorie ihrer Stadt habe auf's Neue die Anhänglichkeit und Treue der Römer gegen den apostolischen Stuhl bewiesen; er dankt ihnen und erklärt, alle Sorge anwenden zu wollen, damit die Regierung ihrer Stadt in verlässliche Hände gelegt werde, weshalb er bereits dem Cardinallegaten Aegidius aufgetragen, dass er die Aemter der Stadt mit geeigneten Personen besetze, und auch bewaffnete Hilfe den Römern leiste, wenn dies förderlich sei und bequem geschehen könne („cum expedierit et commode poterit, de auxilio gentis armigerae subvenire procuret, ut omnis quorum, libet noxius appetitus sub licito refrenetur, et insolens elidatur audacia, quo vos quietis dulcedine perfrui uberius valeatis.") In diesem päpstl. Breve heisst es zum Schluss: „Denique vestris peticionibus annuentes, venerabili fratri Poncio Episcopo Urbevetano, nostro in spiritualibus in Urbe vicario, per alias nostras litteras scri-

entgegen, versicherte dieselben seines Schutzes und mag als eine der Vertragsbedingungen Hilfsleistung gegen den Präfecten verlangt haben. In letzterer Hinsicht kam ihm der alte Hass der Römer gegen die Viterbesen zu Gute, sie liessen sich dies nicht zweimal sagen, sondern schickten sich wuthschnaubend an, gegen Viterbo einen abermaligen Verwüstungszug zu unternehmen [1]).

Es war für den Legaten natürlich von grösstem Vortheil, die Römer zu Bundesgenossen zu haben, denn die Zahl seiner Streitkräfte wurde dadurch ansehnlich vermehrt, und schon die freundliche Gesinnung der Römer gegen die Kirche und den Zweck seiner Mission war hoch genug anzuschlagen. Nach dem, was uns der anonyme Autor der Vita Cola's erzählt, dürfte man diesen Erfolg,

---

bimus et mandamus eidem, ut ad Urbem ipsam se referat commisso sibi in ea vicariatus officio vacaturus, et i n s o l e n t e s c l e r i c o s, maxime status Urbis ejusdem pacifici turbatores corrigat et castiget ac ad pacem invicem et cum eis odiosis habendam arceat et compescat." Es ist mir aus der damaligen Geschichte Roms nichts bekannt, was geeignet wäre diese Stelle des päpstl. Breve's zu erklären. (Theiner, l. c. n. 265). In einem Schreiben an den Cardinallegaten vom selben Datum (24. März) kehrt derselbe Passus wieder, der Papst sagt, „zur Erhaltung des Friedenszustandes und zur Unterdrückung der Frechen, welche die Ruhe der Stadt zu untergraben gewöhnt sind, solle der Legat dem römischen Volke, wenn dies ihn darum ersuche, bewaffnete Hilfe leisten. (Ebenda n. 263). Zufolge des Vertrags der Römer mit der Kirche und dem Legaten sollte eine Neuordnung der Verhältnisse Roms eintreten, die die vom Legaten zu ernennenden Magistrate zu treffen hatten; es muss bei einem Theil der Römer, wahrscheinlich besonders beim Adel Missvergnügen darüber geherrscht haben; deshalb sollte der Legat mit bewaffneter Macht einschreiten, wenn von dieser Seite sich Widerstand zeigen würde.

[1]) Matteo Villani III. 91. Vgl. oben S. 88. Es ist wenig wahrscheinlich, dass der Vertrag der Römer mit der Kirche früher geschlossen worden sei, als in der ungefähr angegebenen Zeit. Dies wird bestätigt durch den Zusammenhang, indem die Vita di Cola III. 3 das Erscheinen der Römer beim Legaten in Montefiascone andeutet. Nachdem sie berichtet, dass der Legat mit Hilfe der tuscischen Liga den Präfecten bekriegt habe, mit grossem Heer persönlich zu Felde gezogen sei, sagt sie dann: „Allhora (darauf) jescio fore lo Puopolo de Roma." Man sieht daraus, dass die Kriegsactionen gegen den Präfecten schon in vollen Zügen war, als die Römer mit dem Legaten einen Vertrag schlossen. — Wie Leo, Geschichte der italienischen Staaten IV. 521 dazu kommt, den Cardinallegaten mit Baroncelli einen Vertrag abschliessen zu lassen, weiss ich nicht; wenn er den Vertrag der Römer mit Albornoz bei Villani III. 91 darunter versteht, so wird doch von Baroncelli dort gar nichts erwähnt, und dieser wird um diese Zeit aller Wahrscheinlichkeit nach schon gestürzt gewesen sein.

den der Legat da errang, der Anwesenheit Cola's zuschreiben, denn die Zuneigung der Römer zu Cola, die sie in Montefiascone und später bei der Belagerung Viterbo's und wo sie sonst mit ihm zusammenkamen, an den Tag legten, war in der That eine enthusiastische; wahrscheinlich sind die Römer ganz besonders Cola's wegen nach Montefiascone gekommen. Wie ehedem so erschien Cola jetzt wieder angethan mit Ehrenkleidern und sass auf stattlichem Ross. Nicht allein im Lager, sondern schon zu Montefiascone gab es seinetwegen einen solchen Zulauf der Römer, dass, wie die Vita sagt, „es ganz wunderbar ist, davon zu erzählen." Jeder Römer drängte sich, ihn zu sehen, und die Besuche derselben nahmen kein Ende; ein grosser Schwarm von Leuten aus dem Volke umgab ihn und folgte ihm, wohin er sich wendete. Jedermann wunderte sich darüber, selbst der Legat, so sehr bestürmte Cola die Sehnsucht der Bürger Roms. Staunend blickten sie ihn an: sie hielten es kaum für möglich, wie er aus den Händen so vieler Mächtiger, aus so vielen Gefahren, aus drei Kerkern unversehrt entkommen [1]). Sein Anblick, seine Worte, erweckten in der neugierigen Menge das Andenken an seine Verwaltung; denn noch herrschte die Erinnerung an seine Regierung wie an ein goldenes Zeitalter der Ruhe und des Friedens. Der Papst und Albornoz hatten sich in der That über die Wirkung der Freilassung Cola's nicht getäuscht.

Gewiss dachten die Römer, der Legat werde nichts Schleunigeres zu thun haben, als ihrem ersehnten Cola die Senatorswürde in der ewigen Stadt zu übertragen. Wenn sie dies erwarteten, wurden sie gewaltig getäuscht. Denn Albornoz ernannte Guido Jordani de Patriciis zum Senator [2]); wem der Legat die Aemter des Capitano del Popolo und des Syndicus übergeben, ob er etwa das des Capitano mit der Senatorswürde vereinigt, ist uns unbekannt. Aber das ist richtig, dass Cola di Rienzo dem Legaten wenig Vertrauen eingeflösst

---

[1]) Vita di Cola III. 5 und besonders 14.

[2]) Denselben nennt Albornoz in einem Briefe an den Papst vom 5. Aug. 1354 (Fragment bei Papencordt, Cola. Urk. n. 33) Guido de Insula (dell' Isola), was mit Guido Patrizi identisch sein muss. Obgleich der Papst erst mit Breve vom 21. März 1354 den Legaten ermächtigte, die städtischen Würden geeigneten Personen zu ertheilen, so muss Albornoz doch schon vorher den neuen Senator ernannt haben, wenn es richtig ist, dass bereits am 21. März (demselben Tage, von welchem das päpstliche Breve datirt ist), Guido Jordani als Senator die Statuten der Kaufleute bestätigt hat, wie Gregorovius VI, 352 Note 3 angibt.

haben muss, trotzdem er die begeisterte Anhänglichkeit der Römer an ihn mit eigenen Augen gesehen und sich darüber bass verwundert hatte [1]). Sowohl der Umstand, dass er nur einen Senator einsetzte, als der, dass er nicht Cola dazu ernannte, sind Beweise von seinem klaren politischen Blick, seiner Einsicht in die römischen Verhältnisse, denn das Regiment eines Einzigen that Rom in der That noth, wo gerade in letzter Zeit wiederholt dies höchste Amt der Stadt zwischen den Orsini und Colonna als den Vertretern der beiden mächtigsten Adelsfactionen getheilt war; beständige Kämpfe der letzteren und ihrer Anhänger unter einander waren die nothwendige Folge davon gewesen, die Senatoren, da sie selbst Parteimänner waren, hatten ihnen nicht Stillstand zu gebieten vermocht; das Regiment eines Einzigen, der über den Parteien stand, dagegen war ganz geeignet, den Factionen zu imponiren, ruhige und geordnete Zustände anzubahnen.

Eben dieser Neuordnung der römischen Verhältnisse hatte es der Legat zu danken, dass das römische Volk, befreit von den Leiden, die die wilden Kämpfe der Adelsparteien ihm gebracht hatten, der Kirche jetzt ausgiebige Hilfe zum Zweck der gänzlichen Niederwerfung de Vico's zu leisten vermochte. Es galt nun, ihn im entscheidenden Augenblick auf allen Punkten mit überlegener Macht zu überfallen und ihm alle Stützpunkte der Herrschaft zu entreissen.

Im Mai gerieth denn auch Viterbo, das Centrum der Macht des Präfecten, in arge Bedrängniss. Die Römer oder vielmehr das Hilfscorps derselben, 10.000 Mann stark, war nämlich um diese Zeit ebendahin aufgebrochen, Cola di Rienzo mit ihnen; sie hatten unter ihrem Feldhauptmann Gianni Conti von Valmontone fast den dritten Theil des Gebietes von Viterbo binnen weniger Tage gänzlich verwüstet, Bäume, Weinberge, Olivenwälder, Alles ward vernichtet [2]). Dadurch wurden die Viterbesen geneigt gemacht, den Frieden um jeden Preis zu erkaufen, sie bemühten sich, einen Vertrag zu Stande zu bringen, der wenigstens ihre Aecker und Besitzungen der schrecklichsten Verwüstung entreissen sollte. Als der Präfect davon hörte, begab er sich am 16. Mai mit geringer Bedeckung [3]) insgeheim nach

---

[1]) Vita di Cola III. 14.

[2]) Vita di Cola l. c. III. 5. — Matt. Vill. IV. 9 Nach diesem hat es den Anschein, als ob auch der Legat persönlich dabei gewesen wäre.

[3]) 20 Reitern und 40 Fussgängern (fanti).

Viterbo, um die Uebergabe dieser Stadt an den Legaten zu verhindern [1]).

Indessen sahen sich die Guelfen in Orvieto, die durch das Verfahren des Präfecten ihrer Häupter beraubt und führerlos geworden [2]), von den Ghibellinen und Anhängern des Präfecten immer mehr eingeschüchtert und in jeder Hinsicht terrorisirt. Die letzteren erbittert über die zum Frieden mit dem Legaten geneigte grosse Mehrzahl der Bürger Orvieto's erhoben am 20. Mai [3]) den Alarmruf „es lebe die Partei der Ghibellinen, Tod den Guelfen" und bemächtigten sich des Regiments, welches bis dahin die Guelfen in Händen gehabt [4]). Bitter bemerkt der Chronist von Orvieto: „Dies war das Werk gewisser Ghibellinen Orvieto's, welche die Gelegenheit benützen wollten, sich durch Rauben und Plündern zu bereichern, denn sie waren arm, die Guelfen aber reich" [5]).

---

[1]) Von seiner Abwesenheit sollte in Orvieto Niemand etwas erfahren, damit dieselbe nicht zur Uebergabe der Stadt an den Legaten benützt würde. In Viterbo hatte ein Augustinermönch, so ging wenigstens das Gerede, geheime Unterhandlungen für die Viterbesen mit dem Legaten angesponnen. Cron. d'Orv. l. c. 680 C. Ein „Frater Stephanus de Viterbio ordinis Heremitarum Sancti Augustini" erscheint wirklich in den Urkunden bei Theiner II. n. 267 und 269 (die Uebergabe Viterbo's an den Legaten betreffend) als Zeuge.

[2]) Theils waren dieselben exilirt, theils gefangen gehalten, endlich hatten sich viele Guelfen, so viel ihrer zu fliehen vermochten, in's Heer der Belagerer, in's verschanzte Lager des Legaten bei San Lorenzo in Vigna zu den Söhnen des Messer Ermanno geflüchtet.

[3]) Im Muratorischen Druck liest man „a dì venti di Giugno," was ganz unsinnig ist, es muss vielmehr heissen „di Maggio," denn am 20. Juni war Orvieto längst in der Gewalt des Legaten; einen Beweis, dass der 20. Mai gemeint ist, gibt die Art der Einreihung des unter dem „20. Juni" daselbst (col. 680 C. D.) Erzählten, denn unmittelbar vorher gehen Notizen über den 16. Mai und unmittelbar darauf folgen solche über den Anfang des Juni. Uebrigens wird (681 C.) gesagt, „dass die Herrschaft der Ghibellinen nur 19 Tage gedauert habe," da am 7. Juni bereits der mit dem Legaten geschlossene Waffenstillstand, der die Stadt demselben übergab, bekannt gemacht ward: vom 20. Mai bis 7. Juni aber sind es wirklich genau 19 Tage.

[4]) Cron. d'Orv. 680 C. und 681 C. Besonders war es die Ermordung eines guelfischen Bürgers, Cecchino di messer Francesco dalla Massaja, welche die Ghibellinen bei dem Tumult, der aus diesem Anlass entstand, sich zu Schulden kommen liessen, was die Guelfen auf's Aeusserste erbitterte (Cron. d'Orv. 680 D.)

[5]) Cron. d'Orv. l. c. Das Geschichtchen, welches Matt. Vilani III. 98 von der grausamen List des Präfecten erzählt, enthält denn doch Züge, die etwas zu stark aufgetragen sein dürften. Um sich nämlich seiner Feinde in Viterbo und

Während diese Dinge innerhalb der Mauern Orvieto's vorgingen, rückten die Belagerer immer näher an die Stadt heran und jeden Tag gab's Gefechte mit den Belagerten [1]). Aber auch nach einem vergeblichen Anschlag, den die Söhne des Messer Ermanno mit dem Kriegsvolk des Legaten auf Orvieto am 5. Juni unternahmen, wovon aber der Sohn des Präfecten Francesco da Vico, brieflich benachrichtigt worden war, worauf die nöthigen Vorsichtsmassregeln ergriffen wurden, besserte sich die Lage des Präfecten keineswegs, vielmehr war der Fall der Stadt, sowie der ganzen Macht da Vico's unaufhaltbar und nur eine Frage der Zeit. Nachdem sich der Präfect vergeblich bemüht, den Beistand Fra Moreales und der Compagnie desselben zu erlangen [2]), entschloss er sich aus Furcht, das Volk von

---

Orvieto zu entledigen, soll der Präfect in seinen Palästen Kriegsvolk versteckt gehalten haben, welches an einem bestimmten Tag, wie ihm befohlen war, ein Drohgeschrei gegen Vico erhob, worauf die dem Präfecten feindlichen Bürger zu den Waffen gegriffen und in den Drohruf eingestimmt hätten, allsogleich sei Giovanni Vico zur Stelle gewesen und habe mit 400 Reitern die Stadt durchzogen um an den so entlarvten Feinden grausame Rache zu nehmen: man habe dieselben auf und davongejagt, gefangen, getödtet. Ein Gleiches habe Francesco, der Sohn Giovannis in Orvieto gemacht. Der anonyme Chronist von Orvieto jedoch, dessen ganze Darstellung der Belagerung zeigt, dass er während der letzteren in der Stadt war, dessen Bericht darüber ein Tagebuch zu nennen und mit urkundlicher Genauigkeit abgefasst ist, der Details bringt, für die er sich gewiss nur bei Anwesenheit in der belagerten Stadt interessiren konnte (vgl. 679 E und 680 E), der endlich Guelfe und Feind des Präfecten war, weiss nichts derart Anekdotenhaftes zu erzählen, wohl aber viele andere Vexationen, denen derselbe die ihm abgeneigten Bürger Orvieto's unterwarf; die Hinrichtung der fünf Guelfen in Orvieto, Freunde der Söhne des Messer Ermanno am 15. Februar 1354, die auf Befehl des Präfecten geschah, verbunden mit der ghibellinischen Schilderhebung vom 20. Mai, wo der Alarmruf „viva la parte Ghibellina e mojano i guelfi" erschallte, die Anhänger des Präfecten einen Tumult erhoben, um das Stadtregiment den Guelfen zu entreissen und die letztern, die sich mit dem Gedanken der Uebergabe der Stadt an den Legaten trugen, einzuschüchtern: dies sind wahrscheinlich die eigentlichen Facta, welche übertrieben im Volksmund solch' anekdotenhafte Gestalt annahmen.

[1]) Cron. d'Orv. 680. E. Matt. Vill. IV. 10.

[2]) Er soll seine Tochter dem Bruder des Fra Moreale (Villani nennt ihn nicht, die Vita Sepulveda's I. 35 nennt ihn Anibaldó, was wohl „Arimbaldo dottore de lejo" in vita di Cola III. 15 sein soll) mit reicher Mitgift zur Frau geboten haben, um dadurch den Beistand von Moreale's Compagnie zu erkaufen. Umständlich erzählt die Vita Sepulveda's (I, 11, 13 und 14), dass auch Albornoz nichts unversucht gelassen habe, um Fra Moreale von der Allianz mit Vico abzuhalten, besonders habe er ihm versprochen, einem seiner Brüder ein reiches Bisthum zu

Orvieto und Viterbo könnte ihn, wenn er sich noch ferner weigern würde, den Frieden mit dem Legaten zu machen, in seiner Wuth umbringen oder ihn mit Gewalt an Albornoz ausliefern, von Viterbo aus, wo er sich aufhielt, mit dem Legaten in Unterhandlungen betreffs eines Waffenstillstands sich einzulassen [1]).

Er wandte sich deshalb an die Commune Perugia mit der Bitte, zwischen ihm und dem Legaten Waffenstillstand und Frieden vermitteln zu wollen. Die Peruginer schickten in der That einen Abgesandten an den Legaten, der sich bereit erklärte, die Friedensvermittlung derselben anzunehmen. Eine feierliche Gesandtschaft der Commune Perugia begab sich darauf zum Legaten: aber wahrscheinlich, weil der Präfect nur auf gewisse Bedingungen hin über seine Unterwerfung unterhandeln wollte, erwachte beim Legaten noch in letzter Stunde Misstrauen betreffs der Absichten des Präfecten, — war er doch schon einmal von demselben getäuscht worden, — er schlug daher das Anerbieten durchaus ab, die Unterwerfung des Präfecten auf Bedingungen hin anzunehmen. Er hielt es einem Menschen ohne Treu und Glauben gegenüber, wie Giovanni da Vico war, für das Allervernünftigste, denselben zu unbedingter Unterwerfung um jeden Preis zu vermögen, weshalb er ihn auch Tag für Tag immer heftiger befehden liess. Dadurch nun ward der Präfect bald auf's Aeusserste gebracht und so schickte er denn seinen Sohn (Francesco?) an den Legaten ab und liess ihm sagen, er möge in die Stadt kommen, um seine unbedingte Unterwerfung auf Gnade und Ungnade entgegenzunehmen. Ueberdies erbot er sich alle Ländereien, die damals in seinem factischen Besitze waren, herauszugeben. Bereits am 5. Juni waren die Unterhandlungen zum Abschluss gediehen [2]). Die Ghibellinen Orvieto's, die erst vor so kurzer

---

verschaffen, wenn er Neutralität halten wolle. Die Quellen sagen allerdings nichts von derlei Bemühungen des Legaten, aber Thatsache ist, dass Fra Moreale sich nicht zum Präfecten schlug, sondern um eben diese Zeit (Sommer 1354) in die Mark Ancona zog und diese mit seiner wilden Rotte brandschatzte.

[1]) „come uomo savio e avveduto de' casi del mondo" bemerkt Matteo Villani IV. 10. In Bezug auf diese dem Abschluss des Waffenstillstandes vorangehenden Einzelnheiten ergänzen sich die Berichte der Cronica d'Orvieto l. c. 681 und des Matteo Villani l. c. gegenseitig. Denn die erstere weiss uns die Vorgänge in Orvieto auf's Genaueste zu schildern, der letztere mag von den florentinischen Hilfstruppen des Legaten die Einzelnheiten, die er über die Unterhandlungen des Präfecten mit Albornoz mittheilt, erfahren haben.

[2]) Theiner, codex etc. II. 267.

Zeit das Stadtregiment an sich gerissen hatten, waren mit der Unterwerfung des Präfecten mit nichten zufrieden. sie tadelten ihn und machten ihm darüber Vorwürfe, dass er ohne ihr Wissen einen so schmählichen Vertrag eingegangen; nur neunzehn Tage hatte ihre Herrschaft in Orvieto gedauert [1]).

Der, wie erwähnt, am 5. Juni zwischen dem Cardinallegaten im Namen der römischen Kirche und dem Präfecten, sowie dessen Brüdern und Anhängern zu Montefiascone abgeschlossene Vertrag enthielt im Wesentlichen folgende Stipulationen:

1. Die Städte Viterbo und Corneto sollen durch ihre feierlich dazu verordneten Syndici Anerkennung der Oberhoheit der römischen Kirche, des Papstes und des Legaten angeloben, sowie künftighin ihnen und den Rectoren und Beamten derselben Gehorsam und Unterwerfung, wie sie nach Recht und Gewohnheit schuldig seien, erweisen, endlich der römischen Kirche und ihren Rectoren Alles leisten, was Recht und Herkommen vorschreibe.

2. Johannes de Vico und seine Brüder sollen ebenso der römischen Kirche und in deren Namen dem Legaten und ihren Beamten Ehrerbietung und Gehorsam zu leisten geloben.

3. Der Legat soll alle und jede Processe, die vom Papst, ihm selbst und was immer für Beamten der römischen Kirche gegen Johannes, dessen Brüder und Anhänger, gegen die Commune und Bewohner von Viterbo, sowie gegen die von Corneto in Bezug auf ihre Person, Hab und Gut, sowie ihre Rechte, wegen welcher Verbrechen immer verhängt worden seien, aufheben und vernichten, ferner sollen Johann de Vico und seinen Anhängern alle ihre Güter und Rechte auch dann zurückgestellt werden, wenn sie zu Gunsten der römischen Kirche eingezogen oder einem andern verliehen worden sind, endlich darf der Legat in den besagten Städten und Gebieten gegen die bisherige Gewohnheit keine Neuerungen einführen [2]).

---

[1]) Cron. d'Orv. 681 B. C.

[2]) Unbeschadet der Schenkung an die Kirche durch die Markgräfin Mathilde (1077) blieben die Viterbesen wie auch die andern Bewohner dieser Provinzen frei, wählten ihre eigenen Consuln, ja Bussi „Istoria di Viterbo" p. 47 behauptet gestützt auf die Worte der Chronisten Maestro Girolamo und Niccola de Coveluzzo. dass Viterbo nie was immer für eine Art von Tribut seinen Souverainen, den Päpsten, gezahlt habe bis auf Bonifaz IX. Erst dieser verlangte im Jahre 1395 behufs Umbaues eines Theils der Burg von Viterbo „la terzaria" (ein Drittheil der städtischen Einkünfte) und erhielt dasselbe in der That bewilligt. Das Gebiet Viterbo's begriff mehr als 150 Ortschaften in sich und die Commune bezog die

4. Johann de Vico und seine Brüder dürfen als Getreue der römischen Kirche mit ihren Familien in den genannten Städten und Gebieten verweilen, so lange sie nicht den Bewohnern derselben gegen ihren Willen Steuern und Abgaben auferlegen oder neue einführen: es bleibt ihnen aber unvorbehalten, nach herkömmlicher Gewohnheit von den besagten Städten solche Leistungen in Anspruch zu nehmen, deren sie zu einem anständigen Leben bedürfen.

5. Johann de Vico, dessen Brüder und Anhänger sollen wegen Verdachts von Parteiumtrieben oder auf Bitten Uebelredender nicht ausserhalb der besagten Gebiete verbannt werden.

6. Johann de Vico, seine Brüder und die Bewohner der besagten Städte und Gebiete sollen die Rückkehr aller Exilirten und deren Wiedereinsetzung in alle ihre Güter zulassen, ausgenommen jene Exilirten, betreffs deren irgendwie Aergerniss entstehen könnte; doch sollen auch diesen die Früchte ihrer Güter durch die Bebauer derselben frei verabreicht werden.

7. Johann de Vico hat zu geloben, keinen von den Anhängern des Legaten, weder Communen, noch einzelne Personen, die im gegenwärtigen Kriege im Dienst der Kirche gegen ihn gestanden, zu befehden oder zu schädigen.

8. Die oben erwähnten Städte sollen gehalten sein, den Legaten und was immer für Beamte der römischen Kirche und zwar mit allem Kriegsvolk, welches sie mit sich führen, aufzunehmen, wenn das letztere den Bewohnern dieser Städte nicht verdächtig ist.

9. Orvieto soll mit allen Rechten und Zubehör dem Legaten im Namen der römischen Kirche ganz und unversehrt zurückgestellt werden.

10. Wenn der Papst zum Zweck der Einlösung von Vetralla (einer Besitzung des Präfecten südöstlich von Viterbo) die Summe von 16.000 Goldgulden, worüber die Gesandten des Erzbischofs von Mailand übereingekommen, bezahlen wolle, so soll Johann de Vico gehalten sein, dasselbe der römischen Kirche zurückzustellen: wenn nicht, so soll Johann de Vico die Belehnung damit erhalten, aber auch alle hieraus resultirenden Dienste der römischen Kirche zu leisten verpflichtet sein.

11. Endlich soll der Präfect zur Versicherung, dass er Alles

---

Einkünfte aus allen diesen Orten selbst, dem Papst dagegen ward ein sehr kleiner Theil (picciolissima cosa) davon verabreicht und zwar mehr als „dono gratuito“ als zum Zeichen der Unterthänigkeit.

vollkommen erfüllen wolle, dem Legaten seinen legitimen Sohn Baptist als Geissel stellen, der in dieser Eigenschaft so lange zu verbleiben habe, bis alles Einzelne vollkommen erfüllt sein werde [1]).

Am 7. Juni wurde in Orvieto bereits der mit dem Legaten abgeschlossene Waffenstillstand öffentlich verkündigt. Als darauf der Präfect am 8. Juni von Viterbo nach Orvieto zurückkam, bestürmten ihn die Ghibellinen vergebens mit Fragen über die Art und Weise, wie er mit dem Legaten Frieden gemacht, und wie sie ihn ihrerseits machen sollten; er hörte jedoch nicht auf sie, sondern bedeutete ihnen kurz, dass er auf des Legaten Verlangen eingegangen sei. Dieser besuchte am selben Tage die Bastion beim Kloster San Lorenzo; auf die Nachricht hievon ging der Präfect dem Legaten Tags darauf, am 9. Juni, mit vielen Bürgern eine Meile weit entgegen. Vor dem Legaten, der zu Pferde sass, liess er sich auf's Knie nieder, flehte die Barmherigkeit desselben an und übergab zugleich sich und alles Land, das er der Kirche entrissen hatte. Am Tage darauf, den 10. Juni, gab er die feierliche Erklärung ab, dass ihm vorlängst die Commune Orvieto die Signorie übertragen, was er urkundlich beweisen könne, entsagte sodann aber völlig allem Recht und aller Herrschaft über Orvieto zu Gunsten der römischen Kirche auf immer und unwiderruflich [2]). Dann bekannte er vor dem Legaten und dem Volke, den Papst Innocenz beleidigt, gegen die römische Kirche sich empört und ihr den grössten Theil des Patrimoniums entrissen, endlich die Getreuen derselben sehr geschädigt zu haben, und eben deswegen in alle Strafsentenzen verfallen zu sein, welche in den vom Papste gegen ihn verhängten Processen enthalten seien; dann flehte er nochmals auf's Inständigste demüthig und fussfällig den Legaten um Verzeihung, Barmherzigkeit und Gnade an, sowie um Lossprechung von der Excommunication. Er schwur, von dieser Stunde an der römischen Kirche gehorsam zu sein, nie wieder gegen dieselbe sich zu erheben oder ohne ausdrückliches Mandat des apostolischen Stuhles irgend etwas von den Ländereien der Kirche in Besitz zu nehmen. Darauf sprach ihn der Legat los von der Excommunication, doch mit der Clausel, dass er sogleich in dieselbe zurückverfalle, sobald er irgendwie geheim oder öffentlich, selbst oder durch Andere dem Versprochenen entgegenhandeln würde [3]). Der Legat

---

[1]) Theiner Codex dipl. etc. II. n. 267.

[2]) Theiner, l. c. II. n. 268.

[3]) Theiner, Codex II. n. 269.

liess ihn einige Zeit in dieser demüthigen Stellung, darauf gebot er ihm zu Pferd zu steigen und zog sodann, begleitet von einer grossen Zahl Reiter und Fussvolk, im Triumph unter grossen Freudenbezeugungen der Bürger in Orvieto ein, die ihm die Schlüssel der Stadt überreichten; er ritt nach der Wohnung des Bischofs, wo er einige Monate hindurch residirte. Der Präfect blieb noch einige Tage nach dem feierlichen Einzug des Legaten in Orvieto, dann ritt er mit seinem Sohne unter Escorte von Leuten des Legaten nach Viterbo; von da begab er sich dann nach Corneto [1]). Cardinal Albornoz hatte es nämlich im Interesse der Kirche nicht für vortheilhaft gehalten, den Präfecten ganz zu vernichten, sondern ihm das Vicariat von Corneto überlassen [2]).

Im folgenden Monate, am 14. Juli liess der Legat durch seinen Landsmann und Gefährten, den Erzbischof Lopez von Saragossa, den er zum Generalvicar von Stadt und Gebiet Viterbo in temporalibus ernannt hatte, von letzterer Stadt im Namen der römischen Kirche Besitz nehmen [3]). Darauf begab sich der Legat selbst von Orvieto nach Viterbo und nahm dort die Signorie der Stadt für die Kirche in Empfang [4]). Auch legte er daselbst den Grundstein zu einer

[1]) Cronica d'Orvieto l. c. col. 681 C—E. Nach Vita di Cola III. 5 übergab der Präfect bei seiner Unterwerfung Viterbo, Orvieto, Marta und Canino; „es blieben ihm seine Burgen.“ d. h. wohl seine Erbgüter, dann Corneto, Civitavecchia und Rispampano (oder vielmehr das Vicariat über diese Orte und Gebiete); nach Cronaca di Franc. Montemarte, ed. Gualterio I. 27. liess der Legat dem Präfecten nur Corneto; auch Papst Innocenz VI. spricht in dem Schreiben an den Legaten vom 8. September 1354 (Theiner II. n. 272) nur vom Vicariat „in terra Corneti.“ Die bisher so umständliche Cron. d'Orv. (bei Mur. XV. 681 E) sagt in dieser Beziehung nichts, als dass der Präfect nach Corneto sich begab. Wahrscheinlich erstreckte sich das Vicariat von Corneto in territorialer Hinsicht auch auf Civitavecchia und Rispampano. — Die Vita erzählt überdies (III. 5), dass Jordan Orsini, der päpstliche Capitän im Patrimonium, nicht lange darauf Corneto dem Präfecten am hellen Mittag weggenommen habe.

[2]) Theiner II. n. 272.

[3]) Theiner II. n. 271. Lopez, Erzbischof von Saragossa, Generalvicar etc. bestellt im Namen der römischen Kirche und des Legaten zu seinem Procurator „Ser Matthaeus quondam Bruni de Luca,“ dem er sogleich die Schlüssel der Thore Viterbo's eigenhändig übergab, um diese Thore zum Zeichen der Besitzergreifung der Stadt durch den Erzbischof mit diesen Schlüsseln zu öffnen und zu schliessen: die letztern soll derselbe dem von Legaten eingesetzten Podestà von Viterbo Legerio Andreocti von Perugia übergeben. Geschehen im Kloster des Minoriten am 14. Juli 1354.

[4]) Cron. d'Orv. l. c. 681 D. E.

überaus festen Burg, später allgemein „la Rocca“ genannt (26. Juli 1354), wozu er den Platz selbst ausgewählt hatte [1]). Mit grossem Aufwande wurde diese Burg gebaut, und bestand nach ihrer Vollendung aus einem ganzen Complex von palastartigen Gebäuden mit vielen Thürmen und Wassergräben ringsum versehen und sehr stark befestigt; es sollte dies Castell in der vorzüglichsten Stadt des Patrimoniums errichtet einen Stützpunkt für die Herrschaft der Kirche in eben diesen Gegenden abgeben.

Nachdem der Legat in Viterbo noch eine von ihm eingesetzte Regierung zurückgelassen, welche Stadt und Gebiet für die Kirche zu verwalten hatte, begab er sich nach Orvieto zurück, um die Pacification dieses weit unruhigeren Gemeinwesens vollkommen durchzuführen. Gleich nach seinem Einzug in diese Stadt am 9. Juni hatte der Legat alle Exilirten zurückgerufen und in ihr Hab und Gut

[1]) Diese Burg stand in der Nähe des Thors, welches nach Montefiascone führt, also im nördlichen Theil der Stadt (Vita di Cola III, 5; Cron. d'Orv. 682 A) vgl. Coveluzzo bei Bussi, l. c p. 200, zwar aus dem 15. Jahrhundert, schreibt aber dem die Zeit von 1255—1400 umfassenden Giovanni de Juzzo wörtlich nach: „Fu mandato de qua per parte della corte, che stava ad Avignone, messer Gilio cardenale de Spagnia et acquistò Viterbo per la Chiesa e con Viterbo acquistò molte terre, e lo detto a di 26. de luglio 1354 fe principiare la rocha de Viterbo, e segniola di sue mani, che vi stava el palazzo di messer Campana allato la porta de sancta Lucia, el detto cardinale puse la prima petra, che fusse edificata.“ Papst Bonifaz IX. liess 1395 die Rocca von Viterbo in besseren Zustand setzen, da sie indessen etwas verfallen war, mit einem dicken massiven Mauergürtel umgeben und so zu einer sehr bedeutenden Festung umschaffen. Später (1523) wurde sie den Johanniterrittern eingeräumt; siehe auch die Abbildung bei Bussi, Istoria di Viterbo p. 303. — Die Vita Sepulveda's I. 39 enthält in Betreff Viterbo's noch manches Detail, das vielleicht auf urkundlicher Grundlage beruht, was sich aber leider nicht darthun lässt. Um die päpstliche Herrschaft über Viterbo zu befestigen, soll der Cardinal dem Giovanni de Vico und dessen Familie befohlen haben, Viterbo und Gebiet auf zwölf Jahre zu meiden, bei Strafe von 5000 Ducaten im Fall des Zuwiderhandelns. Der Bürgerschaft ertheilte er Generalpardon und rief alle vom Präfecten Exilirten in die Stadt zurück. Zuletzt wurden von ihm neun Consuln und 200 Senatoren als Verwalter der communalen Angelegenheiten eingesetzt, die nöthigen Beamten der Kirche bestellt, endlich 300 Söldner dazu bestimmt, den Magistraten der Stadt stets zur Wahrung ihrer Autorität behilflich zu sein. So die Vita l. c. Für den Fall, dass Giovanni de Vico sich abermals empören und die Herrschaft über Viterbo an sich reissen würde, ward der derzeitige Rector des Patrimoniums des heiligen Petrus in Tuscien, Giordano Orsini, durch Breve Innocenz VI. vom 4. Mai 1356 ermächtigt, mit ihm und den Viterbesen in einem solchen Falle Krieg führen zu können.

wieder eingesetzt [1]). Vierzehn Tage später, am 24. Juni, am Tage Johann des Täufers ward im „palazzo del popolo" zu Orvieto eine allgemeine Volksversammlung gehalten, wobei jeder Bürger Zutritt hatte, und in derselben beschlossen, die Signorie der Stadt und des Gebiets von Orvieto dem Papste Innocenz VI. und dem Cardinal Aegidius zu übertragen und zwar auf Lebenszeit mit der Bedingung, dass nach ihrer Beider Tode die Stadt Orvieto zu ihrer früheren vollen Freiheit zurückkehre und die Kirche nicht das Recht haben solle, die Signorie zu verlangen oder eine Entschädigung für den Verlust derselben zu beanspruchen. Auch versprach der Legat die Freiheiten der Stadt zu handhaben, die Statuten und Gesetze der Commune sowie die „carta del popolo," die Verfassungsurkunde des Volkes von Orvieto, zu respectiren [2]). Dann bestellte der Legat Albertaccio de' Ricchasoli von Florenz auf sechs Monate zum Capitano del Popolo von Orvieto und zu seinem Vicar daselbst. Allgemein erfreut darüber war man in Orvieto, dass der Cardinal sich zu längerem Aufenthalt in dieser Stadt entschloss, denn das Stadtregiment, wie es der Legat eingesetzt, war ein vernünftiges und gerechtes: Jedermann war damit höchlich zufrieden, denn es ward jetzt jede Parteilichkeit vermieden, was für dies bisher von endlosen Umtrieben der Ghibellinen und Guelfen zerrissene Gemeinwesen von ganz besonderem Segen war [3]).

Am 8. September liessen die Bewohner Orvieto's durch eigens dazu verordnete Procuratoren und Syndici fussfällige Abbitte leisten: öffentlich bekannten diese im Namen der Orvietaner, sich gegen den Papst, die römische Kirche, die Beamten und Getreuen derselben vielfach vergangen zu haben [4]), und gelobten sodann feierlich der Kirche, dem Papst und dem Legaten den schuldigen Gehorsam und Unterwerfung zu leisten. Der Legat nahm sie in Anbetracht der bezeugten Anhänglichkeit und Ergebenheit der Orvietaner gegen die Kirche und ihn selbst wieder zu Gnaden auf, cassirte alle Bündnisse, Verträge und Verpflichtungen, welche die Orvietaner mit Baronen und Edlen, Communen und einzelnen Personen gegen die Kirche ein-

---

[1]) Cron. d'Orv. 681 E.

[2]) l. c. Unser Chronist fügt hinzu, dass über diese Abmachung mehrere Urkunden durch den Kanzler der Commune Orvieto Messer Monaldo di messer Ristoro ausgestellt worden seien. Vgl. Gualterio l. c. II. 309 sqq.

[3]) Cron. d'Orv. 682 A—C.

[4]) S. die Urkunde bei Gualterio II. 311 sqq.

gegangen seien, und dispensirte dieselben von der Verbindlichkeit der bei dieser Gelegenheit geleisteten Eide. Am 12. September endlich hob der Legat das Interdict über Orvieto auf, sprach die Bewohner frei von allen Censuren und Verurtheilungen [1]) und restituirte sie in alle ihre Güter, Aemter und Würden [2]).

Auch war der Legat auf Mittel und Wege bedacht, dass die Wiederkehr von Scenen, wie sie bisher in diesem turbulenten Gemeinwesen täglich vorkamen, in Zukunft verhütet werde. Als er sich nämlich bald darauf zum Krieg gegen die Malatesta von Rimini anschickte, die gleichfalls der Aufforderung, die Besitzungen der Kirche, die sie in Händen hatten, derselben zurückzustellen, keine Folge geleistet, hielt er es für das Beste, die kampfbegierigsten und streitsüchtigsten von den Monaldeschi zum Krieg gegen Malatesta in die Romagna mit sich zu führen, um sie von Orvieto zu entfernen und ihnen die Gelegenheit zu benehmen, den kaum begründeten Frieden und die neugeordneten Zustände dieses Gemeinwesens alsbald wieder zu stören [3]). Er gab ihnen eine Besoldung, aber ungern, mit vielem Verdruss und nur auf strengen Befehl des Legaten fügten sie sich und gingen mit ihm in die Mark Ancona, die zunächst den Malatesta entrissen werde sollte. Viele andere Orvietaner gingen mit in diesen Krieg, manche vielleicht als Anhänger der Monaldeschi, gewiss aber auch solche, deren guelfischen Sympathien Kampf gegen alle Tyrannen zu Gunsten der Kirche nahe lag [4]). Im folgenden Jahre, 1355, als der Legat in der Mark weilte mit der Expedition gegen die Malatesta beschäftigt, erliess er die Verordnung in Betreff der orvietanischen Adelsgeschlechter [5]), die seiner politischen Einsicht und Klugheit nicht

[1]) Die Geistlichen daselbst jedoch ausgenommen.

[2]) S. Urkunde bei Gualterio II., 315 ff.

[3]) Es werden namentlich genannt Berardo di Corrado (de Monaldeschi della Cervara, huomo di credito e di valore, et essendo morto Benedetto di Ermanno, era il principale di questa stirpe" bemerkt Monaldo Monaldeschi commentarj historici p. 110 b), e Petruccio di Pepo (vom Zweig del Cane), e Tommaso di Cecco di Monaldo e Monaldo di Andruzzo di messer Ranieri (von andern Zweigen der Monaldeschi).

[4]) Cron. d'Orv. 682 C. D. — Cronaca di Franc. Montemarte, ed. Gualterio p. I. p. 27 und 28.

[5]) Diese Verordnung wurde erlassen zur Zeit, als der vom Legaten eingesetzte Messer Andrea da Passano Vicar der Kirche in Orvieto war (1. März bis 21. October), s. Cron. d'Orv. 683 B. und C. Dieser genauen Angabe zufolge muss die der Cronaca des Francesco Montemarte ed. Gualterio I. p. 27 verworfen werden, welche den Legaten bereits 1354 eine solche Verordnung machen lässt.

geringe Ehre macht. Dieser zufolge hielt es der Legat für nothwendig, vier Adelsgeschlechern Orvieto's den Aufenthalt in dieser Stadt und im Gebiete derselben bis auf eine Entfernung von 6 Miglien [1]) von der Stadtmauer strenge zu verbieten; von diesen vier Adelsgeschlechtern waren zwei guelfisch, zwei ghibellinisch: die ersteren waren die Monaldeschi und die Grafen di Montemarte, die letzteren die Filippeschi und die Söhne des Messer Simone [2]). Alle diese mussten von nun an auf ihren Burgen ausserhalb Orvieto's bleiben. Es ist nicht gering anzuschlagen, dass sich der Legat von einseitig kirchlich-guelfischen Sympathien nicht hat verführen lassen, etwa nur ghibellinische Geschlechter zu exiliren, wodurch der Parteihass aufs Neue angefacht worden wäre.

Man war aber in Orvieto, diesem unruhigsten Gemeinwesen des Patrimoniums derart an gewaltsame Ueberfälle der Stadt durch die feindlichen Adelsparteien gewöhnt, dass man auch jetzt, nachdem der Legat die permanenten Friedensstörer exilirt, die ärgsten Kampfhähne mit sich fortgeführt hatte, noch immer nicht ohne Furcht und Schrecken lebte: oft noch flüsterte sich das Volk in Orvieto Gerüchte zu, dass die Söhne des Messer Ermanno oder die des Pepo Orvieto mit Gewalt zu überfallen im Begriffe seien, je nachdem man den erstern oder letztern einstens angehangen [3]). In solchem Masse war man daselbst an Kampf, Streit und Gewaltsamkeit gewöhnt.

Wie wir wissen, hatte der Legat dem Präfecten das Vicariat von Corneto übertragen. Als die Nachricht hievon in Avignon angelangt war, erweckte sie dort mehr Unzufriedenheit als die Niederwerfung des Präfecten Freude verursacht hatte. Innocenz VI. sah keine Sicherheit für die gemachten Eroberungen, als in dem völligen Verderben Vico's, den er für den schrecklichsten aller Empörer gegen die Kirche hielt und daher am liebsten gänzlich vernichtet zu sehen wünschte [4]). Albornoz hatte den Bischof Alfons von Badajoz nach

[1]) Cron. di Montemarte gibt an: „nè a presso a tre miglia."

[2]) Ein damals sehr angesehenes ghibellinisches Haus in Orvieto; Simone, Neri und Ugolino waren Söhne des Petruccio di messer Simone, Lionardo, Sohn des Ranuccio di messer Simone, also Cousin der drei erstgenannten. Vgl. Gualterio, Osservazioni storico-critiche II. p. 88 und 170.

[3]) Cron. d'Orv. XV, 683 C. D.

[4]) S. Theiner Codex II. n. 270 (Schreiben Innocenz VI. an den Legaten vom 24. Juni 1354). Der Papst versichert, davon überzeugt zu sein, dass der

Avignon gesandt, wo dieser am 7. September ankam und dem Papst gewisse Artikel unterbreitete, worüber der letztere mit einigen Cardinälen sich berieth und betreffs derer er bereits am 8. September im Einzelnen dem Legaten folgenden Bescheid gab. Was die Anfrage betreffe, ob der Papst die Verleihung des Vicariats „in terra Corneti“ an den Präfecten bestätigen wolle, so seien zwar er und die Cardinäle überzeugt, dass der Legat in der rechten Absicht, mit genauester und reifster Ueberlegung dies gethan und dass die Umstände dazu genöthigt hätten, doch seien die Ränke Johann's de Vico derart gefährlich und die von ihm der römischen Kirche angethanen Unbilden so arg, dass es auf keine Weise nützlich zu sein scheine, weder dass er des verliehenen Titels sich bediene, noch dass derselbe ihm von Neuem verliehen werde, zumal das Gebiet von Corneto eine der einträglichsten Landschaften des Patrimoniums sei [1]). Die Unterwerfung des Giovanni de Vico sei keine freiwillige, sondern eine nur nothgedrungene, eben deshalb stehe zu befürchten, dass er seinen nach Raub und Blut durstenden Sinn keineswegs abgelegt haben werde. Ferner möge der Legat sich vorsehen, dass der Aufenthalt des Johannes in den Orten, wo er ihm denselben gestattet, der Kirche oder deren Getreuen nicht zum Schaden gereiche [2]). Was den zweiten Punkt betreffe, worin gesagt werde, dass die Kirche Vetralla und Gebiet für 16.000 Goldgulden haben könne, die in vier Terminen an Johann de Vico zu zahlen wären, so scheint dem Papst die Summe allzu überschwänglich: denn für die besagte Stadt sammt Gebiet habe de Vico nicht so viel gezahlt, als er vorgebe, er (der Papst) sei darüber ganz genau unterrichtet; dann gehöre die Burg von Vetralla dem Johann de Vico nicht ganz und ungetheilt, wie derselbe gleichfalls vorschütze, sondern wie man von glaubwürdiger

---

Legat bei Unterwerfung eines so sehr in allen treulosen Künsten erfahrenen Menschen wie Johann de Vico alle nöthige Vorsicht und Bürgschaft wird angewendet haben, doch will er das Augenmerk des Legaten nochmals darauf richten, dass Johann de Vico, der von Jugend auf der Täuschung und dem Trug gehuldigt, ihn nicht abermals betrüge.

[1]) Matteo Villani sagt von Corneto „terra di buona rendita per la pastura del bestiame.“ Die Gegend von Corneto war die Kornkammer Rom's im Mittelalter.

[2]) Vgl. oben S. 117; in diesem Vertrage (vom 5. Juni) hatte der Legat dem Präfecten und dessen Familie den Aufenthalt in Viterbo und Corneto indirect gestattet; (vielleicht war es dieser Tadel des Papstes, welcher ihn bewog, Johann de Vico und die Seinigen auf 12 Jahre aus Viterbo zu verbannen, wie die Vita I, 39 mittheilt, wofür wir aber keine quellenmässige Nachricht haben).

Seite her gehört, gäbe es in dieser Hinsicht wie in Bezug auf Stadt und Gebiet einen Mitbezitzer; übrigens könne er (der Papst) das hinreichende Geld dazu sich nicht verschaffen, auch keine Kaufleute oder andere finden, welche für die Kirche in dieser Hinsicht bürgen wollten, denn diese seien gar vorsichtig und zögen in Rechnung, dass der jetzige Papst bald sterben und sein Nachfolger hierüber anderer Meinung sein könnte. Der Legat möge zusehen, dass von dieser Summe etwas herabgehe, oder ob vielleicht die Bewohner von Vetralla in dieser Hinsicht etwas leisten wollten, oder doch wenigstens sich dahin bemühen, dass binnen vier Jahren die genannte Summe zur Einlösung Vetralla's abgetragen werden könne, und wenn dies Alles nicht sein könne, ob sonst noch irgend ein Weg zu finden sei, Vetralla an die Kirche zurückzubringen; in Ermanglung alles dessen endlich dürfe der Legat Johann de Vico mit Vetralla, wenn ihm ein Recht darauf zukomme, belehnen, doch mit Vorbehalt der Rechte der römischen Kirche, welche in Bezug auf genannte Stadt jedenfalls grösser und gewichtiger seien. Was von allem dem das Nützlichste und Vortheilhafteste sei, das soll der Legat erwägen und ausführen [1]).

Die Vita des Cardinals theilt ein Antwortschreiben desselben an den Papst im Auszug mit, wonach Albornoz erklärt haben soll, das, was der Papst tadle, in der Absicht gethan zu haben, dass durch die Kunde von diesem gnädigen Verfahren gegen den Präfecten auch die anderen Tyrannen angelockt werden möchten, sich ebenfalls zu ergeben in der Hoffnung, eine gleiche Behandlung zu erfahren. Wenn er sich nicht habe verleiten lassen, ihm das Leben zu nehmen, so habe er dies aus Rücksicht auf die zahlreiche Verwandtschaft desselben gethan, denn Vico's Verwandte herrschten über 30 nicht unbedeutende Ortschaften, welche, wenn sie gesehen hätten, dass gegen das gegebene Wort der Person desselben etwas zu Leide geschähe, sich gewiss vereinigt hätten zum Schutz desselben gegen die Kirche und um sich selbst vor gleichem Schicksal zu retten. Wenn jedoch diese Gründe dem Papste nicht genügen, so bitte und beschwöre er Se. Heiligkeit, einen Andern als ihn zu beauftragen, Johann de Vico das verliehene Vicariat zu nehmen [2]).

Wir erfahren weiter nichts darüber, ob Innocenz darauf bestanden habe, das Vicariat über Corneto dem Giovanni de Vico zu

---

[1]) Theiner, Codex dipl. II. n. 272.

[2]) Sepulveda. I. cap. 42. Dass Sepulveda das betreffende Schreiben des Cardinals vor sich gehabt, kann keinem Zweifel unterliegen.

nehmen oder nicht; möglich, dass er durch die Rechtfertigung des Legaten eines Bessern überzeugt sich beruhigt und nicht weiter auf Entsetzung des Vico gedrungen habe [1]).

Der Besitzergreifung von Orvieto und Viterbo, der beiden hauptsächlichsten Städte des Patrimoniums, durch den Legaten folgte die Uebergabe sämmtlicher Städte und Territorien, welche Giovanni de Vico beherrscht hatte [2]).

---

[1]) Merkwürdig ist jedoch die Notiz der Vita di Cola l. c. III. 5, dass bald nach der Unterwerfung des Präfecten de Vico und nachdem ihn der Legat mit Corneto beschenkt, der Rector des Patrimoniums des heiligen Petrus in Tuscien, Giordano Orsini, ihm Corneto am hellen Mittag weggenommen haben soll. Einem solchen unverdächtigen, Ort und Zeit so nahe stehenden Zeugen gegenüber kann ein vernünftiger Zweifel über diese Thatsache nicht aufkommen, aber über die Motive des Vorgehens des Rectors Orsini wissen wir nichts, und man kann daher auch nicht behaupten, dass er es auf geheime Weisungen Innocenz VI. hin gethan habe.

[2]) Vita di Cola l. c. III, 6. — Die Stadt Narni in der Sabina, welche ebenfalls dem Präfecten gehorcht hatte, muss sich bereits zur Zeit, als es mit ihm etwa nach dem Verluste Toscanella's abwärts ging, der Herrschaft desselben entzogen haben, denn am 21. März 1354 schreibt Innocenz VI. an den Legaten, dass die Commune Narni ihm das Amt des Podestà und des Capitano übertragen habe und ertheilt demselben zugleich die Vollmacht, diese Aemter mit geeigneten Personen zu besetzen. Doch waren die Narnesen vorher sehr entschiedene Anhänger des Präfecten gewesen, sie erwiesen demselben gute Dienste, indem sie Krieg gegen den Rector des Patrimoniums führten und benachbarte Burgen der römischen Kirche besetzt hielten (s. Excerpta ex rationum libris Angeli Taverini bei Theiner II 375, 376 und 377). Selbst zur Zeit des Waffenstillstandes im Patrimonium (s. oben S. 106, Note 3) muss der Krieg in der Sabina fortgeführt worden sein, namentlich von denen von Narni, gegen welche Ende April 1353 die Prioren von Perugia, vom Rector Orsini darum ersucht, Hilfstruppen schickten (vgl. Theiner p. 378). In Narni wie in Terni etc. hatten nämlich die Ghibellinen das Stadtregiment in Händen. Am 17. October 1354 wurden die exilirten Guelfen nach Narni zurückgeführt, welche am 31. Juli 1353 aus der Stadt vertrieben worden waren (vgl. Theiner Codex dipl. II. 272 b). — Ein Gleiches geschah in Terni am 4. November durch den dazu bevollmächtigten Commissär des Legaten Heinrich de Sessa; in Gegenwart desselben schwuren die exilirten Guelfen von Terni zu Porticaria in der Diöcese Narni vor ihrer Zurückführung nach Terni, der römischen Kirche und dem Papste gehorsam und niemals weder durch Wort, That, Rath dazu behilflich zu sein, dass ein Kaiser, König, Herzog, Fürst, Baron oder sonstiger Edler noch eine fremde Commune zum Herrn, Rector, Podestà, Capitano, Defensor oder Gubernator in Terni angenommen werde, sollte aber dieser Fall eintreten, dann auf jede Weise dem entgegenzuarbeiten und es zu verhindern. Der Commissär des Legaten löste darauf auch die Commune und das Volk der

In demselben Monat Juni, in welchem die Unterwerfung des Präfecten de Vico erfolgt war, gelang es dem Legaten aus der Ferne, von Orvieto aus, auch noch einen andern Gewalthaber, den Beherrscher von Gubbio in Umbrien zu unterwerfen und diese Stadt sammt Gebiet wieder unter die Oberhoheit der römischen Kirche zu bringen.

Im August des Jahres 1350 hatte sich Giovanni di Cantuccio aus dem angesehenen Geschlechte der Gabrielli zum Herrn von Gubbio unter dem Titel eines „Conservatore“ erklären lassen, indem er den Bürgern im Weigerungsfalle mit Einäscherung ihrer Häuser und Plünderung ihrer Habe drohte. Giacomo Gabrielli, ein ihm feindlich gesinnter Verwandter, dessen Eifersucht dadurch auf's Höchste erregt ward, wandte sich nach Perugia um Hilfe, bekriegte im Verein mit den Peruginern den Giovanni di Cantuccio, welcher sich zwar in der Stadt zu halten vermochte, nicht aber im Gebiete derselben [1]). Nachdem Giovanni de Vico dem Legaten Unterwerfung geleistet hatte, kam zu letzterm nach Orvieto auch Giacomo Gabrielli, der Feind Giovanni's di Cantuccio, und bat ihn inständig, eine Expedition gegen den Usurpator Gubbio's zu unternehmen, um diesem den Besitz der Stadt zu entreissen. Der Legat ging nicht so ohne Weiteres darauf ein, sondern verbot dem Giacomo Gabrielli und dessen Anhang, ohne seinen ausdrücklichen Befehl Gubbio etwas anzuhaben, nur wenn sich die Stadt als rebellisch und den Befehlen der Kirche ungehorsam erweisen würde, nur dann solle es erlaubt sein, Gubbio anzugreifen, dies zu thun, bevor sich die Stadt dergleichen zu Schulden kommen lasse, würde der Kirche nicht zur Ehre gereichen. Gegen

---

Stadt Terni und ihres Gebiets von der Excommunication, nahm sie für die Kirche in Eid und Pflicht, besetzte die Aemter des Podestà und des Capitano del Popolo im Auftrage des Papstes und des Legaten und verordnete: 1. dass die exilirten Guelfen nach Terni zurückgeführt und in ihre Güter wieder eingesetzt werden; 2. dass die Statuten und Rechte der Stadt zur Disposition des Legaten gestellt werden, so dass derselbe bessern und abschaffen kann, wie es ihm gefällt; 3. dass alle Streitigkeiten und Feindschaften aufhören, alle Schäden, die beide Parteien einander zugefügt, gegenseitig erlassen sein sollten (Theiner II. n. 275). — Nach der Vita Sepulveda's I. 33, 36, 40 und 41 gab es im Patrimonium, sowie in Campanien (Maritima) noch einzelne kleine Stadtherren, die natürlich ohne Schwierigkeit unterworfen wurden.

[1]) Vgl. Reposati della Zecca di Gubbio, p. 52 ff. und Sarti, de Episcopis Eugubinis, p. 190. — Zur Zeit als Giovanni Visconti, Erzbischof von Mailand, Eroberungen in Tuscien zu machen versuchte, stand er mit Giovanni di Cantuccio in sehr intimen Beziehungen. —

den Tyrannen Giovanni di Cantuccio jedoch, welcher Gubbio sammt Gebiet der Herrschaft der Kirche entrissen hatte, eröffnete der Legat sogleich die Processe und liess ihm entbieten, dass er dies usurpirte Besitzthum der römischen Kirche zurückstellen solle, widrigenfalls er die sofortige Execution der Strafsentenz durch ein damit beauftragtes Heer der Kirche zu gewärtigen haben werde. Giovanni, der keine Möglichkeit sah, sich mit Erfolg zu vertheidigen, weil er ohne die nöthigen Mittel, ohne hinreichendes Geld und Kriegsvolk, ohne auswärtige Hilfe, dem mächtigen und siegreichen Legaten gegenüberstand, weil er ferner sich bewusst war, den Bürgern Gubbio's verhasst zu sein, liess dem Legaten antworten, dass er bereit sei, zu gehorchen, leistete der Citation desselben Folge, erschien in Orvieto und kam mit ihm überein, die Stadt zu übergeben unter der Bedingung, dass Giacomo Gabrielli, sein Feind, dessen Söhne und Anhänger unter den Bürgern Gubbio's exilirt bleiben sollten. Darauf sandte der Legat den Grafen Carlo da Dovadola nach Gubbio, die Signorie der Stadt und des Gebiets für die Kirche zu übernehmen, und bestellte ihn zu seinem Vicar daselbst; dieser zog noch im Monat Juni in allem Frieden und unter grossen Ehrenbezeugungen der Bürger in Gubbio ein, wo er einige Zeit lang ein sehr gerechtes Regiment führte [1]). Wie überall, so wurden auch hier die Exilirten durch den Vicar ohne den geringsten Widerstand von Seiten der Bevölkerung zurückgerufen und in ihr Besitzthum wieder eingesetzt mit einziger Ausnahme des Messer Giacomo Gabrielli und dessen Anhangs, wozu der Legat bereits, wie bemerkt, seine Zustimmung gegeben; denn diesem Feinde des Giovanni di Cantuccio lag nur daran, diesen zu verdrängen, um sich selbst der Herrschaft über Gubbio zu bemächtigen [2]). Der Legat bestätigte der Commune Gubbio durch ein Privileg vom 15. August die Herrschaft über Pergola, genehmigte ihre Statuten und Gesetze, gab seine Zustimmung zur Einsetzung eines aus Popolanen gebildeten Stadtregiments, räumte dem „Consiglio generale“ der Stadt die alleinige Befugniss zur Auflegung von Steuern und Leistungen ein und befahl endlich, die Befesti-

---

[1]) Dovadola war Governatore von Gubbio vom Juni 1354 bis 9. Februar 1355, wo Ugolino da Corbara, einer der Kriegshauptleute des Cardinals Albornoz von letzterem zum Vicar und Gubernator bestellt ward. (Cron. di Franc. Montemarte, ed. Gualterio I. 28).

[2]) Matteo Vill. IV. 13. — Guernerio Berni, Chron. Eugubinum, Mur. Script. XXI. col. 928 D und ff.

gungen, welche Giovanni Gabrielli während seiner Gewaltherrschaft aufgeführt, um die Bürger desto leichter in Zaum zu halten und die Stadt gegen seine Feinde desto besser vertheidigen zu können, vom Grund aus niederzureissen und überhaupt in Stadt und Gebiet den Zustand vor der Usurpation durch Giovanni di Cantucci völlig wiederherzustellen. [1])

Nach der Unterwerfung des Patrimoniums des heiligen Petrus in Tuscien drang der Legat in's Herzogthum Spoleto vor. Die Unterwerfung desselben stiess auf keinerlei Schwierigkeiten, denn hier gab's keine so mächtigen Dynastengeschlechter wie im Patrimonium und der Romagna. Die Hauptstadt Spoleto, die seit geraumer Zeit in politischer Abhängigkeit von Perugia stand [2]), unterwarf sich der Kirche: der Legat musste jedoch den Peruginern ihre Rechte auf Spoleto verbriefen, namentlich dasjenige, demzufolge sie befugt waren, den Podestà in Spoleto einsetzen zu dürfen, was ihnen einst Papst Johann der XXII. durch Breve vom 10. Mai 1325 bestätigt hatte [3]).

Man sieht, die römische Kirche erlangte in den unterworfenen Städten eigentlich nichts Anderes, als die blosse Anerkennung der Oberherrschaft, aber keinerlei wesentlichen Einfluss auf die innere Verwaltung, da die Communen im Vollbesitz ihrer Autonomie verblieben. Und doch muss man sagen, dass es völlig richtige Würdigung der factischen Verhältnisse von Seiten des Legaten war, wenn er sich mit dem wenigen Erreichbaren begnügte und an der Einsetzung popolarer Regierungen in diesen Städten keinen Anstand nahm, — die weitere Befestigung der Herrschaft der Kirche über dieselben der Zukunft überlassend — denn nichts Anderes konnte ihn dem guelfisch-städtischen Elemente, auf dessen Unterstützung den aristokratischen Machthabern gegenüber er sich fast ganz allein angewiesen sah, mehr empfehlen als eine derartige Bestätigung des volksfreundlichen Charakters seiner Sendung.

---

[1]) Vgl. Reposati, l. c. p. 57 und Sarti l. c. p. 190 und p. LXV. Die Originalurkunde befindet sich im Stadtarchiv von Gubbio. Aus Sarti p. LXV. ersieht man, dass das vom Legaten bestätigte Statut der Commune Gubbio vom 26. November 1338 datirte.

[2]) Seit 22. April 1324; s. Diario del Graziani (Archivio stor. ital., prima serie, tom. 16, 1. p. 90).

[3]) Vgl. Diario l. c. p. 90, Anmerkung 2 und p. 189, Anmerkung 3.

# III.

## Vorgeschichte des ersten Römerzugs König Karl IV.

Im März des Jahres 1350 gab König Karl zuerst und zwar den Florentinern seinen Willen, Italien zu betreten, kund; er schrieb ihnen, dass Markgraf Ludwig von Brandenburg nun gänzlich mit ihm geeinigt sei, alle Fürsten, Grafen und Herren sich ihm unterworfen hätten, dass er desshalb baldigst den Romzug anzutreten gedenke, um den Frieden unter den Parteien Italien's wiederherzustellen [1]). Doch mehrere Jahre vergingen, ehe er diesen Plan zu verwirklichen vermochte. Einerseits war es eben die Aussöhnung mit dem wittelsbachischen Hause und mit Ludwig von Brandenburg, welche den Papst Clemens VI. mit Misstrauen gegen obiges Project seines ehemaligen Schülers erfüllte, zumal da der Zustand Italiens für den päpstlichen Einfluss und die weltlichen Herrschaftsrechte der Kirche, wie wir wissen, ein äusserst gefahrvoller war. Um die in gänzlicher Auflösung begriffene Herrschaft der Kirche in Italien wäre es völlig geschehen gewesen, wenn der König mit den „Tyrannen,“ welche die Herrschaft über so viele Städte der Kirche an sich gerissen, gemeinsame Sache gemacht und dieselben gleich seinem Vorgänger Ludwig als Reichsvicare anerkannt hätte. Dann besorgte Papst Clemens VI. noch besonders von dem nun einmal schon verdächtig gewordenen König, er könnte sich dem Visconti zuneigen, mit diesem gegen die Kirche sich verbinden [2]). Andererseits fürchteten die italienischen Mächte insgesammt die Ankunft des römischen Königs, weil sie von seiner Einmischung eine Gefährdung ihrer speciellen Interessen, ihrer Freiheit und Unabhängigkeit, besorgten. Die Fernhaltung der Einwirkung des römischen Königs war das einzige gemeinsame Streben der massgebenden Mächte Italiens, die einander sonst so feindlich gesinnt gegenüberstanden; des Erzbischofs und Herrn von Mailand Giovanni Visconti einerseits, sowie der Guelfencommunen, besonders der Florentiner anderseits. So lange sich die Kirche und die Guelfenstädte vor dem rücksichtslos seine Macht ausbreitenden Visconti selbst helfen konnten, widerstrebten sie eifrig einer Berufung des Königs. Dem Erzbischof hinwieder war daran gelegen, in seinen Eroberungen nicht gestört zu werden, deshalb lag

---

[1]) Ficker, Urkunden zur Geschichte des Römerzugs Ludwig. d B., p. 177.
[2]) S. Palm, a. a. O. S. 25 und ff.

ihm sehr viel daran, die Gemeinsamkeit der Interessen von Papst und König zu stören und aufzuheben, damit der letztere nicht etwa nach Italien komme, ihn im Interesse der Kirche zu bekriegen. Deshalb bot er Alles auf, sich mit derselben auszusöhnen, und in der That suchte auch die päpstliche Curie sich lieber durch einen Frieden mit dem Visconti, ihrem ärgsten Feind, zu decken, als durch Herbeirufung des Königs letzterem sich zu verpflichten. Die Florentiner strebten ebenso mit Hilfe der Kirche einen grossen Bund zur Bekämpfung des Visconti aufzustellen, um sich der Uebermacht desselben ohne Beihilfe des Königs zu erwehren. Erst als die Kirche den Frieden mit dem Visconti um den Preis der Ueberlassung Bologna's wirklich Frieden geschlossen (27. April 1352), mussten sich die Florentiner in das Unvermeidliche fügen, das einzige noch übrige Auskunftsmittel ergreifen: Unterhandlungen mit dem römischen Könige anzuknüpfen, von diesem Schutz ihrer Freiheit und Unabhängigkeit gegen ihren Feind, den Visconti, zu erbitten [1]).

Im Laufe des Jahres 1352 war der Abschluss eines Vertrags der drei guelfischen Gemeinden Florenz, Siena und Perugia mit dem römischen Könige, wodurch letzterer sich zum Kampf für dieselben gegen den Erzbischof von Mailand verpflichten sollte, der Realisirung nahe, scheiterte aber wahrscheinlich an dem Bedenken, das Karl trug, unter den damaligen Zeitverhältnissen den Römerzug anzutreten. Der Friede der Kirche mit dem Visconti hatte Karl belehrt, dass die erstere seiner Hilfe gegen letzteren nicht mehr bedürfe, die Erklärung des Papstes, dass er für einen guten Frieden der Florentiner mit dem Visconti sorgen wolle, konnte Karl nicht zum Kampf für die Guelfen gegen den Erzbischof von Mailand geneigt machen; er sah ein, dass seine Einwirkung auch in dieser Hinsicht entbehrlich geworden sei. Dem so ausgesprochenen Willen des Papstes Clemens VI. wollte er wahrscheinlich nicht entgegenhandeln, um mit demselben nicht etwa in offene Feindschaft zu gerathen, zumal vom Papste die Kaiserkrönung abhing, an der Karl noch das Meiste gelegen war [2]).

Auch der Kampf des Erzbischofs von Mailand mit den Florentinern nahm um diese Zeit ein Ende, beide Theile sehnten sich nach Frieden. Der Erzbischof hatte in dem Doppelfeldzug bisher keine sonderlichen Erfolge erreicht, und die Unterhandlungen der Floren-

[1]) Karl hatte den Florentinern bereits früher Anerbietungen gegen den Visconti gemacht. Vgl. Archivio stor. ital. Append., prim. Ser., tom. VII. p. 387.

[2]) Palm. a. a. O., S. 40 ff.

tiner mit dem römischen König hatten zu keinem Resultat geführt; ein Umschwung der öffentlichen Meinung in den tuscischen Communen und besonders in Florenz war inzwischen vor sich gegangen; die Florentiner waren sich allerdings vollkommen bewusst, was ein Friedenschluss mit einem Manne, wie Giovanni Visconti, zu bedeuten habe, dass nämlich auf ein Abkommen mit diesem treulosen Tyrannen kein Verlass wäre, nichts destoweniger wiesen sie einen Frieden mit ihm nicht von der Hand, da sie durch Unterhandlungen mit der Kirche und mit dem König die gewünschte Hilfe und Sicherstellung gegen das Umsichgreifen des Erzbischofs keineswegs erreicht hatten. Zum Zweck des Friedensschlusses sandte der Erzbischof seine Gesandten nach Sarzana [1]), die Florentiner sandten dorthin zuerst einige Mönche als Gesandte, um zu erforschen, ob bei einer Auseinandersetzung mit dem Herrn von Mailand Hoffnung auf Erfolg abzusehen sei. Wenn sie sich nun gleich mit dem Visconti betreffs eines Friedensabschlusses engagirt hatten, sandten sie doch auch noch andere Gesandte nach Treviso, wohin der Patriarch Nicolaus von Aglei, ein natürlicher Bruder des römischen Königs, und andere Gesandte desselben behufs Fortsetzung der früheren Unterhandlungen mit den tuscischen Communen gekommen waren [2]). Da aus diesen nichts wurde, der Erzbischof aber annehmbare Bedingungen bieten liess, schickten die tuscischen Communen bevollmächtigte Gesandte ab, welche, bevor sie zum Friedenscongress mit denen des Visconti nach Sarzana reisten, vorerst in Florenz zusammenkamen und im Geheimen über die Präliminarien conferirten: ein Gleiches thaten die Gesandten des Erzbischofs mit denen der Ghibellinen Italiens, welche an dem Frieden Theil haben wollten. Am 1. Januar gingen die Gesandten der verbündeten Communen sodann nach Sarzana ab [3]). Sie fanden die Dinge bereits insoweit geebnet, dass sie den Vertrag mit dem Erzbischof schon am 31. März abschliessen konnten [4]). Der Erzbischof versprach alles Kriegsvolk aus Toscana zurückzuziehen und sich auf keine Weise weder durch Hilfsleistung, noch durch sonstige Begünstigungen der Ghibellinen zum Zweck der Erwerbung

---

[1]) Nördlich von Pisa, zu dessen Gebiet es gehörte, in der Diöcese Lucca.

[2]) Matt. Vill. III. 31.

[3]) Ibid. III. 47.

[4]) S. das sehr ausgedehnte Friedensinstrument bei Ughelli, Italia Sacra IV. 222 ff. („actum Serezanae Lucensis Dioecesis in Ecclesia majori S. Mariae dictae terrae a. D. 1353 die 31. Martii secundum movem civitatis Florentiae“).

irgend welcher Hoheitsrechte in Tuscien, sowie dem Herzogthum Spoleto einzumischen. Ebenso sollten der Erzbischof und seine Anhänger sich auf keine Weise in die Angelegenheiten der Communen Florenz, Perugia, Siena, der übrigen tuscischen Städte und deren Gebiete einmischen dürfen; jede solche Einmischung ist als Friedensbruch zu betrachten [1]. Die tuscischen Communen sollten sich dagegen auf keine Weise in die Angelegenheiten der Stadt und des Gebiets von Bologna, noch in die der übrigen Besitzungen des Erzbischofs in der Lombardie und in Tuscien einmengen, ferner alle Anhänger, welche während dieses Krieges verbannt und deren Güter eingezogen worden, zurückrufen und in ihr Hab und Gut wieder einsetzen [2].

Bald darauf am 1. April ward der Friede in der Volksversammlung zu Florenz feierlich publicirt [3]. So sehr jeder Bürger dieser so gewerbreichen Stadt den Frieden wünschte, damit doch endlich einmal Ruhe eintrete und die Unkosten, die der Krieg verursachte, aufhörten, so wurde doch keine Festlichkeit aus diesem Anlass veranstaltet, es herrschte keine Freude im Volk darüber, allgemein misstraute man dem Frieden, man hielt dafür, dass es denn doch in der Willkür des Erzbischofs von Mailand stände, ob er den Frieden beobachten wolle oder nicht, so dass damit keineswegs eine sichere Bürgschaft für ungestörte Ruhe gewonnen sei.

Der Friede war eben ein getreues Abbild der Machtverhältnisse der ihn schliessenden Parteien: dem rücksichtslosen Umsichgreifen des Erzbischofs von Mailand war durch die heldenmüthige Vertheidigung der guelfischen Communen vorläufig ein Ziel gesteckt worden und der Erzbischof hatte für gut befunden, sich zum Frieden

---

[1] Im Uebrigen gab der Erzbischof die im Gebiete von Pistoja und Florenz eroberten festen Plätze zurück und versprach die tuscische Stadt Borgo San Sepolcro, die er bis dahin besetzt gehalten, in ihre frühere Freiheit und Unabhängigkeit zu restituiren.

[2] Villani (III. 59) bemerkt, diese Bestimmung sei „inhaltschwer und doppelsinnig" gewesen, mit Recht, denn es war für die guelfischen Communen sehr unvortheilhaft, die erkärten Anhänger des Erzbischofs wieder in ihre Mitte aufzunehmen und sie in ihr Hab und Gut wiedereinzusetzen. Wer bürgte dafür, dass dieselben nicht abermals dem Umsichgreifen des Visconti hilfreiche Hand leisteten!

[3] Am 6. April 1353 wurden die Friedensbedingungen von beiden Theilen beschworen, an demselben Tage erfolgte die Ratification von Seite der Commune Florenz und am 8. April die des Erzbischofs von Mailand.

zu bequemen. Die Macht des Visconti einerseits und die der guelfischen Communen anderseits standen einander wie zwei gleich starke Neider und Widersacher gegenüber, die sich mit Erfolg nicht getrauten, einander etwas anzuhaben, weil die Möglichkeit, dass einer dem andern etwas abgewinne, denn doch sehr unwahrscheinlich war. Eben deswegen begnügte man sich beiderseits mit diesem Scheinfrieden, diesem momentanen Vergleich „mit dem Titel eines Friedens," wie Matteo Villani sagt [1]), um die gegenseitig schon so erschöpften Kräfte nicht noch ferner anstrengen zu müssen.

Der schlaue Erzbischof Giovanni hatte durch die jüngsten Ereignisse belehrt eingesehen, dass zu Eroberungen in Mittelitalien und deren Behauptung vorläufig wenig Aussicht sei und es sich vielmehr empfehle, seine Hand in Oberitalien weiter auszustrecken und die Lage der Dinge, wie sie sich dort vorfand, bei nächster Gelegenheit möglichst auszunützen. Eine solche bot der erbitterte Kampf der Venetianer mit den Genuesen. In Folge des für die letzteren unglücklichen Gefechtes bei Algheri in Sardinien (29. August 1353) und einer Hungersnoth, die durch eine Art Blocadezustand, welchen venetianische Flotten von der Seeseite her unterhielten, verursacht worden war, unterwarfen sich die Genuesen mehr gezwungen als freiwillig der Herrschaft des Erzbischofs (October) [2]). Nachdem dem Erzbischof diese gewaltige Gebietserweiterung gelungen war, Genua, Savona, die ganze Riviera ihn, den mächtigsten Herrn Italiens, zum Beschützer gegen ihre Feinde erkoren hatten, sandte er Boten zum Dogen und der Commune von Venedig, durch welche er ihnen die Unterwerfung der Genuesen anzeigen und im Namen derselben Friedensbedingungen anbieten liess (Anfang November) [3]). Der Doge

---

[1]) M. Vill. l. c.

[2]) Der Erzbischof untersagte nämlich ebenfalls die Zufuhr und erst als man ihm die Signorie antrug, versorgte er die Stadt sofort mit Lebensmitteln und liess es auch an Geld zur Unterstützung Genua's bei der Herstellung der Flotte nicht fehlen. Vgl. Lebret, Staatsgeschichte der Republik Venedig, II. Theil. p. 32 und 33.

[3]) An der Spitze der Gesandtschaft stand Petrarca (s. Opera Fr. Petrarc., Basileae 1581, II. 973), der am 8. November 1353 vor dem versammelten Rathe in Venedig eine Rede hielt, die aber auf die siegesstolzen Venezianer keinen Eindruck zu machen vermochte. Vgl. de Sade, Memoires pour la vie de Pétrarque III. 349. Gedruckt ist sie bei Attilio Hortis, scritti inediti d. F. Petrarca, Trieste 1874, p. 329 ff. Petrarca schrieb nach Mailand zurückgekehrt 28. Mai 1354 abermals an den Dogen Andreas Dandolo von Venedig, um von ihm durch einen

und sein Rath erkannten, dass der Visconti die Republik mit Friedensunterhandlungen nur einschläfern wollte, um indessen seine Rüstungen zu vollenden, sie nahmen sich Zeit zur Beantwortung bis zum folgenden Morgen. Dann erfolgte die einmüthige Antwort an die viscontischen Gesandten, die dahin lautete, dass die Venetianer sich vom Erzbischof beleidigt hielten, weil er die Genuesen, ihre Todfeinde, unterstützt habe, weshalb sie auch keinen Frieden weder mit ihm noch mit den Genuesen zu schliessen wünschten, sondern im Vertrauen auf ihre Macht seien sie entschlossen, ihn und seine neuen Unterthanen auch fürder als Feinde zu behandeln. In Ausführung dieser stolzen Erklärung liessen die Venetianer sogleich alle Leute, welche aus den viscontischen Territorien waren, aus Venedig und allen zur Republik gehörigen Ländern und Gebieten ausweisen: ein Gleiches that natürlich der Erzbischof mit allen Venetianern, die sich in seinen Landen aufhielten [1]).

Gleich auf die Nachricht hin, von der Unterwerfung der Genuesen unter den Erzbischof hatten sich die Venetianer alle mögliche Mühe gegeben, eine Liga gegen denselben zu Stande zu bringen, um mit Hilfe von Verbündeten den Krieg gegen letzteren erfolgreich führen zu können. Ihre nächsten Nachbarn, die lombardischen Herren, waren aber durch gegenseitige Eifersucht unter einander entzweit: es schien durchaus nicht leicht, die unter ihnen obwaltenden Differenzen zu beseitigen. Die Venetianer liessen sich nun keine Mühe verdriessen, durch das Schreckgespenst der unverhältnissmässig ausgedehnten Macht des Visconti auf die Lombarden zu wirken, damit diese wenigstens angesichts der ihnen allen ohne Unterschied drohenden Gefahr sich zu gemeinsamer energischer Abwehr derselben vereinigen möchten. Kaum hatte man die Kunde von der Machterweiterung des Erzbischofs in Venedig vernommen, so schickte man bereits Gesandte zu dem Herrn Carrara von Padua, dem Herrn

Brief zu erreichen, was er durch eine Rede nicht hatte erlangen können. Aber auch dies war vergeblich. Vgl. Geiger, Petrarca, S. 155 ff.

[1]) Matt. Vill. III. 93. Cortus. Hist. XII. 937 A erwähnt ebenfalls dieser Gesandtschaft, aber der Zusammenhang, in dem selbe erzählt wird, lässt auf 1354 schliessen, was absolut falsch ist. Wie Vill. sagen kann, „e cosi fu manifesta la guerra tra loro, per tutta la Lombardia e Toscana“ ist nicht einzusehen, da er von Toscana, dass dort auch der Krieg wieder ausgebrochen sei, nichts erzählt, im folgenden Capitel vielmehr bemerkt, dass die Florentiner, um den Frieden mit dem Erzbischof zu erhalten, sich nicht auf die Forderung der Venetianer einliessen.

della Scala von Verona, dem Gonzaga von Mantua, zum Markgrafen von Este, Herrn von Ferrara, zu den Malatesten von Rimini und überdies noch zu einigen anderen Herren der Romagna, wahrscheinlich auch zu den Manfredi von Faenza. Diese Gesandten, Rainerio da Mosto und Marin Falier, gingen bereits am 17. October nach Ferrara, um zunächst den Markgrafen Aldrovandino für das Project der Liga zu gewinnen; das hatte bei diesem vom Erzbischof in nächster Nähe bedrohten Herren keine Schwierigkeit, es musste ihm im Gegentheil selbst daran gelegen sein, sich mit mächtigen Nachbarn zu verbinden. Der eine der beiden Gesandten ging dann von Ferrara weiter nach Rimini, um auch die Malatesten zu bearbeiten. Am 2. Nov. begab sich der Markgraf Aldrovandino selbst mit den genannten Gesandten (der nach Rimini gereiste war inzwischen zurückgekommen) nach la Badia [1]), und von da am folgenden Tage nach Legnago, einer festen Stadt des Herrn Cangrande II. von Verona, welcher sich gerade dort aufhielt, ihnen wahrscheinlich eben dahin entgegengekommen war [2]), um mit ihnen zu verhandeln. Nachdem man die Besprechung mit dem Herrn della Scala beendigt, reiste der Markgraf weiter nach Este, um auch Jacopino da Carrara für das Project der Liga zu gewinnen (13. November); Tags darauf begab sich Aldrovandino mit dem einen der beiden Gesandten (der andere ging heim nach Venedig) in sein Gebiet zurück nach Lendinara und von da nach Ferrara. Ebendahin kam nochmals der Gesandte, welcher vorher nach Venedig zurückgereist war, um an einer Aussöhnung des Markgrafen mit dem Herrn Malatesta von Rimini zu arbeiten; desshalb ging derselbe nochmals zu den letzteren nach Rimini, aber er richtete daselbst nichts aus und kehrte nach Venedig zurück [3]). Es war den Venetianern nämlich sehr viel daran gelegen, die mächtigen Herren Malatesta zum Beitritt zu bewegen, aber wie konnte dies geschehen, nachdem sie kurz vorher mit dem Markgrafen von Este sich verfeindet hatten [4]), so

---

[1]) Im District von Rovigo, war eine Besitzung des Markgrafen.

[2]) In Begleitung seines mütterlichen Oheims Azzone da Coreggio. Chron. Estense, ap. Murat. Script. XV. col. 476.

[3]) Chron. Estense, l. c. 477 A.

[4]) Die sehr mächtigen Malatesta suchten ihre Eroberungen im Süden wie im Norden immer weiter auszudehnen. Dort trafen sie, wie wir wissen, auf Gentile da Mogliano, Herrn von Fermo, dem sie diese Stadt sammt Gebiet zu entreissen bestrebt waren (vgl. oben S. 84, Anm. 1). Im Norden hatten sie es auf die Besitzungen des Markgrafen von Ferrara abgesehen, und es war dem Messer Malatesta die Gelegenheit überaus erwünscht, die sich ihm bot, als der missver-

dass es sehr begreiflich ist, dass die Malatesta schon deshalb einer Liga nicht beitreten wollten, weil ihr Feind der Markgraf sich um das Zustandekommen derselben so sehr bemühte. Im Uebrigen jedoch hatten diese ersten Bemühungen der Venetianer um das Zustandekommen eines Bundes all der bedrohten Nachbarn des Erzbischofs Visconti ganz respectablen Erfolg. Aldrovandino Markgraf

---

gnügte Verwandte des Markgrafen von Ferrara, Francesco d'Este, ihm glauben machte, dass die Bürger von Ferrara und die von Argenta, missvergnügt mit dem Regiment des Markgrafen, wie sie seien, nur auf die Ankunft des Messer Malatesta in der Nähe warteten, um ihn sogleich zum Signoren dieser Städte zu erklären. Auf diese Nachricht hin rüstete Malatesta ein zahlreiches Heer aus. Aber dem Markgrafen waren die Umtriebe des Francesco d'Este zu Gehör gekommen, weshalb er Alles aufbot, die Expedition des Malatesta zu vereiteln. Er liess aus seinem ganzen Gebiet alle Vorräthe an Lebensmitteln und Kriegsbedarf in die Stadt Ferrara bringen, dann versah er die Stadt Argenta mit Proviant, Kriegsvolk und Schiffen, weil diese zunächst bedroht war. Am 26. August 1353 kam Malatesta sammt seinem Sohn und Francesco d'Este mit vielem Kriegsvolk dem Meeresufer entlang marschirend wirklich nach Porto di Primaro, doch bald darauf erkrankte Malatesta in San Biagio, und obwohl er seinen Sohn und Francesco d'Este mit allen Truppen nach Argenta schickte, sich desselben zu bemächtigen, hatte dies doch keinen Erfolg, weil diese Stadt sehr wohl bewacht und mit allem Kriegsbedarf versehen war. Das Einzige, was ihnen gelang, war die Eroberung der Burg von Porto Maggiore; doch dies war zu geringfügig, als dass es sich der Mühe gelohnt hätte, und deshalb befahl Malatesta seinem Sohn und Francesco, mit dem ganzen Heere abzuziehen. (Fälschlich nennt die Cron. di Bologna XVIII. 431 B den 8. August als Tag der Rückkehr nach Rimini, es soll wohl heissen den 8. September). Die eifersüchtigen eroberungslustigen Nachbarn des Markgrafen, die Herren von Padua, ebenso die von Mantua hatten die Bedrängniss desselben durch Malatesta dazu benützt, um auch ihrerseits Ansprüche auf ihnen wohlgelegene Theile der markgräflichen Besitzungen zu erheben und diesen mit den Waffen in der Hand Nachdruck zu geben; die Carraresen zumal hatten es auf das Polesine di Rovigo abgesehen. Nur Cangrande della Scala hatte dem Markgrafen bewaffnete Hilfe gebracht, weil er auch seinerseits mit den Feinden des Markgrafen, besonders den Carraresen auf gespanntem Fuss lebte. Als aber die Expedition der Malatesten gescheitert war, zogen auch die Herren von Carrara und ebenso die von Gonzaga ihre Truppen zurück. Vgl. Chron. Estense (Mur. XV. 475). — Was das feindliche Verhältniss des Marchese Francesco d'Este zu Aldrovandino betrifft, so grollte er ihm deshalb, weil er als legitimer Sprössling dieses Hauses mehr Anrechte auf die Herrschaft zu haben glaubte, als Aldrovandino, der erst nachträglich legitimirt worden war. Des letztern Vater, Markgraf Obizzo III. († 1352), besass nämlich von Lippa di Giacomo Ariosto fünf natürliche Söhne, die alle erst nachträglich legitimirt wurden, um dem Vater in der Herrschaft folgen zu können. (Litta l. c., Este, taf. IX. u. X.)

von Este ertheilte am 30. November seinem Notar und Kanzler Ser Moyses Tendini de Benintendis Vollmacht Verträge zu schliessen mit was immer für Städten und Herren zum Zweck der Erhaltung und Vertheidigung seiner eigenen Besitzungen und aller derjenigen Herren und Gemeinden, mit denen er sich verbinden werde [1]. An demselben Tage bestellten die Brüder Giovanni und Guglielmo Manfredi, Signoren von Faenza, in ihrem Namen sowie dem der Stadt Faenza, Paolo Ubertini da Popolano zum Bevollmächtigten behufs Abschlusses von Verträgen und Vereinbarungen jeder Art mit dem Dogen und der Republik Venedig und sonstigen Signoren und Communen [2]. Bald darauf, am 5. December erklärten sich auch die Signoren von Padua, Jacopino und Francesco da Carrara, bereit, auf das Project der Liga thatsächlich einzugehen, indem sie Bartolomeo Rolandi von Parma, „legum doctor,“ die Vollmacht übertrugen, mit Communen, Herren und einzelnen Personen Verträge und Vereinbarungen zu treffen [3]. Tags darauf bestellte auch Cangrande II. della Scala, Signore von Verona und Vicenza, seinen Verwandten, den Ritter Giovanni della Scala, damals Gubernator von Vicenza, zu seinem Procurator bei Abschluss von Bündnissen mit Signoren, Communen und einzelnen Personen [4]. Auf dies entgegenkommende Benehmen der lombardischen Herren hin wurden am 12. December vom Dogen, dem kleinen Rath und dem der dreissig Weisen von Venedig drei Gesandte beauftragt, die Liga mit den genannten Procuratoren der Lombarden in aller Form abzuschliessen; es waren dies Graf Marin Faletro, der Ritter Marco Giustiniano und Niccola Leono [5]. Aber nicht blos die lombardischen Herren kamen

[1]) S. Anhang, Urkunde n. 1.

[2]) Ebenda n. 2.

[3]) Ebenda n. 3.

[4]) Ebenda n. 4. Um das Verwandtschaftsverhältniss der hier und weiter unten auftretenden Glieder des Hauses della Scala klar zu machen, möge der Stammbaum desselben hier stehen (s. Litta a. a. O. Scaligeri di Verona tav. II.)

Jacopino

Mastino I. † 1277 — Alberto I. † 1301

(Söhne des Alberto I.:) Cangrande I. † 1329 — Bartolomeo I. † 1304 — Alboino I. † 1311

(Sohn des Bartolomeo I.:) Cecchino † 1325 — (Söhne des Alboino I.:) Mastino II. † 1351 — Alberto II. † 1352

(Sohn des Cecchino:) Giovanni — (Söhne des Mastino II.:) Cangrande II., Paolalboino, Cansignorio, Fregnano.

[5]) a. a. O. n. 5.

den Bemühungen der Venetianer auf halbem Wege entgegen, auch der römische König Karl erklärte sich bereit, zu Gunsten der Liga mit Heeresmacht nach Lombardien zu ziehen. Nachdem die Unterhandlungen Karls IV. mit den Florentinern im Sommer des Jahres 1352 gescheitert waren, erfahren wir lange nichts von einer Wiederaufnahme des Projects des Romzugs von Seiten König Karls. Erst als er im Frühjahr des folgenden Jahres (1353 März 10) einen Congress zu Wien hielt, wo er mit König Ludwig von Ungarn zusammenkam, sollen Gesandte der Venetianer daselbst erschienen und man auf dem Congress darüber schlüssig geworden sein, dass der römische König einen Zug nach Lombardien antreten möge [1]). In welcher Angelegenheit die venetianischen Gesandten nach Wien gekommen waren, darüber haben wir freilich wenig bestimmte Nachricht [2]), es scheint indess, dass bereits damals König Karl von den Venetianern Anträge gemacht worden seien, die ihm für einen Zug nach der Lombardei gegen den Visconti Unterstützung an Geld und Truppen in Aussicht gestellt haben dürften [3]).

---

[1]) Chron. Estense l. c. 474.

[2]) Die hist. Corthusiorum (Mur. XII. 936 C. und D) erzählt allerdings von einer Gesandtschaft der Venetianer an Karl IV. im März 1354 (irrigerweise statt 1353, wie weiter unten gezeigt werden wird), lässt aber die Anfeindungen König Ludwigs von Ungarn wegen Zara's und Istriens Grund derselben sein: die Venetianer hätten sich mit der Bitte um Vermittlung an Karl IV. gewandt, König Ludwig habe sich mit Geld abfinden lassen und darauf die Venetianer in Ruhe gelassen. Wenn nun aber auf dem Congress zu Wien der Beschluss gefasst worden ist, dass der römische König einen Zug nach der Lombardei antreten solle und Gesandte der Venetianer anwesend waren, so liegt es nahe, dass dieser Beschluss möglicherweise auf Grund von Anträgen geschehen ist, die die venetianischen Botschafter dem römischen König gemacht haben. Um den Fortschritten des Visconti sich zu widersetzen, mag man schon damals sich mit dem Project einer Liga getragen haben, und da im vorhergehenden Jahre die Unterhandlungen Karl's mit den Florentinern zwar gescheitert waren, der König aber noch immer sich mit dem Project eines Römerzugs trug, so mag man in Venedig auf den Gedanken gekommen sein, den König einzuladen, sich an die Spitze der Liga zu stellen und zu diesem Behuf nach Lombardien zu kommen. Eine unerlässliche Bedingung aber war, dass Venedig von Seite König Ludwigs von Ungarn Ruhe bekomme, damit man seine ganze Kraft gegen die Feinde im Westen verwenden könne. Zu diesem Zweck nun mag König Karl als Friedensvermittler aufgetreten sein, wie die hist. Corthus. a. a. O. berichtet.

[3]) Während dieser Zeit zeigte sich Karl IV. den Venetianern wiederholt sehr gewogen: so ertheilte er dem an ihn gesandten Marin Faletro am 14. März 1353 die Ritterwürde und ernannte ihn am 27. März zu seinem Rath und Secretär

Als nun aber die Annexion Genua's durch den Herrn von Mailand die Venetianer auf's Neue in Harnisch brachte, da mögen sie wie die lombardischen Signoren so auch den römischen König beschickt haben, um ihn zu bewegen, auf vortheilhafte Bedingungen hin sich in eine Unternehmung gegen den königgleichen geistlichen und weltlichen Herrn von Mailand einzulassen. Denn abgesehen von der Verstärkung, die die militärische Macht des Königs der Liga bringen konnte, war es für dieselbe von grossem Vortheil, die Autorität von König und Reich gegen den Feind einsetzen zu können, welch' Letzteren an der Anerkennung als Reichsvicar durch den römischen König jetzt schon deshalb gelegen sein musste, weil er dadurch einen unanfechtbaren Rechtstitel seiner Herrschaft erlangt hätte [1]. Geschah es nun in Folge neuer Anerbietungen von Seite der Venetianer oder, was weniger Wahrscheinlichkeit hat, handelte Karl aus eigenem Antrieb, kurz am 6. November, da er zu Hagenau im Elsass weilte, bevollmächtigte er seinen Rath und Secretär Raimondino Lupi [2], Markgrafen von Soragna, im Namen des Reichs

(s. Huber n. 1550), ferner zeichnete er durch die letztere Würde ebenso den venetianischen Edlen Niccolò Foscari aus (s. Huber n. 1624). Möglicherweise war letzterer als Gesandter der Republik bei Karl im Thurgau, wo sich dieser damals aufhielt, gewesen.

[1]) Dass Giovanni Visconti unrechtmässiger Weise, ohne Rechtstitel, all' die Städte in Besitz halte, deren Herrn er sich damals nannte, behauptete die Liga mit Recht, indem sie ihn in den Vertragsschlüssen nie anders als „ipsius civitatis (Mediolani) ac aliarum quam plurium detentor“ nennt (vgl. z. B. Urkunde n. 6 im Anhang).

[2]) Raimondino Lupi von Parma, Sohn des Rolandino, hatte Karl einst in der Schlacht bei San Felice (1332) mit vielen andern Parmigianen den Sieg erkämpfen helfen und war deshalb auf dem Schlachtfeld von Karl zum Ritter geschlagen worden. Am 21. September 1347 hatte ihn Karl sammt seinem Vetter Ugolotto, einem ehemaligen Anhänger König Johanns von Böhmen, mit der Markgrafschaft Soragna bei Parma belehnt. Ugolotto starb 4. Februar 1351. Raimondino aber erhielt von Karl neue Gnaden, so die Belehnung mit der Burg von Arquato und mit Fiorenzola, und nachdem er Karl bei Gelegenheit der Unterhandlungen mit den Florentinern im Jahre 1351 wichtige Dienste geleistet (Palm S. 31) ward er von ihm zum Rath und Secretär ernannt. Der Erzbischof von Mailand hatte seinen Neffen Bonifazio, den Sohn Ugolotto's, gezwungen, den königlichen Privilegien zu entsagen, ja sogar 10.000 Goldgulden als Bürgschaft des Versprechens zu zahlen, dass er davon keinen Gebrauch machen werde. Karl IV. erklärte dieses Vorgehen des Erzbischofs für ungerecht und löste Bonifazio von den erzwungenen Verpflichtungen (1354 Februar 15); Raimandino ging zwar nichts dergleichen ein, musste aber doch gleichfalls vor den viscontischen

Bündnisse abzuschliessen mit den Venetianern, den Herren von Padua, Verona, Mantua und Ferrara, mit den Städten Florenz, Perugia, Pisa, Siena, Arezzo und andern in Toscana, Romagna und der Lombardei [1]). Was den Umstand betrifft, dass auch die Städte Toscana's sowie die der Romagna in dieser Vollmacht des römischen Königs für Raimondino erwähnt werden, so ist dies daher erklärlich, dass die Venetianer in der That auch die tuscischen Communen für die Liga zu gewinnen trachteten [2]).

In kurzer Zeit darauf folgten unmittelbar nach einander die Vertragsschlüsse zwischen den Procuratoren der Venetianer und denen der oben genannten lombardischen Signoren: am 15. December ward zu Venedig die Liga mit Giovanni della Scala zum Zweck der Bekämpfung des Erzbischofs von Mailand und seiner Neffen [3]) geschlossen [4]), welcher dann Cangrande, da er noch minderjährig war [5]), am 23. December ausdrücklich die Ratification ertheilte und zu bewirken versprach, dass seine beiden Brüder Cansignore und Paolalboino gleichfalls Darnachachtung des Vertrags geloben [6]). Tags darauf (16. December) ward das Bündniss mit Aldrovandino von Este [7]) und mit den Herrn Carrara [8]) vereinbart, am 18. December endlich erreichten auch die Unterhandlungen mit dem Syndicus der Manfredi ein Ende und ward mit demselben gleichfalls definitiv abgeschlossen [9]). In diesen Vertragschlüssen ward festgesetzt, dass die Liga vom 1. Januar 1354 an zwei Jahre lang dauern solle. Alle Glieder derselben verpflichteten sich, den Erzbischof von Mailand,

---

Anfeindungen in freiwilligem Exil leben (s. Pezzana, storia di Parma. Parma 1837, I. 24 ff. Append. 61 ff.).

[1]) S. den Extract der Urkunde bei Pezzana l. c. I, 33.

[2]) Vgl. Urkunde n. 6 und ebenso in n. 7.

[3]) Matteo, Bernabò und Galeazzo, die präsumtiven Nachfolger des Erzbischofs in der Herrschaft.

[4]) Urkunde n. 6 (im Anhang). Giovanni della Scala war den Venetianern sehr zugethan und ihm persönlich war es zu danken, dass die Liga mit Cangrande zu Stande kam. Der grosse Rath der Commune Venedig erhob ihn dafür am 24. December 1353 in den venezianischen Adelstand (s. Tentori, saggio sulla storia di Venezia, Venezia 1786. Vol. VI, pag. 147).

[5]) Er war im Jahre 1332 geboren (Litta, Scaligeri, tav. II.).

[6]) Urkunde n. 10 i. A.

[7]) Urkunde n. 7.

[8]) Urkunde n. 8.

[9]) Urkunde n. 9.

dessen Neffen, Lande, Anhänger und Unterthanen auf jede Weise als Feinde zu behandeln und zu schädigen; dem Dogen von Venedig und seinem Rath wurde die Berechtigung zugestanden, alle Personen, deren Beitritt ihnen nützlich zu sein scheint, in die Liga aufzunehmen, dagegen anderseits ihnen die Verpflichtung auferlegt, während der Dauer der Liga keinen Frieden oder Waffenstillstand mit dem Erzbischof, dessen Neffen, Getreuen oder Unterthanen einzugehen, es sei denn, dass in demselben ausdrücklich die einzelnen Glieder der Liga mit ihren Landen und Unterthanen inbegriffen seien; die letzteren sollen aber auch ihrerseits keinen einseitigen Frieden schliessen, ohne die ausdrückliche Zustimmung des Dogen und der Commune Venedig einzuholen. Was ferner die Militärmacht der Liga betrifft, so verpflichteten sich die Venetianer, 1200 Barbuten [1]) guten Volks beständig zu Diensten der Liga zu halten, Cangrande 800, Aldrovandino 400, die Carraresen 500 und die Manfredi 50. Fussvolk hat überdies jedes Glied der Liga in dem Reitercontingent entsprechender Zahl zu stellen. Bis Mitte März 1354 sollen die Bundesglieder mit der Ausrüstung ihrer sämmtlichen Contingente fertig sein und dieselben in Bereitschaft haben, eventuell noch früher, wenn es sich nöthig zeigen sollte. Auch soll dafür gesorgt werden, die „grosse Compagnie,“ die sich damals in der Mark Ancona aufhielt, auf gemeinsame Kosten der Verbündeten in die Dienste der Liga zu nehmen, die hiezu nöthigen Beiträge der Bundesglieder haben sich nach dem Verhältniss der von den einzelnen derselben zu stellenden Contingente zu vertheilen. Auf das Anerbieten des römischen Königs an die Venetianer, zur Bekämpfung des Erzbischofs von Mailand und seiner Neffen bis zum Mai 1354 mit 2500 Helmen und 40.000 Mann Fussvolk nach der Lombardei zu kommen, soll die Liga eingehen und die Bedingungen erfüllen, unter denen der König dies thun will, nämlich die Soldzahlung für 1000 Helme auf drei Monate übernehmen, so dass 20 Gulden monatlich auf einen Helm kämen. Auch für die aus der

[1]) Barbuten hiessen damals die Reiter, welche sich einfacherer leichterer Waffen und kleinerer Pferde als früher die Ritter bedienten, deshalb jeder nur ein Pferd brauchten und so die Mitte zwischen Schwerbewaffneten, welche bis 3 und 4 Pferde für den Mann benöthigten, und Leichtbewaffneten (damals die in Italien herumstreifenden ungarischen Soldtruppen) bildeten. Ursprünglich hiess Barbute die sehr einfache Kopfrüstung dieser Reiter, die auf der Spitze eine dichte Pferdemähne als Helmbusch trug. (Vgl. Ricotti, storia delle compagnie di ventura II, 76.)

Berufung des Königs resultirenden Auslagen sind die Verbündeten nach dem Massstab ihrer sonstigen Leistungen heranzuziehen [1]).

Nur die Befürchtung, dass, wenn sie sich zu einer Vereinigung ihrer Kräfte zur Abwehr der reissenden Fortschritte des Visconti nicht ermannen würden, sie alle einst dem letztern dienstbar werden könnten, hatte die lombardischen Herren vermocht, die sonst für sie einzig massgebenden Privatinteressen für einige Zeit hintanzusetzen. Trotzdem sie Alle, mit Ausnahme der Gonzaga, der Liga beigetreten waren, herrschte unter ihnen von früherer Zeit her doch noch mancherlei Gespanntheit und Gereiztheit, von der die energischen Motoren aller dieser Veranstaltungen zur Demüthigung des Visconti, die Venetianer, befürchteten, dass sie den allgemeinen Interessen der Liga hinderlich werden könnte. Es galt daher, das etwa noch herrschende gegenseitige Misstrauen und die Verstimmung, die namentlich zwischen dem Markgrafen Aldrovandino und den Carraresen, sowie zwischen diesen und Cangrande sich noch immer bemerkbar machte, vollends auszutilgen. Die Venetianer schickten deshalb zu Anfang Januar 1354 abermals Gesandte (Niccolò Zeno und Pietro Morosini) zunächst an Cangrande von Verona [2]), um ihn und die della Scala überhaupt mit den Carraresen vollkommen auszusöhnen; wahrscheinlich haben dieselben Gesandten dann auch noch weitere Anstrengungen zur Versöhnung des Markgrafen Aldrovandino mit den Herren von Carrara gemacht, denn am 10. Januar wurde zwischen den letzteren, die seit August des vorigen Jahres aus uns bekannter Ursache gespannt waren [3]), nicht nur definitiver Friede, sondern auch ein Vertrag geschlossen, kraft dessen der Markgraf die Ansprüche der Carraresen befriedigte und die letzteren sich all' der ihrigen auf Gebietstheile des Markgrafen begaben [4]). Kurz darauf (12. Januar)

---

[1]) S. die Urkunden n. 6. 7. 8 und 9. Vgl. Matt. Vill. III, 94, dessen Angabe, die Liga habe ein Bundesheer von 4000 Reitern aufzustellen beschlossen, mit den Urkunden stimmt, denn 2950 Reiter verpflichteten sich die Verbündeten zu stellen, wozu die Verbündeten noch 1000 Reiter des römischen Königs zu besolden versprachen, so dass zusammen 3950 im Solde der Liga stehen sollten.

[2]) S. Giambatista Verci, Storia della Marca Trivigiana e Veronese, tomo XIII. (1789 in Venezia), p. 169, der diese Notiz aus Caroldo, Storia Veneta ms. lib. 7 entlehnt hat, welch' letzterer eine darauf bezügliche Urkunde vor sich gehabt haben muss, da wir aus dem Chronicon Estense die Namen der Mitglieder dieser Gesandtschaft nicht erfahren.

[3]) S. oben S. 137, Note.

[4]) Verci l. c. p. 169 auf Grund einer Urkunde im „archivio secreto“ der

gelang es der Republik gleichfalls, Cangrande von Verona zum Friedensschluss mit den Carraresen zu bewegen, indem sie die Bürgschaft für die Erfüllung der beiderseitigen Versprechungen auf sich nahm [1]).

Kaum war durch die Bemühungen der Venetianer die gegenseitige Eifersucht der lombardischen Signoren zur Ruhe gebracht, so erhielt dieselbe abermals neue Nahrung, und die ehrgeizigen Bestrebungen der Tyrannen erwachten von Neuem, die einzig auf Vergrösserung der Macht und des Ansehens durch gegenseitige Beraubung hinausliefen.

Cangrande, Herr von Verona, sollte im Namen der verbündeten Fürsten nach Deutschland gehen, um Sympathien und Söldner für die Liga zu werben. Während er sich nun in der That um Mitte Februar nach Botzen zu seinem Schwager dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg und Grafen von Tirol begab, versuchte sein Bruder Fregnano, dem Cangrande die Herrschaft zu nehmen und sich selbst zum Signoren von Verona und Vicenza zu machen. Die Schilderhebung des Fregnano war mit einem weitverzweigten Intriguenspiel verbunden, dessen Fäden bis in die Hände des Erzbischofs von Mailand zusammenliefen. Dieser sah die Entfernung des Cangrande als den bequemsten Zeitpunkt an, um in die wider ihn selbst gestiftete Liga, deren Mitglied Cangrande war, einen Riss zu bringen. Er wandte sich deshalb an die Gonzaga von Mantua und bewog sie durch grosse Verheissungen, die Empörung des Fregnano zu unterstützen. Wirklich liessen sich die Gonzaga, obgleich ihrem Hause der Vater Cangrande's, Mastino della Scala, zur Herrschaft in Mantua verholfen hatte, verleiten, dem Fregnano das Versprechen zu leisten, ihn bei seinem Vorhaben mit mantuanischen und mailändischen Hilfstruppen zu unterstützen. Dies geschah in der That: mit mantuanischer Hilfe unter Feltrino da Gonzaga gelang es dem Fregnano, sich zum Signoren von Verona ausrufen zu lassen, aber die Hilfe des Bernabò

---

Republik Venedig. Dieser urkundlichen Notiz zufolge trat der Markgraf den Herren Carrara die Burg Vighizzuolo ab, und sie selbst leisteten Verzicht auf jeden Anspruch, den sie bezüglich des Polesine di Rovigo erhoben hatten und traten dem erstern gleichfalls einige Ortschaften ab, die sie früher besessen (vgl. Chron. Estense l. c. 478 C und D).

[1]) Verci l. c. p. 170 (urkundliche Notiz). Cangrande verlangte von den Carraresen Abtretung der Burg Brendole im Gebiet von Vicenza, worauf die letzteren auch wirklich eingegangen sein dürften.

Visconti, des Neffen des Erzbischofs von Mailand, kam nicht Fregnano, sondern Cangrande zu Gute [1]), sei es, dass der Erzbischof die Aussichtslosigkeit des Sturzes Cangrande's durch Fregnano erkannte, oder dass es überhaupt nur seine Absicht war, die Herrschaft Cangrande's in Gefahr zu bringen, um ihn dann durch in grösster Noth geleistete Hilfe sich desto mehr zu verpflichten und von der Liga abwendig zu machen.

Was der Erzbischof durch diese indirecte Unterstützung der Revolution des Fregnano zu erreichen beabsichtigt hatte, trat nun wirklich ein. Der Neffe des Erzbischofs hatte im letzten Augenblicke Cangrande Hilfe geleistet, und dieser war so in moralische Abhängigkeit vom Visconti gerathen, ja er machte Miene, sich mit dem letztern zu verbinden, um sich an den Gonzaga, seinen Todfeinden, zu rächen. In die Liga selbst kam dadurch nicht geringe Zerfahrenheit, sie sah sich in ihrem solidarischen Vorgehen gegen den Visconti nicht wenig gelähmt, zumal da Cangrande den Venetianern zunächst das angesehenste und mächtigste Glied der Liga gewesen war. Die Venetianer, die sich so viel Mühe gegeben hatten, die lombardischen Herren zum Bund wider den Erzbischof zu vereinen und denselben nun abermals erschüttert und gefährdet sahen, mussten natürlich von Neuem Alles aufbieten, die Intriguen des Erzbischofs zu paralysiren, die Liga von Neuem fest zu begründen und die Gesammtkraft derselben gegen den schlauesten aller Tyrannen verfügbar zu machen. Deshalb entsandte die Republik noch im Februar Marin Grimani mit dem Auftrag, eine Versöhnung der della Scala mit dem Gonzaga zu Stande zu bringen, die Bemühungen desselben blieben aber vor der Hand wahrscheinlich noch erfolglos [2]).

Indessen waren die Unterhandlungen zwischen dem Procurator des römischen Königs Raimondino Lupi und dem Gesandten der Venetianer Marco Cornario in Deutschland, wo Karl damals verweilte, fortgeführt worden [3]). Zu Trier am 10. Februar 1354 erneuerte König Karl die Vollmacht für Raimondino Lupi behufs des definitiven Abschlusses der Liga mit den Venezianern [4]), und Tags

---

[1]) Lebret, 4, 366 ff. Auch war Bernabò Schwager Cangrande's, seit 25. September 1350 hatte er die Schwester desselben, Tochter Mastino's II., Beatrice (regina zubenannt wegen ihres Stolzes) zur Gemahlin.

[2]) S. die urkundliche Notiz bei Verci l. c. p. 170.

[3]) Urkunde n. 14 i. A.

[4]) Ebenda n. 11.

darauf (11. Februar) die Ermächtigung zu eventuellem Vertragschluss mit den Vicaren, Gubernatoren und Communen Tuscien's, der Romagna und der Lombardei [1]). Als die Verhandlungen soweit gediehen waren, dass der förmliche Abschluss bevorstand, ernannte der Doge Andrea Dandulo mit seinem kleinen Rath und dem der dreissig Weisen drei Bevollmächtigte, um dabei im Namen der Republik zu fungiren, es waren; Giustiniano Giustiniani, Giovanni Contareno und Niccola Faletro (März 19) [2]).

Am genannten Tag, den 19. März, endlich ward in der Sacristei der Marcuskirche das Bündniss des römischen Königs mit den Gliedern der Liga feierlich und in aller Form abgeschlossen; es intervenirten dabei im Namen der Contrahenten: Raimondino Lupi für den römischen König, Giustiniano Giustiniani und Giovanni Contareno im Namen des Dogen und der Republik Venedig, Jacopo „de sancta Cruce," Professor des Civilrechts zu Padua für die Herren von Carrara, der Kanzler Ser Moyses für den Markgrafen von Este und endlich Ser Paolo Ubertini für die Signoren von Faenza [3]). Wie man sieht, fehlte unter den Contrahenten Cangrande, der sich in Folge der jüngsten Ereignisse auf die Seite des Erzbischofs neigte, ja sich mit diesem zu verbinden beabsichtigte, um an den Gonzaga wegen Unterstützung der Revolution des Fregnano sich zu rächen [4]).

Die Bedingungen des Vertrags mit König Karl waren grösstentheils die alten uns schon bekannten. Die Dauer der Liga ward abermals auf zwei Jahre (vom 1. Januar 1354 an gerechnet) festgesetzt. Man gelobte einander gegenseitige Unterstützung zum Zweck der Befehdung des Erzbischofs. Der König verpflichtete sich, während der Dauer des Bündnisses keinen Frieden mit dem Erzbischof ohne ausdrückliche Zustimmung des Dogen und der Commune Venedig schliessen zu wollen und ebenso umgekehrt, ferner in Person nach der Lombardei zu kommen (nur zwingende Nothwendigkeit kann ihn davon entbinden) und zwar spätestens bis Mai 1354 mit 2500 Helmen und Fussvolk nach Möglichkeit, womit er redlich und ernstlich ohne Trug und Hinterlist den Erzbischof bekriegen soll.

---

[1]) Ebenda n. 12.

[2]) Ebenda n. 13.

[3]) Ebenda n. 14.

[4]) M. Vill. III., 102 und 107. Vollkommen absurd ist die Angabe des Chronicon Regiense (Mur. XVIII. 75 E), auch der Markgraf von Montferrat sei Mitglied der Liga gewesen.

Die Venetianer und ihre Verbündeten bezahlen davon 1000 Helme für drei Monate (20 Ducaten für einen Helm) [1]) und sorgen für Flüssigmachung der Zahlung auch für einen andern vierten Monat, welch letztere Summe binnen der nächsten 15 Tage zu Sacile deponirt und von da unter sicherer Escorte von Leuten des Königs an den Ort gebracht wird, wo sich Karl aufhält. Die Auswahl der Söldner haben die königlichen Boten zu treffen. Die 1000 Helme bekommen den Sold 15 Tage, bevor sie das Territorium des Erzbischofs betreten. Nach Ablauf der vier Monate werden dann der König und der Doge, sowie die Commune Venedig über theilweise oder gänzliche Beibehaltung oder Entlassung der Soldtruppen berathen. Ausser den letzteren wird der König bei seiner Ankunft in Lombardien noch überdies bis zu 1000 Barbuten finden, Truppen der Liga, die ihm gleichfalls zu Diensten stehen werden. Endlich soll der König einen Gesandten schicken, um jene lombardischen und sonstigen Mächte Italien's zu bewegen der Liga beizutreten, die ihr noch fern stehen, sowie baldigst einen von seinen Baronen mit so viel Volk als möglich, damit derselbe indessen mit Truppen der Venezianer und der Verbündeten den Erzbischof befehde [2]). Da Cangrande das Bündniss nicht mitgeschlossen hatte und sein Abfall von der Liga befürchtet wurde, so gaben die Procuratoren der Herren von Padua, Ferrara und Faenza den venezianischen Syndici im Namen ihrer Herren zugleich das Versprechen ab, dass, wenn in Folge Abfalls von Verbündeten ein Deficit in den Auslagen der Liga entstehen sollte, ihre Herren sich zu ausserordentlichen Beiträgen nach Verhältniss ihrer sonstigen Leistungen verstehen wollen [3]).

Den Venetianern verdross es überaus, dass die Kräfte der Liga durch Cangrande's Passivität um so viel schwächer geworden; sie boten deshalb Alles auf, den Beitritt der della Scala, sowie noch ausserdem der Gonzaga zur Liga' mit dem römischen König zu bewerkstelligen. Zu diesem Zweck sandten sie sogleich abermals Gesandte, Niccolò Cieno und Pietro Mauroceno, an Cangrande, um ihn einer Versöhnung mit den Gonzaga geneigt zu machen [4]), auf's Neue Misstrauen gegen den Erzbischof in ihm zu erregen und ihn so für

---

[1]) „in mense" fehlt hier, während es in der sonst ganz gleichen Fassung von n. 6 ausdrücklich bemerkt ist.

[2]) Urkunde n. 14 i. A.

[3]) Urkunde n. 15.

[4]) Urkunde n. 18. — Chron. Estense l. c. 480. M. Vill. III, 107.

die Interessen des Bundes wieder zu gewinnen. Cangrande forderte Schadenersatz von den Gonzaga, die den Empörer Fregnano unterstützt hatten und zwar in der Höhe von 30.000 Goldgulden, und erst als er sich mit einer Summe von nur 10.000 in zwei jährlichen Raten zu zahlenden Goldgulden [1]) begnügte, kam die Aussöhnung zwischen den della Scala und Gonzaga wirklich zu Stande. Die Letzteren verpfändeten den Venetianern drei ihrer wichtigsten Burgen [2]). Bereits am 24. März bevollmächtigte Cangrande Giovanni della Scala zu Verhandlungen mit Raimondino Lupi wegen des Beitritts zur Liga der Verbündeten mit dem römischen König, und am 12. April genehmigte der Letztere zu Padua im Namen Cangrande's den am 19. März geschlossenen Vertrag der lombardisch-venezianischen Liga mit Karl IV. [3]). Die Gonzaga von Mantua, der alte Loysio und seine Söhne Guido, Filippino und Feltrino, liessen sich jetzt leicht für dieselbe gewinnen, waren sie doch Todfeinde des Erzbischofs geworden, seitdem sie dieser bei der Revolution des Fregnano mit raffinirtester Hinterlist zuerst als Mittel zum Zweck gebraucht und dann, nachdem sie sich compromittirt, schmählich in Stich gelassen hatte. Ueberdies hatten sie gerade damals durch Rachehandlungen auf eigene Faust den Zorn des Tyrannen von Mailand auf's Höchste gereizt. Sie hatten nämlich reichbeladene mailändische Kauffahrteischiffe, die im Hafen von Mantua vor Anker lagen, einfach mit Beschlag belegen lassen [4]); es war ihnen dies eine willkommene Gelegenheit gewesen, die Schuldzahlung an die della Scala mühelos aufzubringen. Sie hatten also die Rache des Erzbischofs schleunigst zu fürchten und mussten vor Allem darnach trachten, unter die schützenden

---

[1]) Urkunde n. 18.

[2]) a. a. O. Die Burgen Godio, Volta und Revero sollten so lange im pfandweisen Besitz der Republik Venedig verbleiben, bis die Gonzaga den Schadenersatz von 10.000 Goldgulden Cangrande geleistet hätten, im Falle der Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen von Seiten der Gonzaga sollten sie den della Scala verfallen. — Die gefangenen Mitglieder der Familie Gonzaga, sowie die sonstigen Getreuen derselben, die bei Gelegenheit der Revolution des Fregnano in Cangrande's Hände gerathen waren, wurden freigelassen (Matt. Villani III, 107).

[3]) Urkunde n. 17. i. A. Wenn also das Chron. Regiense (bei Murat. XVIII. c. 76 A) sagt, dass Cangrande della Scala erst im October (1354) der Liga beigetreten sei, so ist dies als vollkommen absurd zu verwerfen.

[4]) M. Villani III, 107. Das Chron. Regiense bei Mur. XVIII. 75 A gibt den Werth der Schiffsladungen auf 60.000 Gulden an und setzt dies Factum in den März d. J.

Fittige der Liga zu kommen, da sie allein der viscontischen Macht gegenüber fast wehrlos dagestanden hätten. Am 24. März ernannten denn auch die Herren von Mantua ihren Kanzler Magister Alexander Juliani de Magnis zu ihrem Bevollmächtigten behufs Unterhandlung mit den Venetianern wegen des Beitritts zur Liga. Am 10. April bereits kamen Alessandro Giuliani und die Syndiken der Republik Venedig, Giustiniano Giustiniani und Francesco Bembo über den Vertragsschluss überein, dem zufolge die Gonzaga sich verpflichteten, 200 Barbuten als Truppencontingent bis Ende April zu Diensten der Liga zu stellen, welche Anzahl auf nur 100 Barbuten herabgesetzt werden sollte, sobald der römische König nach Lombardien gekommen sein werde [1]).

Der Erzbischof erbittert durch die Wegnahme der mailändischen Kauffahrteischiffe durch die Gonzaga beschloss zunächst diese zu züchtigen und überhaupt mit der Eröffnung der Feindseligkeiten den Verbündeten zuvorzukommen, da sie ihre Streitkräfte noch nicht völlig geordnet hatten [2]).

Um Mitte Mai entsandte er daher von Parma aus über 2000 Barbuten nebst einer grossen Anzahl Fussvolk unter dem Befehl des Francesco Castracani mit dem Auftrag, zunächst gegen Modena und Reggio aufzubrechen, um diese Städte zu nehmen und die Gebiete derselben zu verwüsten [3]). Im Modenesischen trafen die Truppen des

[1]) Urkunde n. 16 i. A.

[2]) M. Vill. III, 94.

[3]) Chron. Mutinense (Mur. XV. 619 B), Chron. Estense (XV. 481); M. Vill. IV, 4. Cron. di Bologna (XVIII, 432 B.), Cortus. hist. (XII, 941 A). Offenbar beabsichtigte der Erzbischof die Städte Reggio und Modena an sich zu reissen, denn diese Gebiete waren eingezwängt zwischen der westlichen Hauptmasse der viscontischen Lande einerseits und dem Gebiete und der Stadt Bologna andererseits. Namentlich für den Marsch seiner Heere wäre es dem Erzbischof erwünscht gewesen, ununterbrochen viscontisches Gebiet von Mailand bis Bologna zu haben. — M. Vill. IV, 4 lässt den Krieg von Seiten des Erzbischofs schon im April eröffnet, Reggio bereits in diesem Monat belagert werden, was durchaus unhaltbar ist, denn die annalistisch gehaltenen Localchroniken wissen alle nichts von bereits im April vorgefallenen kriegerischen Ereignissen, dagegen sagt das Chron. Regiense (XVIII. 75 A), dass der Erzbischof am 15. Mai sein Heer nach Reggio geschickt habe, welches dann am 17. Mai nach Modena marschirt, am 25. aber nach Reggio zurückgekehrt sei. Im Wesentlichen dasselbe berichten auch das Chron. Mutinense, welches das Heer des Erzbischofs von Modena am 18. Mai ankommen lässt, ferner das Chron. Estense (XV. 481 C) und die Cron. di Bologna (XVIII. 432 B.); diese vier Quellen kommen darin überein, dass das

Erzbischofs auf Reiter der Liga, welche nach Reggio eilten, um diese Stadt gegen die drohende Gefahr zu vertheidigen: das mailändische Kriegsvolk nahm sie alle gefangen. Darauf liess der Erzbischof von diesem und einem andern aus Bologna entsandten Heere Modena belagern, erreichte damit aber keinen wesentlichen Erfolg, denn ausser der Verwüstung des Gebiets von Modena geschah nichts als die Aufführung einer Bastei am Panaro, um von hier aus sowohl die Belagerung Modena's zu betreiben, als auch um sich dadurch die Verbindung mit Bologna zu sichern und von dorther sich verproviantiren zu können. Bald erkannte man die vorläufige Aussichtslosigkeit einer Unternehmung gegen Modena, welches der Markgraf stark befestigen und sorgsam bewachen liess, eben deshalb befahl der Erzbischof dem von Parma dahin entsandten Heer den Rückzug anzutreten, und zwar gegen Reggio, um diese Stadt den Gonzaga, gegen die der Erzbischof am allermeisten erbittert war, zu entreissen (25. Mai) [1].

Indessen schickten sich die Verbündeten an, über die Weise einer möglichst energischen Kriegführung sich in's Einvernehmen zu setzen.

---

Heer des Erzbischofs am 25. Mai von Modena wieder abzog; dass die Truppen des Erzbischofs die Belagerung Modena's gegen Ende Mai aufgegeben haben, sagt allerdings auch M. Vill. IV. 8, aber nach seiner Angabe über die darauf erfolgte Belagerung von Reggio, dass diese im April geschehen, müsste man schliessen, dass die Absendung des viscontischen Heeres nach Modena und der Rückmarsch desselben nach Reggio als frühere Ereignisse auch im April stattgehabt haben, was den genauen Daten der genannten Localchroniken gegenüber gänzlich unhaltbar erscheint. Denn dass bei Villani IV., 4 und IV, 8 dieselbe Belagerung Reggio's gemeint ist, wozu das viscontische Heer erst Ende Mai schritt oder vielmehr schreiten konnte, da es erst um diese Zeit nach Reggio zurückkam, darüber kann kein Zweifel sein, zumal da aus ersterer Stelle (M. Vill IV, 4) selbst erhellt, dass die viscontischen Truppen erst nach der Expedition gegen Modena Reggio zu belagern sich anschickten, und, wie bereits erwähnt, nach dem Zeugniss all' der genannten Localchroniken im April noch keine Kriegsunternehmungen vorkamen.

[1]) Chron. Mutin. (Mur. XV. 619 E) — Chron. Estense l. c. 481 C. — Cron. di Bol. XVIII. 432 B. — Petr. Azar. XVI, 332 ff. — M. Vill. IV, 4 und 8. — Chron. Reg. XVIII. 75 A. — Cort. hist. XII. 941 A. — (Daselbst liest man das ganz unsinnige „revoluto anno Domini MCCCLIX.," es kann dies aber kein Fehler des Autors sein, sondern nur auf Rechnung der Handschriften kommen, nach denen der muratorische Text gefertigt ist; denn weiter unten (941 E in demselben Capitel) wird ein Ereigniss (der Auszug des Franz von Carrara aus Padua), das der Autor nothwendigerweise für später gehalten haben muss als den Zusammentritt der Liga, ganz richtig in den August 1354 gesetzt.

Zu diesem Zwecke hielt man Zusammenkünfte, deren Resultat war, dass man beschloss, die „grosse Compagnie“ des Grafen Lando [1]) in Sold zu nehmen [2]); auf einer solchen Zusammenkunft im Juni zu Montagnana im Gebiete von Padua ward der junge wackere Franz von Carrara, Herr von Padua, zum Generalcapitän der Liga erwählt [3]). Die Liga schritt im selben Monat Juni zu energischer Defensive, und es gelang ihr in der That, ein weiteres Vordringen der viscontischen Macht zu verhindern. Andere erhebliche Erfolge wurden in dem sich nun entspinnenden Kriege keine erfochten weder von der Liga noch vom Erzbischof.

Das Heer, welches der Letztere von Modena nach Reggio zurückbeordert hatte (25. Mai), um diese Stadt den Gonzaga wegzunehmen, richtete auch da nichts aus, nach kurzer Zeit (am 2. Juni)

---

[1]) Sugenheim, Geschichte des Kirchenstaats, S. 278 und 79 Anmerkung, halt dafur, dass dieser Freibeuterchef aus „dem alten, im Hohenzollern'schen ansässigen und reich begüterten Geschlechte der Grafen von Landau und Gröningen“ stammte.

[2]) M. Vill. IV. 19 — Cortus. hist. XII. 941 — Petr. Azarius XVI. 333. — Chron. Regien. XVIII. 75 E. Die letztere Chronik sagt, dass gegen Ende August die Liga die grosse Compagnie gemiethet habe, doch ist es sehr wahrscheinlich, dass dies bereits früher geschehen, und das Chron. Reg. hat wohl nur den Zeitpunkt vor Augen, in dem die Compagnie im Bolognesischen anlangte. M. Villani IV. 8 lässt allerdings bereits Ende Mai Furcht vor der „grossen Compagnie“ die Ursache sein, weshalb das viscontische Heer von Modena zurückzog, doch will es uns bedünken, dass Villani hier eine der bei ihm so gewöhnlichen Verwechslungen begangen, nämlich die Panique, womit sich die viscontischen Heere auf die Nachricht von der Ankunft der Compagnie von Modena zurückzogen (19. August), auf den ersten Abzug von Modena übertragen habe, welcher letztere allerdings bereits am 25. Mai stattfand. Es ist nicht gut möglich, dass bereits Ende Mai dies Gerücht von der Ankunft der Compagnie solche Panique verursacht haben soll, zumal da später, als die Compagnie wirklich kam (21. August), das viscontische Heer nur zwei Tage früher (19. August) aus dem Modenesischen abzog. Aber Villani, gewöhnt Alles zu motiviren, ist um ein Motiv nie verlegen und deshalb antecipirt er die Ursache eines spätern Rückzugs für den bereits Ende Mai geschehenen.

[3]) Cortus. hist. XII. 941. — Bereits am 1. Mai gab's eine Versammlung der Verbündeten zu Montagnana (Chron. Est. XV. 481 A. und Cron. di Bol. XVIII. 439), doch scheint mir diese verschieden zu sein von der im Juni nach dem Bericht der Cort. hist. l. c. 941 daselbst gehaltenen; denn die Berichte der Corthus. hist., soweit sie paduanische, bez. carraresische Dinge betreffen, verdienen ihrer Genauigkeit wegen allen Glauben; Montagnana war zum Zweck von Zusammenkünften, sehr wohl gelegen, wahrscheinlich deswegen wurden dort wiederholt Berathungen gehalten.

marschirte es zur Verstärkung der viscontischen Truppen in's Gebiet von Mantua ab, wo der Ersbischof schon vorher durch eine andere Heeresabtheilung die Gonzaga in die Enge hatte treiben lassen. In dieser Bedrängniss schickten die Verbündeten all' ihre Macht, über die sie disponiren konnten, in's Gebiet von Brescia (5. Juni), von wo aus damals die Einfälle in's Mantuanische geschahen, und brachten es auch wirklich dahin, dass der Feind von dieser Seite her zurückweichen musste [1]).

Da dem viscontischen Heere die Absicht auf weiteres Vordringen im Mantuanischen auf diese Weise vereitelt worden war, brach dasselbe abermals gegen Reggio auf (17. Juni) und von da in's Modenesische (24. Juni) [2]), wahrscheinlich weil man hoffte, dass diese Gegenden von Truppen der Liga entblösst sein würden, da die letztere vorher alle ihre Streitkräfte zur Abwehr der den Gonzaga im Mantuanischen drohenden Gefahr vereinigt hatte. In der That gelang es dem Heere des Erzbischofs, im Laufe des folgenden Monats (Juli) im Modenesischen bedeutende Eroberungen zu machen [3]). Auf die Nachricht von der dem Markgrafen drohenden Gefahr kamen die Gonzaga (Feltrino und dessen Neffe Ugolino) Modena zu Hilfe [4]) (23. Juli), um die Uebergabe desselben an die viscontischen Truppen zu verhindern, was ihnen auch gelang, denn aus Furcht vor den heranrückenden zahlreichen Streitkräften der Liga zog sich das Heer des Erzbischofs unter dem Befehlshaber Galassio de' Pii, einem energischen Parteigänger des Ersteren, noch am selben Tage hinter den Panaro gegen Bologna zurück. Weil aber die Truppen der Liga schleunigst wieder abzogen, benützte der viscontische Befehlshaber, Francesco d'Este [5]), baldigst die Gelegenheit, mit ansehnlicher Heeresmacht [6]) abermals in's Modenesische einzufallen, doch kam es auch

---

[1]) Chron. Reg. (Mur. XVIII. 75 D.) — Chron. Estense XV, 481 C.

[2]) Chron. Reg., l. c. 75 D.

[3]) Chron. Mutin. (Mur. XV. 621 A). Die ghibellinische Adelsfamilie der Pii da Carpi und sämmtliche Ghibellinen Modena's hatte sich in das mailändische Lager begeben und den Truppen mehrere feste Plätze überliefert (Chron. Mut. 619).

[4]) l. c. (mit 2000 Reitern und einer sehr grossen Anzahl Fussvolk).

[5]) Bekanntlich hatte ihn der Markgraf Aldrovandino von Este mit seinen Parteigängern aus Ferrara verbannt, weil derselbe mit den Visconti verwandt war und des Markgrafen Sturz geplant hatte; Franz hatte sich darauf nach Mailand gewendet (s. Chron. Esten. XV. 470 und 475, Pet. Azarius XVI. 333 spricht vom Markgrafen Opizo, während dieser doch bereits verstorben war).

[6]) Chron. Mutin. 621 C. (3000 Reiter und einer unzähligen Menge Fussvolk.)

diesmal zu keiner Entscheidung; obgleich sich theils aus Furcht vor der bewaffneten Macht des Erzbischofs, theils aus ghibellinischen Sympathien, viele Städte und von der Stadt Modena abhängige Ortschaften für den letzteren erklärt und dem Heere desselben übergeben hatten [1]).

Die Fortschritte, die der Erzbischof im Modenesischen errang, ängstigten die Verbündeten sehr: sie beschlossen Alles aufzubieten, um eine der viscontischen an Zahl überlegene Kriegsmacht zusammenzubringen, mit Hilfe derselben sich Bologna's, von wo aus der Erzbischof so sehr um sich zu greifen begann, zu bemächtigen und ihm diesen Stützpunkt seiner Herrschaft im Osten zu entziehen, denn von hier aus drohte beständig zunächst dem Markgrafen von Este ernstliche Gefahr, von seinem übermächtigen Nachbarn verschlungen zu werden.

Dem Generalcapitän der Liga, Franz von Carrara, gelang es in der That, den Grafen Lando mit der grossen Compagnie um hohen Sold zu miethen [2]); die letztere sollte von Süden her in's Bolognesische eindringen, während der Generalcapitän selbst mit den Truppen der Liga von Norden her gleichfalls dahin aufbrechen sollte.

Fra Moreale hatte nach seiner Trennung vom Präfecten de Vico nach dem Vorbild früherer Bandenführer eine Waffengesellschaft, die „grosse Compagnie“ genannt, errichtet, welche durch sich selbst stark genug sein sollte, allen Mächten die Spitze zu bieten und durch den Schrecken, den ihre Zahl und die Zuchtlosigkeit ihrer Leute verbreitete, überall sich nicht nur den Lebensunterhalt, sondern grosse Reichthümer zu erwerben. Im December 1353 zog Fra Moreale mit dieser Bande in der Mark Ancona und dem Herzogthum Spoleto herum und raubte diese Gegenden fürchterlich aus. Darauf überfiel die Compagnie Toscana, stattete den tuscischen Communen der Reihe nach ihre verheerenden Besuche ab und liess sich von denselben ungeheure Brandschatzungsgelder zahlen. Nach einigem Aufenthalt bei Città di Castello übergab Fra Moreale die Compagnie dem Grafen Lando, wie ihn die Italiener nannten, damit sie derselbe nach Oberitalien führe; er selbst ging nach Rom, wo er auf Befehl des Tribunen Cola di Rienzo enthauptet ward (29. August 1354) [3]).

[1]) Chron. Mutin. 621 D. — Istoria di Parma XII. 741 C.

[2]) Cortus. hist. (XII. 941 B). Nach M. Vill. IV, 16 betrug der Sold 150.000 Goldgulden für die vier Monate, auf die sie gemiethet ward.

[3]) Vgl. Leo, Geschichte der ital. Staaten IV. 153 ff. — Ricotti, storia delle compagnie etc. II. 81 sqq. — Gregorovius, Geschichte Roms, VI, 359.

Der Generalcapitän der Liga zog dem Grafen Lando mit den Truppen derselben entgegen. Am 16. August brach er von Padua auf, nahm seinen Marsch zunächst nach Ferrara, um sich da mit dem Contingent des Markgrafen zu vereinigen; von hier aus brach Franz von Carrara in's Gebiet von Bologna ein und lagerte am 21. August bei Budrio (nordöstlich von Bologna) [1]. Um dieselbe Zeit war auch die grosse Compagnie im Bolognesischen eingetroffen und lagerte gleichfalls bei Budrio [2]. Auf die Nachricht von dem Heranrücken der Compagnie zog das viscontische Heer aus dem Modenesischen ab, weil es sich an Zahl mit dem vereinigten Heer der Liga und der grossen Compagnie nicht zu messen vermochte (19. August) [3]. Die letztere richtete im Gebiet von Bologna fürchterlichen Schaden an, hauste im Thal des Reno nach Räubersitte [4], liess sich aber trotz ihrer Stärke nicht dazu herbei, dem Generalcapitän und den Truppen der Liga zur Eroberung Bologna's irgendwie behilflich zu sein. Und

---

[1]) Cortus. hist. XII. 941 E und 942. — Chron. Mutin. XV. 621 D. Das Heer der Liga war mehr als 3000 Reiter stark.

[2]) Chron. Mutin. l. c. 621 E. — Cron. di Bologna XVIII. 435. Cortus. hist. l. c. — Was die Stärke der Compagnie anbelangt, so differiren zwar die Angaben, aber doch nicht allzusehr; das Chron. Mutin. lässt sie 3000 gerüstete Reiter und eine ungeheure Menge Fussvolk zählen; es schätzt die vereinten Heere der Liga und der Compagnie auf 7000 wohlgerüstete Reiter und spricht von einer unzähligen Menge Fussvolk, ohne dessen Anzahl irgendwie zu bestimmen; Matteo Villani (IV, 19) giebt der Compagnie 3500 wohlgerüstete Reiter, die Gesammtzahl der Söldner war nach ihm 5200 (im Muratonischen Text liest man 6200); die Cronica di Bologna endlich (XVIII. 435) sagt, dass das Heer der Liga und die Compagnie zusammen über 5000 Barbuten (also Reiter) und mehr als 10.000 an Fussvolk zählten. Die letztere Angabe, die der Localchronik, dürfte auch die glaubwürdigste sein. Der Schrecken, den diese Räuberbanden überall verbreiteten, vergrösserte natürlich die Zahl derselben, so gibt das Chronicon Regiense (Mur. XVIII. 75 E) die Gesammtzahl der Leute, die bei der grossen Compagnie waren, auf über 30.000 an, das bereits oben citirte Chron. Mut. XV. 621 E endlich spricht von mehr als 40.000 „comedentes" (Prassern); indess ist dies nicht ganz unbegreiflich, wenn man bedenkt, welcher Tross von Leuten aller Art diese Compagnien zu begleiten pflegte. Verglichen mit den Angaben dieser Chroniken ist die der sehr ungenauen Istoria di Parma bei Mur. XII. 749 B zu verwerfen, wonach die Liga 8000 Reiter und 10.000 an Fussvolk in's Feld gestellt hätte, die Soldtruppen uneingerechnet. Ebenso irrig setzt diese Chronik a. a. O. den Beginn des Kriegs der Liga mit den Visconti in den Juni statt Mai.

[3]) Chron. Mutin. XV. 621 C.

[4]) Cron. di Bol. XVIII. 435 — Cortus. hist. XII. 942. — Petr. Azarius XVI. 333. — Chron. Mutin. XV. 622 A.

doch war die Gelegenheit, Bologna zu nehmen, unter den damaligen Umständen eine recht günstige. Ein guter Theil der Bürgerschaft Bolognas, der gueltisch-republikanische, war über das tyrannische Benehmen des viscontischen Statthalters Giovanni da Oleggio äusserst missvergnügt und versuchte am 10. Juni eine Empörung, um die Regentschaft Oleggio's zu stürzen [1], andererseits stand jetzt die Macht des Erzbischofs in numerischer Beziehung den vereinigten Streitkräften der Verbündeten und der Rotte des Grafen Lando weit nach. Der Generalcapitän der Liga muss auch in der That beabsichtigt haben, gegen Bologna vorzugehen, um sich desselben zu bemächtigen, aber Graf Lando mit seinem Räuberschwarm leistete der Aufforderung Francesco's da Carrara keine Folge, sondern zögerte wahrscheinlich absichtlich, sich an's Werk zu machen [2]. Schon nach wenigen Tagen gegen Ende August zog die Compagnie aus dem Gebiet von Bologna ab [3]) und kam am 1. September in die Gegend von Modena, wo die vom viscontischen Heere aufgeworfenen Verschanzungen sich befanden: die Modenesen stiessen zur Compagnie, leicht hätten die Schanzen genommen werden können, aber es geschah wieder nichts dergleichen, nach einigen Tagen machte sich die Compagnie abermals auf und davon (5. September) [4], brach nach Reggio auf [5], traf Anstalten zur Belagerung Guastalla's, vermochte aber auch diese Stadt nicht zu nehmen [6], bis sie endlich auf Bitten des Cane della Scala in's Gebiet von Brescia geschickt ward, dem letzteren gegen die Anfeindungen des Erzbischofs beizustehen [7]. So lohnten sich die Bemühungen in der That gar nicht, welche sich die Liga hatte

---

[1]) Vgl. Matt. Vill. IV. 11 und 12.

[2]) Cortus. hist. XII. 942. —

[3]) Nach Cron. di Bol. XVIII. 435 D am 30. August, nach Chron. Mutin. XV. 622 A, am letzten.

[4]) Cron. di Bol. l. c. — Chron. Mutin. 622 A.

[5]) Bei Annäherung der Compagnie zog sich das Belagerungsheer, welches vor Reggio lag, zurück (September 1.), vgl. Chron. Reg. 75 E.

[6]) Dass ihnen dies nicht gelungen, kann man aus der Bemerkung des Chron. Reg. 75 E, „sed non potuit transire Padum“ schliessen; denn sonst hätten sie bei dieser Stadt, die sehr nahe am Po gelegen ist, leicht den Uebergang über diesen Fluss bewerkstelligen können. Dies gelang ihnen ein wenig stromabwärts bei Borgoforte, und von da begaben sie sich in's Gebiet von Cremona, um den Erzbischof in dessen eigenen Landen durch Zufügung von Schaden jeder Art zu bedrängen (Chron. Reg. l. c. 76 A), von dort wurden sie dann in's Brescianische beordert.

[7]) Chron. Reg. l. c. 76 A. — M. Vill. IV, 19.

kosten lassen, die Compagnie in ihre Dienste zu bekommen. Der Generalcapitän der Liga entzweite sich deshalb mit dem Grafen Lando, dem Befehlshaber der Compagnie, weil er der Hinterlist desselben gewahr geworden war, der, während er auf Seite der Liga kämpfte, auch dem Feind derselben für gute Entlohnung einen Dienst zu erweisen verstand, wie dies ja bei den Soldcompagnien jener Zeit ganz gewöhnlich war. Es war Franz von Carrara sehr verdächtig geworden, dass die Compagnie die Gelegenheit, Bologna's sich zu bemächtigen, absichtlich sich entgehen gelassen, gegen die Schanzen der Mailändischen Truppen vor Modena zu kämpfen sich geweigert und an seine, des Generalcapitäns Befehle, sich nicht gekehrt hatte. Unter solchen Umständen wollte er den Oberbefehl nicht länger führen, missvergnügt ritt er nach Mantua, wo er dem kriegslustigen Feltrino da Gonzaga das Amt des Generalcapitäns übertrug; am 29. September kehrte er bereits wieder nach Padua zurück [1]).

Man sieht, die Liga hatte mit ihrem Project, den Erzbischof mit Hilfe der „grossen Compagnie“ erfolgreich zu bekämpfen, entschieden Fiasco gemacht. Die politische Lage hatte sich überhaupt allmählig recht zu Ungunsten der Verbündeten gestaltet. Der römische König Karl, der seiner Verpflichtung gemäss bereits im Mai der Liga hätte zu Hilfe kommen sollen, rührte sich nicht — er scheute sich offenbar vor einer Bekämpfung des Visconti — die Venetianer, welche bisher die leitende Seele der Liga gewesen, wurden durch den neuausbrechenden Seekrieg mit den Genuesen im adriatischen Meere wieder vollauf beschäftigt, und es erging ihnen nicht sonderlich wohl dabei; die einzigen Verbündeten, mit deren Hilfe die Liga eine erfolgreiche Bekämpfung des Erzbischofs hätte in Scene setzen können, wären die Guelfenstädte Toscana's gewesen, und in der That hatten die Venetianer gleich nach dem Zustandekommen des Bündnisses mit dem römischen König zu Anfang April d. J. die Florentiner dringend ersucht, sie möchten der Liga beitreten, und ihnen überlassen, sich jeden Vortheil dabei auszubedingen [2]). Aber die Florentiner

[1]) Cortus. hist. l. c. 942 A. — Chron. Mutin. l. c. 622 A. Was Verci Storia della Marca Trivigiana XIII. 188 sagt — Francesco da Carrara habe auch von den Paduanischen Edlen, die ihn begleiteten, Verrath gefürchtet, nämlich dass dieselben von seinem Oheim Jacobino bestochen sein könnten, ihn auf dem Feldzuge zu vergiften oder sonst wie immer bei Seite zu schaffen — ist an sich sehr möglich, aber es spricht davon kein gleichzeitiger Bericht.

[2]) S. den Brief der Republik Florenz an die Commune Perugia im Arch. stor. ital. Append., t. VII. n. 52 vom 15. April 1354. Karl IV. hatte durch einen

waren zu klug, um des Versprechens irgend eines unsichern Vortheils halber friedensbrüchig zu werden und den Zorn des Erzbischofs von Mailand gegen sich auf's Höchste zu steigern; sie befanden sich ja in Frieden mit ihm, und waren durchaus nicht gewillt, den Venetianern und den lombardischen Herren auf ihre eigenen Unkosten aus der Noth zu helfen.

Nachdem Karl den Florentinern seine baldige Ankunft in Italien hatte ankündigen lassen (Anfang April) [1], galt es, diesem Project des Königs gegenüber Stellung zu nehmen; Rücksicht auf die päpstliche Politik war hier vor Allem geboten. Wie wir wissen, war der frühere Papst Clemens VI. einer Romfahrt Karl's in letzter Zeit durchaus nicht geneigt gewesen, mit seinem Nachfolger Innocenz VI. aber verhielt es sich anders.

Der neue Papst war nicht wie Clemens VI. gegen Karl verstimmt, er nahm in dieser Angelegenheit überhaupt vorerst keine präcisirte Stellung, hatte aber im Ganzen gegen eine Romfahrt nichts einzuwenden, zumal wenn sie nur der Kaiserkrönung wegen ge-

---

Gesandten der Republik Florenz seinen Zug nach Italien angezeigt, um dieselbe Zeit kam ein Gesandter des Dogen und Senats von Venedig, der die Florentiner bewegen wollte, eine Liga mit den Venetianern einzugehen („de liga inhienda secum cum instantia requisivit,“ sc. ambaxiator Veneti ducis). — Nach M. Vill. III. 94 fragten die Venetianer und ihre Verbündeten bei den Florentinern an, und erst als diese nicht darauf eingingen, der Liga beizutreten, und zwar sogleich (incontanente) darnach beschickte die Liga den römischen König, um diesen zu bewegen, nach Italien zu kommen. Unsere ganze Darstellung zeigt, dass die Abfolge der Ereignisse, wie sie hier Villani gibt, sowie seine Art der Motivirung, welche die abschlägige Antwort der Florentiner quasi Grund sein lässt für die Beschickung des römischen Königs, dem wirklichen Sachverhalt durchaus widersprechen. Auf die Anzeige der Florentiner von dem Antrag der Venetianer, die sie sogleich an die Peruginer und Sanesen machten, schlugen die ersteren vor, (Juni 2.) eine Versammlung in Arezzo zu halten, wozu die drei Communen Abgesandte schicken sollten, um zu prüfen, ob es angezeigt sei, sich mit der Republik Venedig zu verbinden (s. das Summarium bei Canestrini, Arch. stor. l. c. n. 58). Ueber diese Zusammenkunft der Gesandten der guelfischen Communen wissen wir nichts Näheres; das Summarium Nr. 59 bei Canestrini (von Juni 11.) besagt nur, dass die Republik Florenz zum Parlament in Castiglione Aretino Gesandte geschickt habe. Da dies erst im Juni geschah, so sieht man daraus, dass die Sache lange die tuscischen Communen beschäftigt haben muss und dieselben sich's gut überlegten, bevor sie die Forderung der Venetianer einfach von der Hand wiesen, was sie schliesslich doch gethan haben müssen.

[1]) S. Canestrini, Nr. 52 und 54.

schehen und den Besitz der römischen Kirche in Italien unangetastet, sowie die Tyrannen daselbst ihrem Schicksal überlassen würde. Für die Republik Florenz kam natürlich viel darauf an, die Gesinnungen des neuen Papstes in dieser Hinsicht zu erforschen, um sich in den deshalb zu ergreifenden Massregeln darnach richten zu können, denn von welcher Bedeutung wäre es gewesen, wenn der Papst das Project des Romzugs perhorrescirt und ernstlich einer Wiederaufrichtung des Kaiserthums entgegengearbeitet hätte. Den Florentinern hätte nichts erwünschter sein können, vorausgesetzt, dass der Papst zugleich ihr Schützer und Verbündeter gegen den Visconti anstatt des Königs geworden wäre. Deshalb schickten sie, kurz nachdem ihnen der römische König seine bevorstehende Ankunft notificirt, Giovanni Bocaccio da Certaldo, den bekannten Dichter, als Gesandten an Innocenz VI., der ausforschen sollte, ob die Romfahrt König Karl's mit Wissen und Erlaubniss des Papstes vor sich gehe oder nicht [1]). Wahrscheinlich äusserte sich der Papst damals nicht in entschiedener Weise, weil die Republik in der zweiten Hälfte des Monats October auf die Nachricht von der bereits erfolgten Ankunft Karls in Italien an den Papst auf's Neue durch einen andern Gesandten die Anfrage stellen liess, ob denn Innocenz zum italienischen Zug des Königs seine Zustimmung gegeben. Der Gesandte hatte dem Papste auszurichten, dass nicht bloss die Republik Florenz über die Gesinnung desselben in dieser Hinsicht im Ungewissen sei, sondern auch der

---

[1]) S. die Instruction der Republik Florenz an Giovanni Bocaccio, im Arch. stor. ital. Append. VII. 393 von 1354 April 30. Canestrini hat fälschlich 1353, der 30. April der 7. Indiction kann aber nur der des Jahres 1354 sein. Der Gesandte hatte den Papst auf die bisherige Ergebenheit der Florentiner gegen die römische Kirche aufmerksam zu machen und im Namen der Commune dessen Rath zu erbitten, um desto vorsichtiger zu handeln; wenn die Antwort des Papstes bejahend ausfalle, solle der Gesandte eine nichtssagende Phrase gebrauchen, nämlich, dass Sr. Heiligkeit Commune und Volk von Florenz als der Kirche allzeit Getreue sich empfohlen sein lassen möge. Wenn aber der Papst erklären sollte, er wisse nichts davon, die Unternehmung Karls erfolge ohne seine Zustimmung, und ersterer über die Gesinnung und die Absichten der Commune Florenz an den Gesandten Fragen stellen sollte, so solle derselbe die Erklärung abgeben, er habe in dieser Hinsicht keinen Auftrag, sondern nur den, den päpstlichen Willen zu erfahren. Wie immer aber auch die Antwort des Papstes lauten werde, der Gesandte habe eiligst nach Florenz zurückzukehren. Ueber diesen Artikel der Instruction, der über die Ankunft des römischen Königs in Italien handle, solle der Gesandte Niemanden Mittheilung machen, sofern es nicht der Papst befehle.

Cardinal-Legat, der durch einen eigenen Boten sich darüber bei den Florentinern Raths erholt habe [1]). Diesmal wird man sich wohl bereits klarer darüber geworden sein, wie der Papst sich zum König in dieser Angelegenheit stelle [2]), denn gerade damals unmittelbar nach der Ankunft des Königs in Italien im October und November d. J. war Innocenz, wie wir weiter unten sehen werden, der Romfahrt Karls sehr günstig gestimmt.

Wahrscheinlich bereits zu Anfang des Jahres 1354, als bei Karl durch die Einladung der Liga abermals das Project eines Romzugs in Vordergrund getreten war, hatte derselbe dem Papste diesen seinen Entschluss kundgeben, ihn um die Ertheilung der Salbung und Krönung bitten lassen. Die Gesandten Karls waren damals huldvoll vom Papste empfangen worden, man hielt in Avignon etliche Consistorien über diese Angelegenheit, und Innocenz erklärte sich bereit, Karl durch Cardinäle in Rom zum Kaiser salben und krönen zu lassen, aber von Geldauslagen für die Cardinäle zu diesem Zwecke wollte der geizige Papst nichts wissen, den Segen freilich enthielt

---

[1]) S. die Instruction an Ser Dietifeci di Michele im Arch. stor. ital. Append. VII, 395. Jüngst habe man, soll der Gesandte dem Papste mittheilen, durch Briefe von Edeln und Kaufleuten erfahren, dass der römische König am 14. d. M. (October) mit 300 Reitern in Italien angelangt sei, und dass viele Deutsche mit Kriegsvölkern im Geleit der Königin nachzufolgen im Begriff ständen. Nun wolle sich die Commune Florenz darüber versichern, ob des Papstes Zustimmung zur Unternehmung des Königs vorhergegangen. Wenn der Papst sich bejahend äussere, dann möge der Gesandte demselben gegenüber die Bemerkung fallen lassen, ob Se. Heiligkeit auch meine, dass das Unternehmen zur Ehre und Erhöhung der Kirche und ihrer Getreuen in Italien gereichen werde. Wenn aber der Papst die Mitwissenschaft daran leugnen würde, dann solle der Gesandte die Frage aufwerfen, was er (der Papst) denn nun zu thun beabsichtige; sollte aber der Letztere den Gesandten fragen, was denn die Meinung der Commune in diesem Punkte sei, so habe der Gesandte die Erklärung abzugeben, darüber nichts zu wissen, für seine Person jedoch der Hoffnung zu sein, dass die Commune Florenz stets wie bisher den Fussstapfen der Kirche folgen werde. Wie immer die Antwort des Papstes ausfallen möge, unverzüglich habe der Gesandte nach Florenz zurückzukehren. — Man sieht, wie die höchst vorsichtige, ausweichende, nach allen Seiten hin sich deckende Politik der Florentiner sich auch der Kirche, obwohl ihre Interessen zum Theil zusammenfielen, nie unbedingt anschloss, sondern sich vorbehielt, für ihre speciellen Interessen zu sorgen und hinter der Versicherung alter traditioneller Ergebenheit immer die Möglichkeit freien Handelns sich zu wahren.

[2]) Vgl. Canestrini, n. 64.

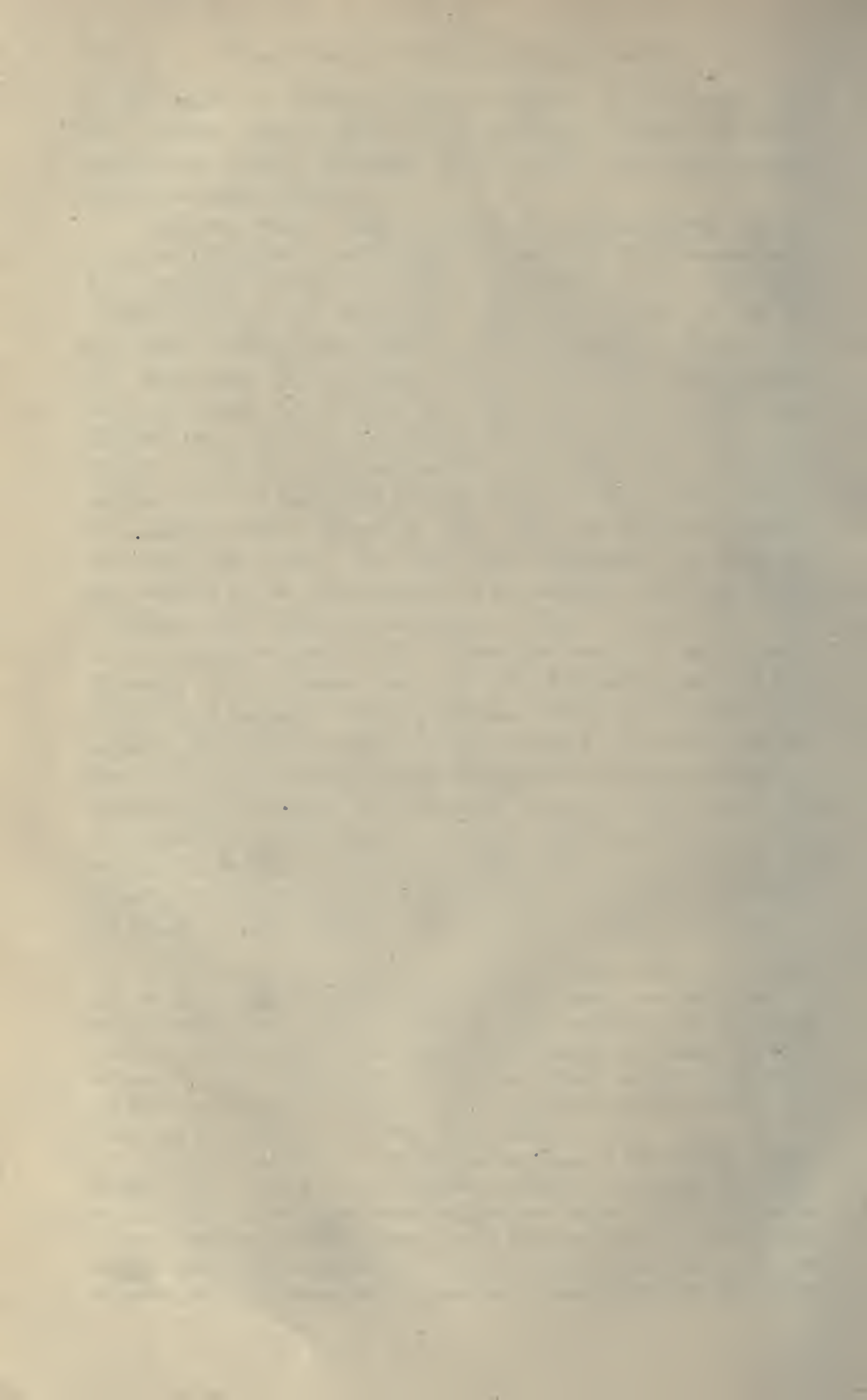
er ihm nicht vor. Doch bald nach der Abreise der Gesandten Karls von Avignon war die Sache wieder im Sand verlaufen; die Beauftragung der Legaten unterblieb vor der Hand, weil das Ereigniss noch nicht nahe schien [1]).

Wie wir wissen, kam es trotz der Anstrengungen, die sowohl der Erzbischof von Mailand, als die lombardisch-venetianische Liga gemacht hatten, zu keiner Entscheidung. Die Hoffnung, welche die Liga auf die grosse Compagnie gesetzt, als ob sie mit Hilfe derselben den Visconti werde demüthigen können, hatte sich zum guten Theil als eitel erwiesen. Der römische König Karl, der sich durch den Vertrag mit der Liga vom 19. März verpflichtet hatte, im Mai mit einem Heere von 2500 Reitern nach Italien zu kommen, den Verbündeten beizustehen gegen den rücksichtslos um sich greifenden Visconti, hatte sein Wort nicht gehalten. Es verging der Mai, ebenso der Juni, Karl traf keinerlei Anstalten zum Zug nach Italien: dies ward den Verbündeten nun doch zu arg, weshalb sie im Juli Gesandte an ihn schickten, die Karl an die Erfüllung seines Versprechens mahnen sollten; für den Fall, wenn er sich dessen weigern würde, hatten die Gesandten auszurichten, dass sich die Verbündeten dann von ihren Versprechungen und Verpflichtungen losgezählt erachten würden. König Karl weigerte sich, sogleich nach Italien zu ziehen, indem er darauf aufmerksam machte, dass die Sache, solle sie gelingen, reiflicherer Ueberlegung bedürfe [2]), verhütete aber zugleich mit Geschick, dass die Liga von dieser vertragswidrigen Weigerung des Königs nicht Anlass nahm, total mit ihm zu brechen. Während des letzten Jahres war Karl mit der Ordnung verschiedener Reichsangelegenheiten beschäftigt, am Rhein, im Elsass, in der Schweiz, in Würzburg etc. und unternahm zu

[1]) M. Vill. III, 103 und IV. 71. Anfangs hatte man im Sinne, drei Cardinäle mit der Salbung und Krönung Karl's zu beauftragen, wie dies zuletzt bei Heinrich VII. der Fall gewesen, nämlich die, welche auf Grund alter Privilegien das Recht der Theilnahme an der Salbung und Krönung des Kaisers besassen; es waren dies der Cardinalbischof von Ostia und Velletri, der auf eigene Kosten die Reise zur Krönung unternehmen und die Cardinalbischöfe von Albano und Portus, welche auf Kosten der Kirche reisen sollten.

[2]) Die Cortus hist. XII. 941 B lässt den König zu den Gesandten sagen: „Italiam sumus et mundi universa scandala contemplati, sed dignior res efficitur dignata consiliis, et plerumque consiliorum prolixitas largitur operibus brevitatem. Ait enim Octavianus primus Augustus futuros principes instruendo, satis celeriter fieri, quidquid commode gereretur.“ — Vgl. auch Vill. IV, 19. Einige von den Gesandten der Liga behielt Karl bei sich bis zu seinem Aufbruch nach Italien.





diesem Zwecke wiederholte Heerfahrten, dann schienen die Verwicklungen zwischen Karl und Ludwig dem Markgrafen von Brandenburg im Juli 1354 von Neuem eine bedrohliche Gestalt anzunehmen [1]; doch bereits am 1. August kam es zu einem Ausgleich Karls mit Ludwig durch die Sulzbacher Verträge [2]. In demselben Monat August unmittelbar darauf unternahm dann König Karl einen dritten Zug gegen Zürich zu Gunsten des Herzogs Albrecht von Oesterreich [3], nach dessen Beendigung er am 23. September nach Nürnberg zurückkehrte [4]. Wenige Tage nachher trat er von Nürnberg aus den Zug nach Italien an [5], nachdem die Venetianer

---

[1]) Bei Heinrich von Herford (liber de rebus memorabilioribus ed. Potthast, p. 287) findet sich eine vereinzelte Notiz von anekdotenhafter Färbung, die besagt, dass König Karl, der damals Würzburg belagerte, drei Gesandtschaften an Herzog Ludwig geschickt habe, um freien Durchzug nach der Lombardei zu bitten; dieselben seien aber von Ludwig schnöde abgewiesen worden. Weshalb Ludwig Karl den Durchzug durch seine Lande verweigerte, darüber erfahren wir bei Heinrich von Herford nichts, nur wird dort noch gesagt, dass Karl aus diesem Anlass Ludwig den Krieg erklärt habe, und da seine Macht geringer als die Ludwigs gewesen, habe Ersterer den Streit durch Unterhandlungen friedlich beizulegen gesucht, was allerdings mit Mühe auch wirklich gelungen sei, ja Ludwig soll Karl im Frieden mit Letzterem freies Geleit und Hilfstruppen nicht nur durch seine Lande hindurch, sondern selbst bis nach Rom zugestanden haben. — Die blosse Thatsache des Zwistes kennt auch Matteo Villani IV, 19. Vgl. des Nähern darüber Palm, Zu Karls IV. Politik gegen die Baiern (Forschungen zur d. Gesch., 15. Bd., S. 260 ff.) — Dass, worauf es uns hier allein ankommt, Karl Ludwig um diese Zeit (im Juni oder Juli 1354) wirklich um freien Durchzug durch dessen Lande gebeten und der Letztere das anfangs verweigert habe, erhält dadurch einige Wahrscheinlichkeit, dass Karl in der Sulzbacher Ausgleichung mit Ludwig vom 1. August u. a. ausdrücklich verspricht (Huber, Reg. Nr. 1904 und Reichssachen Nr. 207), dass er, da ihm Ludwig von Brandenburg sein Land gegen die Lombardei öffnen will, hindurchziehen werde ohne Land und Leuten zu schaden. Die Angabe Heinrichs freilich, dass Ludwig Karl Hilfstruppen für den Romzug gestellt haben soll, findet weder durch Bestimmungen des Sulzbacher Vertrages noch sonst eine Bestätigung.

[2]) Huber Reg. n. 1899—1907.

[3]) Ebenda n. 1917 a.

[4]) Ebenda n. 1923.

[5]) Am 25. September urkundet Karl noch in Nürnberg, vom 26. haben wir keine von ihm ausgestellte Urkunden, am 27. urkundet er bereits in Sulzbach, wahrscheinlich war er also am 26. September auf dem Marsch von Nürnberg nach Sulzbach begriffen und kam am selben Tage dahin, wo er Rast machte und am folgenden Tage urkundete (s. Huber, Reg. n. 1925—27).

ihn darum nochmals dringend hatten ersuchen lassen [1]). Der Zeitpunkt, welchen Karl für seine Romfahrt ausersah, war in der That recht gut gewählt. So lange hatte er gezögert, seiner Verpflichtung der Liga gegenüber Genüge zu leisten; während der Kampf zwischen der letzteren und dem Erzbischof wüthete, hatte Karl keine Miene gemacht, sich für die Liga sonderlich anzustrengen, jetzt nachdem durch die Abdankung des Generalcapitäns Francesco da Carrara und das Benehmen der grossen Compagnie eine gewisse Zerfahrenheit in die Liga hineingekommen, der Kampf mit weit weniger Heftigkeit und nur noch im Gebiet von Brescia fortwährte, jetzt empfahl es sich Karl weit mehr, sein Vorhaben in's Werk zu setzen, denn nun war Aussicht vorhanden, ohne energische Bekämpfung des Visconti nach Rom zu kommen, um das Einzige, woran ihm etwas gelegen war, die Kaiserkrone, sich von dort zu holen. Dass eine ernstliche Bekämpfung des Erzbischofs von Mailand, wie sie im Sinne der Liga lag, und wie sie die Verbündeten im Vertrag mit dem König ausdrücklich gefordert hatten, Karl durchaus nicht genehm war, er einer solchen um jeden Preis auszuweichen suchte, Beweis dessen ist (abgesehen davon, dass er zur Zeit, als die Liga in grösster Noth war, sich um dieselbe gar nicht gekümmert hatte) der Umstand, dass er auch dann, als er endlich Ernst machte, nicht mit der vertragsmässigen Truppenstärke (2500 Reiter), sondern nur mit 300 Reitern auf italienischem Boden erschien [2]). Es ist gewiss richtig, was Matteo Villani bemerkt [3]), dass nämlich Karl bereits um diese Zeit beim Antritt des italienischen Zuges fest entschlossen gewesen sei, um die Kaiserkrone und die Anerkennung der Herren und Völker Italiens zu erlangen, auf keinen Fall den Weg der Gewalt einzuschlagen, sondern auf friedlichem Wege mit politischer Klugheit durch Gunstbezeugungen die ihm abgeneigten Parteien Italiens zu gewinnen. Ueberdies habe er sich erinnert, dass Kaiser Heinrich sein Grossvater, der, obgleich von der Gunst der Ghibellinen getragen und durch die gesammte Macht derselben unterstützt nach Italien gezogen, trotzdem die Partei der Guelfen nicht habe bezwingen, ja nicht einmal die Krone nach altem Gebrauch in St. Peter habe er-

---

[1]) S. Huber Reg. Nr. 211 unter „Reichssachen." Der Doge Andrea Dandulo hatte Zaccaria Contareno in seinem und seiner Verbündeten Namen als Gesandten an Karl geschickt (August 25).

[2]) M. Vill. IV. 27.

[3]) Ebenda.





langen können, so dass alle seine Kräfte verschwendet waren und er endlich einen frühzeitigen Tod in wälscher Erde gefunden. Durch dies Beispiel belehrt, habe der König sich jeden Gedankens entschlagen, mittelst seiner eigenen Macht oder der, die ihm die Liga versprochen, Unterwerfung von allen ihm abgeneigten Parteien Italiens zu erzwingen, sondern Alles allein von der Mässigung erwartet, mit der er sein Vorhaben auszuführen beschloss; eben deswegen habe er einerseits den Verbündeten der lombardischen Liga das Versprechen seines baldigen Zuges nach Italien nicht abgeschlagen, aber anderseits auch nicht offen zeigen wollen, dass er gegen den Herrn von Mailand aufbräche, ihn als Protector der Liga zu bekämpfen. Dass Karl sich im Vorhinein kein Hehl machte über die Aussichtslosigkeit einer Wiederherstellung der Rechte und Befugnisse des Kaiserthums in Italien, bezeugt sein ganzes nachheriges Gebahren, da er keinerlei Versuch gemacht hat, Gut und Blut für Behauptung der Rechte des Reichs in Italien dahin zu opfern, sowie es auch damit seine Richtigkeit hat, dass er es mit keiner Partei verderben wollte, nicht mit der lombardischen Liga, nicht mit dem Herrn von Mailand, nicht mit den Guelfen Toscana's, wie wir später zu zeigen Gelegenheit haben werden. Uebrigens war es die höchste Zeit, mit dem Zug nach Italien Ernst zu machen, länger hätte Karl denselben nicht aufschieben dürfen, ohne sich die lombardische Liga zum Feind zu machen, der Papst war ihm jetzt günstig gestimmt, und dies Verhalten der Curie dem König gegenüber war wieder von gewichtigem Einfluss auf die Politik der Florentiner, sowie der andern Guelfen Italiens, die sich seit Menschengedenken keinem Kaiser gebeugt hatten.

# Anmerkungen.

---

## Zur Datirung der Urkunde Nr. 51 im Archivio storico italiano, appendice tômo VII., p. 391.

Canestrini, der Herausgeber der daselbst veröffentlichten Docu-mente, datirt obige Urkunde von „1353, 15. febbraio." Nach dem Summarium, welches er davon gibt, enthält dieses Actenstück den Ab-schluss eines Bündnisses zwischen den Communen von Florenz, Perugia und Siena zum Zweck der Erhaltung der römischen Kirche, der Partei der Guelfen und der besagten Gemeinden. Die hauptsächlichsten Capitel der Verbindung sind: Man hält 3000 fremde Söldner (von jenseits der Alpen, also Deutsche) und es sollen in die Liga eingeschlossen sein: die römische Kirche, König Ludwig von Neapel, der Legat des apostolischen Stuhls, Malatesta und andere (Herren) der Romagna, die Grafen Robert und Guido von Battifolle, die Commune Volterra und sonst noch die Magnaten, Herren, Barone und Städte, über deren Aufnahme sich die besagten Communen geeinigt hätten. Keine der genannten Gemeinden soll ein Bündniss schliessen oder sich oder ihr Gebiet Jemanden unterwerfen dürfen ohne Erlaubniss der anderen. Jedes Territorium, welches vom Capitän der Liga wiedererobert wird, soll der Commune, welcher es gehört, zurückgestellt werden. — Canestrini hat nun in den Datumsangaben den florentinischen Styl bald beibehalten (z. B. n. 28—31, 63), bald ihn auf den „communis" reducirt (z. B. n. 39, 46, 65—71), es frägt sich demnach, was hier der Fall sein dürfte? Gegen die Annahme, es sei die Urkunde vom 15. Februar 1353 des stylus communis, spricht zunächst, dass im Februar 1353 die Gesandten der tuscischen Communen sich auf dem





Friedenscongress zu Sarzana befanden, wo sie nach M. Villani III. 59 „materia si acconcia" gefunden, dass bald darauf der Abschluss des Friedens erfolgen konnte; sind wir auch über die Einzelheiten der Friedensverhandlungen von Sarzana nicht näher unterrichtet, so ist es doch wenig wahrscheinlich, dass man zur Zeit dieser Unterhandlungen an die Aufstellung einer bewaffneten Liga gegangen sei, dazu fehlte doch jeder Anlass, vielmehr hätte die Kunde davon den Erzbischof von Mailand veranlasst, die Verhandlungen abzubrechen. Nimmt man an, es sei der florentinische Styl gemeint und setzt demgemäss dieses Bündniss in's Jahr darauf, 15. Februar 1354, so findet man weit mehr sachliche Anhaltspunkte: der Erzbischof hatte sich abermals durch Genua und Gebiet vergrössert, es war zwischen ihm einerseits, Venedig und den lombardischen Signoren anderseits zu offenem Bruch gekommen, die tuscischen Communen mussten aus dieser schlimmen Veränderung der Dinge die Befürchtung schöpfen, dass der Erzbischof, durch die stattgefundene Machterweiterung gestärkt, den Plan in Toscana Boden für seine Herrschaft zu gewinnen, wieder aufnähme. Wir wissen, dass die Venetianer Anfangs April 1354 durch Gesandte die Florentiner dringend ersuchen liessen, mit den übrigen tuscischen Communen in die lombardische Liga einzutreten, ferner dass die toscanischen Städte sich nicht dazu verstanden (s. oben S. 156 und 157): vielleicht weigerten sie sich deshalb, weil sie durch eine bereits im Februar d. J. geschlossene Liga mittelitalienischer Gemeinden und Herren ihre Interessen besser gewahrt sahen. Ueberdies ist unter denen, welche in die Liga vom 15. Februar des fraglichen Jahres eingeschlossen sein sollen, der Legat des apostolischen Stuhls genannt, am 15. Februar 1353 aber gab es meines Wissens keinen Legaten des Papstes in Italien, erst am 30. Juni d. J. wurde der Cardinal Albornoz zum Legaten a latere in Italien ernannt (Theiner Codex II. n. 242). Man könnte es ungereimt finden, dass (wenn die Urkunde in's Jahr 1354 gehörte) der Legat (Albornoz) und die Malatesta sich zugleich in der Liga finden, da doch der Erstere zur Bekriegung aller Tyrannen, also auch der Letzteren gesandt worden war: doch waren damals die Malatesten als guelfisch gesinnt vom päpstlichen Bannstrahl noch verschont geblieben, der Letztere hatte nur erst den Präfecten da Vico, Francesco Ordelaffi und die Brüder Manfredi getroffen (Theiner, Codex II. n. 229). Dann waren die Herren von Rimini damals mit den Florentinern befreundet (vgl. n. 54 im Arch. stor. append. VII.), wo sich die Letzteren beim Papst für die Brüder Malatesta verwenden). Die

Letzteren, so mächtig sie waren, fürchteten gleich dem Markgrafen von Este die Nachbarschaft des Erzbischofs Giovanni Visconti, der von Bologna aus über sie herfallen konnte, und suchten für einen solchen Fall durch Beitritt zur tuscischen Liga sich zu decken.

---

## Zur Datirung der Urkunde n. 52 im Archivio storico ital. appendice VII, p. 392.

Dieser Brief der Republik Florenz an die Commune Perugia findet sich hier von Canestrini irrigerweise vom 15. April 1353 datirt. Aus dem „datum die XV. aprilis septime indictionis“ ersieht man, dass 1354 die richtige Jahreszahl ist. Uebrigens bringt Canestrini ein doppeltes Regest dieser Urkunde: Das erste Mal hat sie bei ihm (p. 392, n. 52) das Datum 15. April 1353, das zweite Mal (p. 396, n. 57) 15. April 1354; die letztere Datirung ist, wie bemerkt, die richtige. Nach dem Summarium Canestrini's zu n. 52 hat es den Anschein, als ob der venetianische Doge und Senat um Aufnahme in „die Conföderation“ ersucht habe („il Senato Veneziano cerca con istanza di entrare nella confederazione“), aber aus richtiger Deutung der Worte der Urkunde selbst (n. 52) geht hervor, dass die Venetianer nicht in die tuscische Liga (worüber n. 51 handelt) aufgenommen zu werden wünschen, sondern die Florentiner bewegen wollen, der soeben geschlossenen lombardisch-venetianischen Liga beizutreten. Denn in der Urkunde heisst es „alter (sc. ambaxiator) de liga inhienda secum cum instantia requisivit“. Dass diese Worte in der besagten Weise aufzufassen sind, wird bestätigt durch das, was Matteo Villani von der Gesandtschaft nach Florenz sagt (III., 94): „con grande istanza per loro segreti ambasciadori richiesono e pregarono il comune di Firenze, che si dovesse collegare con loro, prendendo ogni vantaggio che volesse“. Das letztere ist nur dann verständlich, wenn man annimmt, die Florentiner seien zum Beitritte zur lombardisch-venetianischen Liga aufgefordert worden und von Seite der letzteren habe man denselben grosse Vortheile in Aussicht gestellt, die sie sich beim Eintritte in die Liga ausbedingen könnten. Dadurch wird der Sinn der Worte der obigen Urkunde (n. 52), wie ich glaube, völlig klar. Canestrini scheint durch die vorausgegangene Urkunde (n. 51), wo vom Abschluss einer tuscischen Liga die Rede ist, verleitet worden zu sein, „de liga inhienda secum requisivit“ mit „il Senato Veneziano cerca con istanza





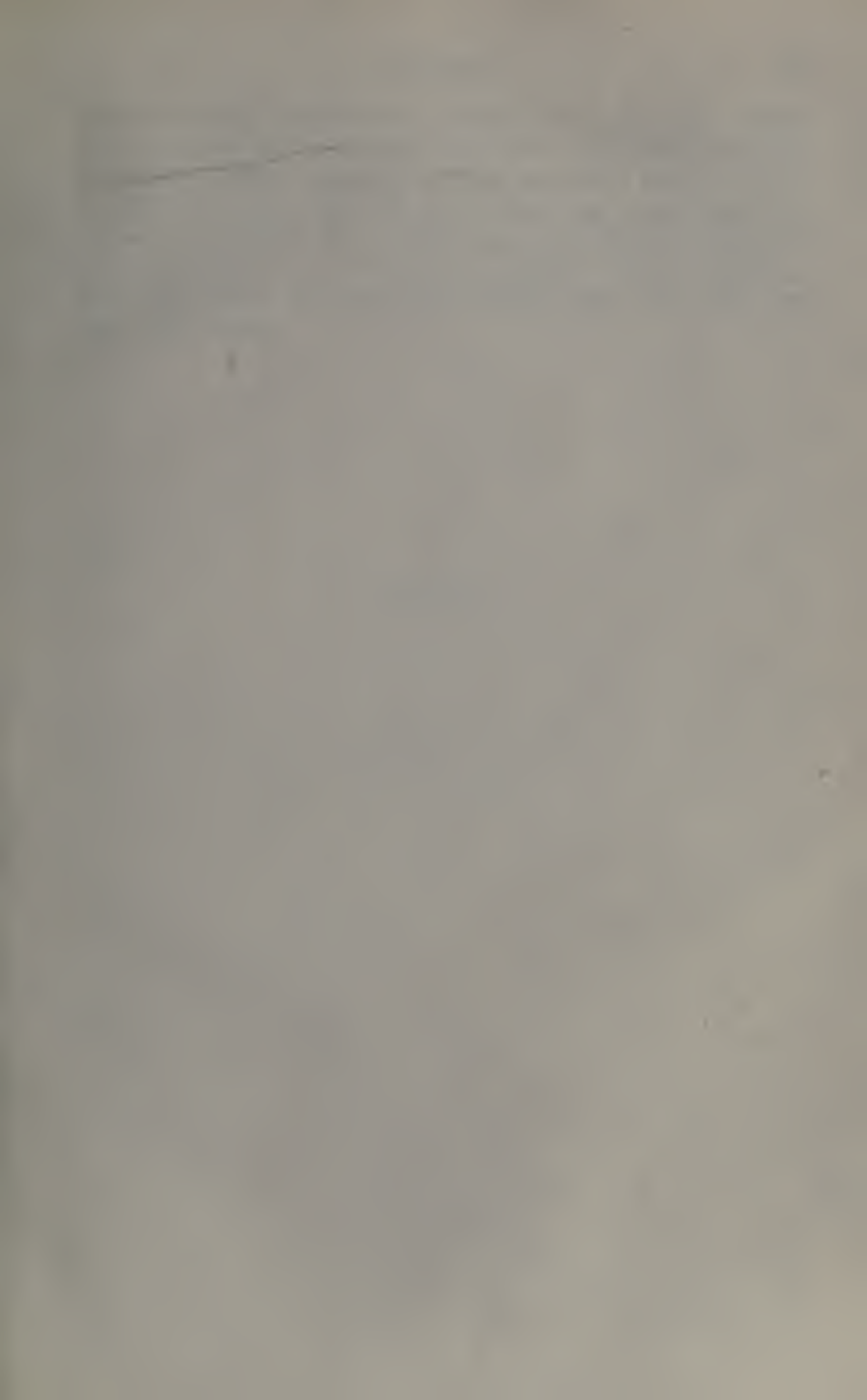
di entrare nella confederazione" wiederzugeben, wobei er vielleicht die tuscische Liga gemeint hat. Durch die Urkunde n. 51 nicht beeinflusst, hat er dagegen dort, wo er die Urkunde n. 52, ohne es zu merken, zum zweiten Male anführt als n. 57, im Summarium sich der allgemeinen Ausdrucksweise bedient: „il Doge di Venezia l'aveva nel tempo stesso ricercata di lega" (er hatte um ein Bündniss nachgesucht, nämlich um Beitritt zur neugebildeten lombardisch-venetianischen Liga.)

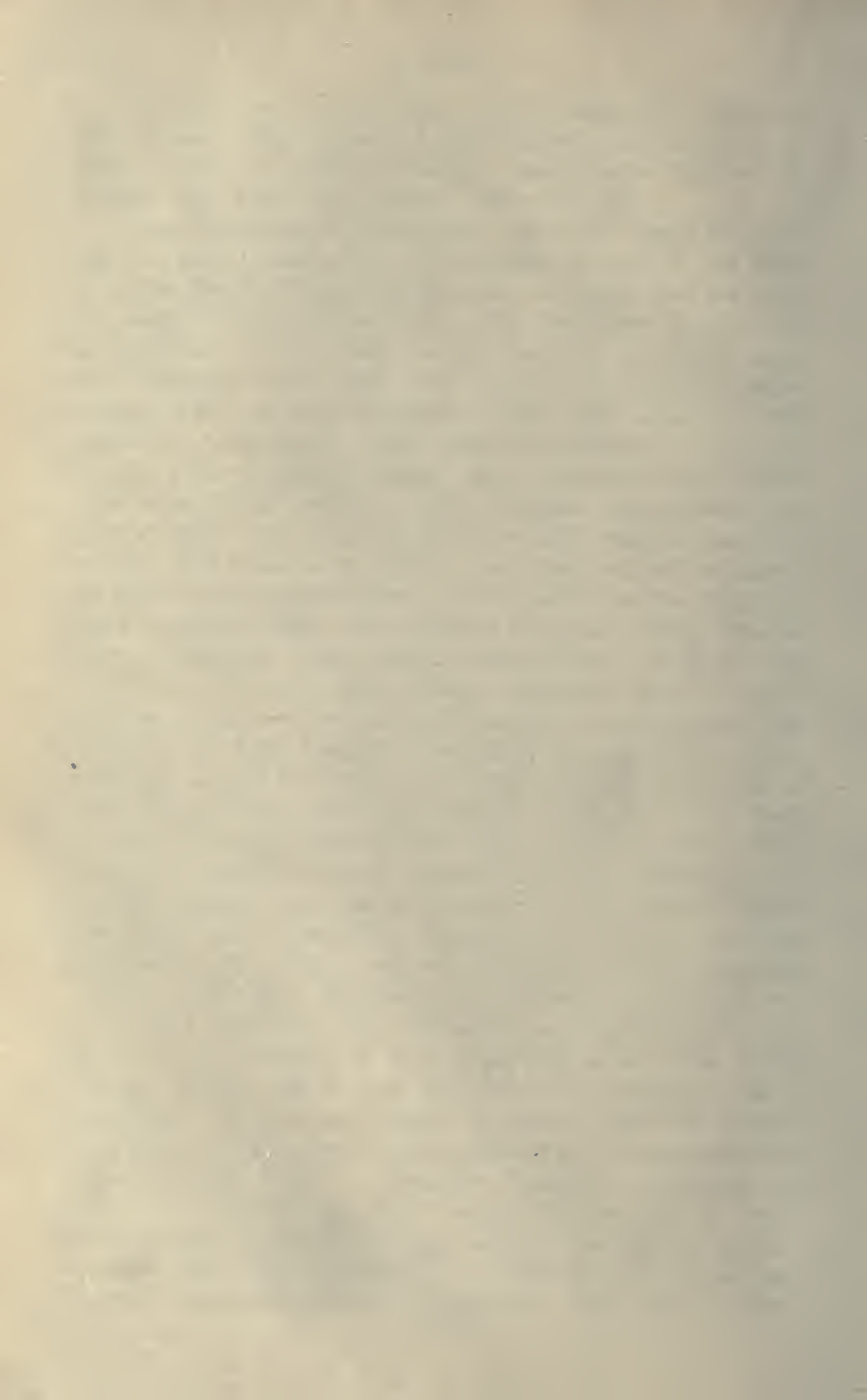
---

Die Cortusiorum historia (Muratori Script. r. i. XII. 936, C und D) erzählt, dass im März 1354 von Seiten der Venetianer zwei Gesandte zu König Karl IV. nach Prag geschickt worden seien: Marin Falier (der später 11. September 1354 bis 14. September 1355 die Dogenwürde bekleidete) und Marcus Cornelius (soll wohl Marco Cornaro sein, der vom 22. Juli 1365 bis 13. Jänner 1368 Doge war und auch sonst in Gesandtschaften gebraucht worden ist; vgl. Huber. Reg. Reichssachen Nr. 216); sie sollen beide von König Karl durch die Ertheilung dieser Ritterwürde ausgezeichnet worden sein. Ueber die Ursache der Gesandtschaft an Karl IV. berichtet die Cort. hist. nur sehr kurz und unklar, dass König Ludwig von Ungarn die Venetianer durch seine Ansprüche auf Zara und Istrien sehr in die Enge brachte, so dass die letzteren in dieser Verlegenheit sich an Karl IV. wandten, damit er ihre Streitsache als Schiedsrichter anhöre und entscheide. Drauf sei denn vor Karl IV. über die Rechte der streitenden Parteien verhandelt worden. Nach vielen Besprechungen soll König Karl im Juli dem Streit ein Ende zu machen, befohlen haben; wie, darüber bleibt uns dieser ungenaue Bericht der Cort. hist. die Antwort schuldig, sie sagt nur ganz kurz: „Pius Imperator post colloquia multa mense Julii litigio finem dari jussit datâ pecuniâ Regi, ut putabatur." Der Sinn dieser Worte kann doch wohl nur der sein: Der König von Ungarn hat sich für seine Ansprüche mit Geld abfinden lassen, welches die Venetianer ihm entweder selbst oder durch den römischen König gaben: denn von letzterem die Sache zu verstehen, so dass Karl Ludwig Geld gegeben hätte zu genanntem Zwecke, ist absurd. Wie hätte denn Karl dazu kommen sollen, für die Last des Schiedsrichteramtes noch Geld herzugeben? „Drauf stand der König von Ungarn," so schliesst die Cort. hist., „vom Kriege ab, und die Venetianer entliessen das Kriegsvolk, das sie gegen den König angeworben hatten."

Es würde uns zu weit führen, hier zu untersuchen, inwieweit dieser Bericht zuverlässig ist, nur gegen die Datirung dieser Gesandtschaft an Karl IV. wollen wir darthun, dass dieselbe unmöglich im März 1354 nach Prag geschickt worden sein kann.

Man könnte nämlich geneigt sein, in dieser Angabe der Cort. hist. von einer Gesandtschaft der Venetianer an Karl IV. im März d. J. 1354 eine Bestätigung der Thatsache zu finden, dass um diese Zeit wirklich Verhandlungen zwischen den Venetianern und Karl IV. im Zuge waren; man könnte meinen, die Cort. hist. gäbe zwar keine Nachricht davon, dass auch directe Verhandlungen damals zwischen Karl und den Venetianern durch diese Gesandten, und zwar einer anderen Sache wegen, nämlich des Bündnisses gegen den Visconti halber, gepflogen wurden, aber wahrscheinlich sei es dieselbe Gesandtschaft gewesen, welche beiderlei Angelegenheiten zu betreiben hatte. Nun ist es aber rein unmöglich, dass die Venetianer im März 1354 Gesandte an Karl IV. nach Prag in ihrer Streitsache mit König Ludwig geschickt haben, welche daselbst vor dem römischen König verhandelt hätten, denn während des ganzen Jahres 1354 ist Karl's Aufenthalt zu Prag urkundlich nachweisbar nur für die Zeit vom 5. bis 14. Juli. (Vgl. Böhmer-Huber, Regesten K. Karl IV., S. 150.) Vielmehr ist die Gesandtschaft der Venetianer in Angelegenheit ihrer Streitsache mit König Ludwig wahrscheinlich ein Jahr früher (1353) anzusetzen, denn am 30. März d. J. beurkundet König Karl, dass er Marin Falier in Gegenwart König Ludwig's von Ungarn am 14. März zu Wien mit den Zeichen der Ritterwürde geziert und am 27. März zu Prag zu seinem Rathe etc. angenommen habe (Huber a. a. O. S. 123. Bezüglich des anderen Gesandten, Marco Cornaro, findet sich jedoch keine urkundliche Bestätigung der an ihn ertheilten Ritterwürde.) Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass die Republik Venedig im März 1353 Gesandte (ganz bestimmt lässt sich dies, wie wir gesehen, von Marin Falier behaupten) an König Karl geschickt hat, und zwar zunächst in ihrer Angelegenheit mit dem König Ludwig; möglich ferner, dass Karl dann bei Gelegenheit seines Aufenthaltes am Hofe des letzteren in Ofen im Juli 1353 (Huber, S. 124) mit König Ludwig darüber conferirt und ihn bestimmt hat, gegen eine Geldzahlung von Seiten der Venetianer vom Kriege abzustehen. — Der Text der hist. Cort. bei Muratori XII. ist überhaupt ein sehr verderbter; ganz besonders gilt dies von den chronologischen Daten. Man vergleiche z. B. col. 937 A, wo Giovanni Visconti's Gesandtschaft an die Venetianer, durch die er ihnen





Friedensvorschläge machen liess, zum Jahre 1354 statt 1353 erzählt wird; dann col. 940 D und 941 A, wo der Muratorische Text die Jahreszahl 1359 hat, was ganz unsinnig ist und in den Text nicht im mindesten passt, aber nicht als Irrthum des Autors angesehen werden darf, sondern nur auf Rechnung der schlechten Handschriften kommen kann, denn weiter unten (941 E) werden Ereignisse, die der Autor selbst für später gehalten haben muss, ganz richtig zum Jahre 1354 erzählt.

# Anhang bisher ungedruckter Urkunden

sämmtlich entnommen den „Libri Pactorum" („copia dei patti"), einer im k. k. Haus- Hof- und Staatsarchiv zu Wien befindlichen Pergamentcopie des 17. Jahrhunderts n. 569, Band 5, fol. 293 a—327 b.

---

1.

Aldrovandinus, Markgraf von Este, ertheilt seinem Kanzler Ser Moyses Vollmacht, Verträge zu schliessen mit was immer für Städten und Herrn zum Zweck der Erhaltung und Vertheidigung seiner eigenen Besitzungen und aller derjenigen Herrn und Gemeinden, mit denen er sich verbinden wird. Ferrara 1353 November 30.

In Christi nomine. Anno nativitatis eiusdem millesimo trecentesimo quinquagesimo tertio indictione sexta Ferrariae die ultimo novembris in palatio infrascripti domini marchionis in camera dicta camera amoris praesentibus testibus vocatis et rogatis nobilibus militibus dominis Dondacio Maluicino de Fontana de Placentia, Bonifacio de Ariostis et ser Catone notario filio quondam domini Beneuenuti de Lendenaria illustris et magnificus dominus dominus Aldrovandinus dei gratia Estensis marchio natus olim recolendae memoriae domini Obyzonis eadem gratia marchionis Estensis suo nomine et pro civitatibus terris castris et locis, quae tenet et possidet, et habitantibus in eisdem subiectis suis sponte et ex certa scientia ac omni modo et iure, quibus melius potuit, fecit constituit et ordinavit sapientem virum ser Moysem notarium et cancellarium suum filium quondam domini Tendini de Benintendis civem Fer-





rariae suum certum nuntium syndicum actorem et procuratorem et quicquid melius esse potest, spetialiter ad componendum tractandum iniendum et perficiendum federationem ligam fraternitatem amicitiam et unionem ad tempus et ad perpetuum, sicut sibi videbitur et placebit, cum illustri patre et domino domino Andrea Dandulo dei gratia Venetiarum Dalmatiae atque Chroatiae duce ac domino quartae partis et dimidiae totius imperii Romaniae et cum universitate seu syndico et procuratore dictae universitatis civitatis Venetiarum vel altero ipsorum nec non cum aliis quibuscumque civitatibus et earum universitatibus dominis rectoribus universitatibus capitaneis et baronibus quarumcumque civitatum universitatum terrarum locorum seu ipsorum et cuiuslibet eorum procuratores et syndicos [1]) contra quoscumque alios dominos rectores barones civitates universitates terras castra et loca et quemlibet ipsorum cuiuscumque status gradus et praeeminentiae neminem exceptando ad manutenendum defendendum et conservandum statum honorem civitates terras fortilicias et loca, quae et quas dictus dominus marchio et similiter quilibet de dicta liga et cum quibus faciet dictam ligam detinent et possident quoquomodo, et ad offensionem omnimodam contra quoscumque dominos rectores et barones civitates universitates terras castra et loca et quemlibet eorum, qui vel quae quoquo iure vel modo iuste vel iniuste directe vel indirecte per se vel submissas personas tacite vel expresse attentarent niterentur vel praesumerent aliquid contra statum praedictorum de dicta liga vel alicuius eorum seu civitatum terrarum vel locorum, quae et quas tenent et possident quoquomodo, et ad promittendum omne eius subsidium aeris personae et suarum gentium bona fide et sine fraude iuxta usum suarum terrarum et subditorum suorum possibilitatem pro praedictis et quolibet praedictorum integre observandis cum poena vel sine poena, secundum quod ser Moysi videbitur et placebit, pacta et conventiones faciendum et iniendum de taliis equitum et peditum, si opus fuerit, tractandum et conveniendum ac de ipsis partem accipiendum et de solvendo parti suae promittendum, sicut cum praedictis intrantibus dictam ligam poterit convenire, bona dicti domini marchionis terrarum et universitatum ipsius pro praedictis attendendis et observandis generaliter et spetialiter, sicut opus fuerit, obligandum, et ad iurandum corporaliter tactis scripturis in animam eiusdem domini marchionis de manutenendo faciendo et observando omnia gesta facta acta et promissa per dictum

[1]) Wohl verschrieben statt procuratoribus et syndicis.

eius syndicum et procuratorem in praemissis et circa praemissa et quodlibet praemissorum, nec in ipsis contrafacere vel venire ratione minoris aetatis [1]) vel alia qualibet ratione vel causa, et generaliter ad omnia alia et singula faciendum et exercendum, quae in praedictis et circa praedicta ac dependentibus ab eisdem fuerint opportuna et quae ipsemet dominus marchio facere posset, si personaliter interesset, dans conferens et concedens dicto suo procuratori et syndico plenum liberum et generale mandatum plenam liberam et generalem administrationem in praedictis circa praedicta et quodlibet praedictorum ac promittens mihi notario infrascripto stipulanti vice et nomine omnium, quorum interest vel interesse posset, se firmum et ratum perpetuo habere et tenere, quidquid per dictum eius procuratorem factum tractatum et gestum fuerit in praedictis et quolibet praedictorum sub obligatione suorum bonorum. Et quia dictus dominus marchio minor erat vigintiquinque annorum maior tamen quatuordecium, corporaliter iuravit ad sancta dei evangelia tactis scripturis praedicta omnia singula firma et rata habere et tenere nec ipsis vel parti ipsorum contrafacere vel venire ratione minoris aetatis vel aliqua alia ratione vel causa.

Ego Petrus de Fabro imperiali auctoritate notarius filius quondam magistri Mercadantis de contrata sancti Clementis praedictis omnibus praesens fui et mandato ipsius domini marchionis scripsi.

## 2.

Johann Manfredi, Capitano von Faenza und dessen Bruder Wilhelm bestellen in ihrem Namen sowie dem der Stadt und des Gebiets von Faenza Paulus Ubertini zum Bevollmächtigten behufs Abschlusses von Verträgen und Vereinbarungen jeder Art mit dem Dogen und der Republik Venedig und was immer für Herrn und Städten sonst noch. Faenza 1353 November 30.

In Christi nomine amen. Anno a nativitate eiusdem millesimo trecentesimo quinquagesimo tertio indictione sexta die ultimo mensis novembris tempore sanctissimi patris et domini domini Innocentii papae sexti magnifici et egregii domini domini Joannes capitaneus civitatis Fauentiae et Guillelmus fratres et filii quondam clarae memoriae domini Rizardi de Manfredis de Fauentia milites eorum propriis

[1]) Markgraf Aldrovandino war 1335 geboren.





nominibus et vice et nomine omnium et singulorum civitatis castrorum terrarum et locorum, quas et quae tenent, fecerunt constituerunt et ordinaverunt eorum et utriusque eorum procuratorem et nuntium specialem, et quicquid melius esse potest et poterit, discretum virum ser Paulum quondam Ubertini de Populano civem Fauentiae praesentem et mandatum recipientem spetialiter ad faciendum recipiendum contrahendum et firmandum pro ipsis et eorum nomine societatem ligam fraternitatem et unionem pacta ordinationes conventiones promissiones compositiones et contractus quoslibet cum illustre et magnifico domino domino Andrea Dandulo etc. [1]) et commune Venetiarum et cum quibuscumque et a quibuscumque civitatibus communibus castris terris et universitatibus dominis baronibus et singularibus personis et quolibet eorum et cum (et) ab eorum et cuiuslibet eorum syndico vel syndicis et procuratoribus et semel et pluries et ex quacumque causa, de quibus eidem ser Paulo eorum procuratori placuerit et cum illis et sub illis modis forma ordine promissionibus obligationibus paenae et paenarum appositionibus iuramentis tenoribus et solempnitatibus et temporibus, quibus ipse procurator viderit et cognoverit expedire, et ad obligandum pro praedictis omnia bona praedictorum constituentium, et ad omnia alia et singula dicendum et faciendum exercendum et operandum in praedictis et circa praedicta et alia quaelibet etiam non expressa, quae eidem procuratori eorum utilia et necessaria videbuntur, et quae ipsi constituentes facere possent si adessent, dantes et concedentes dicto eorum procuratori plenum liberum et generale mandatum cum plena libera et generali administratione in praedictis omnibus et eorum singulis nec non promittentes mihi Joanni notario infrascripto tamquam publicae personae stipulanti et recipienti vice et nomine omnium et singulorum, quorum interest vel intererit, se ratum firmum et gratum perpetuo habituros, quicquid dictus eorum procurator in praedictis et circa praedicta et quolibet praedictorum duxerit faciendum sub obligatione bonorum eorum. Acta sunt haec Fauentiae in palatio populi in camera dicti domini capitanei praesentibus testibus ser Petro quondam Aldrouandi de Castroraynerio, ser Joanne quondam Ceneris de Bergonibus civibus et notariis Fauentiae ad praedicta vocatis.

Ego Joannes filius Ugolini Baruffaldi de Fauentia imperiali auctoritate notarius atque index ordinarius praedictis omnibus praesens fui et rogatus scripsi et publicavi.

---

[1]) Vgl. S. 171.

## 3.

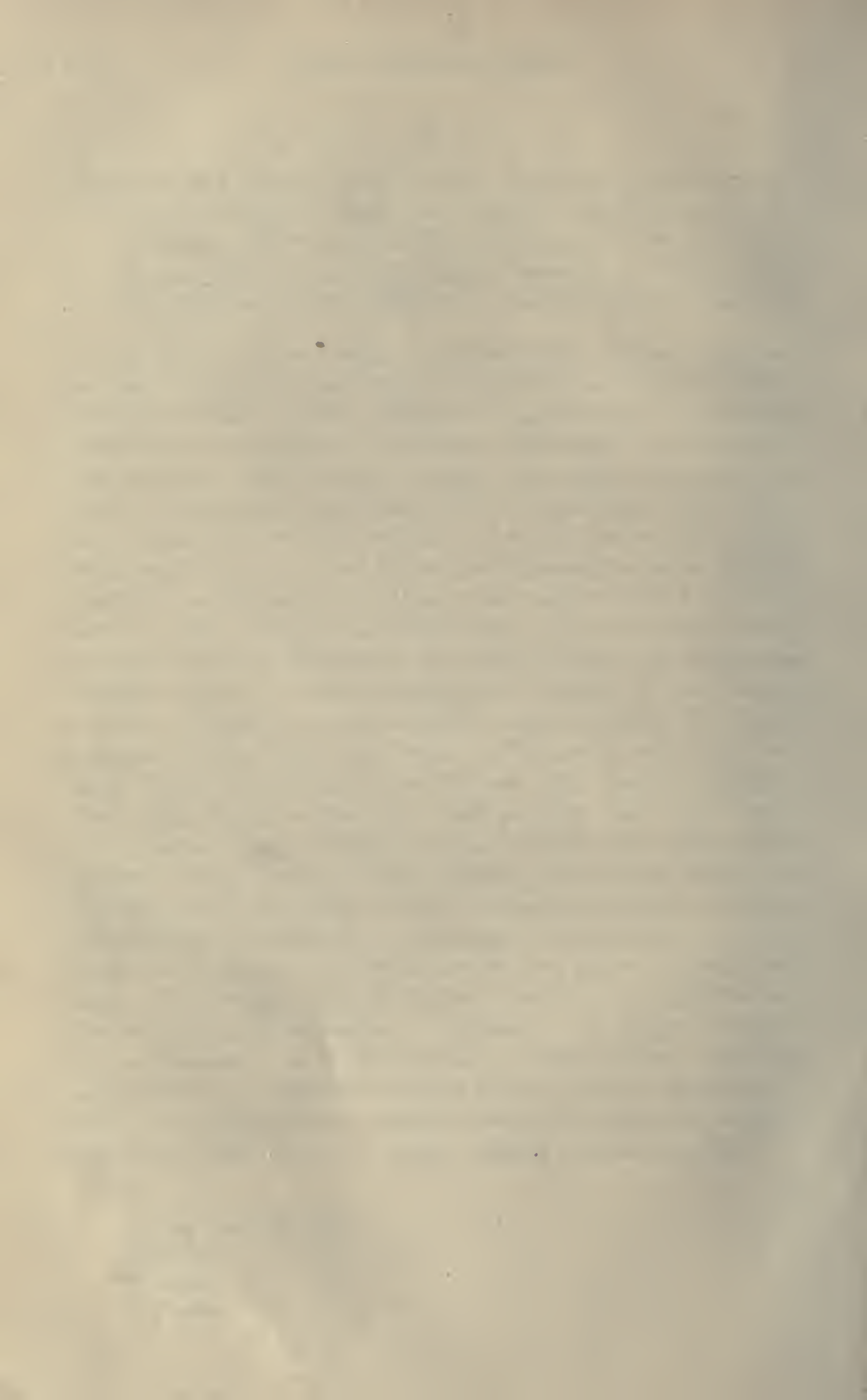
Jacopinus und Franciscus da Carrara, Generalvicare des römischen Königs in Stadt und Gebiet von Padua, bevollmächtigen Bartholomeus Rolandi legum doctor, mit Communen, Herren und einzelnen Personen Verträge und Vereinbarungen zu schliessen. Padua 1353 December 5.

In Christi nomine amen. Anno nativitatis eiusdem millesimo trecentesimo quinquagesimo tertio indictione sexta die quinto decembris actum Paduae in domo habitationis magnificorum et potentium dominorum infrascriptorum in camera infrascripti domini Jacobini iuxta cameram, quae est supra Lugiam, praesentibus sapientibus et discretis viris domino Cino domini Tuldi de Castellione Aretino habitatore Paduae in Toresellis iurisperito, et domino Jacobo olim domini Bartholomaei de sancta Cruce de contrata Potentatorum legum doctore, discretis viris Beneuenuto de Abano olim magistri Petri de contrata sanctae Luciae, Checho olim domini Petri a Leone de dicta contrata Paduanis civibus, et Nascimbene olim domini Magagni de Lendenaria habitatore Paduae de contrata sancti Nicolai testibus ad haec vocatis et rogatis. Magnifici et potentes domini domini Jacobinus olim bonae memoriae domini Nicolai de Carraria et Franciscus olim bonae memoriae Jacobi dicti domini Nicolai filii pro regia maiestate Romanorum civitatis Paduae et districtus vicarii generales omni modo forma et iure, quibus melius potuerunt, fecerunt constituerunt et ordinaverunt sapientem virum dominum Bartholomaeum olim domini Rolandi de Placentinis de Parma legum doctorem habitatorem Paduae in contrata sancti Clementis praesentem et recipientem eorum syndicum procuratorem et nuntium et ad quicquid melius esse potest et poterit, spetialiter ad faciendum etc. [1]) pro ipsis et nomine et vice ipsorum societatem ligam confraternitatem et unionem etc. [2]) (usque) quoslibet cum quibuscumque et a quibuscumque communitatibus civitatibus castris terris etc. [3]) (mutatis mutandis usque) cognoverit melius expedire, et ad obligandum pro praedictis omnia bona dictorum dominorum, et ad omnia alia etc. [4]) (usque) omnium suorum bonorum.

---

[1]) Siehe Seite 173.
[2]) Ebenda.
[3]) Ebenda.
[4]) Ebenda.





Ego Bernardus olim Marchi de Castellione Aretini imperiali auctoritate iudex ordinarius et notarius praedictis omnibus interfui et rogatus scripsi et publicavi et signum meum apposui.

4.

Cangrande de la Scala, Herr von Verona, Vicenza etc., bestellt den Ritter Joannes de la Scala zu seinem Procurator und ertheilt ihm Vollmacht zum Abschluss einer Liga mit was immer für Herren, Communen und einzelnen Personen. Vicenza 1353 December 6.

In Christi nomine. Anno nativitatis eiusdem millesimo trecentesimo quinquagesimo tertio sexta indictione die Veneris sexto decembris Vincentiae in episcopali palatio Vicentino praesentibus honorabili et sapiente viro domino Joanne de Manzariis de sancto Thoma legum professore, Jacobi quondam domini Federici ab equis de sancto Andrea et Jacobo quondam domini Nicolai a Leone de sancto Zilio Veronae civibus testibus ad haec spetialiter vocatis et rogatis ibique magnificus et potens dominus Canisgrandis de la Scalla Veronae Vincentiae etc. dominus generalis non removendo propterea aliquem alium eius procuratorem sed potius confirmando fecit constituit et ordinavit nobilem et egregium militem dominum Joannem de la Scalla natum quondam magnifici domini Francisci dicti Cichini della Scalla ibi praesentem et mandatum sponte suscipientem suum verum et legitimum nuntium et procuratorem spetialiter ad faciendum [1]) etc. ligam societatem et compagniam conventiones et pacta cum quibuscumque dominis communibus universitatibus locis et personis seu cum eorum et cuiuslibet eorum syndicis nuntiis vel procuratoribus de et super omnibus et singulis rebus et negotiis et pro eo tempore et temporibus et cum illis pactis modis et conditionibus, cum quibus de quibus et super quibus et pro ut et secundum quod dicto suo procuratori videbitur et placuerit faciendum, et pro praedictis et quolibet praedictorum et eorum et cuiuslibet eorum vel alicuius eorum occasione observantia et executione faciendum contrahendum et recipiendum omnes et quascumque promissiones et obligationes reales et personales et alias generis cuiuscumque, de quibus pro ut et secundum quod dicto procuratori videbitur expedire, cum renuntiationibus iuramentis et paenarum oppositionibus et aliis solemnitatibus quibuscum-

[1]) Ebenda.

que tam de iure quam de consuetudine quomodolibet exercendum et procurandum, quae in praedictis et circa praedicta et quodlibet praedictorum visa fuerint opportuna, etiam si mandatum exigerent spetiale, dans et concedens dicto suo procuratori plenum etc. [1]) (usque) in praedictis et circa praedicta et quodlibet praedictorum et ab eis coherentibus et connexis, promittens per stipulationem dicto suo procuratori et mihi notario infrascripto etc. [2]) (usque) habiturum, quicquid per dictum eius procuratorem dictum gestum factum et procuratum fuerit in praedictis etc. [3]) sub obligatione et ypoteca omnium suorum bonorum mobilium et immobilium praesentium et futurorum.

Ego Quiricus quondam magistri Sperendei de sancto Thoma Veronae imperiali auctoritate notarius praedictis omnibus praesens affui et rogatus haec omnia publice scripsi.

## 5.

Andrea Dandulo, Doge von Venedig, mit seinem kleinen Rath und den dreissig Weisen ertheilen den Edlen Marinus Faletro, Marcus Justiniano und Nicolaus Leono Vollmacht, eine Liga zu schliessen mit was immer für Herren, Communen und einzelnen Personen zum Wohl und zur Erhöhung der Republik. Venedig 1353 December 12.

In Christi nomine. Anno nativitatis eiusdem millesimo trecentesimo quinquagesimo tertio indictione sexta die duodecimo mensis decembris. Illustris et magnificus dominus dominus Andreas Dandulo dei gratia etc. [4]) (m. m. usque) Romaniae cum suo minori consilio ac cum consilio triginta sapientum et ipsi consiliarii et sapientes simul cum ipso domino duce in ducali palatio Venetiarum plene et solemniter congregati vigore auctoritatis potestatis et bailiae eis a maiori consilio civitatis Venetiarum traditae ac infrascripta et alia a me notario infrascripto visae et lectae omni modo forma et iure, quibus melius potuerunt et possunt, unanimiter et concorditer fecerunt, constituerunt et ordinaverunt eorum et dicti communis Venetiarum syndicos procuratores et nuntios et quicquid etc. [5]) (usque) nobiles viros dominos Marinum Faletro comitem Vallis Mareni et militem Marcum Justiniano

---

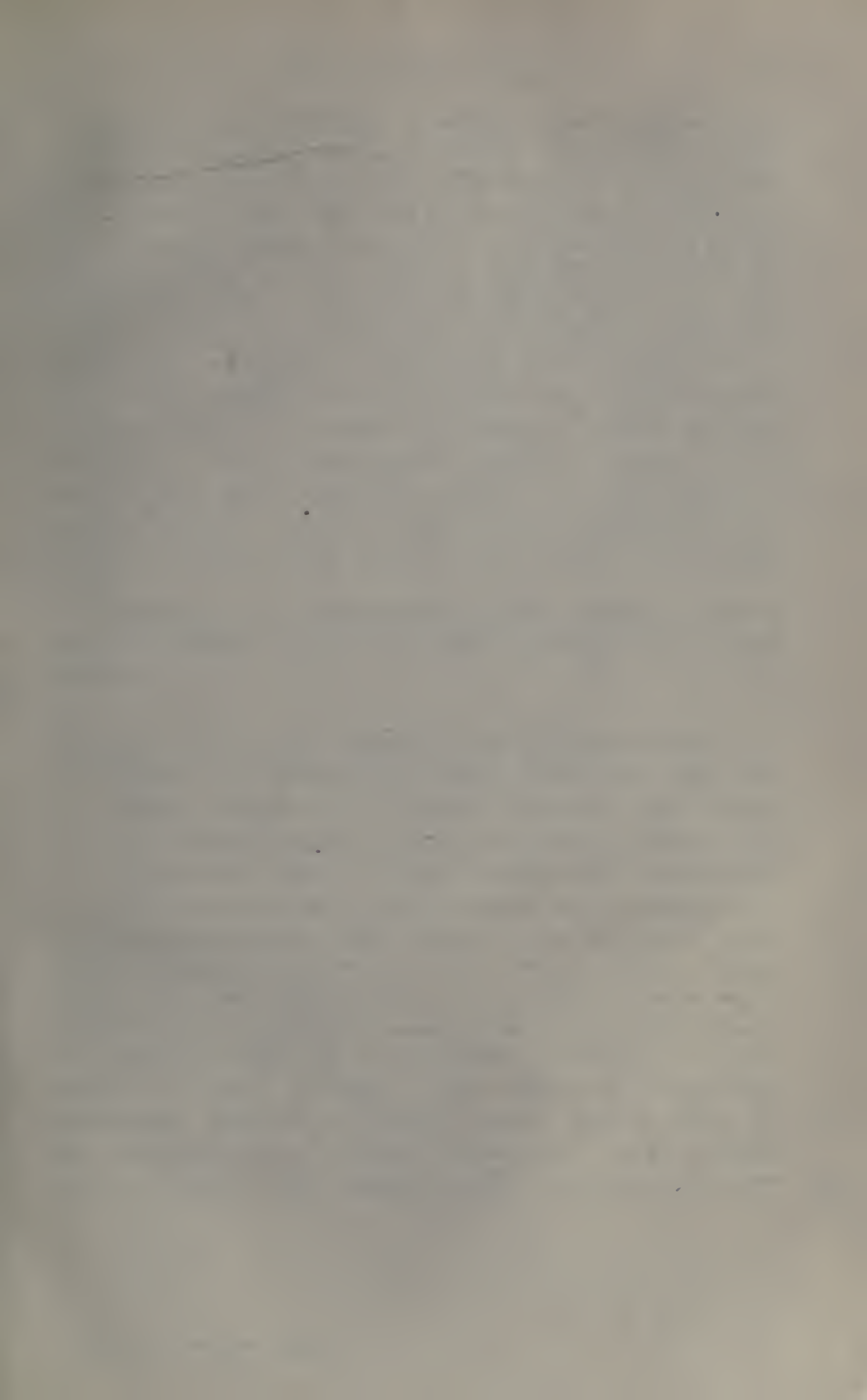
[1]) Vgl. S. 173.

[2]) Ebenda.

[3]) Ebenda.

[4]) S. Seite 171.

[5]) Wie auf S. 173.





et Nicolaum Leono honorabiles Venetiarum concives praesentes et recipientes et quemlibet eorum in solidum, ita quod non sit potior conditio occupantis, sed quod unus eorum inceperit, alter possit mediare prosequi et finire, spetialiter ad faciendum etc. [1]) (usque) pro ipsis et communi Venetiarum et nomine et vice ipsorum et dicti communis Venetiarum societatem ligam et firmitatem et unionem fraternitatem etc. [2]) (m. m. usque) et solemnitatibus, quibus ipsi syndici viderint et cognoverint ad honorum et bonum statum et exaltationem domini ducis et communis Venetiarum spectare vel pertinere etc. [3]) (m. m. usque) singulis, nec non promittentes se et dictum commune Venetiarum ratum etc. [4]) (usque) sub obligatione bonorum communis Venetiarum. Actum in ducali palatio communis Venetiarum in sala superiori dicti palatii praesentibus sapiente viro domino Benintendi ducatus Venetiarum cancellario ac providis viris ser Raphayno de Caresinis, ser Stephano Ciera eiusdem ducatus notariis testibus rogatis et aliis.

Ego Amadeus de Bonguadaguis imperiali auctoritate notarius et ducatus Venetiarum scriba his omnibus praesens fui et rogatus scripsi etc.

## 6.

### Abschluss einer Liga zwischen den Bevollmächtigten des Dogen von Venedig und Joannes della Scala, dem Procurator Cangrande's, Herrn von Verona etc., zum Zweck der Bekämpfung des Erzbischofs Joannes Visconti von Mailand und seiner Neffen. Venedig 1353 December 15.

In Christi nomine amen. Anno nativitatis eiusdem millesimo trecentesimo quinquagesimo tertio indictione sexta die decimo quinto mensis decembris ad honorem et laudem dei et gloriosae virginis matris eius ac beati Marci apostoli et evangelistae totiusque curiae caelestis statum augmentum et conservationem dominorum communium unitorum colligatorum et colligandorum adinvicem ac ad desolationem et ruinam infrascripti domini Joannis de Vicecomitibus archiepiscopi Mediolani et nepotum suorum. Summus iudex, cui nihil est praeteritum nec futurum, intellectus suos semper praetendens ad integrum, nolens remanere aliquid imperfectum, humanae

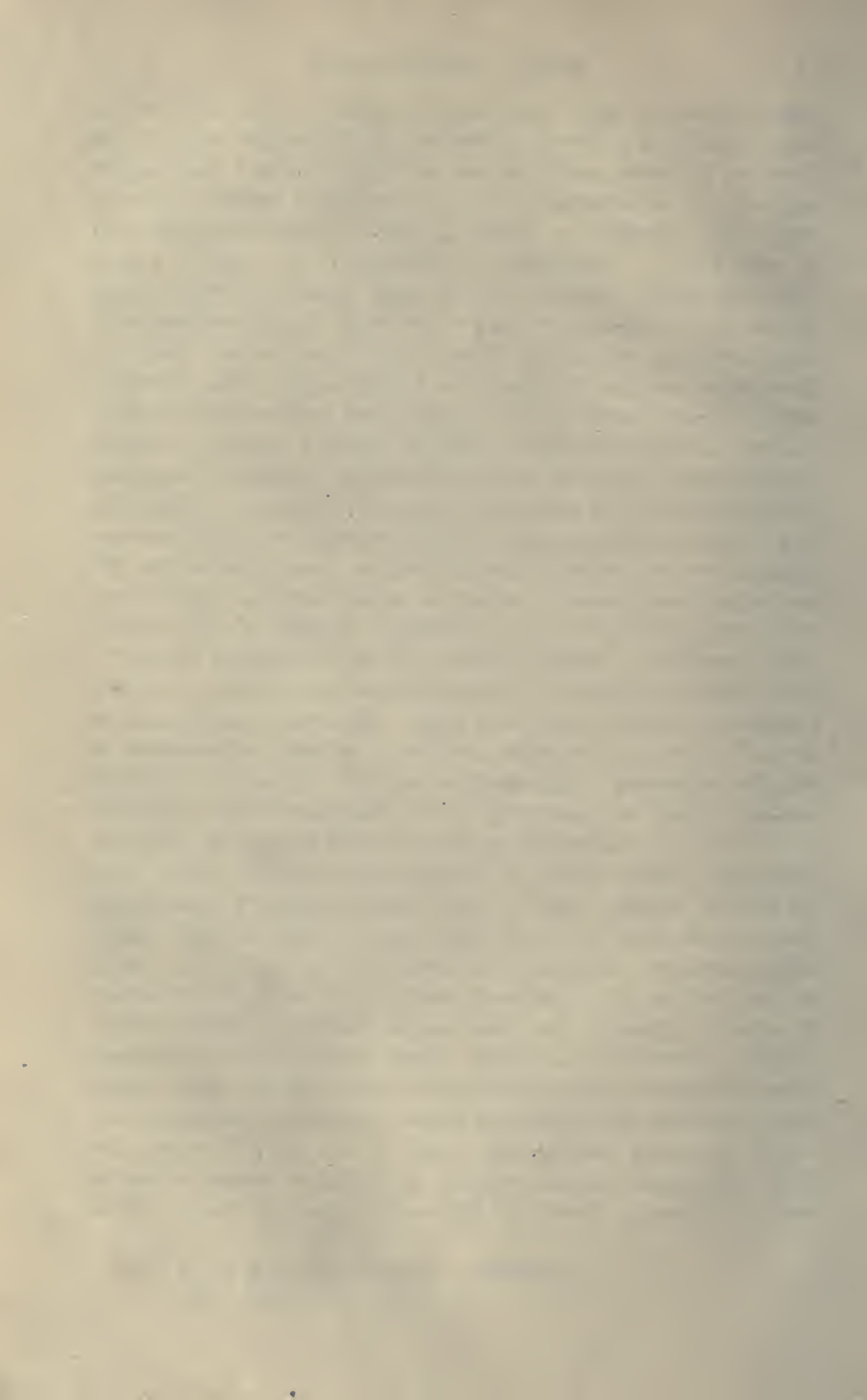
[1]) Ebenda.
[2]) Ebenda.
[3]) a. a. O.
[4]) a. a. O.

naturae lascivitatem conspiciens frena laetis rebus et modum imposuit, ut quos votivis auxisset successibus, quoad in humilitatis spiritu recognoscant beneficii largitorem, sua protectione defendat conservet et augeat felicibus incrementis, quos vero ingratitudinis et superbiae vicio laborantes aspiciat, donis suis exuat ut indignos. Cum igitur domino Joanne de Vicecomitibus archiepiscopo [1]) Mediolani et ipsius civitatis ac aliarum quam plurium detentori multiplicatis honoribus inexplicabiles et variae res secundae provenerint, ut est notum, in quibus quanto statum suum caelesti permissione cernebat altius sublimari, tanto cuncta referens ad supernae reverentiam deitatis ergo vicinos et proximos illos, praesertim quos obsequiorum retinebat vetusta memoria debuisset uberioris charitatis insignia demonstrasse. Ipseque tantis munificentiis non contentus dei et Christi dilectione seposita omnique ecclesiastica et imperiali reverentia proculpulsa in circum adiacentium regionum iniurias et pressuras velut leo rugiens et coluber tortuosus quotidie sitibundus insurget, ut extincta protinus libertate universam subiaceret Italiam servituti. Illustris et excelsus dominus dominus Andreas Dandulo etc. [2]) diligenter considerans, quod sui ducatus primordium a libertatis dulcedine et fomite charitatis sumpsit praecipuum fundamentum, quodque ipse antecessoresque sui orbe toto terrarum ipsas multo sanguine quaesiverint, super proximorum suorum calamitates et imminentes angustias condolens gravesque ac acerbas iniurias hactenus et novissime sibi per archiepiscopum praefatum irrogatas diligenter metiens convocatis ad se Lombardis et Italicis, quorum intererat, provisiones utiles et tractatus necessarios pro salute communi habere censuit cum eisdem. In quibus quidem tractatibus collationibus frequenter habitis hinc et inde tandem nobiles viri domini Marinus Faletro comes vallis Mareni et miles Marcus Justiniano et Nicolaus Leono Venetiarum honorabiles concives syndici praefati domini ducis et communis Venetiarum, de quorum syndicatu constat publico documento scripto manu mei infrascripti Amadei de Bonguadaguis notarii anno domini millesimo trecentesimo quinquagesimo tertio indictione sexta die duodecimo mensis decembris ex parte una, et egregius vir dominus Joannes de la Scalla natus quondam magnifici domini Francisci de la Scalla dicti Chichini procurator et procuratorio nomine magnifici et potentis domini Canisgrandis de la Scalla civitatis Veronae et Vincentiae etc. domini generalis, de cuius

[1]) In der Handschrift fälschlich „archipresbytero“.

[2]) vgl. S. 171.

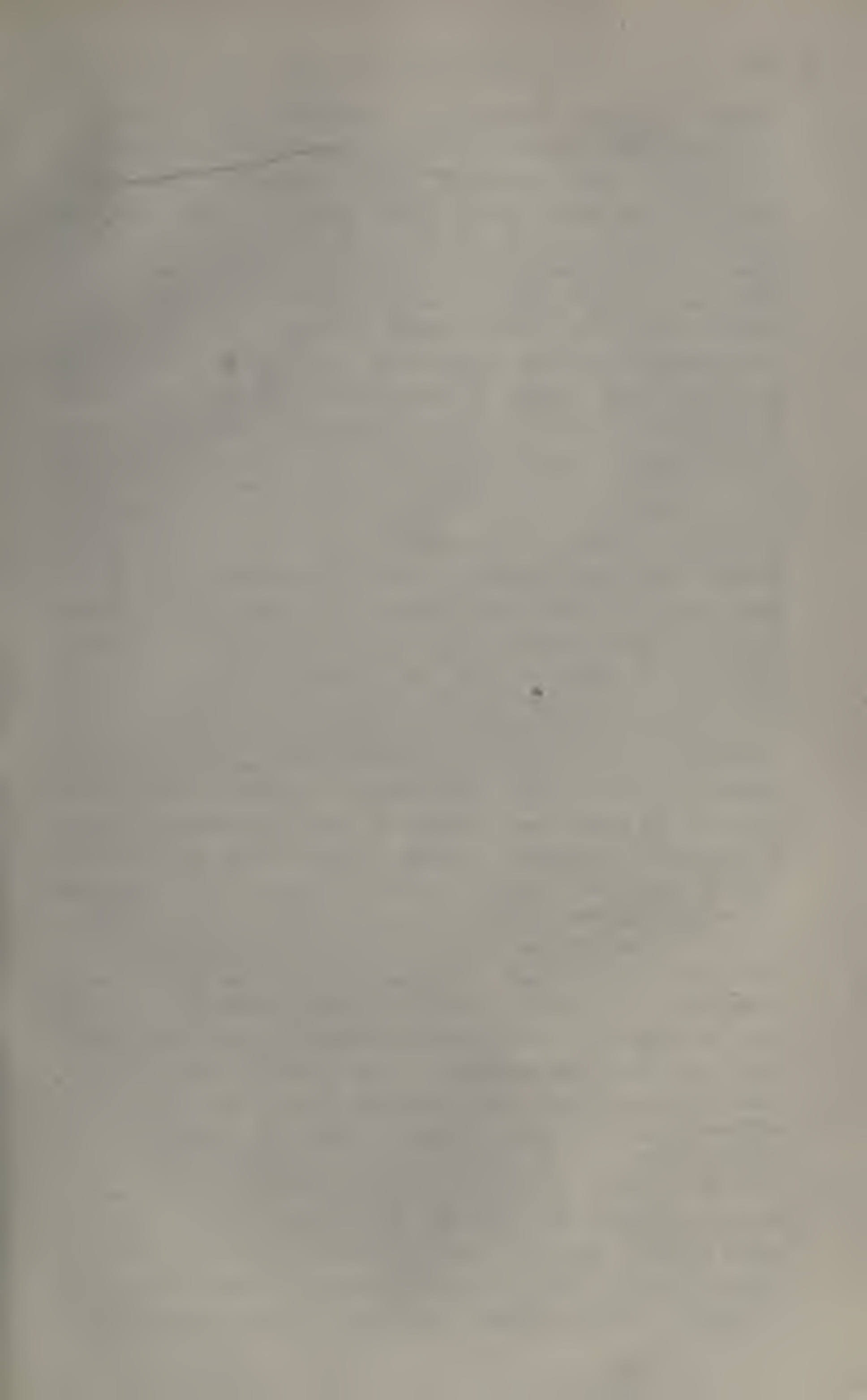


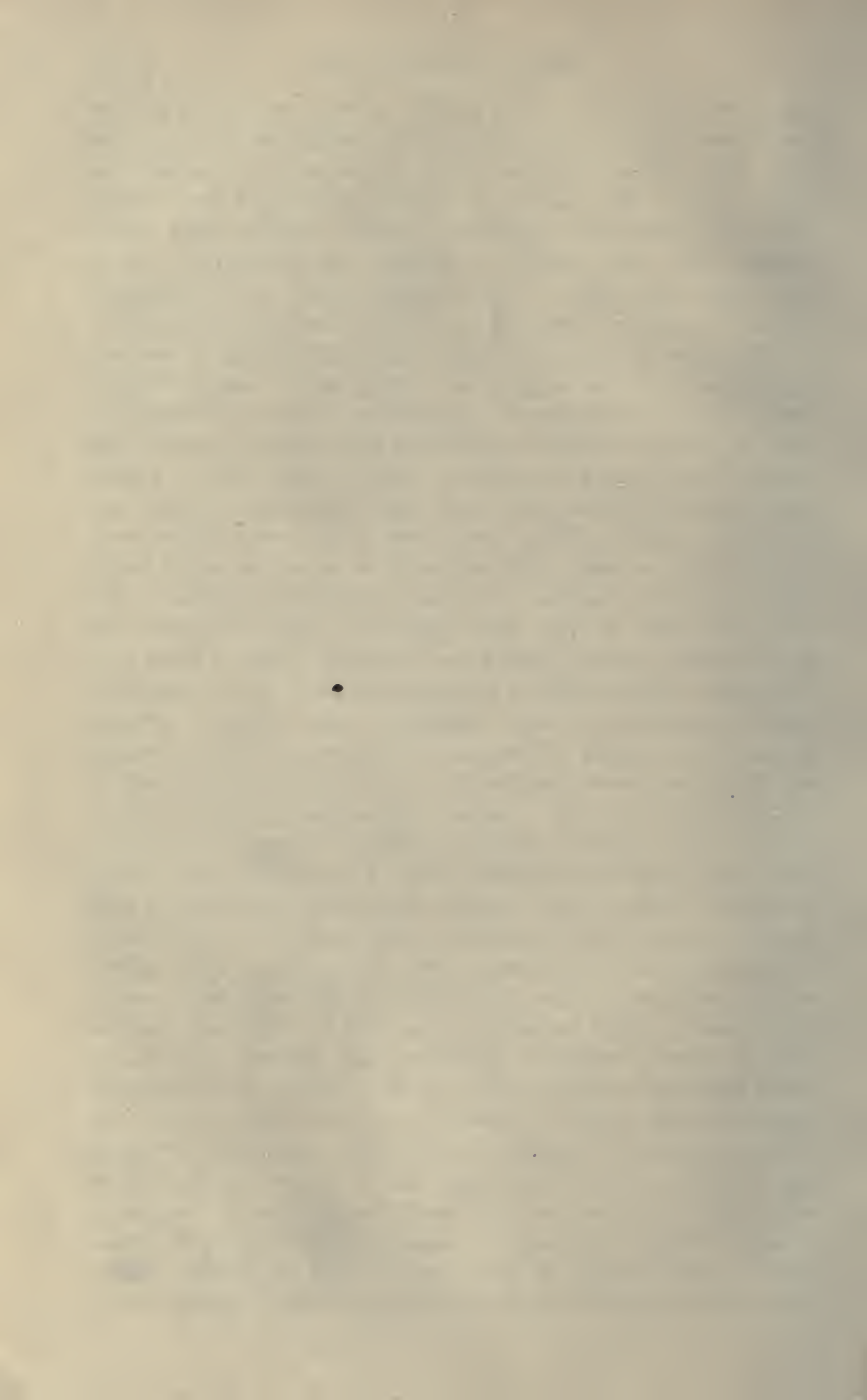


procuratione constat publico instrumento scripto manu Quirici quondam magistri Sperendei de sancto Thoma Veronae imperiali auctoritate notarii anno domini millesimo trecentesimo quinquagesimo tertio sexta indictione die Veneris sexto decembris Vincentiae ex altera, infrascriptas conventiones promissiones et pacta inter se invocata spiritus sancti gratia firmarunt et concorditer statuerunt. Primoque liga unio et vera fraternitas firmetur et sit inter praefatum dominum ducem et commune Venetiarum eiusque terras loca subditos et fideles ex una parte et praefatum dominum Canemgrandem terras loca subditos et fideles eius ex altera contra praedictum dominum Joannem archiepiscopum Mediolani nepotes terras loca subditos fideles sequaces fautores et adiutores suosque quoscumque duratura feliciter hinc ad kallendas ianuarii proximi futuri et inde ad annos duos continuos proxime subsequentes. Item quod sit in arbitrio et potestate praefati domini ducis et sui consilii recipiendi in liga et unione praedicta omnes illas personas, quae sibi utiliter apparebunt, et sub illis conditionibus et formis, quae sibi utiliores videbuntur. Et dictus dominus Joannes de la Scalla procurator et procuratorio nomine quo supra nunc promisit, quod praefatus dominus Canisgrandis de la Scalla ratum et firmum habebit, quicquid per ipsum dominum ducem et eius consilium factum fuerit circa hoc, et quod ipsum et eius commune ac alios in liga et unione praedicta affirmandos [1]) ac eorum quemlibet tractabit et habebit pro amicis et colligatis suis illosque ac eorum quemlibet nec non terras loca subditos et fideles eorum et cuiuslibet eorum defendet et manutenebit et neminem ipsorum per se vel alios molestabit vel turbabit modo aliquo sive forma. Imo si contingeret aliquem ex colligatis praedictis alterum velle offendere vel turbare, eum proteget et iuvabit, ita quod propter hoc non intelligatur contrafieri unioni. Et versa vice dominus dux praefatus et commune Venetiarum et assumendi in liga et unione praedicta erga praefatum dominum Canem grandem et suos servare et facere teneantur ipsumque terras loca fideles et subditos suos iuvando et defendendo, ut superior dictum est. Item quod praefatus dominus dux et commune Venetiarum et dominus Canis grandis praedictus cum terris locis subditis et fidelibus eorum et alii assumendi in liga et unione praefata cum terris subditis et fidelibus suis teneantur et debeant tractare et tractari facere ipsum dominum Joannem archiepiscopum Mediolani nepotes terras et loca subditos fideles sequaces

[1]) Wahrscheinlich verschrieben statt assumendos.

fautores et adiutores suos in qualibet parte et loco in havere et personis pro publicis inimicis, et ipsos et eorum quemlibet damnificare et offendere toto posse pro ut melius poterunt bona fide. Item quod dominus dux et commune Venetiarum durante ipsa unione et liga nullam pacem treugam vel aliud concordium facient cum ipsis archiepiscopo vel nepotibus seu subditis et fidelibus suis, nisi expresse includantur in eis dictus dominus Canis grandis cum terris locis subditis et fidelibus suis et alii etiam assumendi in liga et unione praefata. Et ipse dominus Canis grandis et aliquis de assumendis in praedicta unione et liga pacem vel treugam aut aliud concordium non facient cum eisdem archiepiscopo et nepotibus terris locis subditis fidelibus vel fautoribus suis absque expresso consensu et conscientia praefati domini ducis et communis Venetiarum. Praeterea cum tam pro fortificatione ligae quam pro celeri offensione et invasione praedictorum hostium necessarium prorsus existat soldizare et parare equites et pedites in bona quantitate, quod pro nunc dominus dux et commune Venetiarum parare et contribuere debeant et continuo habere et tenere ad servitium ligae barbutas mille ducentos de bona gente et dictus dominus Canis grandis barbutas octingentos de bona gente, et de peditibus necessariis quaelibet partium contribuere teneatur et debeat illam quantitatem, quae ei continget per ratam equitum, et similiter contribuere teneantur et debeant alii assumendi in liga et unione praefata, sicut cum eis per ipsum dominum ducem et eius consilium poterit melius conveniri. Item quod dominus dux praefatus et commune Venetiarum et dictus dominus Canis grandis gentes, quas contribuere et ponere debent ad servitium ligae, habebunt paratas usque ad medium mensem martii proxime venturi et antea, sicut et si opus fuerit, et dominus dux praedictus cum suo consilio dabit operam iuxta posse, quod alii assumendi in liga et unione praedicta similiter suas habebunt paratas. Item licet sit sperandum, quod Tusci et forte alii se ponent ad ligam, qui supplebunt ad numerum gentium, quae necessariae indicantur; tamen si forte deficientibus eis vel alio modo in processu temporis viderentur necessarie plures gentes vel aliae expensae pro facto ligae necessarie apparerent, quod ipse dominus dux et commune Venetiarum et dictus dominus Canis grandis et alii assumendi in dicta unione et liga participare et contribuere debeant pro rata equitum, quae posita fuerit. Et simili modo si appareret de minuendo expensas, diminui debeant cuilibet pro rata, ita quod tam in augendo quam in diminuendo quilibet sentiat onus et alleviationem secundum ratam suam.





Item quod ea quae aquirentur per ligam esse debeant ad dispositionem ligae. Item quod ex nunc procuretur per illum modum, qui domino duci et suo consilio utilior apparebit de habendo ad servitium ligae gentes compagnae, quae dicuntur esse in Marchia expensis communibus colligatorum, ita quod tam dominus dux et commune Venetiarum et dominus Canis grandis praedictus quam alii assumendi in liga et unione praedicta participent in dictis expensis secundum ratam suam, quae gentes computari poterunt in numero gentium nunc soldandarum per ligam. De regimine autem et capitanaria gentium ligae et ubi debeant convenire et qualiter procedere poterit, sicut colligatis utile videbitur provideri. Item quod oblatio, quae fit inter dominum imperatorem dicto domino duci et communi Venetiarum, qui vult habere ligam et unionem cum eis contra praefatum archiepiscopum et nepotes terras loca et subditos ac sequaces suos, offerens descendere in Lombardiam usque mensem maii proximi cum helmis duobus millibus quingentis et peditibus quadraginta millibus, petens a domino duce et commune Venetiarum pro nunc pagam pro tribus mensibus de mille helmis ad rationem florenorum viginti in mense pro helmo, acceptetur per ligam in nomine domini et mittatur ei pecunia supradicta ipsis domino duce et commune Venetiarum et domino Cane grande praedicto ac unoquoque aliorum assumendorum ad ligam contribuentibus pro sua rata aliarum expensarum, dicendo dicto imperatori vel nuntio suo, quod ultra hoc quandocumque descenderit, inveniet de gentibus ligae paratis ad suum servitium in tali numero, quod habebit rationabiliter contentari, et recomendando ei statum et honorem cuiuslibet colligatorum et colligandorum, pro ut videbitur convenire. Descendente autem imperatore per ligam poterit provideri de cassando et deminuendo de aliis expensis, sicut bonum et utile apparebit. Elapsis autem tribus mensibus pro quibus sibi dabitur dicta paga, remaneat in arbitrio dicti domini imperatoris et colligatorum cassandi vel firmandi de novo totum vel partem gentium, quas ad expensas ligae conduxerit imperator, sicut bonum et utile apparebit. Quam quidem ligam fraternitatem et unionem et omnia et singula suprascripta et infrascripta promiserunt syndici et procuratores supradicti et quilibet ipsorum syndicariis et procuratoriis nominibus quibus supra sibi ad invicem et vicissim stipulationibus debitis hinc inde intervenientibus firmam et ratam firma et rata habere et tenere attendere observare facere et complere et non contrafacere vel venire per se vel alium aliquo modo de iure vel de facto vel aliquo exquisito collore in paena et

sub paena centum millium florenorum auri solemni stipulatione promissa, quae paena totiens committatur et commissa esse intelligatur et per observantem et observantes et in fide stantes a dicto communi Venetiarum et dominis praedictis non observantibus et in fide non stantibus peti possit et exigi cum effectu, quotiens in praedictis vel aliquo pradictorum fuerit quomodolibet contrafactum vel contraventum aut non observatum et paena soluta vel non exacta vel non una vice vel pluribus nihilominus omnia et singula praedicta firma perdurent cum eadem stipulatione paenae. Pro quibus omnibus et singulis observandis et firmiter tenendis obligaverunt dicti syndici et procuratores sibi invicem et vicissim syndicariis et procuratoriis nominibus antedictis et debitis stipulationibus hincinde intervenientibus pignori omnia bona dicti communis Venetiarum et dominorum praedictorum et cuius eorum, quorum sunt syndici et procuratores, praesentia et futura, renuntiantes syndicariis et procuratoriis nominibus antedictis in praedictis omnibus et singulis omni exceptioni et conditioni sine causa vel ex iniusta causa, privilegio fori, contractus non celebrati, doli mali et in factum rei non sic gestae, novarum constitutionum beneficio, epistolae divi Adriani et de fideiussione et omni alii legum iurium et constitutionum auxilio et legi dicenti generalem renuntiationem non valere, nec non omni privilegio litteris et absolutionibus impetratis vel impetrandis, quibus contra praedicta vel aliquod praedictorum possent se tueri aut dicere vel venire. Item quod dominus Canis grandis praedictus personaliter infra dies octo proximos ratificabit emologabit et approbabit omnia et singula in hoc instrumento contenta cum omnibus solemnitatibus iuramentis renuntiationibus et clausulis opportunis sub paena et in paena superius annotata. Actum Venetiis in contrata sancti Pauli in domo habitationis viri nobilis domini Lucae Leono dicti Trapola praesentibus nobilibus viris dominis Marco Michaele, Petro Baxcio et Petro Superantio testibus ad haec vocatis et rogatis Venetiarum honorabilibus concivibus.

Ego Amadeus de Bonguadaguis etc. [1]).

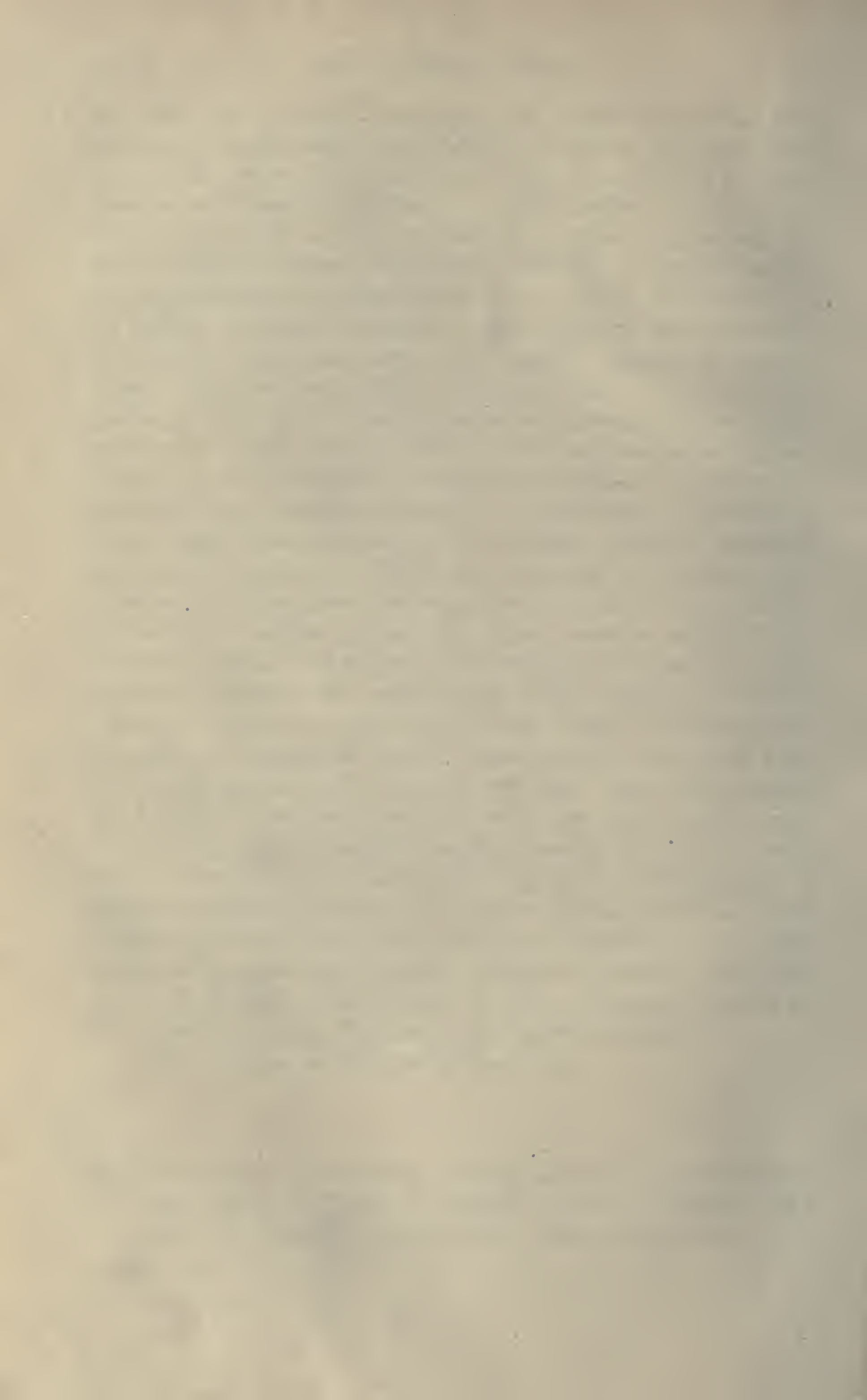
7.

Abschluss eines Bündnisses zwischen den Bevollmächtigten des Dogen und der Republik Venedig einerseits und dem Syndicus des Markgrafen Aldrovandino von Este

---

[1]) S. S. 177.





anderseits zum Zweck der Bekämpfung des Erzbischofs von Mailand und seiner Nepoten. Venedig 1353 December 16.

In Christi nomine amen. Anno nativitatis eiusdem millesimo trecentesimo quinquagesimo tertio indictione sexta die decimo sexto mensis decembris ad honorem etc. [1]) (usque) ex parte una, et sapiens vir ser Moyses notarius et cancellarius infrascripti domini marchionis, filius quondam domini Tendini de Benintendis civis Ferrariae syndicus ac procurator ac syndicario et procuratorio nomine magnifici et potentis domini domini Aldrovandini Estensis marchionis nati olim recolendae memoriae magnifici domini Obizonis marchionis Estensis, de cuius syndicatu et procuratorio constat publico instrumento scripto manu ser Petri de Fabro imperiali auctoritate notarii millesimo trecentesimo quinquagesimo tertio indictione sexta Ferrariae die ultimo novembris in palatio praefati domini marchionis a me notario infrascripto viso et lecto ex altera, infrascriptas conventiones etc. [2]) (mutatis mutandis usque) et dictus dominus Aldrovandinus marchio barbutas quadringentas similiter de bona gente etc. [3]) (m. m. usque) dicere vel venire. Actum Venetiis in sala maiori ducalis palatii praesentibus nobilibus viris dominis Marco Michaeli, Petro Baxeio et Petro Superantio honorabilibus Venetiarum concivibus ac provido viro ser Raphayno de Caresinis ducatus Venetiarum notario testibus ad haec vocatis et rogatis.

Ego Amadeus etc. [4]).

## 8.

Abschluss einer Liga zwischen den Syndiken der Republik Venedig und dem Procurator der Herrn Carrara von Padua. Volta 1353 December 16.

Nota quod in praesentia testium annotatorum in instrumento ultrascripto unionis et ligae cum domino marchione Estense eodem millesimo indictione et die in Volta, quam tenet dominus Nicolaus Leono supradictus, apud Riuoaltum novum rogatum fuit simile instrumentum in omnibus et per omnia per syndicos et procuratores praefati domini ducis, absente tamen domino Marino Faletro syndico, et

[1]) Wie S. 177.
[2]) Wie S. 179.
[3]) Vgl. S. 180.
[4]) Vgl. S. 177.

supradictum dominum Bartholomaeum procuratorem et procuratorio nomine praedictorum magnificorum dominorum Paduae, salvo quod ipsi domini habere et tenere debent ad servitium ligae barbutas quingentas de bona gente etc., prout in instrumento seriosius continetur praedicto.

## 9.

Abschluss eines Bündnisses zwischen den Bevollmächtigten des Dogen und der Republik Venedig einerseits und dem Procurator des Johann Manfredi Capitano von Faenza und dessen Bruder Wilhelm anderseits. Venedig 1353 December 18.

Nota quod in praesentia testium annotatorum in instrumento ultra scripto unionis et ligae habitae cum procuratore magnifici viri domini Aldrouandini Estensis marchionis supradicto millesimo et indictione et loco die decimo octavo decembris rogatum fuit simile instrumentum in omnibus et per omnia per syndicos et procuratores praefati domini ducis et communis Venetiarum et supradictum ser [1]) Paulum procuratorem et procuratorio nomine praedictorum dominorum Joannis capitanei civitatis Fauentiae et Guillielmi fratrum, salvo quod ipsi domini habere debent et tenere ad servitium ligae barbutas quinquaginta de bona gente etc. prout in instrumento seriosius continetur praedicto.

## 10.

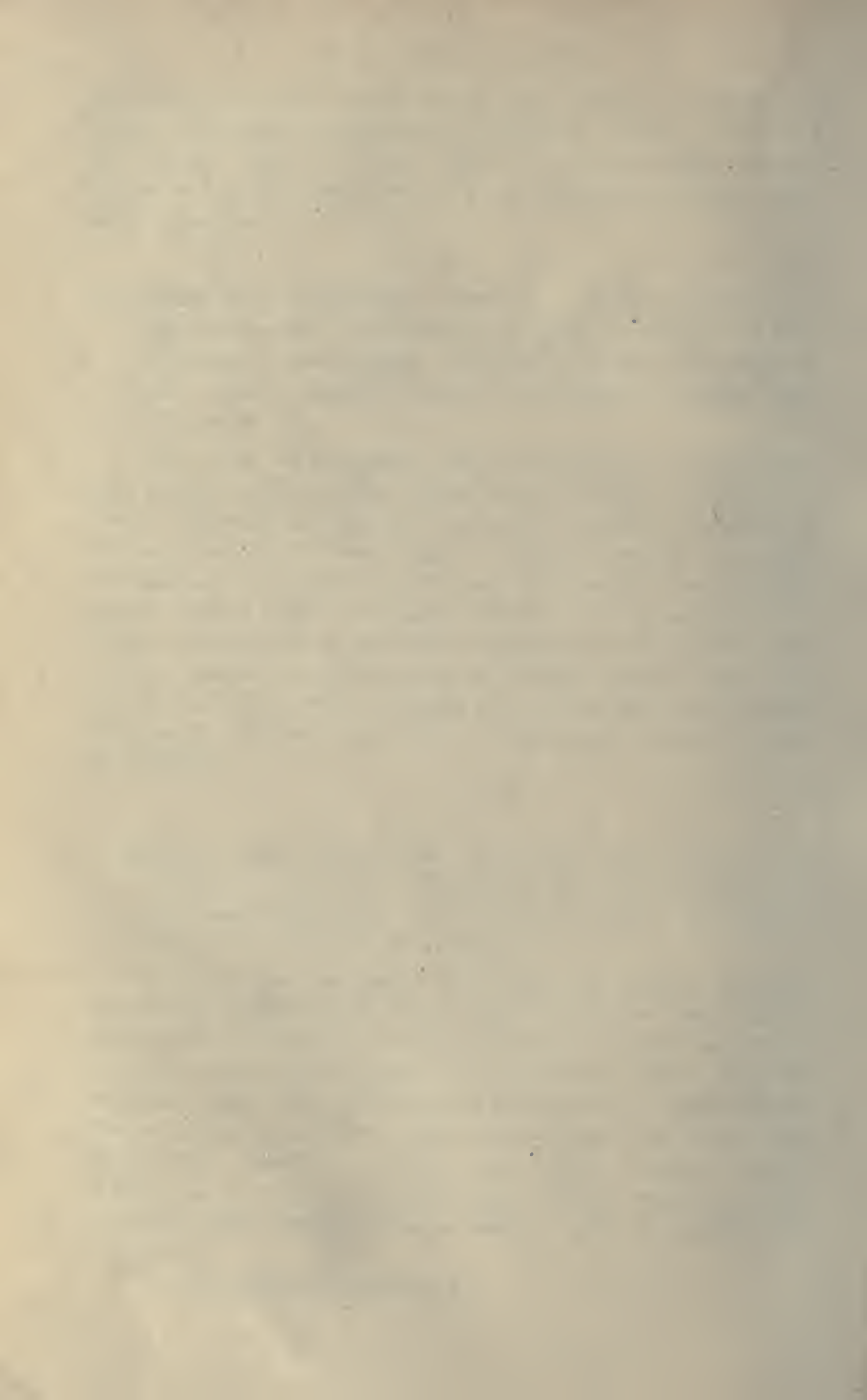
Cangrande de la Scalla, Herr von Verona und Vicenza bestätigt die von seinem Procurator mit den venezianischen Bevollmächtigten am 15. December 1353 eingegangene Liga. Verona 1353 December 23.

In Christi nomine amen. Anno nativitatis eiusdem millesimo trecentesimo quinquagesimo tertio indictione sexta die lunae vigesima tertia mensis decembris in civitate Veronae in palatio habitationis magnifici domini Canis grandis de la Scalla nati felicis memoriae magnifici domini domini Mastini de la Scalla posito in contrata sanctae Mariae antiquae praesentibus nobile viro domino Luca Leone dicto Trapola cive Venetiarum, Joanne nato bonae memoriae domini Chichini de la Scalla de contrata sancti Firmi maioris et Petro quondam domini Pitatis de Clauica testibus rogatis et ad infrascripta

---

[1]) In der Handschrift fälschlich per.





specialiter vocatis. Magnificus et potens dominus dominus Canis grandis de la Scalla civitatis Veronae et Vincentiae dominus generalis sciens et cognoscens ligam unionem et confederationem factam initam et celebratam per illustrem et excelsum dominum dominum Andream Dandulo etc.[1]) et commune Venetiarum seu per agentes pro dicto domino duce et communi Venetiarum inter ipsum ex parte una et egregium militem dominum Joannem della Scala suprascriptum procuratorio nomine praefati domini Canis grandis de la Scalla ex parte altera et quoscumque alteros nominatos vel nominandos insertos et inserendos in liga et unione praedictis sub dictis modis promissionibus conventionibus obligationibus et pactis, sicut clare et expresse continetur in quodam instrumento de praedictis scripto manu Amadei notarii sub anno domini millesimo trecentesimo quinquagesimo tertio indictione sexta die decima quinta mensis decembris per me notarium infrascriptum viso et lecto, praefatus magnificus dominus Canis grandis de la Scalla dicens se non habere curatorem generalem vel spetialem, sed agere et contrahere tamquam quilibet dominus et pater familias, qui ut asseruit se minorem vigintiquinque annorum, maiorem tamen XIIII, omni modo iure et forma, quibus melius potuit, praesente provido viro ser Leonardo de Caronellis notario et syndico domini ducis et communis Venetiarum recipienti ut supra ac recipienti et stipulanti nomine et vice omnium quorumcumque aliorum nominatorum et nominandorum insertorum et inserendorum in liga et unione praedictis ac mihi notario infrascripto tamquam publicae personae recipienti et stipulanti nomine et vice omnium, quorum interest vel posset interesse, secundum quod de instrumento dicti syndicatus scripto manu dicti Bonifacii de Mutina in millesimo trecentesimo quinquagesimo tertio indictione sexta die decimo nono decembris a me notario viso et lecto plenius continetur, laudavit approbavit ratificavit emologavit et confirmavit supradictam ligam et unionem confederationem et quascumque conventiones obligationes et promissiones et omnia et singula, quae in dicto instrumento scripto manu dicti Amadei continentur; et promisit ipse dominus Canis grandis dicto ser Leonardo de Caronellis syndico et syndicario nomine quo supra recipienti et stipulanti et mihi notario recipienti et stipulanti pro omnibus, quorum interest vel posset interesse, praedictas unionem et ligam et omnia, quae in dicto instrumento (scripto) manu dicti Madei continentur perpetuo firmas ratas et gratas et firma rata et grata

---

[1]) Vgl. S. 171.

habere et tenere et non contrafacere vel venire per se vel aliquem aliqua ratione vel causa de iure vel de facto, sed eas vel ea omnia, quae ad ipsum spectant et tangunt, observare et effectualiter adimplere sub paena et in paena centum millium florenorum auri, quae paena totiens committatur in singulis capitulis dictae ligae contractus et totiens exigatur, quotiens fuerit contrafactum vel ita non observatum fuerit, qua paena soluta vel non nihilominus supradictus contractus et carta scriptus et scripta manu suprascripti Amadei et praesens carta perpetui roboris obtineat firmitatem, et insuper quod sic actum est et conventum inter partes, volens et intendens dictus dominus Canis grandis praedicta omnia observare et efficaciter adimplere et nullo tempore contrafacere vel venire causa minoris aetatis vel aliqua alia ratione vel causa, iuvavit corporaliter ad sancta dei evangelia tactis scripturis praedictas unionem ligam et confoederationem et omnia, quae instrumento manu Amadei continentur, perpetuo firma rata et grata habere et tenere et nunquam contrafacere vel venire nec unquam petere restitutionem in integrum causa minoris aetatis vel alia quavis ratione vel causa, sed ea omnia attendere et observare, sicut superius dictum est. Et insuper promīsit dictus dominus Canis grandis dicto syndico recipienti et stipulanti ut supra et mihi notario pro omnibus, quorum interest vel posset interesse, se facturum et curaturum, quod magnifici et potentes viri Cansignorius et Paullus Albuinus de la Scalla eius fratres et quilibet eorum supradictam ligam unionem et confederationem et omnia contenta in instrumento scripto manu dicti Amadei habebunt et tenebunt firmas et ratas et firma et rata et non contraficient per se vel aliquem aliqua ratione vel causa de iure vel de facto sub poena supradicta solemni stipulatione promissa totiens exigenda, quotiens fuerit contrafactum, qua soluta vel non nihilominus praesens contractus (scriptus) manu dicti Amadei in suo robore perseveret. Renunciavit quoque ipse dominus Canis grandis pro praedictis et quolibet praedictorum exceptioni doli mali, fraudis, in factis actioni, generali beneficio restitutionis in integrum et omni et cuilibet suo iuri et beneficio tam legum et decretalium, quam statutorum factorum et fiendorum, factarum et fiendarum, nec non et insuper pro praedictis omnibus et singulis et quolibet eorum attendendis et observandis obligavit dictus dominus Canis grandis dicto syndico recipienti et stipulanti vice et nomine domini ducis et communis Venetiarum nec non mihi notario infrascripto recipienti etc. [1])

---

[1]) Vgl. S. 185.





(usque) posset interesse omnia sua bona mobilia immobilia praesentia et futura actiones et iura.

Ego Theobaldus quondam magistri Danielis de sancto Andrea civis Veronae cancellarius suprascripti magnifici domini Canis grandis de la Scalla praedictis omnibus praesens interfui et mandato eiusdem domini rogatuque dicti ser Leonardi syndici ea omnia publice scripsi.

## 11.

König Karl IV. ertheilt dem Raymundinus de Luppis Markgrafen von Soranea die Vollmacht, einen Bund mit dem Dogen und der Commune Venedig abzuschliessen. Trier 1354 Februar 10.

In Christi nomine amen. Anno nativitatis eiusdem millesimo trecentesimo quinquagesimo quarto indictione septima die decima mensis februarii serenissimus ac invictissimus princeps et dominus dominus Karolus Romanorum semper augustus et Boemiae rex animo deliberato sano principum baronum et nobilium sacri imperii et aliorum fidelium dicti domini regis accedente consilio omni modo forma et iure, quibus melius potuit et potest, fecit constituit et ordinavit suum et dicti imperii syndicum procuratorem et nuntium et quicquid melius esse, potest nobilem dominum Raymundinum de Luppis marchionem Soraneae praesentem et mandatum suscipientem sponte nominatim et spetialiter ad faciendum recipiendum contrahendum et firmandum pro ipso domino rege et praefato eius imperio ligam et unionem pacta ordinationes conventiones promissiones compositiones et tractatus quoslibet cum spectabili domino duce et commune Venetiarum vel eorum syndicis vel procuratoribus semel et pluries et ex quacumque causa, sicut eidem domino Raymundino syndico et procuratori praedicto placuerit, et cum illis et sub illis modis forma ordine promissionibus obligationibus paenis et paenarum adiectionibus ac positionibus iuramentis tenoribus et solempnitatibus, quibus ipse syndicus et procurator viderit et cognoverit expedire, et ad obligandum pro praedictis omnia et singula bona regni sui Romani et ad omnia alia et singula dicendum faciendum exercendum et operandum in praedictis et circa praedicta et alia quaelibet etiam non expressa, quae eidem syndico et procuratori utilia et necessaria videbuntur, et quae ipse dominus rex facere posset, si adesset, dans et concedens dicto eius syndico et procuratori plenum liberam et generale

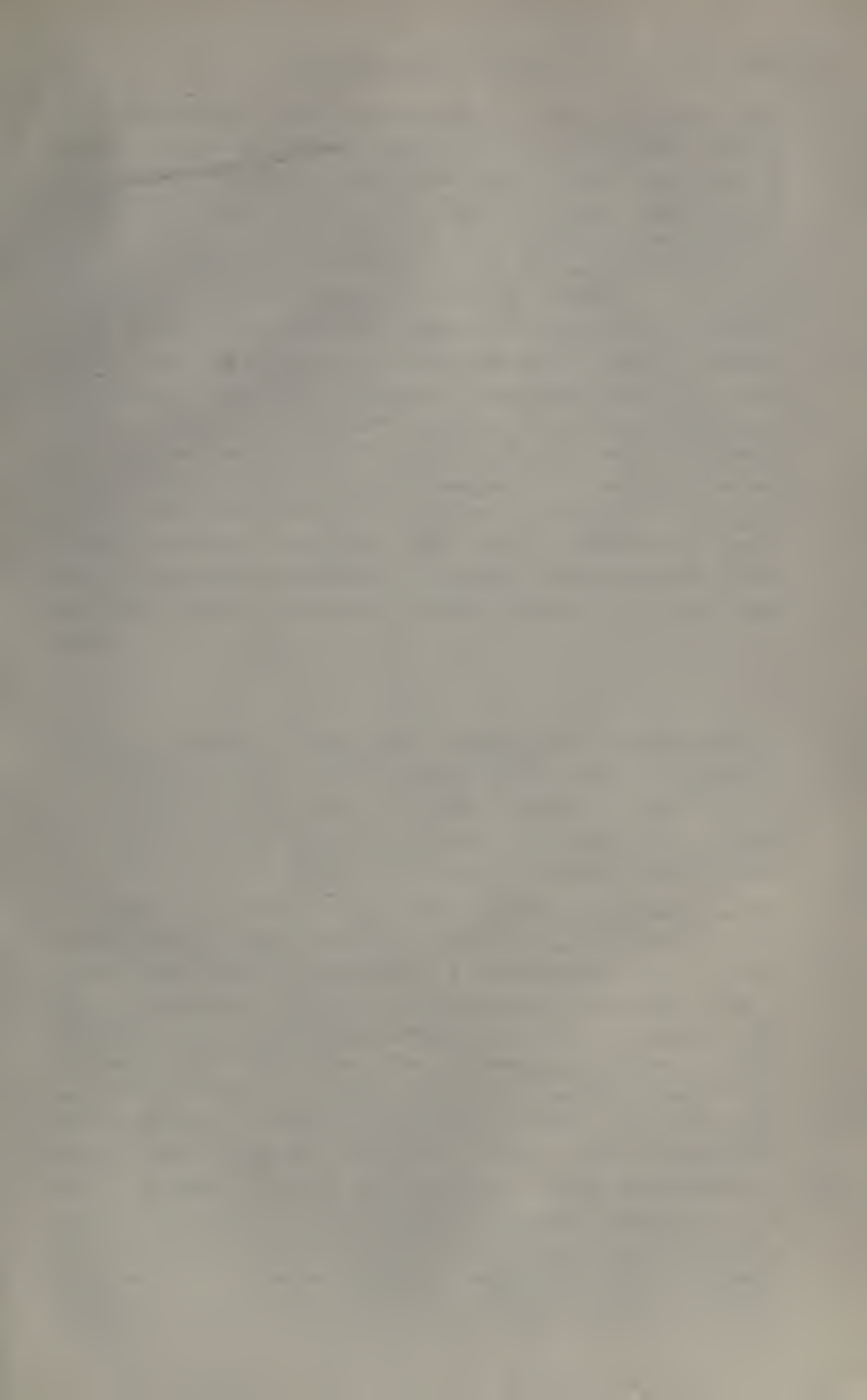
mandatum cum plena libera et generali administratione in praedictis omnibus et eorum singulis nec non promittens se ratum firmum et gratum perpetuo habiturum, quicquid dictus eius syndicus et procurator in praedictis et circa praedicta et quolibet praedictorum duxerit faciendum sub obligatione bonorum regni sui Romani, ut praefertur. Actum Treueris in hospitali domini regis praedicti in camera sua praesentibus reverendo in Christo patre domino Joanne episcopo Luchomuschlense cancellario domini regis praedicti, venerabili domino Boemundo electo Treuerensi, illustre domino Voladislao duce Teschinense, religioso viro domino Volframo de Nellemburg ordinis sanctae Mariae Hospitalis Jerosolimitani domus Theutonicae per Alamanniam generali magistro, honorabilibus dominis Rodulfo decano Moginic., et Bohusio Luchoniericensi praeposito, et nobilibus Hascone de Siuere cum magistro regalis camerae Joanne de Brandembergg et Henrico de Vesalia notario cancellariae regiae rogatis et aliis testibus ad praemissa anno indictione mense die et loco praedictis regnorum praedicti domini regis anno octavo. Et in maiorem evidentiam praemissorum praefatus dominus rex mandavit praesens instrumentum communiri sigillo suae regiae maiestatis.

Ego Nicolaus quondam Joannis de curia Reginiz clericus Barabergensis dyoecesis publicus imperiali auctoritate notarius his omnibus praesens fui et rogatus scripsi.

## 12.

König Karl IV. ertheilt dem Raymundinus de Luppis etc. Vollmacht, Bündnisse zu schliessen mit den Vicaren, Gubernatoren und Communen Tusciens, der Romagna und Lombardiens. Trier, 1354 Februar 11.

Karolus dei gratia Romanorum rex semper augustus et Boemiae rex notum facimus universis, quod de spectabilis Raymundini de Luppis marchionis Soraneae consiliarii familiaris et fidelis nostri dilecti circumspectionis et legalitatis industria obtinentis praesumptionem indubiam fiduciae singularis ipsum animo deliberato et sano nostrorum procerum accedente consilio procuratorem regium et syndicum nostrum ad infrascripta duximus statuendum, dantes et concedentes eidem potestatem plenariam et omnimodam facultatem nostro nomine et vice nostri seu loco nostri cum nobilibus vicariis gubernatoribus potestatibus antianis populi et communitatibus civitatum et aliorum locorum Tusciae Romandiolae et Lombardiae et eorum quo-





libet confederationes ligas et collegantias pro honore et profectu sacri Romani imperii et ad reipublicae nec non praedictorum nobilium communitatum et universitatum grata commoda sub certis modis et conditionibus, sicut discretioni suae videbitur expedire, inhiendi ordinandi paciscendi firmandi litteris et aliis munitionibus cautellis seu praesidiis quibuscumque et omnia et singula faciendi decidendi et concludendi, quae circa praemissa et eorum alterum necessaria et utilia fuerint seu quomodolibet opportuna et quae nosmet possemus facere, etiam si iure vel consuetudine mandatum exigerent spetiale, promittentes et de regia benignitate spondentes, gratum et ratum habere et tenere ac inviolabiliter observare, quicquid super conservatione confirmatione iuvamento ligarum colligantiarum et confederationum huiusmodi praefatus Raymundinus nostro nomine dicendum ordinandum promittendum seu iurandum duxerit quovis modo, praesentium sub nostrae maiestatis sigillo testimonio litterarum. Datum Treueris anno domini millesimo trecentesimo quinquagesimo quarto indictione septima tertio idus Februarii regnorum nostrorum anno octavo.

## 13.

Andreas Dandulo, Doge von Venedig, mit seinem kleinen Rath und dem der dreissig Weisen bevollmächtigen Justinianus Justiniano, Joannes Contareno und Nicolaus Faletro zum Abschluss eines Bündnisses mit König Karl IV. und andern Mächten. Venedig, 1354 März 19.

In Christi nomine amen. Anno nativitatis eiusdem millesimo trecentesimo quinquagesimo quarto indictione septima die decima nona mensis Martii illustris et magnificus dominus dominus Andreas Dandulo dei gratia etc. cum suo minori consilio ac consilio triginta sapientum et ipsi consilia et sapientes simul cum ipso domino duce in ducali palatio Venetiarum plene et solemniter congregati vigore auctoritatis potestatis et bayliae eis a maiori consilio civitatis Venetiarum attributae et traditae ad infrascripta et alia a me notario infrascripto visae et lectae omni modo iure et forma quibus melius potuerunt et possunt unanimiter et concorditer fecerunt constituerunt et ordinaverunt eorum et dicti communis Venetiarum syndicos procuratores et nuntios et quicquid melius esse possunt et poterunt, nobiles et sapientes viros dominos Justinanum Justiniano, Joannem Contareno praesentes et recipientes ac Nicolaum Faletro absentem tamquam

praesentem et quemlibet eorum in solidum, ita quod non sit potior conditio occupantis, sed quod unus eorum inceperit alius possit mediare prosequi et finire. spetialiter ad faciendum recipiendum contrahendum et firmandum pro ipsis et communi Venetiarum et nomine et vice ipsorum et dicti communis societatem ligam et unionem pacta ordinationes promissiones compositiones et tractatus cum serenissimo ac excellentissimo principe et domino domino Karolo dei gratia Romanorum rege semper augusto et Boemiae rege vel eius syndicis vel procuratoribus et quibuscumque civitatibus communibus castris terris universitatibus dominis baronibus et singularibus personis et quolibet eorum et cum et ab eorum et cuiuslibet eorum syndico vel syndicis et procuratoribus semel et pluries et ex quacumque causa, sicut eisdem dominis Justiniano, Joanni Contareno et Nicolao Faletro syndicis vel eorum aliis placuerit, et cum illis et sub illis modis forma ordine promissionibus obligationibus paenis et paenarum adiectionibus ac positionibus iuramentis tenoribus et solemnitatibus, quibus dicti syndici viderint et cognoverint melius expedire, et quae ipse dominus dux facere posset, si adesset cum consilio et sapientibus antedictis, dantes et concedentes dictis eorum syndicis et cuilibet eorum plenum liberum et generale mandatum cum plena libera et generali administratione in praedictis omnibus et eorum singulis et ad obligandum pro praedictis omnia bona communis Venetiarum nec non promittentes se et dictum commune Venetiarum ratum et firmum et gratum perpetuo habituros quicquid dicti syndici et quilibet eorum in praedictis et circa praedicta et eorum quolibet duxerint faciendum sub obligatione bonorum communis Venetiarum. Actum in ducali palatio communis Venetiarum in sala superiori dicti palatii praesentibus sapiente viro domino Benintendi ducatus Venetiarum cancellario ac providis viris Raphaino de Caresinis et Desiderato Lucii eiusdem ducatus notariis testibus rogatis et aliis. Et in maiorem evidentiam praemissorum idem dominus dux iussit praesens instrumentum eius bulla plumbea communiri.

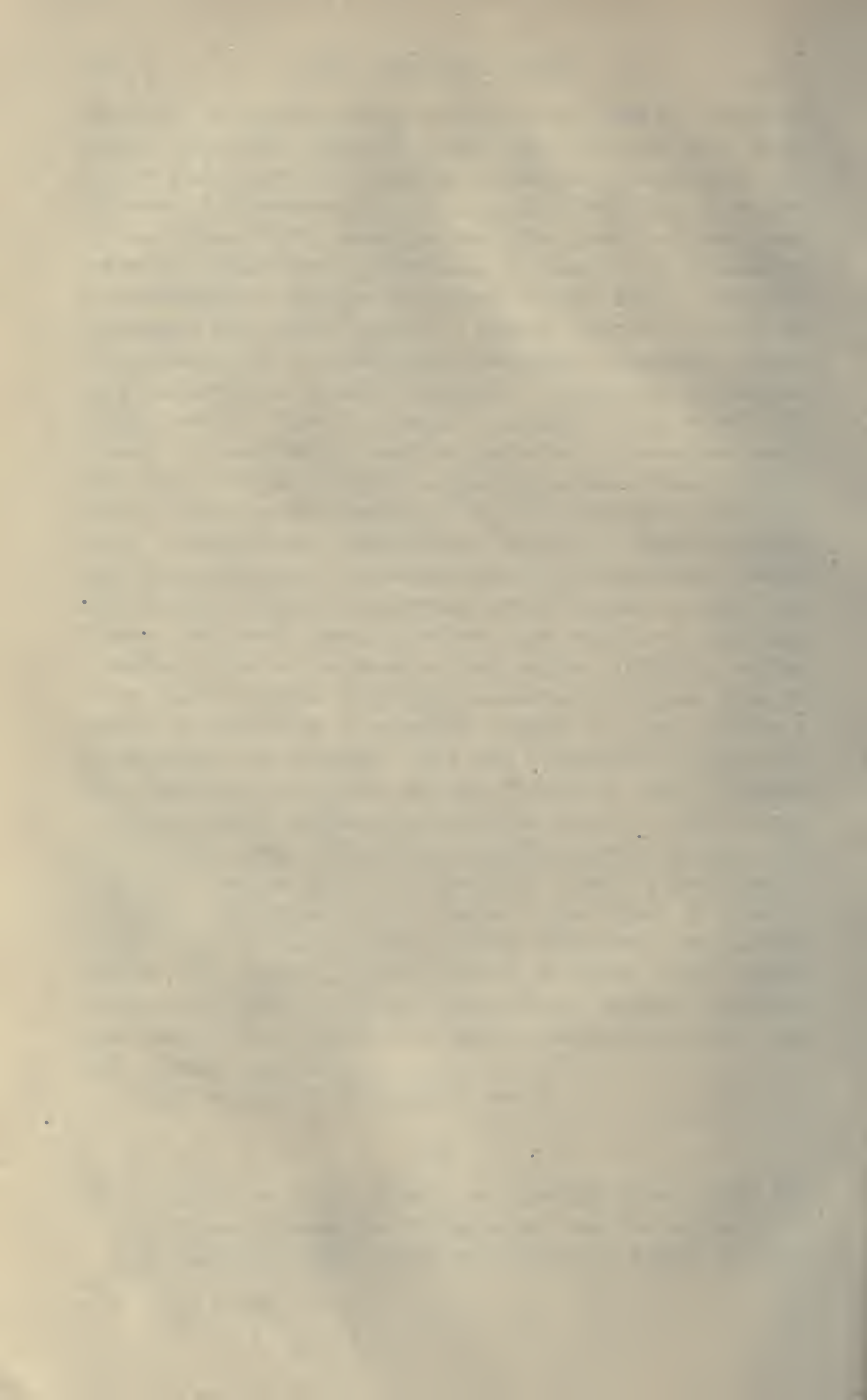
Ego Amadeus de Bonguadaguis etc. [1]).

14.

Raymundinus de Lupis schliesst als Syndikus König Karls IV. in dessen Namen ein Bündniss mit den Procuratoren der Republik Venedig, sowie der Herren von Padua, Ferrara

[1]) Vgl. S. 177.





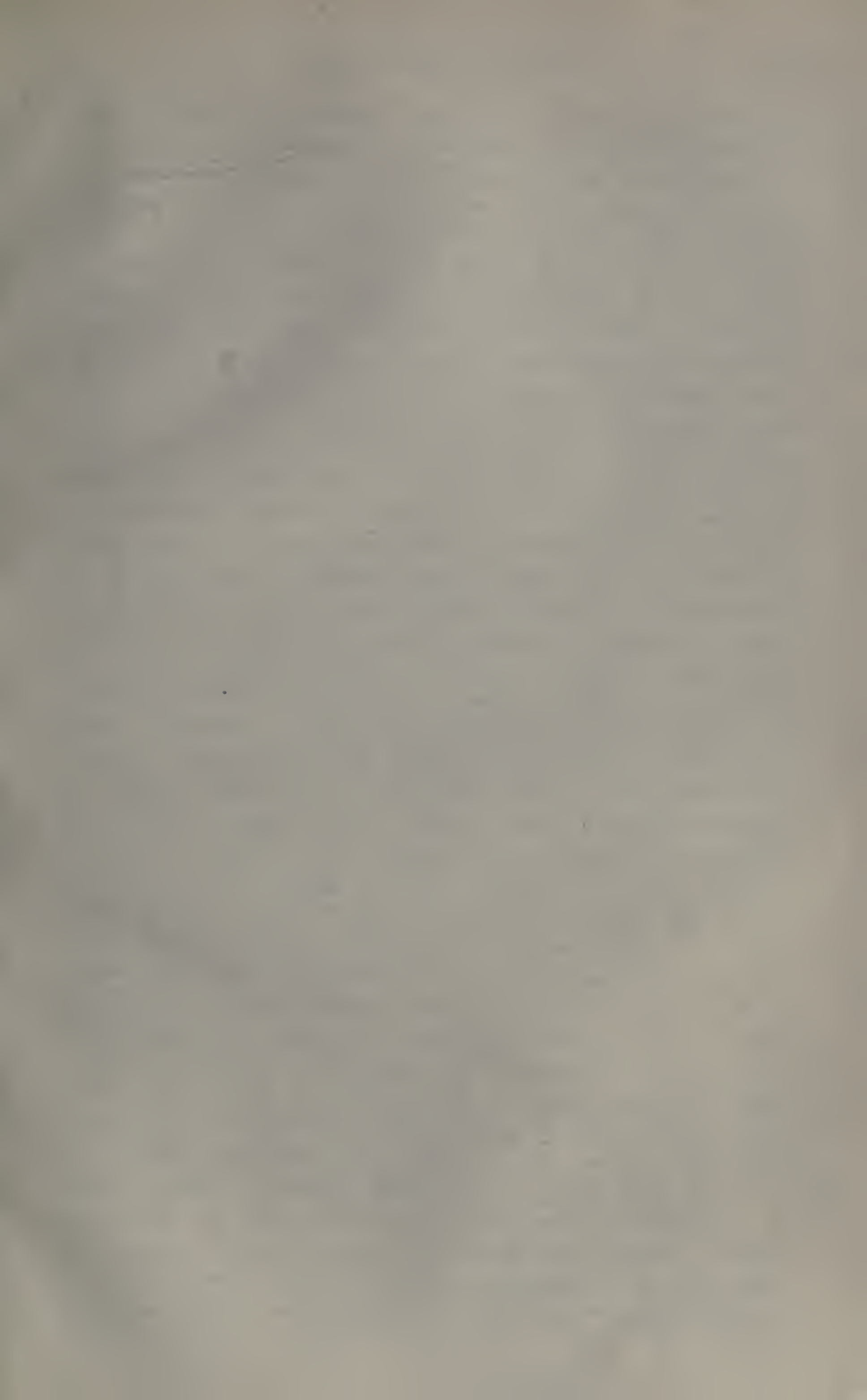
und Faenza zum Zweck der Bekämpfung des Erzbischofs von Mailand und seiner Neffen. Venedig. 1354 März 19.

In nomine domini amen. Anno domini nostri Jesu Christi millesimo trecentisimo quinquagesimo quarto indictione septima die decima nona mensis martii ad honorem et gloriam omnipotentis dei et gloriosae virginis matris eius ac totius caelestis curiae. In excelsis residens deus, licet viae eius imperscrutabiles videantur, ipsos adeo rectissime dirigit elatos deponens et iustos mirifice exaltans, ut nullum acceptorum beneficiorum ingratum suaeque conditionis immemorem finaliter regnare permittat. Cum itaque dominus Joannes de Vicecomitus archiepiscopus Mediolani et ipsius nec non aliarum civitatum quamplurium Lombardiae occupator et detentor illicitus ad tam immoderatum appetitum superbiae dilapsus existeret, ut ne dum in suorum proximorum circumvicinorumque iniurias multifariam niteretur, quin immo regiae Romanae maiestati ad turbationem felicium successuum imperii voluisset ausu temerario contrarie. Idcirco serenissimus et excellentissimus dominus dominus Karolus Dei gratia Romanorum rex illustris semper augustus ac Boemiae rex et inclytus et magnificus dominus Andreas Dandulo eadem gratia Venetiarum Dalmatiae atque Chroatiae dux etc. [1]) advertentes, praedicta in dei sanctaeque matris ecclesiae et imperialis culminis cedere displicentiam et contemptum nec non in Italiae imo universi orbis scandalum et errorem, celebratis inter eos solemnibus et maturis tractatibus et deliberationibus decreverunt circa praedicta velut plurimum enormia ac prorsus intollerabilia salutaribus et magnificis remediis providere. Nam egregius ac nobilis dominus Raymundinus de Lupis marchio Soraneae ambaxiator solempnis et syndicus procurator et nuntius spetialis serenissimi et excellentissimi domini domini Karoli dei gratia Romanorum illustris regis semper augusti et Boemiae regis ad infrascripta omnia et singula et alia exercenda et complenda spetialiter et solemniter constitutus, ut de eius syndicatu et procuratorio constat publico instrumento inde confecto scripto per manum Nicolai quondam Joannis de curia Regenez clerici Barerbergensis dioecesis publici imperiali auctoritate notarii in millesimo trecentesimo quinquagesimo quarto indictione septima die decimo mensis februarii sigillo maiestatis regiae pendente communito a me notario infrascripto viso et lecto et quibusdam alliis litteris patentibus bullatis bulla cerea crocea pendenti cum vero et incorrupto sigillo cum imagine regiae maiestatis, cuius

[1]) S. 171.

sigilli litterae verba continebant: „Karolus dei gratia Romanorum rex semper augustus et Boemiae rex“ scripto millesimo trecentesimo quinquagesimo quarto indictione septima die tertia idus februarii a me notario infrascripto visis et lectis, nomine et vice praefati domini regis Romanorum et successorum suorum ac dicti regni sui Romanorum nec non omnium civitatum terrarum et locorum fidelium et subditorum suae regiae maiestatis praesentium et futurorum omni modo iure forma et causa quibus melius potuit ex una parte, et nobiles et sapientes viri domini Justinianus Justiniano et Joannes Contareno Venetiarum honorabiles concives syndici procuratores et nuntii spetiales praelibati incliti et magnifici domini Andreae Dandulo dei gratia etc. et dicti communis Venetiarum ad infrascripta omnia et singula et alia exercenda et complenda spetialiter et solemniter constituti, ut de eorum syndicatu constat publico instrumento inde confecto scripto manu mei notarii infrascripti millesimo trecentesimo quinquagesimo quarto indictione septima die decima octava mensis martii, nomine et vice dicti domini ducis et successorum suorum et communis Venetiarum ac colligatorum et colligandorum suorum et omnium et singulorum, quorum interest vel interesse posset, et omni modo iure forma et causa quibus melius potuerunt, et sapiens et discretus vir dominus Jacobus de sancta Cruce iuris civilis professor syndicus et procurator ac syndicario et procuratorio nomine magnificorum dominorum Jacobini et Francisci de Carraria pro regia maiestate Romanorum praedictae civitatis Paduae et districtus vicariorum generalium ad infrascripta omnia et singula et alia exercenda et complenda spetialiter constitutus, ut de ipso syndicatu et procuratorio constat publico instrumento scripto manu Bernardi olim Marci de Castellione Aretini imperiali auctoritate notarii millesimo trecentesimo quinquagesimo quarto indictione septima die . . . mense . . . [1]) a me notario viso et lecto, et discretus et sapiens vir ser Moyses notarius cancellarius magnifici et potentis domini Aldrouandini marchionis Estensis filius quondan domini Tendini de Benintendis civis Ferrariae syndicus et procurator ac syndicario et procuratorio nomine dicti domini Aldrouandini marchionis ad infrascripta et alia exercenda spetialiter constitutus, ut de ipso syndicatu et procuratorio constat publico instrumento scripto manu Petri de Fabro imperiali auctoritate notarii filij quondam magistri Mercadantis de contrata sancti Clementis in millesimo trecentesimo quinquagesimo quarto indictione septima die tertia

[1]) Vgl. oben p. 174, n. 3.





mensis martii a me infrascripto notario viso et lecto, et discretus vir ser Paulus quondam Ubertini de Populano civis Fauentiae syndicus et procurator ac syndicario et procuratorio nomine magnificorum et egregiorum dominorum Joannis capitanei civitatis Fauentiae et Goillielmi fratrum et filiorum quondam bonae memoriae domini Rizardi de Manfredis de Fauentia ad infrascripta et alia exercenda specialiter constitutus, ut de ipso syndicatu et procuratorio constat publico instrumento scripto manu Joannis filii Ugolini Barufaldi de Fauentia imperiali auctoritate notarii in millesimo trecentesimo quinquagesimo quarto indictione septima die quinta februarii a me notario infrascripto viso et lecto, syndicariis et procuratoriis nominibus suprascriptis omni modo iure et forma quibus melius potuerunt ex altera, spiritus sancti gratia invocata per solemnem stipulationem hinc inde intervenientem nominibus suprascriptis ad uniones ligas confederationes conventiones promissiones et pacta infrascripta et in subscriptis capitulis seriatim contenta solemniter tractata in partibus Alemaniae per praefatum dominum Raymundinum syndicum et procuratorem praelibati serenissimi domini regis ex una parte et egregium et nobilem militem dominum Marcum Cornario solemnem ambaxiatorem praedicti incliti domini ducis et communis Venetiarum ad praefatam regiam maiestatem ex altera unanimiter et concorditer devenerunt videlicet. Primo quod cum dominus dux et commune Venetiarum pro honore regiae maiestatis fecerunt unionem cum circumvicinis suis videlicet domino Veronae dominis Paduae marchione Ferrariae et dominis Fauentiae, et de domino Malatesta de Arimino similiter speretur, in quibus unionibus quilibet debet contribuere pro rata sua, habita collatione cum eis super adventu praefati domini regis Romanorum finaliter ipsi dominus dux et commune Venetiarum et dicti colligati convenerunt et contentarunt de capitulis infrascriptis scilicet, quod liga et unio pura et vera firmetur et sit inter ipsum dominum regem Romanorum terras loca subditos et fideles suos ex una parte et dictos dominum ducem et commune Venetiarum ac colligatos suos terras loca subditos et fideles eorum ex altera contra dominum Joannem de Vicecomitibus archiepiscopum Mediolani nepotes terras loca subditos fideles colligatos complices adiutores et fautores suos duratura feliciter a kallendis mensis ianuarii nuper elapsi usque ad duos annos, per quam unionem idem dominus rex Romanorum et dicti dominus dux et commune Venetiarum cum colligatis et fidelibus suis teneantur ipsum dominum archiepiscopum et suos supranominatos tractare et tractari facere ubique pro publicis hostibus et

ipsos offendere toto posse ac se invicem defendere adiuvare et manutenere bona fide.

Item quod durante dicta unione praefatus dominus rex Romanorum non faciet pacem vel treuguam aut aliud concordium cum praedictis archiepiscopo et suis sine expresso consensu dictorum domini ducis et communis Venetiarum et e converso ipsi dominus dux et commune Venetiarum sine expresso consensu praefati domini regis Romanorum. Item quod dictus dominus Romanorum rex venire et esse debeat personaliter, nisi hoc necessaria causa praepediat, in Lombardiam supra territoria et districtus archiepiscopi Mediolani per totum mensem Maii ad longius bona fide sine fraude vel dolo cum helmis duobus millibus quingentis et peditibus in numero. sicut poterit. armatis de bona gente, et cum ipsis gentibus movebit et faciet bona fide sine fraude vel dolo vivam guerram et efficacem et intendet ad confusionem dicti archiepiscopi et locorum suorum, de quibus gentibus dictus dominus dux et commune Venetiarum et colligati cum eis teneantur solvere helmos mille pro tribus mensibus in ratione ducatorum viginti pro helmo quolibet et firmam eis facere de uno alio quarto mense et ponere pecuniam in Sacilo usque ad quindecim dies proximos et inde cum bona scorta mittenda per ipsum dominum regem conducatur ad ipsius praesentiam, ubi soldizentur gentes praedictae per officiales dicti domini ducis in praesentia nuntiorum praefati domini regis accipiendo illos, quos dicti nuntii regii duxerint eligendos, intelligendoque dictam pecuniam post depositionem in Sacilo ex tunc stet et vadat ad risicum et periculum praefati domini regis Romanorum. Et quod dicti mille helmi solvendi per dictum dominum ducem et eius colligatos lucrentur soldum per quindecim dies, antequam sint supra territoria archiepiscopi supradicti, elapsis vero dictis quatuor mensibus deliberabunt dicti dominus rex Romanorum et dominus dux et commune Venetiarum ad retinendum cassandum et diminuendum de numero omnium dictorum gentium in toto vel in parte, sicut cuilibet pro se et suis visum fuerit expediri. Item quid ultra gentes praedictas praedictorum duorum millium quingentorum helmorum et peditum supradictorum praefatur dominus rex inveniet in Lombardia de gentibus ligae usque mille barbutas paratas in servitium suum et honorem et ad damnum et confuxionem archiepiscopi suprascripti et suorum per totum tempus quatuor mensium praedictorum.

Item quod si aliqui alii Lombardi vel Italici voluerint colligari in dicta unione contra dictum archiepiscopum, dictus dominus dux





et commune Venetiarum procurabunt et tractabunt suo posse, quod sint favorabiles adventui praefati domini regis et quod participent et contribuant ultra praedicta in honorem et auxilium dicti domini regis secundum possibilitates et conditiones suas, sicut melius poterat obtineri. Et ut hi efficacius et promptius inducantur ad hoc, dominus rex mittat aliquem nuntium vel ambaxiatorem suum ad requirendum eos qui non essent in liga, sicut viderit convenire, cui dictus dominus dux et commune Venetiarum dabunt omne auxilium consilium et favorem quem poterunt in exaltationem et honorem et statum regiae maiestatis. Item quod praefatus dominus rex Romanorum habebit praedictos dominum ducem et commune Venetiarum ac colligatos suos terras et loca sua et dictorum colligatorum et statum cuiuslibet eorum favorabiliter commendata. Item quod dictus dominus rex Romanorum mittat, quamcitius poterit, unum ex suis baronibus cum illa gente quam commode poterit, qui cum aliis gentibus dictorum domini ducis communis Venetiarum et ligae suae interim intendat ad dicti archiepiscopi et suorum confusionem et dampna.

Item quod dominus rex Romanorum praefatus, quam citius esse potest, paret se et gentes suas ad expeditionem itineris, quia damnum et periculum esset in mora. Et praedicta omnia et singula et quodlibet praedictorum praedictus dominus Raimundinus syndicario et procuratorio nomine supradicti domini Romanorum regis et praedicti domini Justinianus Justiniano et Joannes Contareno syndicario et procuratorio nomino praelibati domini ducis et communis Venetiarum et nominibus quibus supra, et supradictus dominus Jacobus de sancta Cruce et ser Moyses et ser Paulus antedicti syndicariis et procuratoriis nominibus antedictis promiserunt sibi vicissim solemnibus stipulationibus hinc inde intervenientibus pure et bona fide inviolabiliter observare et efficatius adimplere et non contrafacere vel venire aliqua ratione vel causa de iure vel de facto modo aliquo vel ingenio colore vel forma sub paena florenorum centum millium boni auri et iusti ponderis cum refectione damnorum et expensarum et interesse, quae paena totiens committatur et exigi possit, quotiens fuerit contrafactum, et paena commissa vel non commissa soluta vel non soluta praedicta omnia et singula firma perdurent et debeant inviolabiliter observari, obligantes pro observatione praedictorum praefatus dominus Raimundinus ambaxiator et syndicus serenissimi regis Romanorum praedicti omnia bona dicti domini regis et regni sui Romanorum mobilia et immobilia praesentia et futura eisdem dominis Justiniano Justiniano et Joanni Contareno syndicis et syndicario

13*

nomine praefati domini ducis et communis Venetiarum recipientibus et nominibus quibus supra, et ipsi domini Justinianus Justiniano et Joannes Contareno syndici et syndicario nomine quo supra omnia bona communis Venetiarum mobilia et immobilia praesentia et futura eidem domino Raimundino syndico et procuratori ac procuratorio nomine praefati domini regis Romanorum recipienti. Et etiam pro praedictis observandis praefatus dominus Raimundinus dicto nomine obligavit omnia bona dicti domini regis et regni sui Romanorum mobilia et immobilia praesentia et futura praedictis domino Jacobo ser Moysi et ser Paulo suprascriptis nominibus stipulantibus et recipientibus. Et similiter praedicti dominus Jacobus de sancta Cruce, ser Moyses et ser Paulus syndici et procuratores et syndicariis et procuratoribus nominibus quibus supra omnia bona mobilia et immobilia praesentia et futura dictorum suorum dominorum, quorum sunt syndici et procuratores, obligaverunt eidem domino Raimundino syndicario et procuratorio nomine antedicto recipienti, et renuntiantes dictae partes et quaelibet earum nominibus supradictis exceptioni doli mali et in factum conditioni sine causa vel ex iniusta causa, feriis diebus feriatis fori privilegio decretis libertatibus privilegiis immunitatibus ecclesiasticis et imperialibus seu civilibus et municipalibus statutis et consuetudinibus praesentibus et futuris et omnibus aliis iuribus, quibus contra praedicta vel aliquod praedictorum possent quomodolibet se tueri; iuraverunt insuper dictae partes nominibus quibus supra ad sancta dei evangelia tactis sacrosanctis scripturis in animabus eorum, quorum sunt procuratores et syndici, praedicta omnia et singula attendere et observare et efficaciter adimplere et contra ea vel aliquod praedictorum nullatenus facere vel venire

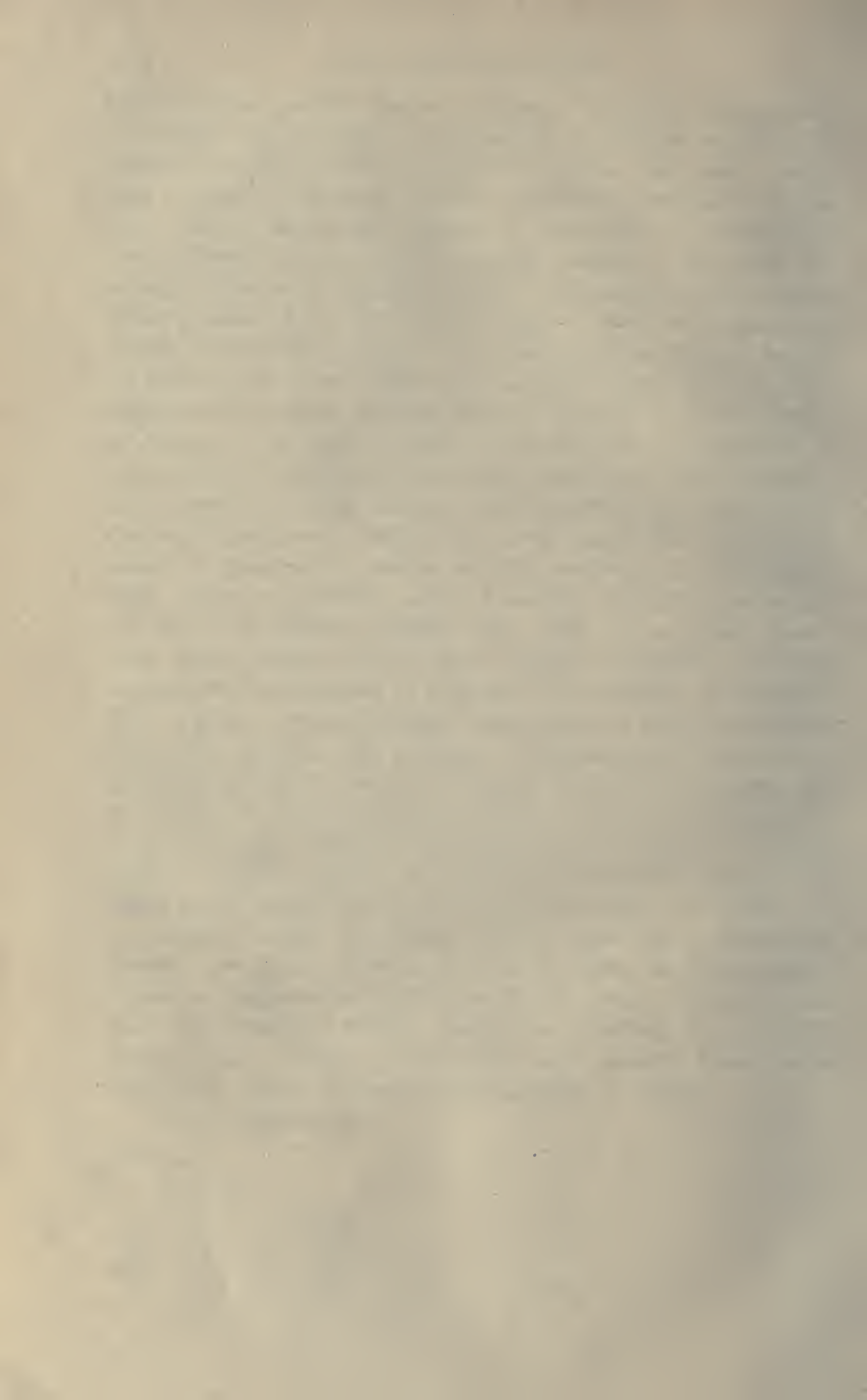
Actum Venetiis in sacristia ecclesiae beati Marci praesentibus sapiente viro domino Bartholomaeo de Placentinis de Parma legum doctore ac magnificorum dominorum Paduae vicario, Bernardo olim Marci de Castellione Aretini notario, ser Leonardo de Caronellis, Raphayno de Caresinis et Desiderato Lucii notariis ducalis aulae Venetiarum testibus ad haec vocatis spetialiter et rogatis.

Ego Amadeus etc. [1]).

---

[1]) S. 177.





15

Versprechen der Procuratoren von Padua, Ferrara und Faenza an die venetianischen Syndici, dass, wenn in Folge Abfalls von Verbündeten ein Deficit entstehen sollte, ihre Herrn verhältnissmässige ausserordentliche Beiträge leisten wollen. Venedig 1354 März 19.

Eodem millesimo indictione die loco et testibus suprascriptis ibique et in ipso instanti sapiens et discretus vir dominus Jacobus de sancta Cruce supradictus procurator et procuratorio nomine praefatorum magnificorum dominorum Paduae et districtus et sapiens vir ser Moyses antedictus procurator et procuratorio nomine supradicti magnifici domini Aldrouandini marchionis Estensis et discretus vir ser Paulus quondam Ubertini de Populano praedictus procurator et procuratorio nomine supradictorum dominorum Fanentiae promiserunt per solempnem stipulationem procuratoriis nominibus antedictis nobilibus et sapientibus viris dominis Justiniano Justiniano et Joanni Contareno supradictis syndicis et procuratoribus praefati incliti domini Andreae Dandulo dei gratia Venetiarum etc. ducis et communis Venetiarum stipulentibus et recipientibus nomine et vice eiusdem domini ducis et communis Venetiarum contribuere et participare per ratam ultra expensas eos tangentes per formam unionis et ligae factae et habitae per eos, quorum sunt procuratores et syndici, cum syndicis et procuratoribus praefati domini ducis et communis Venetiarum scriptae manu mei notarii infrascripti in expensis quae deficerent in casu, quo aliqui ex colligatis deficerent, sub poena ducatorum viginti millium, obligantes se dicti procuratores et syndici, et eorum quilibet nominibus quibus supra bona omnia dominorum suorum, quorum sunt procuratores et syndici, pro praedictis omnibus et singulis melius attendendis et observandis et paena solvenda ubique et omni tempore et in quibuscumque locis et civitatibus per pactum expressum, renuntiantes omnibus et singulis iuribus exceptionibus defensionibus et allegationibus, quibus contra praedicta vel aliquod praedictorum facere possent vel venire modo aliquo vel ingenio, privilegio fori beneficio restitutionis in integrum et omnibus feriis statutis et ordinamentis consuetudinibus quibuscumque et quarumcumque civitatum vel locorum, quorum auxiliis et remediis pacto renuntiaverunt expresse.

Ego Amadeus etc.

16.

Die Bevollmächtigten der Republik Venedig schliessen mit dem Syndicus der Herrn Gonzaga, Generalvicare des römischen Königs in Mantua und Reggio, eine Liga zum Sturz des Erzbischofs von Mailand und seiner Neffen. Venedig 1354 April 10.

In Christi nomine amen. Anno nativitatis eiusdem millesimo trecentesimo quinquagesimo quarto indictione septima die decimo Aprilis, ad honorem et laudem dei etc. [1]) (usque) tandem nobiles viri domini Justinianus Justiniano et Franciscus Bembo honorabiles cives Venetiarum syndici praefati domini ducis et communis Venetiarum, de quorum syndicatu constat publico documento scripto manu mei Nicoleti de Laurentio notario infrascripto anno domini millesimo trecentesimo quinquagesimo quarto indictione septima die quinto praesentis mensis Aprilis ex parte una, et sapiens vir magister Alexander quondam Juliani de Magnis cancellarius ac syndicus et procurator magnificorum et potentium dominorum Loysii de Gonzaga, Guidonis, Phylippini de Gonzaga filiorum eius civitatum Mantuae Regii et earum districtuum pro regia maiestate Romanorum vicariorum generalium agentium pro se et omnibus propriis ac vice et nomine domini Felfreni fratris sui, de cuius syndicatu et procuratorio constat publico instrumento scripto manu Luisii filii domini Carneualis de Carneuali civis Mantuani netarii anno nativitatis domini millesimo trecentesimo quinquagesimo quarto indictione septima die lunae vigesimo quarto mensis martii a me notario infrascripto viso et lecto ex parte altera procuratoriis et syndicariis nominibus suprascriptis ac omni modo iure et forma et causa quibus melius potuerunt infrascriptas conventiones promissiones et pacta inter se invocata spiritus sancti gratia firmarunt et concorditer statuerunt. Primo, quod etc. [2]) (mutatis mutandis usque) duratura feliciter a kalendis ianuarii nuper elapsi usque duos annos proxime subsequentes. Item quod sit in arbitrio etc. [3]) (mutatis mutandis usque) et dicti domini Loysius Guido Phylippinus et Feltrinus de Gonzaga barbutas ducentas similiter de bona gente. Et de peditibus necessariis quaelibet partium contribuere teneatur etc. [4])

[1]) Wie auf S. 177 und 178.

[2]) S. 179.

[3]) Ebenda.

[4]) S. 180.





(usque) poterit melius conveniri. Quas quidem barbutas ducentas et pedites eis contigentes pro rata praedicta teneantur ipsi domini Loysius Guido et Phylippinus et Feltrinus contribuere et tenere, ut dictum est, solum usque quo serenissimus dominus Karolus Romanorum rex semper augustus et Boemiae rex personaliter veniet in Lombardiam et stabit contra archiepiscopum suprascriptum et eius nepotes et loca. Verum tempore quo praefatus dominus rex pervenerit et erit in Lombardia vel Italia contra archiepiscopum suprascriptum et eius nepotes et loca, teneantur et debeant ipsi domini Loysius Guido Phylippinus et Feltrinus de Gonzaga contribuere et tenere ad honorem et servitium ipsius domini regis et dictae ligae barbutas centum tantum et pedites pro rata ipsarum centum barbutarum, et ad nullas alias expensas teneantur occasione dicti domini regis. Item quod dicti dominus dux et commune Venetiarum ac dicti domini Loysius Guido Phylippinus et Feltrinus de Gonzaga gentes, quas attribuere et ponere debent ad servitium ligae, habebunt paratas usque per totum mensem praesentem et antea, sicut et si opus fuerit, et dominus dux praefatus cum suo consilio dabit operam iuxta posse, quod etc. [1]) (m. m. usque) sicut colligatis utile videbitur provideri. Quam quidem ligam fraternitatem et unionem etc. [2]) (usque) aut dicere aut venire. Actum Venetiis in ecclesia sancti Joannis confessoris praesentibus nobilibus viris dominis Raynerio de Musto quondam domini Joannis de contrata sanctorum apostolorum, Andrea Quirino quondam domini Rizardi de contrata sancti Lucae, ac Raphayno de Caresinis notariis ducatus Venetiarum, ser Crescimbene quondam domini Zileti de Midicis cive Mantuae nunc de contrata sancti Augustini de Venetiis testibus ad haec vocatis et rogatis et aliis.

Ego Nicoletus de Laurentio imperiali auctoritate notarius et ducatus Venetiarum scriba his omnibus praesens fui et rogatus scribere scripsi.

## 17.

Joannes de la Scala, Procurator Cangrande's de la Scala genehmigt im Namen des Letztern den Vertrag der Venezianer und ihrer Verbündeten mit dem römischen König Karl IV. vom 19. März 1354. Padua 1354 April 12.

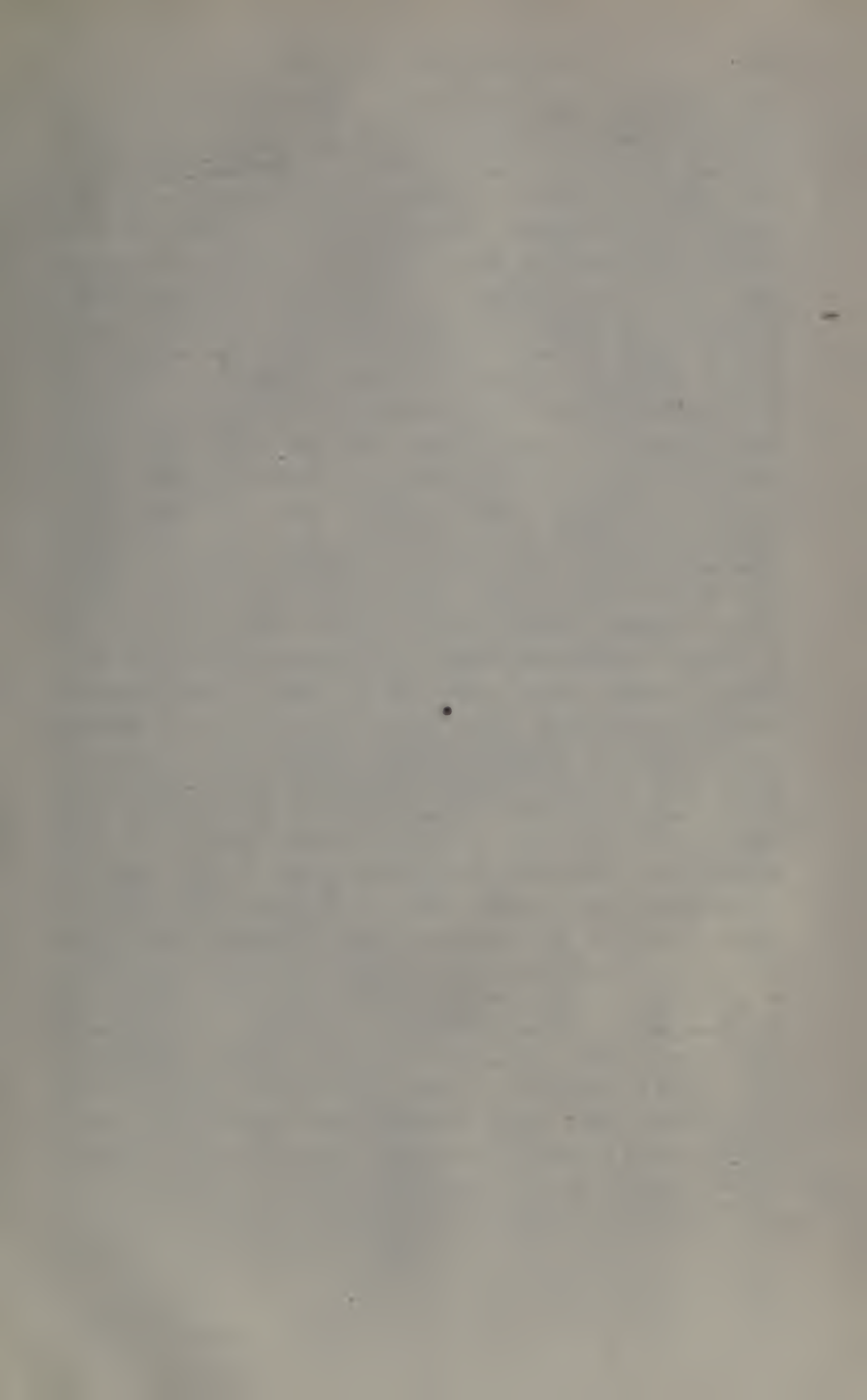
In Christi nomine amen. Anno nativitatis eiusdem millesimo trecentesimo quinquagesimo quarto indictione septima. Cum alias

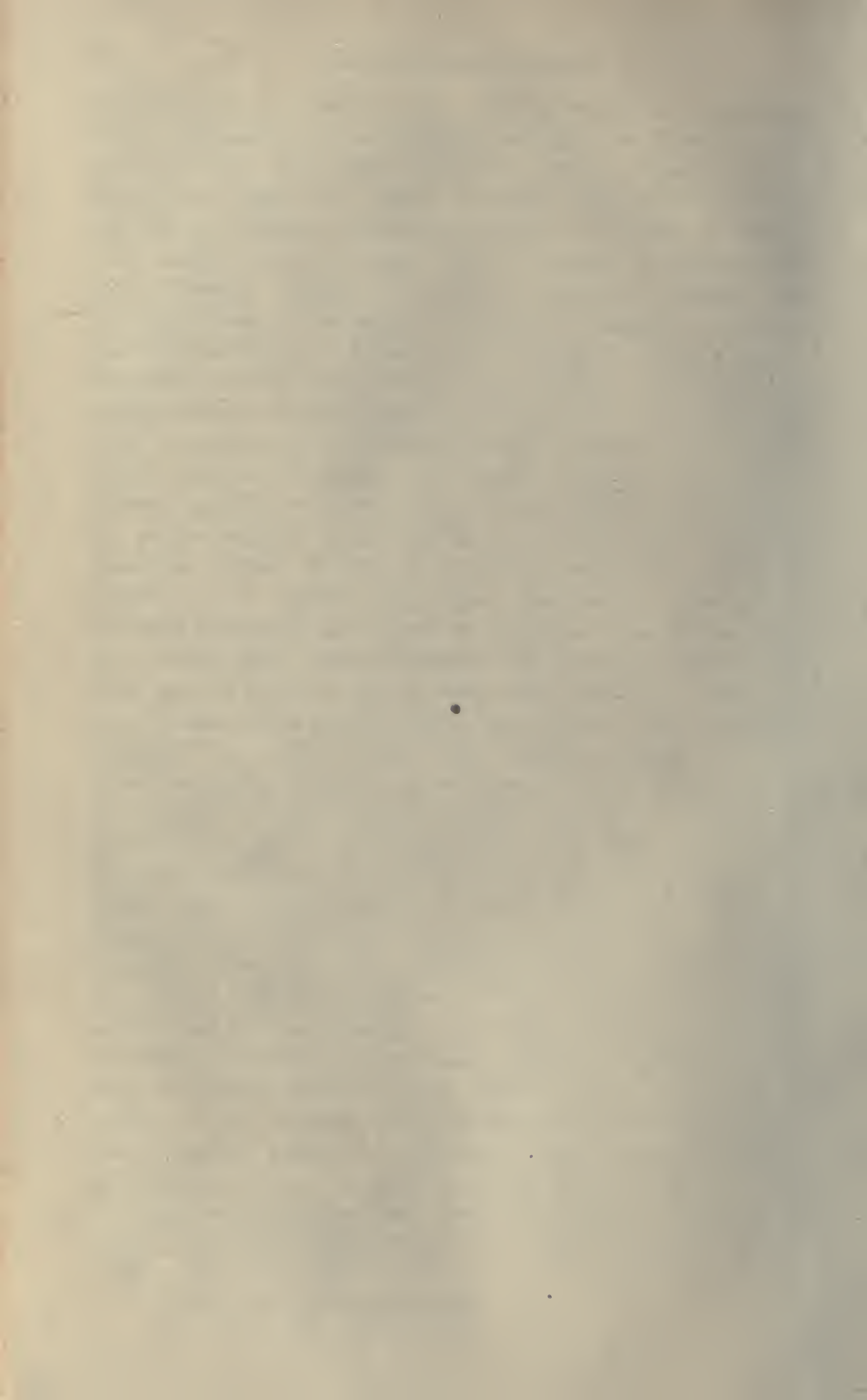
[1]) Vgl. ebenda.

[2]) Vgl. S. 181.

firmata fuerit et contracta liga unio fraternitas et confaederatio inter invictissimum et serenissimum principem et dominum dominum Karolum dei gratia Romanorum regem semper augustum Boemiaeque regem seu nobilem dominum Raimundinum de Lupis marchionem Soraneae ipsius procuratorem et nuntium et procuratorio nomine pro eo ex parte una et excelsum et inclitum dominum Andream Dandulo dei gratia Venetiarum Dalmatiae atque Chroatiae ducem et commune Venetiarum, et magnificos et potentes dominos Jacobinum et Franciscum de Carraria civitatis Paduae et districtus pro dicta Romanorum regia maiestate vicarios generales, Aldrouandinum Estensem marchionem Ferrariae ac Mutinae dominum, et Joannem et Guillielmum quondam domini Rizardi de Manfredis capitaneos Fauentiae seu ipsorum syndicos procuratores et nuntios spetiales ex parte altera, in qua quidem liga magnificus et potens dominus Canis grandis de la Scala natus recolendae memoriae domini Mastini de la Scala nominatus [1]) est et descriptus, ut in capitulis ipsis ligae instrumento scripto per me notarium infrascriptum sub anno et indictione praesenti die decimo nono mensis Martii plenius continetur. Ed ad notitiam praefati domini Canis grandis pervenit tenor et forma ligae praedictae, propter quod idem dominus Canis grandis dictam ligam firmare inire ac approbare dispositus sit. Idcirco nobilis miles dominus Joannes de la Scala natus recolendae memoriae domini Francisci dicti Chichini nuntius procurator et syndicus spetialis praefati domini Canis grandis et ad infrascripta omnia et singula spetialiter et legitime constitutus, ut de ipsius procuratorio et mandato constat instrumento publico inde scripto manu Giberti quondam domini Guillielmi di Nicoxolo civis Veronae et habitatoris in contrata sancti Firmi maioris Veronae imperiali auctoritate notarii et praefati domini Canis grandis scribae sub anno et indictione praesenti die lunae vigesimo quarto mensis martii a me notario infrascripto viso et lecto, totius ligae praedictae et omnium capitulorum ipsius tenore vulgariter ad intelligentiam sibi lecto et exposito nomine et vice praefati domini Canis grandis ac nomine et vice civitatum castrorum terrarum et locorum suorum et vice et nomine omnium et singulorum civium habitatorum fidelium et subditorum suorum in praesentia nobilis militis domini Raimundini de Lupis marchionis Soraneae nuntii et procuratoris spetialis praefati domini Karoli regis Romanorum, ut de ipsius procuratorio et man-

[1]) Hier muss „non" ausgefallen sein.





dato constat litteris patentibus sigilli praefati domini regis appensione munitis a me notario visis et lectis, laudavit approbavit emologavit et sibi placere dixit ligam praedictam et omnia et singula in ipsa contenta prout et secundum superius continetur et scripta sunt. Praefati igitur domini Raimundinus et Joannes nominibus supradictis fecerunt inierunt contraxerunt et firmaverunt ad invicem veram perfectam ligam unionem confaederationem et fraternitatem in omnibus et per omnia prout superius continetur, promittentes sibi invicem solemnibus stipulationibus hincinde intervenientibus praedicta omnia et singula pure et bona fide inviolabiliter observare etc. [1] (usque) praefatus dominus Raimundinus procurator et procuratorio nomine praefati domini Romanorum regis omnia bona dicti domini regis etc. [2] (usque) eidem domino Joanni procuratori et procuratorio nomine dicti domini Canis grandis recipienti, et ipse dominus Joannes procurator et procuratorio nomine quo supra omnia bona dicti domini Canis grandis mobilia et immobilia praesentia et futura eidem domino Raimundino syndico et procuratori et procuratorio nomine praefati domini regis Romanorum recipienti. Promisit insuper praefatus dominus Joannes procuratorio nomine praedicto ipsi domino Raimundino stipulanti et recipienti nomine praefati domini regis, ipsum dominum Canem grandem et se procuratorio nomine ipsius facturum et curaturum cum effectu, quod magnifici domini Cansignoro et Paulus Albinus fratres ipsius domini Canisgrandis habebunt firmam et ratam dictam ligam et unionem et omnia promissa per dictum dominum Joannem dicto modo praedicto domino Raimundino nuntio et procuratori praefati domini regis et non contrafacient vel venient per se vel aliquem sub iam dicta paena centum millium florenorum, et renuntiantes dictae partes et quaelibet earum exceptioni doli mali et in factum conditioni sine causa vel ex iniusta causa feriis diebus feriatis fori privilegio decretis libertatibus privilegiis immunitatibus ecclesiasticis et imperialibus seu civilibus et municipalibus statutis et consuetudinibus praesentibus et futuris et omnibus aliis iuribus, quibus contra praedicta vel aliquod praedictorum possent quomodolibet se tueri. Juraverunt insuper dictae partes nominibus quibus supra ad sancta dei evangelia tactis sacrosanctis scripturis in animabus eorum quorum sunt procuratores et syndici praedicta omnia et singula attendere observare et efficaciter adimplere et contra ea vel aliquod praedictorum nullatenus facere vel venire.

[1]) S. 195.

[2]) Ebenda.

Actum Paduae in palatio magnificorum dominorum Jacobini et Francisci de Carraria civitatis praedictae et districtus pro maiestate regia Romanorum vicariorum generalium in camera ipsius palatii quae dicitur camera .... die duodecimo mensis Aprilis praesentibus nobile viro domino Joanne Contareno cive Venetiarum ac sapientibus viris domino Bartholomaeo de Placentinis de Parma, Jacobo de sancta cruce cive Paduae iuris utriusque perito et vicario praedictorum dominorum Paduae, et Francisco et Leone de Padua testibus ad haec vocatis et rogatis.

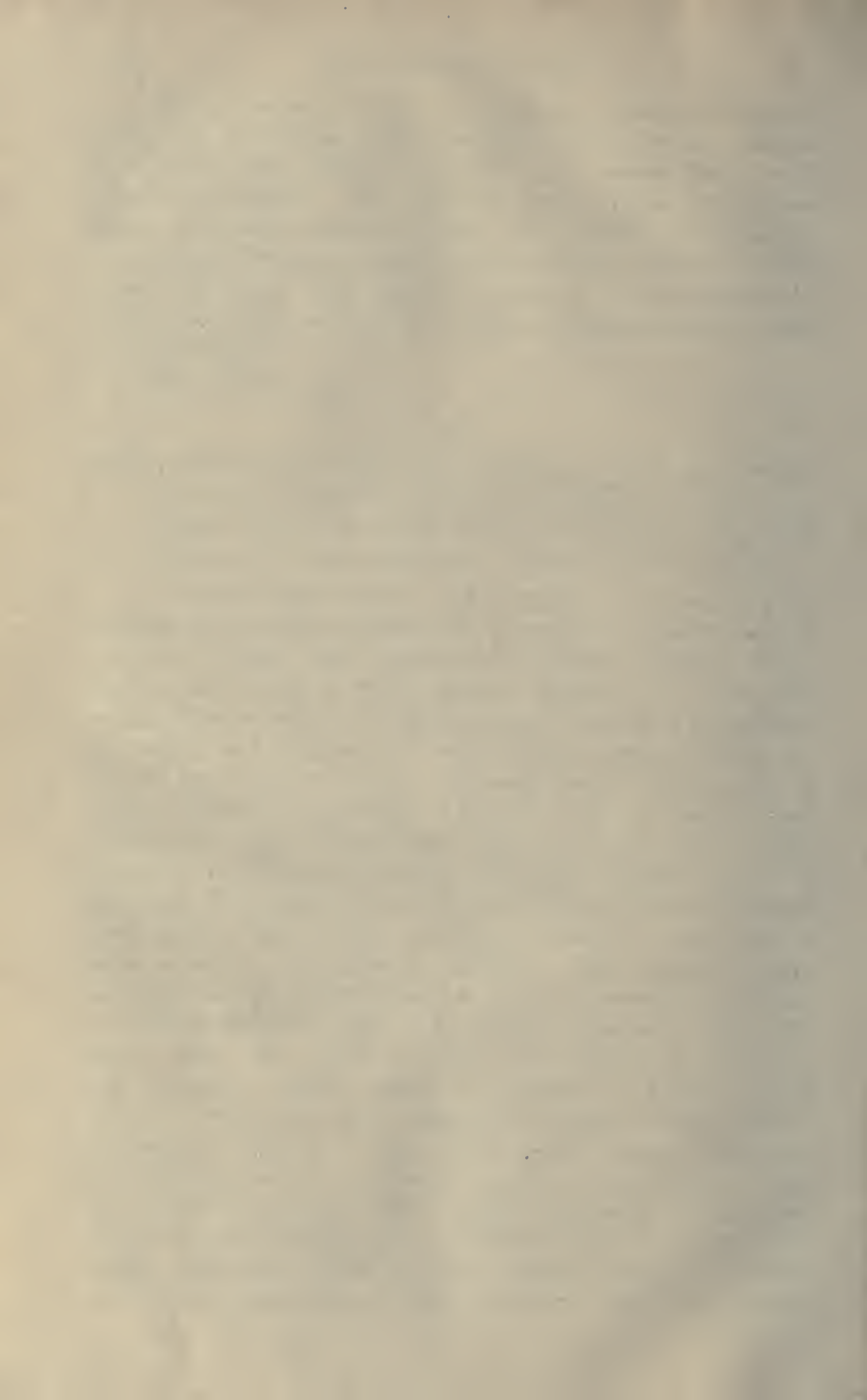
Ego Amadeus etc.

## 18.

Notariatsinstrument über die geschehene pfandweise Besitzergreifung genannter Burgen der Herren Gonzaga von Mantua durch die venetianischen Procuratoren Nicolaus Cieno und Petrus Mauroceno. Mantua 1354 April 16.

In Christi nomine amen. Cum in pactis et conventionibus per interpositionem illustris domini ducis et communis Venetiarum nuper tractatis et firmatis inter magnificum et potentem dominum Canem grandem de la Scala et fratres dominos Veronae etc. ex una parte et magnificos et potentes dominos Loysium Guidonem et Philippinum de Gonzaga eius filios pro se et aliis de domo dominos Mantuae etc. ex alia inter caetera caveatur, quod ipsi domini Mantuae dare et assignare tenentur in custodia et protectione ducalis dominii Venetiarum castra Godii Voltae Reueri conservanda per ipsum ducale dominium ad expensas dictorum dominorum Mantuae usque ad integram satisfactionem decem millium florenorum auri solvendorum dicto domino Cani ad certos terminos contentos in dictis pactis et ultra usque ad complementum agendarum felicis unionis et ligae existentis inter praedictum dominum ducem et commune Venetiarum ac eundem dominum Canem dictos dominos Mantuae et alios colligatos eorum etc., prout in dictis conventionibus et pactis plenius continetur. Idcirco nobiles et sapientes viri domini Nicolaus Cieno et Petrus Mauroceno ambaxiatores praefati domini ducis et communis Venetiarum ac ipsius domini ducis communis Venetiarum et consiliorum suorum procuratores syndici et nuntii spetiales, pro ut de ipsorum syndicatu constat publico instrumento scripto manu Nicolai de Laurentio imperiali auctoritate notarii et ducatus Venetarum scribae solita bulla plumbea pendente munito in millesimo trecentisimo quinquagesimo quarto indictione septima die vigesimo





quinto mensis martii a me notario infrascripto viso et lecto, quibus quidem procuratoribus dicti domini Mantuae ipsa castra mandaverunt assignari debere, procuratoriis et syndicariis nominibus antedictis contenti et confessi fuerunt habere et recepisse vice et nomine dicti domini ducis et communis Venetiarum eorumque consiliorum a magnificis dominis dominis Loysio Guidone et Phylippino de Gonzaga fratribus filiis dicti domini Loysii dominis Mantuae etc. custodiam fortiam et bayliam castrorum et fortilliciarum Voltae Godii et Reneri et cuiuslibet ipsorum, sicut tenentur ex forma conventionum praedictorum initarum inter partes superius declaratas seu per procuratores dictarum partium mediantibus nobilibus viris dominis Nicolao et Petro ambaxiatoribus antedictis. Quae quidem castra et quodlibet ipsorum ac ipsorum et cuiuslibet eorum fortilicias praedicti domini Nicolaus et Petrus ambaxiatores procuratores et syndici antedicti procuratoriis et syndicariis nominibus antedictis vice et nomine dicti domini ducis et communis Venetiarum eorumque consiliorum solemniter promiserunt dictis dominis Loysio Guidoni et Phylippino de Gonzaga dominis Mantuae etc. pure bona fide sine fraude vel dolo salvare et custodire ad expensas dictorum dominorum Mantuae necessarias pro custodia manutentione fortificatione et defensione dictorum castrorum, et hoc quousque ipsi domini Mantuae integraliter solverint praefato domino Cani decem millia florenorum auri solvendorum terminis et conditionibus contentis in forma conventionum et pactorum praedictorum factorum inter dictum dominum Canem grandem ex una parte et dictos dominos Mantuae ex altera seu procuratores eorum videlicet in duobus annis proximis scilicet millia florenorum quolibet anno, ita tamen quod liceat praefato domino duci et communi Venetiarum tradere et consignare libere et absque aliqua contradictione ipsa castra dicto domino Cani grandi, si per dictos dominos Mantuae aut alios pro ipsis de dictis decem millibus florenis terminis et temporibus supradictis integre non fuerit satisfactum et etiam ultra praedicta usque ad complementum agendorum felicis unionis et ligae existentis inter praedictum dominum ducem et commune Venetiarum ac eundem dominum Canem grandem dictos dominos Mantuae et alios colligatos, illaque et quodlibet ipsorum restituere et assignare eisdem dominis Mantuae seu eius nuntiis vel procuratoribus finita liga et unione praedicta et dicto domino Canigrandi de praedictis integraliter satisfacto secundum formam pactorum et conventionum praedictorum, ita tamen, quod dicta castra et quodlibet ipsorum intelligantur et esse debeant ad risicum et periculum

dominorum Mantuae praedictorum, quomodocumque occurrere posset, donec erunt in custodia et protectione dicti domini ducis et communis Venetiarum. Promiserunt insuper dictis nominibus praedictis dominis Loysio Guidoni et Phylippino omnia et singula supradicta attendere et observare et non contra facere vel venire sub obligatione omnium bonorum communis Venetiarum. Actum Mantuae in palatio habitationis praedictorum dominorum praesentibus nobilibus militibus dominis Galuano de Lando de Placentia et Corradino de Ciprianis de Mantua et sapientibus et discretis viris domino Pino de Armaninis de Mutina iurisperito, domino Raindo de la Villana de Mantua, Angelo et Joanne de Aretio cancellariis dictorum dominorum et aliis pluribus. Anno domini millesimo trecentesimo quinquagesimo quarto indictione septima die decimo sexto aprilis.

Ego Paulus de Bernardo quondam domini Joannis imperiali auctoritate notarius et ducatus Venetiarum scriba praedictis omnibus et singulis praesens fui et rogatus scripsi.

Druck von Hirschfeld.









